

Praxis der Rechtspsychologie

Organ der Sektion Rechtspsychologie
im Berufsverband Deutscher
Psychologinnen und Psychologen e.V.

BGH-Gutachten

Aussagepsychologie

9. Jahrgang

Heft 2

November 1999

ISSN 0939-9062



**Vorstand der Sektion Rechtspsychologie
im Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen e.V. (BDP)**

Prof. Dr. Irmgard Antonia Rode (*Vorsitzende*)
Mommensenstraße 75, 50935 Köln, Tel./Fax: (0221) 436771

Dipl.-Psych. Gerhard Jacobs (*stellvertretender Vorsitzender*)
Aktienhof 17, 56626 Andernach, Tel.: (02632) 407226 Fax: (02632) 407302

Prof. Dr. Thomas Fabian
Pistoriusstraße 25, 04229 Leipzig, Tel.: (0341) 3017773 o. 5804-346, Fax: (0341) 5804-402
Email: fabian@sozwes.htwk-leipzig.de

Dr. Sabine Nowara
Institut für Forensische Psychiatrie, Rheinische Kliniken Essen,
Virchowstraße 174, 45147 Essen, Tel.: (0201)7227102, Fax: (0201) 7227105

Impressum _____ ISSN 0939-9062

Herausgeber: Vorstand der Sektion Rechtspsychologie im BDP

Schriftleitung: Prof. Dr. Thomas Fabian
Pistoriusstraße 25, 04229 Leipzig, Tel.: (0341) 3017773 oder 5804-346
Fax: (0341) 5804-402, Email: fabian@sozwes.htwk-leipzig.de

Dr. Rainer Balloff
Mommensenstraße 27, 10629 Berlin, Tel.: (030) 3242875 oder 8385715
Fax: (030) 32764678, Email: Dr. Balloff@t-online.de

Prof. Dr. Harry Dettenborn
Ziegelstraße 40 c, 13129 Berlin, Tel.: (030) 47472020 oder 2093-4089
Fax: (030) 2093-4018, Email: dettenborn@educat.hu-berlin.de

Manuskripte dreifach mit Diskette an eine der drei Adressen der Schriftleitung. Hinweise für Autorinnen und Autoren beachten. Erklärung beifügen, daß Manuskript noch nicht veröffentlicht oder anderswo eingereicht ist. Abbildungen, Tabellen, Graphiken reproduktionsfähig beifügen. Keine Gewähr für eingesandte Manuskripte oder nicht angeforderte Besprechungsstücke.

Erscheinen: halbjährlich *Umschlaggestaltung:* Florian Gerds, Hamburg

Auflage: 1500

Anzeigenpreise: auf Anfrage *Druck:* Conrad, Berlin

Bezug: Jahresabonnement 50 DM; Einzelheft 25 DM, Doppelheft 50 DM; jeweils zuzüglich 8 DM Versand. Kostenfrei für die Mitglieder der Sektion Rechtspsychologie (BDP).

Verlag: Deutscher Psychologen Verlag (DPV)
Heilsbachstraße 22, 53123 Bonn
Tel.: (0228) 98731-0, Fax: (0228) 98731-70

INHALTSVERZEICHNIS

BGH-Gutachten: Glaubhaftigkeitsgutachten

- Gutachten über Methodik für Psychologische Glaubwürdigkeitsgutachten
Klaus Fiedler und Jeannette Schmid..... 5
- Wissenschaftliches Gutachten
Forensisch-aussagepsychologische Begutachtung (Glaubwürdigkeitsbegutachtung)
Max Steller und Renate Volbert..... 46

Urteil des Bundesgerichtshofes..... 113

Forum

- Zur Qualität forensischer Begutachtung
Helmut Kury..... 126

Tagungsberichte

- Bericht über die kollegiale Arbeitstagung zum Thema:
Glaubhaftigkeitsbegutachtung (*Dr. Joseph Salzgeber*)..... 140

Rezensionen

- Albrecht, G., Groenemeyer, A., Stallberg & Friedrich W. (Hrsg.) (1999). Handbuch soziale Probleme. (*Helmut Kury*)..... 143
- Blau, Theodore H. (1998). The Psychologist as an Expert Witness. (*Helmut Kury*)..... 148
- Douglas, J. & Olshaker, M. (1999). Mörder aus Besessenheit. Der Top-Agent des FBI jagt Sexualverbrecher. (*Helmut Kury*)..... 154
- Frank, Ch. & Mitterauer, B. (Hrsg.) (1998) Aktuelle Probleme forensischer Begutachtung. Festschrift für Gerhart Harrer (*Helmut Kury*)..... 160
- Krebber, W. (1999). Sexualstraftäter im Zerrbild der Öffentlichkeit. Fakten, Hintergründe, Klarstellungen. (*Irmgard Antonia Rode*)..... 165
- Krieger, W. (Hrsg.) (1997). Elterliche Trennung und Scheidung im Erleben von Kindern. Sichtweisen. Bewältigungsformen. Beratungskonzepte. (*Harry Dettenborn*)..... 165
- Pecher, W. (1999). Tiefenpsychologisch orientierte Psychotherapie im Justizvollzug. Eine empirische Untersuchung der Erfahrungen und Einschätzungen von Psychotherapeuten in deutschen Gefängnissen. (*Helmut Kury*)..... 166

Reinfried, H. W. (1999). Mörder, Räuber, Diebe... Psychtherapie im Strafvollzug. (Helmut Kury).....	173
Zeitschriftenschau (zusammengestellt von Thomas Fabian)	179
Aus der Rechtsprechung Zusammenstellung der neueren Rechtsprechung in familienrechtlichen Fällen (zusammengestellt von Rainer Balloff).....	181
Sektionsmitteilungen Protokoll der Mitgliederversammlung am 09.10.1999 (Mareike Hoese).....	213
Hinweise für Autoren	215
Adressen der Landesbeauftragten und Delegierten der Sektion	217

<http://www.bdp-verband.org/rpsy/rpsymain.htm>

Vorbemerkung

Aus Gründen der Aktualität enthält dieses Heft statt des ursprünglich geplanten Themenschwerpunktes die beiden wissenschaftlichen Gutachten, die Herr Prof. Dr. Klaus Fiedler und Frau PD Dr. Jeannette Schmid sowie Herr Prof. Dr. Max Steller und Frau Dr. Renate Volbert für den Bundesgerichtshof erstellt haben. Die hier abgedruckten Fassungen sind um die Abschnitte gekürzt, die sich mit einem psychologischen Gutachten aus der Praxis befassen.

Wir danken den Autorinnen und Autoren der beiden BGH-Gutachten sehr herzlich dafür, daß sie ihre Gutachten zum Abdruck in dieser Zeitschrift zur Verfügung gestellt haben.

Die Schriftleitung

BGH-GUTACHTEN

Gutachten über Methodik und Bewertungskriterien für Psychologische Glaubwürdigkeitsgutachten

Klaus Fiedler und Jeannette Schmid

1 Vorbemerkung

Bevor wir – unserem Auftrag gemäß – zur Frage der Methodik von Glaubwürdigkeitsgutachten im allgemeinen und zum vorgegebenen Fragenkatalog im besonderen Stellung nehmen, möchten wir unseren eigenen Beitrag zu dieser Begutachtung in einer Vorbemerkung erläutern.

Unser Gutachten ist aus der Perspektive der wissenschaftlichen Grundlagenforschung verfaßt. Beide Verfasser dieses Gutachtens sind persönlich nicht in der diagnostischen oder forensischen Praxis tätig und somit von Berufs wegen auch nicht selbst mit Fallgutachten befaßt. Vor der Übernahme dieses Gutachten-Auftrages haben wir dies klargestellt und deutlich gemacht, daß unser Beitrag in erster Linie darin liegen wird, allgemeine wissenschaftliche Kriterien zu entwickeln, die an Glaubwürdigkeitsgutachten zu richten sind, und dies durch relevante Forschungsergebnisse zu begründen. Wir begrüßen es sehr, daß der Bundesgerichtshof hiermit die Grundlagenforschung einbezieht und neben der Frage, welche Verfahren unter Praktikern üblich sind, auch der normativen Frage nachgeht, welche Verfahren nach dem heutigen Stand der psychologischen Forschung eigentlich verwendet werden müßten. Tatsächlich werden wir zeigen, daß normative Richtlinien für die Bewertung von Gutachten in erheblichem Maße auf allgemein wissenschaftliche oder gar wissenschaftstheoretische Grundlagen zurückgreifen müssen, die von der Gutachtenpraxis zum Teil weit entfernt und unabhängig sind.

Nach den *Richtlinien für die Erstellung Psychologischer Gutachten (1995)* der Föderation Deutscher Psychologinnenvereinigungen 1988 haben " ... Personen, die direkt oder indirekt von Psychologischen Gutachten betroffen sind, einen Anspruch auf eine faire, wissenschaftlich fundierte und stets fachkundig angewandte gutachterliche Praxis. Von großer Bedeutung sind dabei die Transparenz und Nachprüfbarkeit der in Gutachten geäußerten Stellungnahmen ... " (Zitat aus dem Vorwort von Prof. Dr. Rudolf Egg und Uwe Wetter). Die zwei zentralen Elemente dieser Verpflichtung sind **Transparenz** und **wissenschaftliche Fundierung** – zwei Aspekte, die auch als Maximen der hier vorgeschlagenen Kriterien gelten können. Wir meinen ferner, daß die letztere Maxime der wissenschaftlichen Fundierung auch die Verpflichtung einschließt, die gutachterliche Praxis laufend im Lichte neuer Forschungser-

gebnisse und zeitgemäßer Methodik zu revidieren und bisher verwendete Verfahren durch wissenschaftliche Begleituntersuchungen zu begründen und zu validieren.

Obwohl wir überzeugt sind, aus theoretischer und methodischer Sicht eine Reihe von klärenden Beiträgen und normativen Empfehlungen bieten zu können, halten wir uns jedoch nicht in allen Punkten des Fragenkataloges für kompetent. Insbesondere gebietet die Tatsache, daß wir in der Psychologie des Kindes- und Jugendalters keine Experten sind, daß wir uns einer substantiellen Stellungnahme zum *Fragenkomplex II., der sich auf spezifisch kindliche und jugendliche Zeugen bezieht*, weitgehend enthalten. Allerdings wird dieser Komplex durch andere Teile unseres Gutachtens ohnehin relativiert bzw. in seiner Relevanz in Frage gestellt. Einige Quellenhinweise finden sich in der Tabelle auf S. 45.

In Format und Stil ist dieser Text so verfaßt, daß er möglichst ohne spezielle Fachkenntnisse nicht nur verstanden, sondern auch kritisch beurteilt werden kann. Wir geben also normative Kriterien wissenschaftlicher Diagnostik nicht nur wider, sondern versuchen gegebenenfalls, die Herleitung bzw. logische oder erkenntnislogische Verankerung dieser Kriterien wenigstens ansatzweise darzustellen. Zu diesem Zweck geben wir gelegentlich konkrete Beispiele zur Illustration für abstrakte Argumente. Unser Kommunikationsziel ist es – sowohl was die Lesbarkeit dieses Textes als auch die vorgeschlagenen Kriterien angeht – den mit der Entscheidung über die Stichhaltigkeit und formale Hinlänglichkeit von Gutachten befaßten Richtern nicht nur spezifische Kriterien anzubieten, sondern sie auch in die Lage zu versetzen, deren Berechtigung kritisch zu beurteilen.

Im ersten Teil des Gutachtens entwickeln wir die Grundlagen für das gesamte Konzept, das wir anbieten möchten. Danach berichten wir empirische Befunde, die unser Konzept stützen. Wir bieten eine Systematik von Kriterien zur Bewertung von Gutachten an und illustrieren diese Kriterien an Beispielen sowie an den aktuellen Strafsachen P. und O.. Abschließend gehen wir auf die einzelnen Fragen des vom BGH vorgegebenen Katalogs ein, indem wir zur Begründung jeweils auf die vorherigen Überlegungen zurückverweisen. Unsere Antworten auf alle Fragen sind zur Übersicht in einer Tabelle zusammengefaßt, die auch Verweise auf die betreffenden Textpassagen enthält.

2 Grundlagen des Gutachtens

Als wissenschaftlich tätige Psychologen benutzen wir als Grundlage für unser Gutachten in erster Linie die methodischen, empirischen und erkenntnislogischen Prinzipien der wissenschaftlichen Psychologie, gemäß dem heutigen Stand der Kenntnis. Die Prinzipien, die wir hier zur Bewertung von Gutachten anwenden, sind dieselben, die im allgemeinen auch für die Bewertung der Validität von Forschungsergebnissen und wissenschaftlichen

Erkenntnissen gelten. Sie werden insbesondere dann herangezogen, wenn in qualifizierten Zeitschriften über die Annahme von Forschungsbeiträgen entschieden wird, wobei in der Regel mehrere Expertengutachten eingeholt werden, wodurch die Veröffentlichung von unbegründeten und methodisch unsaubereren Befunden zumindest in angesehenen Zeitschriften verhindert wird. Die heutige Psychologie hat in dieser Hinsicht – beispielsweise bei der Vergabe von Forschungsmitteln durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft, im Wissenschaftsrat oder der Max-Planck-Gesellschaft – das Ansehen einer recht weit entwickelten Disziplin erlangt, die in ihrer methodischen Stringenz und kritischen Bewertung ihrer Ergebnisse durchaus mit den klassischen Naturwissenschaften verglichen werden kann. Da wir selbst vielfach an diesem inneren Bewertungssystem der Psychologie beteiligt sind – sowohl als Autoren wie auch in der Rolle als Gutachter oder Herausgeber – betrachten wir uns als repräsentative Vertreter des in der heutigen Psychologie gültigen Systems von Regeln.

Neben diesen allgemeinen Grundlagen, die in der Psychologie institutionalisiert sind und keiner speziellen Quellenangabe bedürfen, haben wir eine Reihe von Literaturquellen herangezogen, die in der abschließenden Literaturliste aufgeführt sind. Daneben haben wir Literaturrecherchen in elektronischen Datenbanken betrieben, um keine wichtigen Befunde zu übersehen. Zu einem gewissen Teil beruhen unsere Aussagen auch auf persönlichen empirischen Erfahrungen aus eigenen Gedächtnisexperimenten und Untersuchungen im Rahmen eines gemeinsamen Forschungsprojektes zur Psychologie des Lügens sowie auf konkreten eigenen Erfahrungen mit den dabei anzutreffenden methodischen Problemen.

2.1 Welchen erkenntnislogischen Status haben Glaubwürdigkeitsgutachten?

Zur Begründung unserer Argumentation müssen einige Grundbegriffe eingeführt werden, die in die **Wissenschaftstheorie** gehören, also in diejenige Disziplin, die sich mit den Erkenntnisregeln und den grundlegenden Regeln der wissenschaftlichen Methodik befaßt. Wie sich zeigen wird, ist dieser Ansatz keinesfalls akademischer Selbstzweck, sondern führt unmittelbar zu ganz zentralen Grundannahmen über die Logik und Begründung von Gutachten. Wie jede andere wissenschaftliche Systematisierung (Stegmüller, 1969) muß ein Glaubwürdigkeitsgutachten auf einer schlüssigen Argumentation aufgebaut sein, wobei **Schlußfolgerungen** aus einer oder mehreren **Beobachtungen** anhand von **gesetzesartigen Prinzipien** begründet werden müssen. Wenn die Güte oder Validität von wissenschaftlichen Begründungen – so wie in diesem Falle von Gutachten – bewertet oder auch kontrovers ausgehandelt werden, geht es im allgemeinen um Zweifel an folgenden Fragen:

Reliabilität und Validität der Beobachtungen: Wie zuverlässig sind die Beobachtungen? Wie genau sind Messungen? Wurden die Beobachtungen oder

Messungen sorgfältig registriert und verbal oder numerisch codiert? Können die Beobachtungen zweifelsfrei interpretiert werden? Sind die Beobachtungen repräsentativ oder einseitig verzerrt, selektiv und unvollständig?

Gültigkeit und Anwendbarkeit der gesetzesartigen Prinzipien: Als wie gut bestätigt können die zur Begründung herangezogenen Gesetzmäßigkeiten gelten? Handelt es sich um deterministische Regeln oder um probabilistische Annahmen, die nur mit einer bestimmten Wahrscheinlichkeit zutreffen? Gelten die betreffenden Gesetze universell oder nur innerhalb eines eingegrenzten Geltungsbereichs? Sind die Gesetze überhaupt anwendbar, das heißt, liegen die Beobachtungen innerhalb des Geltungsbereichs der Gesetze?

Logische Korrektheit der Schlußfolgerungen: Sofern die Beobachtungen gesichert und die verwendeten Gesetze gültig und anwendbar sind, ist im übrigen die Frage zu bewerten, ob die Ableitung der Schlußfolgerung aus den Beobachtungen mithilfe der Gesetze logisch ohne Widersprüche erfolgt. Diese Forderung ist nur auf den ersten Blick banal. Tatsächlich zeigen denkpsychologische Untersuchungen immer wieder, daß selbst motivierte und formal gebildete Menschen oft außerstande sind, auch nur einfache Regeln systematisch und logisch korrekt anzuwenden (Eddy, 1982; Fiedler & Hertel, 1994; Gigerenzer & Hoffrage, 1995; Wason, 1966). Noch viel schwieriger kann die Bewertung der logischen Korrektheit werden, wenn die betreffenden Gesetze nur probabilistisch sind (so daß die Wahrscheinlichkeitsrechnung herangezogen werden muß) oder wenn Folgerungen aus mehreren Gesetzen kombiniert und integriert werden müssen.

Dieselben Fragen stellen sich sinngemäß, wenn der wissenschaftliche Wert von Gutachten beurteilt werden soll. In Frage stellen und bewerten läßt sich dann ebenfalls, ob im Gutachten hinreichende Maßnahmen ergriffen wurden, um die Zuverlässigkeit und Validität der diagnostischen Beobachtungen und Testergebnisse zu sichern und nachvollziehbar zu dokumentieren, ob die zugrunde gelegten Gesetze oder Annahmen gut bestätigt und überhaupt anwendbar sind und ob dieser entscheidende Sachverhalt ausreichend klargestellt wird, ob die logische und gegebenenfalls mathematische Basis der Schlußfolgerung verstanden und kompetent dargelegt wird. Alle im weiteren entwickelten und auf die aktuell vorliegenden Gutachten angewandten Kriterien beziehen sich auf diese drei Klassen von methodologischen Problemen, also:

- Sicherung von Reliabilität und Validität der diagnostischen Beobachtungen;
 - Berechtigung der Anwendbarkeit von Gesetzesannahmen und;
 - Optimierung der Schlußfolgerung und Vermeidung logischer Fehler.
- Beispielsweise könnte ein Glaubwürdigkeitsgutachten sich auf die Beobachtung beziehen, daß ein Zeuge sehr *detaillierte Angaben* zum Tathergang macht, eine Gesetzesannahme heranziehen, wonach sehr detaillierte Angaben

nur von Personen gegeben werden können, die reale Gegebenheiten berichten, und daraus den Schluß ziehen, daß der Zeuge die Wahrheit sagt. Die Bewertung des Gutachtens müßte sich dann mit den drei Fragen befassen, ob die Beobachtungen angezweifelt werden können (Waren die Angaben wirklich detailliert, gemessen an einem quantitativen linguistischen Standard?), ob das herangezogene Gesetz als empirisch gut bestätigt gelten kann und wo dies nachgewiesen wird (Gibt es gezielte Untersuchungsergebnisse hierzu, die heutigen Standards genügen? Gibt es vielleicht andere Gesetze, die das Gegenteil implizieren?) und, ob Probleme des logischen Schließens bedacht wurden (Wenn bekannt ist, daß wahre Aussagen oft detailliert sind, darf man den Umkehrschluß ziehen, daß detaillierte Aussagen wahr sind? Wie werden die Implikationen verschiedener Gesetze "verrechnet"?).

Angemerkt sei an dieser Stelle nur, daß hier auf Sachverständige im Grunde dieselben erkenntnislogischen Kriterien angewendet werden müssen wie auf Zeugen. Auch dann, wenn die Aussagen eines Augenzeugen bewertet werden, geht es im wesentlichen um die Verlässlichkeit seiner Beobachtungen (Ist der Augenzeuge sehtüchtig?), um die Relevanz von Gesetzen (Inwiefern beeinflußt Sehtüchtigkeit die Wahrnehmung des betreffenden Ereignisses?) und um die Logik der Folgerung (Wie werden reduzierte Sehtüchtigkeit und erhöhte Aufmerksamkeit zu einer Gesamtfolgerung kombiniert?).

2.2 Zwei Formen wissenschaftlicher Begründung

Betrachtet man nun Glaubwürdigkeitsgutachten im besonderen im Vergleich zu anderen wissenschaftlich fundierten Begründungen (z.B. Erklärung und Vorhersage von empirischen Forschungsergebnissen), so muß eine pragmatisch sehr bedeutsame Unterscheidung zwischen zwei verschiedenen Formen der Begründung eingeführt werden. Diese Unterscheidung ist unseres Erachtens von zentraler Bedeutung für das Verständnis der Frage, welche der genannten drei Kriterienklassen speziell bei Glaubwürdigkeitsgutachten optimiert werden können. Es geht um die Unterscheidung von **deduktiv-nomologischen Beweisen** einerseits und **induktiv-statistischen Schlüssen** andererseits. (Wir gebrauchen diese Begriffe wie im folgenden definiert). Der Unterschied liegt nicht in der grundlegenden Form – beide Schlußformen beruhen auf denselben drei Konstituenten: Beobachtungen, Gesetze und Schlußfolgerung. Vielmehr liegt der pragmatische Unterschied in dem relativen Gewicht, welches den genannten drei Teilproblemen zukommt.

2.2.1 Deduktiv-nomologischer Beweis

Ein deduktiv-nomologischer Beweis kommt, wie der Name besagt, durch eine deduktive Schlußfolgerung zustande, wobei eine Beobachtung (oder mehrere) unter eine allgemeingültige ("nomologische") Gesetzesaussage subsumiert wird, so daß die Schlußfolgerung bewußt und kontrolliert vollzogen werden kann. Die pragmatische Annahme hierbei lautet, daß die Gesetzesannahme wissenschaftlich so gut bestätigt ist, daß man sie mechanistisch an-

wenden kann. Da das Gesetz als gesichert und valide gilt, kommen in solchen Beweisen typischerweise singuläre Gesetze vor anstatt komplexer Gefüge aus mehreren Gesetzen. Eine oftmals stillschweigend mitgedachte Zusatzannahme besagt außerdem, daß die Gesetzesaussage nicht nur für sich gültig, sondern auch erschöpfend ist, das heißt, alle relevanten Faktoren für die Herleitung der Schlußfolgerung erfaßt, so daß das Gesetz auf einzelne Fälle unter variablen Bedingungen generalisiert werden kann. Mit anderen Worten, das Gesetz wird als notwendig und hinreichend zur Begründung eines Sachverhalts angesehen.

Wesentlich ist in jedem Falle die Einsicht, daß derartige Begründungen vom deduktiv-nomologischen Typ ganz entscheidend von der wissenschaftlichen Bestätigung der zentralen, explizit zu formulierenden Gesetzesannahmen abhängen. Wichtig für die Bewertung ist allerdings auch die Verlässlichkeit der Beobachtungen, aber dies steht außer Frage. Daneben liegt jedoch das Hauptgewicht der Bewertung eines deduktiv-nomologisch begründeten Gutachtens auf dem Nachweis der vorhandenen Evidenz für die verwendete Gesetzesaussage. Auch die logische Schlußform ist in der Regel nicht sehr problematisch, da zumeist einfache Gesetze zur Anwendung kommen.

Übertragen auf das obige Beispiel könnte ein deduktiv-nomologischer Beweis der Glaubwürdigkeit so aussehen:

Beobachtung:	Zeuge gibt detailreiche Schilderung
Gesetz:	Wenn Schilderungen detailreich sind, entsprechen sie der Wirklichkeit
Schlußfolgerung:	Der Zeuge sagt die Wahrheit.

Der logische Schluß birgt keine nennenswerten Probleme in sich. Die Beobachtung selbst sollte mit den gängigen diagnostischen Mitteln abzusichern sein (vorausgesetzt, die nötigen Methoden werden eingesetzt). Problematisch ist hier vor allem die Gesetzesannahme, mit deren Gültigkeit die gesamte Argumentation steht oder fällt. Ein so konzipiertes Gutachten stellt folglich enorm hohe Anforderungen an die Sicherung der Gesetzesaussage; in diesem Falle müßte wirklich stichhaltige empirische Evidenz für die Gültigkeit und für die hinreichende Generalität der Annahme nachgewiesen werden, daß Detailreichtum wahre Aussagen anzeigt.

2.2.2 Induktiv-statistischer Schluß

Betrachten wir im Vergleich dazu das durchaus verschiedene Prinzip des induktiv-statistischen Schließens. Anstelle der anspruchsvollen aber oft unrealistischen Annahme, daß gut bestätigte, universell anwendbare Gesetze existieren, aus denen gutachterliche Schlußfolgerungen logisch einfach abgeleitet

werden können, werden viele "Mini-Gesetze" herangezogen – im folgenden Indikatoren genannt – die für sich genommen alle nur von bescheidener Aussagekraft sind, obwohl sie im Erwartungswert (Durchschnitt) besser als der Zufall sein müssen. Entsprechend werden für die gleichzeitige Anwendung vieler solcher Indikatoren auch viele Beobachtungen benötigt:

Beobachtungen:	B1: Aussage enthält viele räumliche Details B2: Aussage enthält nicht viele zeitliche Details B3: Aussage enthält viele soziale Details B4: Aussage enthält viele emotionale Details B5: Aussage enthält viele physikalische Details etc.
Gesetze:	G1: p(wahr/viele räumliche Details) > 50% G2: p(wahr/viele zeitliche Details) > 50% G3: p(wahr/viele soziale Details) > 50% G4: p(wahr/viele emotionale Details) > 50% G5: p(wahr/viele physikalische Details) > 50% etc.
Schlußfolgerung:	p(Aussage ist wahr) >>> 50%

Anstatt sich auf eine gut bestätigte Gesetzmäßigkeit auf übergeordneter Ebene zu verlassen, werden viele schwach bestätigte Indikatoren auf unterer Ebene benutzt. Dabei kann die Menge der Indikatoren durchaus solche Kennzeichen erfassen, die andernorts wie nomologische Gesetze behandelt wurden. Das heißt, Gesetze und Indikatoren sind nicht essentiell verschieden; der Unterschied ergibt sich allein aus ihrer Einbettung in eine der beiden erkenntnislogischen Argumentformen. Trotz der bescheidenen Validität der einzelnen Indikatoren, kann die aus der Gesamtheit aller Indikatoren abgeleitete Schlußfolgerung eines Gutachtens jedoch einen beträchtlichen diagnostischen Wert erreichen, der weit höher liegt als die Gültigkeit der einzelnen schwachen Indikatoren. Logisch und mathematisch läßt sich dieser glückliche Umstand durch ein Prinzip begründen, das in seiner Stärke und Bedeutung dem gesunden Menschenverstand nicht unbedingt zugänglich ist, das aber die Grundlage für viele induktive Schlüsse bildet: das Prinzip der **Aggregation** (Rosenthal, 1987).

Da die Fehleranteile der einzelnen imperfekten Gesetze per definitionem unkorreliert (d.h., statistisch unabhängig) sind, die systematisch verlässlichen Anteile jedoch eine Gemeinsamkeit aufweisen (i.e., die zu erschließende Größe; in diesem Falle: die tatsächliche Wahrheit der Aussage) werden durch Aggregation die systematischen Anteile verstärkt, während sich die Fehler-

anteile der verschiedenen Elemente gegenseitig herauskürzen. Im obigen Beispiel wird sogar eine Beobachtung (B2: *Fehlen von zeitlichen Details*), die gegen eine wahre Aussage spricht, durch eine Mehrzahl von gegenläufigen Beobachtungen (B1, B3, B4 etc.) weggekürzt, so daß im Aggregat eine relativ klare Schlußfolgerung zugunsten der Wahrheit entsteht.

Gerade dann, wenn die elementaren Beobachtungen / Indikatoren von sehr begrenztem Wert sind (d.h. im Durchschnitt nur knapp über dem Zufall liegen), wirkt sich Aggregation besonders stark aus. So kann man mithilfe der Formel von Spearman und Brown (nach Walker & Lev, 1953) vorhersagen, daß bei einer durchschnittlichen Korrelation pro Einzelgesetz von nur $r = 0.15$ zwischen Beobachtungen und der zu erschließenden Größe durch Aggregation über 10 Beobachtungen eine Vorhersagbarkeit von $r = 0.64$ entsteht. Durch Aggregation über 20 Beobachtungen steigt die Korrelation als Maß für die Stärke der Gesetzmäßigkeit auf $r = 0.78$ (Korrelation ist ein statistisches Zusammenhangsmaß, das den maximalen Wert $r=1$ annimmt, wenn zwei Variablen perfekt zusammenhängen, und $r=0$, wenn zwei Variablen völlig unabhängig sind). Dieses hier sehr einfach erklärte Prinzip der Aggregation ist mathematisch und psychometrisch sehr eingehend untersucht und bildet die rationale Grundlage für viele diagnostische Verfahren, insbesondere auch etablierte Testverfahren.

Man könnte hieraus folgern, daß sich das schwerwiegende Problem des Nachweises von gut bestätigten Gesetzmäßigkeiten, welches deduktiv-nomologische Beweise so sehr erschwert, beim induktiv-statistischen Schließen durch einen einfachen Umformungstrick umgehen läßt: Scheinbar muß man ein globales Gesetz nur in viele kleine Komponenten zerlegen (dann als "Indikatoren" oder "Cues" umbenannt), an die dann keine großen Ansprüche zu stellen sind. Diese Darstellung ist jedoch irreführend. Tatsächlich sind induktiv-statistische Schlüsse keineswegs unproblematisch. Durch die Verteilung der Beweislast über viele kleine realistische Gesetzmäßigkeiten (Indikatoren) wird die Problematik lediglich verschoben. Während ein deduktiv-nomologischer Beweis in erster Linie ein gut bestätigtes Gesetz erfordert und dann angezweifelt werden kann, wenn das globale Gesetz nicht gesichert ist, hängen induktiv-statistische Schlüsse entscheidend von der adäquaten Auswahl und der ausreichenden Anzahl der betrachteten Indikatoren bzw. Beobachtungen ab. Mit anderen Worten, das Problem bei einer induktiv-statistisch begründeten Beweisführung liegt in der **Selektivität** und ausreichenden **Aggregation bzw. Kombination der elementaren Informationen**, nicht im (unrealistisch) hoch angenommenen Bestätigungsgrad eines einzelnen Gesetzes.

Induktiv-statistische Schlüsse profitieren zwar von der "eingebauten Tugend" der Aggregation (Heraus Kürzen von fehlerhafter Information), die auch mathematisch kontrollierbar und objektivierbar ist (Fiedler, 1996; Rosenthal,

1987). Sie können jedoch durch einseitige Informationssuche und einseitiges Hypothesentesten extrem fehlgeleitet sein. Indikatoren haben keine konstante, essentielle Bedeutung, sondern lediglich pragmatischen Wert. Dieselben Indikatoren können zur Diagnostik verschiedener Sachverhalte dienen; im Grund kann derselbe Indikator – je nach Kontext – sowohl als Indikator der Wahrheit wie als Indikator der Unwahrheit nützlich sein (Johnson, Bush & Mitchell, 1998). Um die willkürliche, ungerechtfertigte Verwendung von Indikatoren (als ob es sich um universelle Gesetze handelte) auszuschließen, kommt es daher entscheidend darauf an, das diagnostische Entscheidungsmodell zu explizieren (Cronbach & Gleser, 1965), innerhalb dessen die Indikatoren erst eine Bedeutung erhalten (z.B. Detailreichtum als Indikator tatsächlichen Erlebens versus Detailreichtum als Indikator von sprachlicher Raffinesse bei der Falschaussage). Die Verwendung von statistischen Indikatoren erfordert also notwendigerweise die Formulierung expliziter Modellannahmen oder Hypothesen (tatsächliches Erleben; raffinierte Sprache). Die Entscheidung zugunsten einer bestimmten Modellannahme (der Schluß von Detailreichtum auf tatsächliches Erleben) und der Ausschluß von alternativen Modellannahmen (der Schluß auf raffiniertes Lügen) muß grundsätzlich begründet und durch geeignete Methoden überprüft werden (siehe unten).

Als wesentliches Ergebnis bleibt somit festzuhalten, daß eine unabdingbare Voraussetzung für induktiv-statistische Schlüsse aufgrund von Glaubwürdigkeits-Indikatoren die **Explikation und aktive Prüfung des zugrunde gelegten diagnostischen Modells** ist. Nur wenn eine gewählte Modellannahme hinreichend gesichert ist, so daß zumindest die diagnostische Richtung der Indikatoren bestimmbar ist, kann durch Aggregation über viele (einzeln schwache) Indikatoren ein Aggregationseffekt erwartet werden. Dieser Aggregationseffekt kann dann zu einer beträchtlichen Genauigkeit der diagnostischen Entscheidung führen.

Ein zweites Problem des induktiv-statistischen Schließens, neben der Explikation und Überprüfung des Modells, liegt in der **Selektivität der Indikatoren**. Eben weil die diagnostische Information über viele kleine Gesetzmäßigkeiten verteilt ist, kommt der repräsentativen Auswahl der Beobachtungen entscheidendes Gewicht zu. Zahlreiche psychologische Befunde zum induktiven Hypothesentesten zeigen, daß massive Fehlentscheidungen entstehen, wenn selektiv nur bestimmte Hypothesen betrachtet werden, während andere einfach außer Acht gelassen werden (Snyder, 1984; Tversky & Kahneman, 1974; Zuckerman, Knee, Hodgins & Miyake, 1995). Dies gilt für alltägliche Urteile und Entscheidungen ebenso wie für wissenschaftliche Erkenntnisse. Wenn die zu prüfende Hypothese lautet, daß Theorie A richtig ist, dann führt die selektive Auswahl von Beobachtungen sehr oft dazu, daß bestätigende Evidenz für die gewählte Hypothese A gefunden wird. Faßt man dagegen eine alternative Hypothese B ins Auge, die mit Hypothese A unvereinbar ist, dann wird über denselben selektiven Mechanismus oft Bestätigung für B gefun-

den. Hierfür gibt es zahlreiche und vielfältige Evidenz in der psychologischen Literatur. Die Kontrolle dieser systematischen Verzerrungen beim induktiven Schließen erfordert die systematische Suche von Beobachtungen für **alternative, kontrastierende Hypothesen** (Klayman & Ha, 1987).

Bezogen auf das oben verwendete Beispiel bedeutet dies etwa, daß die Suche nach Indikatoren von Detailreichtum (räumliche, zeitliche, soziale, emotionale, physikalische Details) eine einseitige Suche nach *Indikatoren der Wahrheit* einer Aussage darstellt. Je mehr Beobachtungen Detailreichtum anzeigen, um so mehr wird die Schlußfolgerung gestützt, daß die Aussage wahr ist. Alternativ könnte man nach *Indikatoren von Widersprüchlichkeit* suchen; mit wachsender Aggregation von derartigen Beobachtungen würde die umgekehrte Folgerung gestützt, daß die Aussage unwahr ist. Denn die betreffenden Gesetzesannahmen besagen vermutlich, daß Zeichen von Widersprüchlichkeit auf Unwahrheit schließen lassen. Ob dieselbe Aussage als wahr oder unwahr klassifiziert wird, sollte somit entscheidend davon abhängen, wie lange und gründlich nach Indikatoren von Detailreichtum einerseits und Widersprüchlichkeit andererseits gesucht wird.

Das Problem der Selektivität von Indikatoren (z.B. Auswahl von Symptomen im Verhalten oder von Interviewfragen) ist in der Umfrage- und Interviewforschung wohl bekannt (Blau & Katerberg, 1982; Ray, 1983; Semin, Rubini & Fiedler, 1995; Zuckerman et. al., 1995). Es kann die Ergebnisse von Untersuchungen massiv verfälschen. Wie schon erwähnt können die Ergebnisse diagnostischer Untersuchungen ganz entscheidend von den Fragen oder Indikatoren determiniert werden, die der Untersucher selbst auswählt bzw. fokussiert. Oft existieren alternative oder gegensätzliche Modellannahmen, die andere Indikatoren nahelegen und so zu abweichenden Ergebnissen führen. Deshalb ist es im Rahmen von induktiv-statistischen Schlüssen unerlässlich zu prüfen, ob kontrastierende Hypothesen existieren und zu gegensätzlichen Schlüssen führen.

2.3 Welche Form haben gutachterliche Begründungen?

Aus diesen Vorüberlegungen sollte deutlich geworden sein, daß die Kriterien für die Bewertung von Gutachten davon abhängen, ob die gutachterlichen Schlußfolgerungen vom Typ eines deduktiv-nomologischen Beweises sind oder aber vom Typ eines induktiv-statistischen Schlusses. Im ersten Falle steht der Bestätigungsgrad eines globalen Gesetzes im Vordergrund der Bewertung, im letzteren Fall ergeben sich mögliche Probleme aus der Selektion der Indikatoren und den Gefahren einseitigen Hypothesentestens. Die wissenschaftliche Absicherung eines Gutachtens erfordert daher unterschiedliche Methoden und Maßnahmen:

- Wenn eine gutachterliche Argumentation auf einem deduktiv-nomologischen Beweis beruht, dann steht und fällt die Bewertung des Gutachtens mit dem Nachweis überzeugender Evidenz für

einzelne globale Gesetze, die universell und mechanistisch anwendbar sind.

- Wenn ein Gutachten jedoch auf der induktiven Aggregation über viele schwache Gesetze basiert, dann müssen Probleme der Selektivität und der nicht ausreichenden Aggregation kontrolliert und bewertet werden.
- Beiden Argumentationsarten gemeinsam ist die Notwendigkeit, die Verlässlichkeit der Beobachtungen und die Logik der Schlußfolgerung abzusichern.

Grundsätzlich können beide Varianten der wissenschaftlichen Begründung in der Glaubwürdigkeitsbegutachtung vorkommen. Ein Beispiel für ein deduktiv-nomologisches Argument, das in Gutachten enthalten sein kann, läge dann vor, wenn die Aussage eines Zeugen aus a-priorischen (z.B. logischen) Gründen gar nicht wahr sein kann (z.B. weil der Zeuge aus seiner räumlichen Perspektive etwas gar nicht gesehen haben kann). Ein weniger selbstverständlicher Fall läge vor, wenn der Zeuge äußerst spezifische Details über den Tathergang benennen kann, die objektiv bekannt sind aber absolut geheim gehalten wurden. Solch eindeutiges Tatwissen läßt zumindest den Schluß zu, daß der Zeuge tatsächlich anwesend gewesen sein muß (vgl. Tatwissenstest, Elaad, 1990).

Dennoch gehen wir in unseren weiteren Überlegungen davon aus, daß deduktiv-nomologische Beweise in psychologischen Glaubwürdigkeitsgutachten nur ganz ausnahmsweise eine Rolle spielen. Ferner dürfte in solchen Fällen ein psychologisches Gutachten meist nicht erforderlich sein, weil der Schluß auf eine Falschaussage offensichtlich ist. In den meisten Fällen ist somit die Annahme kaum gerechtfertigt, daß ein so gut bestätigtes Gesetz bekannt und anwendbar ist, daß die Wahrheit der Zeugenaussage wirklich deduziert werden kann. Im Normalfall werden Gutachten hingegen die erkenntnislogische Form eines induktiv-statistischen Schlusses annehmen. Daraus ergeben sich die oben skizzierten spezifischen Konsequenzen für die Frage nach den Kriterien eines wissenschaftlich angemessenen Gutachtens und die möglichen Fehlerquellen, denen Gutachten ausgesetzt sind.

Nach dieser Einführung in die Form wissenschaftlicher Begründungen werden im nächsten Abschnitt psychologische Befunde dargestellt, die den hier eingenommenen Standpunkt unterstützen. Zum einen wird gezeigt, daß die für die Aussagendiagnostik oft herangezogenen Gesetze kaum als gut bestätigte Gesetze gelten dürfen, die einen deduktiv-nomologischen Beweis begründen würden. Zum anderen wird gezeigt, daß induktiv-statistische Schlüsse auf die Glaubwürdigkeit auf der Grundlage von schwachen aber multiplen Gesetzesannahmen (multiple-cue inferences, Ambady & Rosenthal, 1992) in der Regel überzufällig genau sind und daher die Voraussetzungen für das Aggregationsprinzip erfüllen. Eine wichtige Voraussetzung für induktiv-statistisches Schließen ist indessen die repräsentative, nicht selektive

tierte Auswahl der Indikatoren. Werden die Indikatoren durch einseitiges Hypothesentesten in selektiver Weise verzerrt, so können induktive Schlüsse zu schwerwiegenden Fehlertendenzen führen. Auch hierfür werden empirische Untersuchungen angeführt. Welche Kriterien sich daraus für die Bewertung von Glaubwürdigkeitsgutachten ergeben, wird dann Gegenstand des übernächsten Abschnittes sein.

3 Empirische Evidenz

Verschiedene in der forensischen Praxis als Gutachter tätige Psychologen haben den Versuch unternommen, eine Systematik von Aussagemerkmalen zu entwickeln, die wahre von falschen Aussagen trennen (Arntzen, 1982; Szewczyk, 1973; Undeutsch, 1989). Die von verschiedenen Wissenschaftlern und Gutachtern empfohlenen und verwendeten Aussagemerkmale sind teilweise unterschiedlich, überlappen jedoch in der Regel sehr stark. Eine Integration und Kondensation der vorliegenden Kriterienkataloge, wie sie von Steller und Köhnken (1989) sowie Steller, Wellershaus und Wolf (1992) vorgeschlagen wird, erscheint in der nachfolgenden Tabelle.

Realkennzeichen in Zeugenaussagen nach Steller, Wellershaus & Wolf (1992)

Allgemeine Merkmale

1. Logische Konsistenz
2. Unstrukturierte Darstellung
3. Quantitativer Detailreichtum

Spezielle Inhalte

4. Raum-zeitliche Verknüpfungen
5. Interaktionsschilderungen
6. Wiedergabe von Gesprächen
7. Schilderung von Komplikationen im Handlungsverlauf

Inhaltliche Besonderheiten

8. Schilderung ausgefallener Einzelheiten
9. Schilderung nebensächlicher Einzelheiten
10. Phänomengemäße Schilderung unverstandener Handlungselemente
11. Indirekt handlungsbezogene Schilderungen
12. Schilderung eigener psychischer Vorgänge
13. Schilderung psychischer Vorgänge des Täters

Motivationsbezogene Inhalte

14. Spontane Verbesserungen der eigenen Aussage
15. Eingeständnisse von Erinnerungslücken
16. Einwände gegen die Richtigkeit der eigenen Aussage
17. Selbstbelastungen
18. Entlastungen des Angeschuldigten

Delikt spezifische Inhalte

19. Deliktsspezifische Aussagenelemente

Alle 19 Merkmale bzw. Kriterien sind ihrer verbalen Ausrichtung nach als *Realkennzeichen* konzipiert; das heißt, das Auftreten dieser Kennzeichen in einer Aussage gilt als Hinweis auf die Wahrheit bzw. Glaubhaftigkeit der Aussage. Das Fehlen der Merkmale erhöht demgemäß die Wahrscheinlichkeit der umgekehrten diagnostischen Entscheidung als unwahr bzw. unglaubwürdig. Die in der Tabelle wiedergegebene Liste soll hier pars pro toto für eine größere Menge ähnlicher Realitätskriterien oder Indikatoren stehen, für die jedoch die folgenden Überlegungen in analoger Weise zutreffen.

Mehrere Praktiker und Forscher haben Untersuchungen durchgeführt und publiziert, in denen der Wert dieser Aussagemerkmale für die Diagnostik der Glaubwürdigkeit empirisch gemessen und überprüft wurde (Anson, Golding & Gully, 1993; Dahle, 1997; Köhnken & Wegener, 1982; Krahe & Kundrotas, 1992; Sporer & Küpper, 1995; Steller & Köhnken, 1989). Eine Bestandsaufnahme und kritische Bewertung dieser empirischen Erkenntnisse läßt nach unserer Überzeugung keinen anderen Schluß zu als, **daß die von fachlich ausgewiesenen Psychologen empfohlenen und von Praktikern benutzten Aussagemerkmale auf keinen Fall den Status von nomologischen Gesetzen beanspruchen dürfen. Andererseits scheinen diese Merkmale durchaus geeignet zu sein, als nützliche Indikatoren im Rahmen klar spezifizierter und kritisch geprüfter Modelle einen bedeutsamen statistischen Beitrag zur Wahrheitsfindung zu leisten.**

Diese Gesamtwertung stellt das Fazit aus einer Reihe von Beobachtungen dar:

3.1 Evidenz gegen die Verwendung als nomologische Gesetze

(1) Eine Verabsolutierung oder Etablierung dieser Merkmale als allgemeingültige Gesetze der Glaubwürdigkeitsdiagnostik allein aufgrund der Meinung von Experten, ohne kritische und empirische Prüfung, ist mit der Forderung nach wissenschaftlicher Fundierung nicht vereinbar. Dies folgt aus der fehlenden empirischen Evidenz.

(2) Meta-Analysen der Aussagemerkmale (Rosenthal, 1978) im Sinne der

obigen Tabelle, in der die insgesamt vorhandene Evidenz aus allen existierenden psychologischen Untersuchungen gewichtet und zusammengefaßt wird, wurden bisher nicht durchgeführt. Nach heutigen methodologischen Standards sind Meta-Analysen eine notwendige Mindestanforderung für die Bestätigung bzw. für die quantitative Bewertung von Gesetzen auf empirischem Wege.

(3) Kein einzelnes der sogenannten Realkennzeichen erreicht in irgendeiner Untersuchung für sich genommen eine quantitative Verlässlichkeit, welche es rechtfertigen würde, von einer nomologisch gesetzesartigen Beziehung zu sprechen, die sich auf Einzelfälle in spezifischen Kontexten generalisieren ließe. Typische Ergebnisse sind die folgenden:

In einer Feldstudie von Szewczyk und Littmann (1989) zeigte sich, daß die meisten von 12 verwendeten Kennzeichen eher in wahren Aussagen vorkamen. Allerdings wiesen zwei Kennzeichen (*ausschließliche Detailliertheit bei der Schilderung der Rahmenhandlung; global-vage Tatschilderung*) statistisch signifikant in die verkehrte Richtung, kamen also häufiger bei unwahren als bei wahren Aussagen vor.

Bei Bender (1987) wurden falsche Aussagen von Meineidigen mit wahren Aussagen von Zeugen verglichen, wobei die Klassifikation der Aussagen als wahr oder falsch als einigermaßen gesichert gelten kann. Bei insgesamt 4 von 10 verwendeten Einzelmerkmalen konnten die erwarteten Unterschiede nachgewiesen werden.

In einer Untersuchung von Krahe und Kundrotas (1992) mit Fallmaterial aus authentischen Vernehmungsprotokollen nach Vergewaltigungsanzeigen wurden eingestandene Falschaussagen mit anhand von Geständnissen fremder Täter als wahr klassifizierten Aussagen verglichen. (Die Problematik von Geständnissen besteht zwar, ist hier aber stark vermindert). Die diagnostische Grundlage bildeten die 19 von Steller und Köhnken (1989) vorgeschlagenen Realkennzeichen (siehe obige Tabelle). Nur drei der 19 Merkmale unterschieden signifikant zwischen wahren und falschen Aussagen, davon eines in der verkehrten Richtung. Ein ordinaler Vergleich (unabhängig von statistischer Signifikanz) zeigt eine Inversion der erwarteten Richtung (also häufigeres Auftreten bei falschen statt wahren Aussagen) in nicht weniger als zehn Fällen.

Nur sieben Inversionen bei 26 Kennzeichen findet Dahle (1997), aber dafür auch sehr bescheidene diagnostische Werte. Ganz analoge Befunde gelten interessanterweise auch für andere Listen von verbalen und nonverbalen Kennzeichen (Körpersprache, Stimme, Mimik etc.), die man zur als Diagnostica der Wahrheit versus Lüge in der psychologischen Forschung untersucht hat (z.B. Meta-Analyse von Zuckerman, DePaulo & Rosenthal, 1981).

Unabhängig davon, daß die verschiedenen empirischen Arbeiten nicht exakt gleiche Befunde liefern, scheinen die hier referierten ausreichend für die Demonstration, daß die Annahme der Gültigkeit dieser und ähnlicher Realkennzeichen – im Sinne nomologischer Gesetze – nicht berechtigt wäre und vor allem nicht generalisiert werden kann.

(4) Neben den als "Realkennzeichen" häufig zur Diagnostik der Glaubwürdigkeit herangezogenen verbalen Aussagemerkmalen erfüllen auch keine anderen bekannten Diagnostica das Kriterium von gut bestätigten empirischen Gesetzen, die im Sinne eines deduktiv-nomologischen Beweises Verwendung finden könnten. Dies gilt insbesondere für non-verbale Indikatoren (Zuckerman et al., 1981) und für die Messung von emotionalen und expressiven Indikatoren (Fiedler, 1999).

Für das Fehlen von universellen (i.e., mechanisch einsetzbaren) Gesetzen im Bereich der Wahrheitsdiagnostik gibt es mindestens zwei zwingende Gründe. Zum einen ist das Abweichen einer Aussage von der Wahrheit **kein einheitliches Phänomen**, sondern eine Sammelkategorie von vielerlei psychologischen Prozessen: Fehlerhafte Wahrnehmung eines Zeugen von Anfang an; Vergessen; konstruktive Gedächtnisverzerrung aufgrund der Konfusion mit anderem Weltwissen; nachträgliche Beeinflussung des Gedächtnisses durch Befragung und soziale Suggestion; bewußte Täuschungsabsicht; unbewußte motivierte Täuschung; Ratetendenz bei Urteilen unter Unsicherheit; Konfabulieren und andere imaginative Tendenzen bis hin zu pathologischem Realitätsverlust oder Halluzinationen; und andere. Da diese verschiedenen Quellen und Ursachen von Falschaussagen ihrem Wesen nach völlig verschieden sind, wäre es ungerechtfertigt und geradezu fahrlässig, eine invariante Gesetzmäßigkeit anzunehmen und bei jeder Art von Aussagen für die diagnostische Entscheidung zugrunde zu legen – ohne begründete Annahme von expliziten Modellen. Ein und dasselbe diagnostische Zeichen (z.B. Detailreichtum) kann mit Bezug auf ein Modell (ad-hoc produzierter Bericht ohne Vorbereitung) ein Indiz für eine wahre Aussage sein, während es innerhalb eines anderen Modells (phantasiereiche Konfabulation eines Kindes) normal ist und in einem dritten Modell (raffiniert vorbereiteter Täuschungsversuch) sogar ein Indiz für Unwahrheit sein könnte.

Der zweite a-priori-Grund für das Fehlen echter Gesetze liegt in der kaum vorhandenen Möglichkeit, die Gültigkeit solcher Gesetze empirisch zu validieren. Dieses Argument gilt analog zu einem zentralen Argument, das in der Sache 1 StR 156/98 und 1 StR 258/98 gegen den sogenannten Polygraphentest vorgebracht wurde und letztlich zu der Einsicht geführt hat, daß die meisten Anwendungen von Polygraphentests (i.e., verschiedene Formen des Kontrollfragentests) ungeeignet sind. Der Versuch, einen bestimmten Test oder einen anderen Indikator als festes Diagnostikum im Sinne eines universellen Gesetzes zu etablieren, das dann von jedem Gutachter ohne kritische

Prüfung eines spezifischen, auf den Einzelfall zugeschnittenen Modells gleichbleibend eingesetzt werden kann, wäre nicht nur aus den oben genannten Gründen unberechtigt. Ein solches Verfahren würde vor allem auch voraussetzen, daß ein solches Gesetz einem sehr aufwendigen quantitativen Prüfungs- und Normierungsverfahren unterworfen wird. Dazu wäre es insbesondere erforderlich, eine nicht-verzerrte, repräsentative Stichprobe von Aussagen zu kennen, deren wirklicher Wahrheitsgehalt zweifelsfrei bekannt ist. Diese Voraussetzung ist gerade bei denjenigen Aussagen, wo psychologische Wahrheitsdiagnostik eigentlich benötigt wird, nicht gegeben. Diejenigen Aussagen, die am Ende in eine Validierungsstudie eingehen, können in selektiver Weise so stark verzerrt sein, daß sie zu massiven Fehlschlüssen führen. Diese Gefahr ist besonders dann gegeben, wenn die Ermittlung der Wahrheit von dem zu validierenden Test oder Kennzeichen nicht unabhängig ist, so daß die Validität systematisch überschätzt wird (Fiedler, BGH Gutachten in o.a. Sache).

(5) Die negative Aussage, daß einzelne gut bestätigte psychologische Gesetze keine Wahrheitsdiagnostik deduktiv begründen können, schließt besonders auch solche Indikatoren ein, die als Subtests gängiger Persönlichkeitstests den Namen "Lügenskala" tragen (MMPI, FPI) und somit den Eindruck suggerieren, eine Eigenschaft "Ehrlichkeit" bzw. "Wahrheitsliebe" individueller Personen zu messen. Diese Subtests haben in erster Linie die Aufgabe, Tendenzen der Selbstdarstellung und der nicht realitätsgetreuen Darstellung *im Persönlichkeitstest* zu ermitteln. Informativ sind diese Subtests vor allem für die Identifikation von pathologischen Fällen sowie für die Diagnose einer bei allen Menschen mehr oder weniger stark ausgeprägten Tendenz der Selbstdarstellung ("soziale Erwünschtheit"), die mit den vielfältigen Gründen für eine Falschaussage im forensischen Kontext nicht das Geringste gemeinsam haben müssen.

Der Begriff "Lügenskala" in einem Persönlichkeitstest wie überhaupt der gängige Begriff der "Glaubwürdigkeitsbegutachtung" (etwa in der vorliegenden Fragestellung des BGH) könnte den Schluß nahelegen, daß Glaubwürdigkeit ein stabiles Persönlichkeitsmerkmal ist, welches eine Vorhersage der Ehrlichkeit bestimmter Personen bei beliebigen anderen Gelegenheiten gewährleistet. Auch für diese weit verbreitete Annahme gibt es keinerlei Berechtigung. Zwar wird die Existenz von kriminellen oder pathologischen Extremfällen (Personen, die notorisch oder pathologisch lügen) nicht angezweifelt; bei diesen Fällen, die jedoch eher Ausnahmen sind und selten große Probleme bei der Diagnostik aufwerfen – weder für Psychologen noch für Richter – kann man sicher mit einer großen Wahrscheinlichkeit eine Bereitschaft zur Verfälschung erwarten. Die Generalisierung indessen, daß bei allen Menschen aufgrund des Vorkommens einer Lüge oder Falschaussage in der Vergangenheit bzw. in einem diagnostischen Gespräch eine wissenschaftlich begründete Vorhersage der Wahrheit in einem aktuellen Einzelfall

möglich ist, entbehrt jeder Grundlage. Mehrere Untersuchungen im sozial-psychologischen Kontext (DePaulo et al., 1996; Turner et al., 1975) zeigen vielmehr, daß Abweichungen von der Wahrheit aus den verschiedensten Motiven bei virtuell allen Menschen unter bestimmten Bedingungen erwartet werden können. Mit anderen Worten, auch dieser Ansatz der Etablierung von idiomatischen Gesetzen (d.h. personspezifische Wahrheitstendenzen) hat aus wissenschaftlicher Sicht keinen Bestand.

Einschränkend sei nur hinzugefügt, daß eine Falschaussage im konkreten Kontext eines Gerichtssaales bzw. eines polizeilichen Verhörs in der Vergangenheit sehr wohl ein sehr nützlicher Indikator wiederum im Rahmen eines spezifischen Handlungsmodells sein kann.

3.2 Evidenz für eine induktiv-statistische Glaubwürdigkeitsdiagnostik

(6) Während es einerseits keinerlei Hinweise auf universell verwendbare Gesetze in der Glaubwürdigkeitsdiagnostik gibt – und wegen der Heterogenität des Gegenstandes auch nicht geben kann – stützen andererseits zahlreiche Befunde die Annahme, daß Aussagemerkmale wie die von Steller et al. (1992) in der obigen Tabelle sehr nützliche Indikatoren im Rahmen eines induktiv-statistischen "**multiple-cue**"-Modells (Lee & Yates, 1992) abgeben können. Obwohl der Wert einzelner Merkmale bzw. Indikatoren in der Regel sehr bescheiden bleibt, gestattet die Gesamtheit multipler Cues in vielen Untersuchungen eine hoch signifikante Diskrimination zwischen wahren und falschen Aussagen. Dieser Befund ist typisch für die Annahme eines probabilistischen Entscheidungsmodells, in dem durch Aggregation über multiple Indikatoren eine deutlich höhere Gesamtgenauigkeit erreicht wird. Die in der Literatur oft betonte statistisch gute oder befriedigende Trennbarkeit von wahren und falschen Aussagen betrifft stets die Gesamtheit vieler Indikatoren als Aggregat, aber niemals die Validität einzelner Indikatoren bzw. vermeintlicher Gesetze.

(7) Typisch für ein solches Modell mit multiplen Indikatoren, die für sich keine feste Bedeutung und Diagnostizität haben, ist auch die wechselhafte Funktion der Indikatoren, die sowohl Wahrheit wie Unwahrheit anzeigen können, was zu den oben beschriebenen Inversionen führt. Dies kommt in probabilistischen Umwelten nicht selten vor und spiegelt die Tatsache wider, daß die Indikatoren oder "Cues" keine feste, gesetzesartige (z.B. kausale) Reflexion der Wahrheit sind, sondern lediglich Korrelate, die je nach Modell unterschiedliche Funktion ausfüllen können (z.B. Detailreichtum als Symptom von authentischem Erleben oder von raffinierter Sprache). Übrigens führt die Aggregation über mehrere schwache Indikatoren auf so robuste Weise zu erhöhter Genauigkeit, daß einzelne invertierte Indikatoren von einer Mehrzahl richtig eingesetzter Indikatoren verdeckt werden (vgl. das Beispiel *der zeitlichen Details* in Abschnitt 2.2.2.).

(8) Daß verschiedene Autoren bzw. Gutachter mit teilweise unterschiedlichen Kennzeichen scheinbar ähnlich gut arbeiten, ist ebenfalls im Rahmen eines solchen statistischen Bezugsrahmens verständlich. Ein vorteilhafter Aspekt der Robustheit und des prinzipiellen Nutzens von multiplen Indikatorsystemen ist ihre Austauschbarkeit. Da die einzelnen Indikatoren keine essentiellen Ursachen oder Wirkungen des zu erfassenden Sachverhalts darstellen müssen, sondern lediglich schwach korrelierte Zeichen, liegt ein großer Vorteil derartiger Systeme in ihrer Flexibilität. Dieser als "vicarious functioning" bezeichnete Vorteil findet sich übrigens nicht nur in diagnostischen Modellen, sondern auch in vielen natürlichen Systemen, die unter Unsicherheit Lösungen finden und Entscheidungen treffen müssen, deren Effizienz angesichts der Schwäche der verwendeten Indikatoren überraschend hoch ist (Brunswik, 1955; Gigerenzer & Goldstein, 1996). Ein Beispiel ist etwa menschliches Tiefensehen (Entfernungsehen), wo für sich genommen schwache Indikatoren (Glanz der Oberfläche, Disparität der beiden Netzhautbilder etc.) zusammen erstaunliche Genauigkeit erzielen und den Ausfall einzelner Indikatoren leicht verkraften können. Diese Bezüge seien hier nur deshalb erwähnt, um deutlich zu machen, daß ein psychologischer und mathematischer Bezugsrahmen zur Erklärung der erstaunlichen Genauigkeit von Systemen schwacher Prädiktoren schon seit langem existiert und formal sehr weit entwickelt ist.

(9) So gibt es auch in der Grundlagenforschung – außerhalb der forensischen Praxis – gut bestätigte und durch Meta-Analysen (Ambady & Rosenthal, 1992) untermauerte Befunde, welche die Wirksamkeit schwacher Indikator-Systeme speziell bei der alltäglichen Glaubwürdigkeitsbeurteilung bestätigen. Empirische Analysen und Meta-Analysen zeigen, daß die Genauigkeit, mit der Täuschungen und Lügen aufgrund minimaler Information (d.h. anhand sehr schwacher Indikatoren) entdeckt werden, systematisch über der Zufallserwartung liegt (u.a., DePaulo, Lassiter & Stone, 1982; Fiedler & Walka, 1993; Manstead, Wagner & McDonald, 1986). Durch die gleichzeitige Nutzung mehrerer Indikatoren, die für sich genommen alle von sehr begrenztem Wert sind, kann ein deutlicher Gewinn an Diskriminationsleistung erzielt werden. Ob es sich um intuitive Glaubwürdigkeitsurteile handelt oder um quasi-systematische Auszählungen von Aussagenmerkmalen in einer Art Inhaltsanalyse ist hierbei nebensächlich. Wiederholt sei in diesem Zusammenhang nur, daß dasselbe Prinzip der Aggregation über viele Indikatoren bei fast allen psychologischen Tests eine wichtige Rolle spielt. Bei typischen Leistungs-, Persönlichkeits- oder Einstellungstests haben einzelne Testaufgaben eine sehr begrenzte Trennschärfe und damit auch eine sehr begrenzte Genauigkeit. Erst durch Aggregation der Testleistung über viele Indikatoren hinweg erreichen etablierte Tests ihre erwiesene Reliabilität und Validität. Aggregation über schwache Indikatoren ist also keine "unsaubere" Methode, sondern ein wissenschaftlich anerkanntes methodisches Prinzip (auch in der Nachrichtentechnik, den Computerwissenschaften oder anderen Disziplinen).

Das Prinzip der Aggregation ist wegen seiner Mächtigkeit und Robustheit von großer Bedeutung für jede Form der Diagnostik. Wenn die verschiedenen Indikatoren zumindest leicht überzufällig mit dem Vorliegen einer wahren Aussage korrelieren, dann steigt die Gesamtvalidität mit wachsender Zahl von Indikatoren auch dann an, wenn wenige einzelne Indikatoren invertiert sind, also einen negativen Beitrag leisten. Wegen dieser günstigen mathematischen Eigenschaften derartiger Indikator-Systeme erscheint die Chance, eine Menge von brauchbaren und wirksamen Indikatoren für die Glaubwürdigkeitsdiagnostik zu finden und zu nutzen, durchaus realistisch.

3.3 Fehlschlüsse durch selektive Nutzung von Indikatoren

Eine entscheidende Voraussetzung für die diagnostische Nutzung solcher Indikator-Systeme – und mitverantwortlich für die empirisch mehrfach beobachtete Genauigkeit solcher Systeme (Ambady & Rosenthal, 1992) – ist jedoch wie bereits oben klargelegt die repräsentative, nicht-selektive Auswahl der Indikatoren. Typisch für die Bedingungen, unter denen die Diskrimination von wahren und falschen Aussagen aufgrund minimaler Information erfolgreich war, ist die Nicht-Selektivität der beurteilten Beobachtungen (vgl. Brunswik's, 1955, Forderung nach "representative sampling").

Durch Einschränkung der Information auf wenige selektive Indikatoren, die einem bestimmten favorisierten Modell entsprechen, und Ignorieren anderer Indikatoren, die andere denkbare Modelle bestätigen könnten, werden unter Umständen erhebliche Fehler erzeugt. So zeigen unmittelbar mit Glaubwürdigkeit befaßte Experimente (z.B. Zuckerman, Koestner, Colella, & Alton, 1984), daß Aussagen eher für falsch gehalten werden, wenn Urteiler die Hypothese einer möglichen Lüge testen, während dieselben Aussagen eher für wahr gehalten werden, wenn die Hypothese einer wahren Äußerung focussiert wird. In der psychologischen Forschung im allgemeinen (Jussim, 1991; Koehler, 1991) und der Forschung zum Hypothesentesten in Gesprächen und Interviews im besonderen wurde vielfach demonstriert, daß die Ergebnisse systematisch in Richtung auf die Ausgangshypothese verzerrt sind (Snyder, 1984; Pyszczynski & Greenberg, 1988; Tversky & Kahneman, 1974; Zuckerman et al., 1995). Einer von mehreren Gründen für diesen sogenannten "confirmation bias" (Snyder & Swann, 1978) bzw. "autoverification effect" (Fiedler, Walther & Nickel, 1999) ist die einseitige, nicht-repräsentative Suche nach Indikatoren für die leitende Hypothese und die gleichzeitige Vernachlässigung von Indikatoren für alternative Hypothesen (Kunda, 1990; Semin & Strack, 1980; Snyder & Swann, 1978; Wason, 1966; inter alia). Eine beispielhafte Illustration der Gefahr selektiver Indikatoren und des Versäumnisses, alternative Modelle zu berücksichtigen, liefert der nun folgende Abschnitt.

3.4 Probleme bei der Nutzung multipler Indikatoren im Rahmen induktiv-statistischer Schlüsse – Beispiele und Illustrationen

Das Glaubwürdigkeitsgutachten des Diplom-Psychologen Dr. S. in der Sache AZ: 15 Js 1157/97, das in verschiedener Hinsicht als Negativbeispiel gelten kann, sei hier herangezogen, um die teilweise abstrakten Thesen über das Selektionsproblem und die Explikation diagnostischer Modelle zu verdeutlichen. Abgesehen von der bloßen Dokumentation verschiedener Gespräche und Aussagen der beiden Zeuginnen und der Anwendung einiger völlig unspezifischer Tests (Progressive Matrizen, Giessen-Test, Bilder Ergänzen) stützt sich der Schluß, daß die beiden Mädchen die Wahrheit sagen, unter anderem auf die Beobachtung von einigen Realkennzeichen (*eigene gefühlbezogene Abläufe; unverstandenes Handlungselement; Benennung von örtlichen Gegebenheiten; Erinnerungslücken*). Mit Fokus auf Realkennzeichen (d.h., auf eine implizite Hypothese, die in einseitiger Weise auf Indikatoren der Wahrheit gerichtet ist) sucht der Gutachter einfach nach der Existenz irgendwelcher Kennzeichen dieser Art und schließt auf die Wahrheit der Aussage, weil zumindest einige dieser Kennzeichen in dem Text zu finden sind.

Das implizite Modell scheint hier anzunehmen, daß allein das vereinzelte Vorkommen solcher Kennzeichen die Wahrheit anzeigt, was sofort als unbegründet wenn nicht abwegig zu erkennen ist. Was hier offensichtlich unberücksichtigt bleibt, ist die Frage, wie viele derartige Kennzeichen in einem bestimmten Text gegebener Länge und gegebenen Inhalts zu erwarten sind, wie viele Kennzeichen das benutzte Indikator-System überhaupt umfaßt (d.h. wie viele überhaupt gefunden werden könnten) und nicht zuletzt auch, wie oft die Zeuginnen es unterlassen, relevante Realkennzeichen zu verwenden. Fraglich ist natürlich auch, wie viele Kennzeichen von Unwahrheit der Gutachter finden könnte, wenn er die alternative Hypothese der Unwahrheit verfolgend nach Indikatoren wie *Zögern, Ausweichen, selektives Vergessen der Zeugin* etc. suchen würde. Vielleicht wäre diese alternative Suche ergiebiger. In Ermangelung von linguistischen Normen darüber, welche Rate von Realkennzeichen in verschiedenen Textcorpora bestimmter Länge zu erwarten sind, wird dem kontrastierenden Hypothesentesten sogar entscheidende Bedeutung zukommen. Es gibt keinen normierten Grenzwert, ab welcher Zahl oder Dichte von Realkennzeichen eine Wahrheit beginnt. Folglich kann man die Wahrheitshypothese nicht absolut prüfen, sondern muß sie durch Kontrastieren verschiedener Hypothesen in ihrer relativen Plausibilität prüfen.

Zur Vorbereitung der im nächsten Abschnitt präsentierten Forderungen an sachgemäße Glaubwürdigkeitsgutachten können an diesem Beispiel weitere Probleme verdeutlicht werden. Zunächst einmal wird das Problem der Objektivität der Beobachtungen sowie deren Reliabilität durch die Stellungnahme von Prof. Dr. K. offenkundig. Hieraus wird deutlich, daß die Codierung oder Klassifikation bestimmter Aussagenelemente als *Erinnerungslücken, unverstandene Handlungselemente* oder *spontane Verbesserungen der Aus-*

sage durchaus subjektiv und problematisch ist. Köhnken stellt klar, daß die Äußerung, etwas nicht zu wissen, keinesfalls als unverstandenes Handlungselement zu interpretieren sein muß, und wirft ähnliche Fragen bezüglich der Beobachtung anderer Indikatoren auf. Dies zeigt sehr lebhaft die Notwendigkeit, die Reliabilität von Beobachtungen zu kontrollieren.

Sofern diagnostische Verfahren keine standardisierten Tests sind, deren Reliabilität bekannt und normiert ist, besteht eine jederzeit mögliche Methode darin, die Reliabilität aufgrund der aktuellen Beobachtungen zu schätzen. Eine Möglichkeit ist die Bestimmung der *internen Konsistenz*, also die Berechnung der Interkorrelation zwischen verschiedenen Indikatoren, die hypothetisch dasselbe messen. Ein Mindestmaß an interner Konsistenz (d.h. daß die Annahme gerechtfertigt ist, daß die Gesamtheit aller Indikatoren eine gemeinsame latente Größe messen) ist Voraussetzung für einen merklichen Aggregationseffekt. Leider wird diese psychometrisch wichtige Annahme jedoch in nahezu allen Untersuchungen zu Realkennzeichen und erst recht in der forensischen Gutachtenpraxis vernachlässigt (vgl. Wells & Loftus, 1991). Wenn in eine Untersuchung eine Vielzahl von Aussagen einbezogen werden, ist die interne Konsistenz leicht über Interkorrelation zwischen den Indikatoren über die Aussagen hinweg bzw. durch Faktorenanalyse zu bestimmen. Liegt nur ein einziger Fall vor (wie im vorliegenden Beispiel), dann ist die interne Konsistenz schwerer zu bestimmen. Wenn ein einzelnes Gespräch länger andauert, könnte man versuchen, die Interkorrelation verschiedener Indikatoren über verschiedene Abschnitte derselben Aussage hinweg zu korrelieren. Sollten Gutachter sich weiterhin auf die gebräuchlichen Realkennzeichen (vgl. Steller und Köhnken, 1989) stützen, so wäre es in jedem Falle wünschenswert, die interne Konsistenz dieses Systems von Indikatoren durch begleitende Forschung zu bestimmen und die Zahl und Auswahl der Indikatoren gegebenenfalls zu beschränken, so daß diese Forderung erfüllt werden kann.

Eine etwas andere Art, die Zuverlässigkeit zu bestimmen und systematische Beobachtungen gegenüber zufälligen Ereignissen abzusichern, besteht in der Replikation, analog zu dem Prinzip der Retest-Reliabilität. Wenn die in einer Aussage beobachteten Kennzeichen nicht klar genug sind und die interne Konsistenz nicht bekannt ist, sollten die Beobachtungen wenigstens durch Testwiederholung repliziert und kreuzvalidiert werden. (Kreuzvalidieren bedeutet, einen nicht vorhergesagten Befund durch einen zweiten, unabhängigen Test sichern). Von dieser Forderung einer methodisch adäquaten Diagnostik wird – nicht nur aus Kostengründen – leider zu wenig Gebrauch gemacht. Ein vorbildliches Merkmal eines positiv zu bewertenden Gutachtens ist immer der dezidierte, klar erkennbare Versuch, einmal festgestellte Beobachtungen zu replizieren bzw. daraus abgeleitete Folgerungen zu kreuzvalidieren.

Auch bei einzelnen Aussagen wird man aber in jedem Fall der Forderung nach Bestimmung der Beobachtungsobjektivität nachkommen können. In dem Beispiel-Gutachten hätte man das angebliche Vorliegen der Realkennzeichen leicht durch Berechnung der Codier-Übereinstimmung verschiedener Urteiler bestimmen können. Mit großer Wahrscheinlichkeit hätte sich gezeigt, daß die Klassifikation der von Köhnken hervorgehobenen Beobachtungen nicht sehr zuverlässig ist. Diese Forderung ist weder unrealistisch und "praxisfremd" noch zu teuer, weil die Codierung keine forensische Erfahrung verlangt und auch von Hilfskräften erlernt werden kann. (Codierer, welche die Objektivität bestimmen helfen, müssen schließlich nicht die verantwortliche Codierentscheidung treffen!)

Überhaupt gibt es gute Gründe, den Teil der Aussagendiagnostik, der objektiv sein soll, ohne Vorwissen des übrigen Falles von "blinden" Codierern vornehmen zu lassen – entgegen der unter Praktikern weit verbreiteten Auffassung, daß ein "verstehender Diagnostiker", der alle übrigen Daten kennt, neue Beobachtungen besser interpretieren kann. Methodologisch läuft ein solches "verstehendes Beobachten" häufig auf voreingenommenes, nicht-objektives Beobachten hinaus. Bemerkenswert in diesem Zusammenhang ist als nennenswerte Ausnahme die Untersuchung von Krahé und Kundrotas (1992), in der als einer der wenigen die Urteiler-Übereinstimmung (zwischen 4 Urteilern) bei der Feststellung der Realkennzeichen erfaßt wurde. Dort fallen die Urteiler-Übereinstimmungen sehr bescheiden aus; sie bewegen sich zwischen $Kappa = 0.025$ und $Kappa = 0.356$. ($Kappa$ ist ein Übereinstimmungskoeffizient, der zwischen 0 und 1 variiert). Auch wenn die Urteiler in dieser Studie vorher nicht ausreichend trainiert waren, zeugen diese Daten doch von der grundsätzlichen Problematik der Sicherung der Beobachtungen. Ein wichtiger Teil der Bewertung von Gutachten wird sich in jedem Fall mit der Objektivität und Reliabilität der Beobachtungen befassen müssen.

Das betrachtete Beispiel-Gutachten ist ferner dazu angetan, das Fehlen von gezielten diagnostischen Modelltests zu illustrieren. Zugrunde gelegt wird hier implizit, ohne explizit ein Modell zu testen, ein in der Gutachtenpraxis weit verbreitetes klinisches Entscheidungsmodell. Die von einem Zeugen abgegebene Aussage wird in ihrer linguistischen und kognitiven Qualität an den Möglichkeiten gemessen, die der Zeuge aufgrund einer unspezifischen klinischen Untersuchung mitzubringen scheint. Angesichts einer allgemeinen Untersuchung der verbalen Fähigkeiten, des Gedächtnisses, der seelischen Belastbarkeit und der kognitiven Differenziertheit (typischerweise mit einigen gängigen Tests) wird die Entscheidungsfrage gestellt, ob ein Zeuge mit solchen Persönlichkeitseigenschaften eine Aussage mit dem gegebenen Niveau zu fabrizieren imstande wäre, wenn sie nicht ein wirklich erlebtes Ereignis widerspiegeln würde. Die Selektion der benutzten Indikatoren orientiert sich also an einem idiomatischen Modell der absoluten Kompetenzen und seelischen Möglichkeiten einer jeweiligen Persönlichkeit aus.

Ein solch starres, an stabilen Persönlichkeitsmerkmalen orientiertes Modell der Glaubwürdigkeitsdiagnostik ist in verschiedener Hinsicht mangelhaft und mit dem heutigen Stand der einschlägigen Forschung nicht vereinbar. Es ignoriert insbesondere moderne Erkenntnisse (Johnson & Raye, 1981; Loftus, 1979; Schwarz & Sudman, 1994) zu vier wesentlichen Gebieten der psychologischen Forschung: Lügenproduktion und -detektion, Gedächtnis, Antworttendenzen und suggestive Beeinflussung. Die Fähigkeit zur gefälschten Produktion einer Aussage – im Sinne einer persönlichkeitspezifischen Beschränkung – ist nur eine von sehr vielen Bedingungen, von denen die Aussagenproduktion abhängt. Dabei ist diese Bedingung noch nicht einmal essentiell. Ein Zeuge kann eine sehr differenzierte, detailreiche, im Phantasiegehalt sehr lebhaftere Aussage abgeben, obwohl er das ausgesagte Geschehen nicht wirklich erlebt hat und obwohl er selbst keinen sehr detailreichen Sprachstil besitzt. Die Erklärung kann einfach darin liegen, daß der Aussage eine fremderzeugte Geschichte zugrunde liegt, oder ein in Details verändertes anderes Erlebnis, oder die Aussage kann einfach den Einfluß wiederholter Befragungen (etwa durch Therapeuten) widerspiegeln, wobei viele Details und Vorstellungen von den Befragern suggeriert worden sind. Im übrigen gibt es eine Reihe anderer Motive und Ursachen für eine von den Tatsachen abweichende Falschaussage: Eigene Gedächtnistäuschungen oder Wahrnehmungstäuschungen bis hin zu Wahnvorstellungen des Zeugen, Selbstdarstellung, Bedürfnis nach Schutz des Selbstwertgefühls (McDowell & Hibler, 1987), nachträgliche Suggestionen (Köhnken & Maass, 1988; Loftus, 1979), mentale Vorstellungen und Imaginationen (Koehler, 1991), Antworttendenzen (Ja-Sage-Tendenzen) oder Quellenkonfusion von tatsächlich erlebtem und mental simuliertem Geschehen (Johnson, Hashtroudi, & Lindsay, 1993).

Die moderne psychologische **Lügenforschung** zeigt, daß Falschaussagen keine exklusiven Symptome bestimmter Menschen sind, die sich durch geringere Wahrheitsliebe von anderen unterscheiden, sondern daß alle oder zumindest viele Menschen im Alltag sehr häufig von der reinen oder vollen Wahrheit abweichen, wobei die Motive in der Regel nicht einmal eigennützig oder verwerflich sind (DePaulo, Kashy, Kirkendol, Wyer, & Epstein, 1996; Turner, Edgley & Olmstead, 1975). Hiermit soll nicht in Abrede gestellt werden, daß es extreme oder pathologische Fälle von notorischen Lügner (oder halluzinierenden Psychotikern) gibt, die sich regelmäßig und ohne jeden Zweifel immer wieder in Widersprüche und Falschaussagen verstricken. Diese Ausnahmen sind jedoch – wegen ihrer Abnormalität – meist leicht zu identifizieren und bedürfen deshalb kaum einer Aussagenanalyse. Sie sollten indessen nicht den Schluß rechtfertigen, daß ein idiomatisches Modell der glaubwürdigen versus unglaubwürdigen Persönlichkeit eine generelle Grundlage für die Diagnostik von Falschaussagen im Einzelfall bietet.

Wird anstelle eines **klinischen oder naiv-charakterologischen Modells**, das

die Hypothese einer unglaubwürdigen Persönlichkeit in den Vordergrund stellt, die Begutachtung von einem häufig angemesseneren **gedächtnispsychologischen Modell** geleitet, so kann ein allgemeiner Gedächtnistest (Untertest aus einem gängigen Intelligenztest) mit dem Ziel, die allgemeine Gedächtnisfähigkeit eines Zeugen zu messen, kaum als angemessenes Verfahren gelten. Wenn die moderne Gedächtnisforschung der letzten beiden Jahrzehnte ein unstrittiges Ergebnis erbracht hat, dann ist es die Erkenntnis, daß die Vorstellung einer allgemeinen Gedächtnisstärke (memory strength) nicht mehr haltbar ist (Bjork, 1994). Was bei einer bestimmten Gedächtnisaufgabe (z.B. freie Wiedergabe; Recall) leicht und genau behalten wird, kann bei einer anderen Aufgabe (Recognition) vergessen oder verwechselt werden. Implizites und explizites Gedächtnis sind ebenso unabhängig wie prozedurales und deklaratives Gedächtnis. Sogar Hirngeschädigte mit massiven Gedächtnisausfällen in bestimmten Bereichen können bei anderen Funktionen (Sprache, älteres Wissen, implizites Gedächtnis) völlig intakte Leistungen zeigen (Nelson, 1992; Squire, 1986). Von einem undifferenzierten Test, der eine beliebige Gedächtnisfunktion herausgreift und als Baustein eines allgemeinen Intelligenzmodells interpretiert, sind für die Diagnostik der Glaubwürdigkeit von Aussagen keine besonderen Erkenntnisse zu erwarten.

In diesem Abschnitt wurde ausgehend von einem konkret vorliegenden Gutachten aufgezeigt, welche schweren und offenkundigen Probleme sich ergeben, wenn die diagnostischen Beobachtungen nicht kontrolliert und methodisch abgesichert werden und wenn die explizit oder implizit verwendeten Modelle des Diagnostikers nicht gesichert und kritisch geprüft werden. Im nächsten Abschnitt sollen die hier exemplarisch skizzierten Probleme systematisch zusammengestellt werden. Die resultierenden Übersichtstabellen können als Richtschnur für die Bewertung von Glaubwürdigkeitsgutachten nach wissenschaftlichen Kriterien verwendet werden.

4 Eine Systematik von Kriterien zur Bewertung von Gutachten

Dieser Abschnitt bildet das Kernstück unseres Papiers. Er enthält in allgemeiner, tabellarisch zusammengefaßter Form eine Übersicht von Kriterien, die eine nach wissenschaftlichen Maßstäben adäquate Untersuchung bzw. Begutachtung erfüllen sollte. Zugleich bilden diese Kriterien die Grundlage für die Bewertung und begründete Kritik solcher Gutachten.

Wie diese Systematik von Kriterien in den vorausgehenden Abschnitten hergeleitet wurde, sei hier noch einmal kurz rekapituliert. Ausgehend von derjenigen Disziplin, die sich mit Form und Logik von wissenschaftlichen Begründungen befaßt – der Wissenschaftstheorie – wurde eine grundlegende Unterscheidung zwischen deduktiv-nomologischem Beweis und induktiv-statistischen Schlüssen eingeführt. Es wurde sodann aufgrund der vorhandenen empirischen Forschung geschlossen, daß für deduktiv-nomologische Beweise in Glaubwürdigkeitsgutachten jegliche Grundlage fehlt. Auch ohne

gut bestätigte, universelle Einzelgesetze gibt es jedoch eine rationale Grundlage für eine leistungsfähige Diagnostik mithilfe induktiv-statistischer Schlüsse. Durch Aggregation über eine Reihe von probabilistischen Indikatoren kann eine diagnostische Entscheidung auch dann sehr verläßlich und genau sein, wenn die einzelnen Indikatoren nur einen bescheidenen Beitrag knapp über der Zufallsgrenze leisten. Tatsächlich bestätigen empirische Befunde, daß wahre und unwahre Aussagen durch Aggregation über mehrere Indikatoren oft mit einer befriedigenden Wahrscheinlichkeit getrennt werden können. Die Problematik bei solchen induktiv-statistischen Schlüssen liegt jedoch in der Selektion und Verläßlichkeit der Indikatoren. Eben weil ein universelles Gesetz nicht angenommen wird, muß die Eignung der jeweiligen Indikatoren im Rahmen eines klar definierten diagnostischen Modells begründet und anhand der vorliegenden diagnostischen Daten kritisch geprüft werden. Da dieselben Indikatoren im Kontext verschiedener Modelle unterschiedlichen Wert haben können, besteht das Ziel einer wissenschaftlich fundierten Diagnostik im kontrastierenden Vergleich verschiedener Modelle, die alternative Erklärungen für die vorhandenen Daten anbieten.

Hieraus ergeben sich zwei Schwerpunkte einer solchen Diagnostik auf der Grundlage von induktiv-statistischen Schlüssen: (a) Explikation von alternativen Modellen und Selektion von gezielten Indikatoren zur Prüfung dieser Modelle; sowie (b) Sicherung der diagnostischen Beobachtungen hinsichtlich dieser Indikatoren nach psychometrisch angezeigten Verfahren. Die im folgenden präsentierten und kommentierten Tabellen beziehen sich auf Gütekriterien für diese beiden Aspekte. Zunächst wird in einer Tabelle zusammengefaßt, was unter dem Gebot der Explikation eines diagnostischen Modells zu verstehen ist. Erläuterungen dazu folgen unmittelbar danach. Später wird in einer zweiten Tabelle zusammengestellt, welche Maßnahmen nach dem heutigen Stand der Kunst unternommen werden sollen bzw. können, um auf die Modelle bezogene diagnostische Beobachtungen zu selektieren und auf ihre Eignung hin zu überprüfen. Auch diese Tabelle wird anschließend erläutert.

4.1 Explikation diagnostischer Modellannahmen

Das Gebot, die diagnostischen Modellannahmen offenzulegen und nachvollziehbar zu machen, wird in der ersten Tabelle ausdifferenziert. Ansätze zur adäquaten Lösung des Problems werden aufgezeigt und Hinweise gegeben, wie die sachgerechte Erfüllung der Kriterien im Gutachten dokumentiert werden können.

Explikation der diagnostischen Modellannahmen:

Problem	Ansatz der Problemlösung	Nachweis im Gutachten
Explizite Prüfung diagnostischer Modelle	<p>a) Gedächtnismodelle: Inwiefern kann die Übereinstimmung vs. Abweichung zwischen Aussagen und tatsächlichen Sachverhalten gedächtnispsychologisch erklärt werden?</p> <p>b) Emotionale Modelle: Inwiefern kann emotionale Belastung die Beziehung zwischen Aussagen und tatsächlichen Sachverhalten erklären?</p> <p>c) Täuschungsabsicht: Gibt es Gründe zu der Annahme, daß eine Aussage die tatsächlichen Sachverhalte im Sinne einer Täuschung oder Lüge bewußt (trotz intakten Gedächtnisses) verfälscht?</p> <p>d) Glaubwürdigkeit als Persönlichkeitsmodell: Kann ein idiomatisches Gesetz, wonach Lügen und realitätsverletzende Aussagen ein stabiles und vorhersagbares Persönlichkeitsmerkmal darstellt, ein psychologisch plausibles und diagnostisch trennscharfes Modell abgeben?</p>	<p>Gezielte Formulierung kontrastierender Hypothesen, die logisch und psychologisch eine Prüfung der Modelle anhand diagnostischer Daten gestatten.</p>
Referentialität	<p>a) Wissenschaftlicher Hintergrund für die Modellannahmen</p> <p>b) Erfahrungshintergrund des Gutachters als Grund für den diagnostischen Modellansatz</p>	<p>a) Zumindest übersichtsweise Quellenangaben</p> <p>b) Umfang und Quelle der eigenen Erfahrung. Berufspraktische Standards</p>

Selektionsentscheidungen. Problem der Operationalisierung	<p>a) Welche Teilmenge relevanter Hypothesen bzw. Gesetzesannahmen wird in die Untersuchung einbezogen? Wird die Auswahl bestimmt durch gezielte modellbasierte Überlegungen oder durch die Verfügbarkeit der vorhandenen Beobachtungen oder Daten?</p> <p>b) Welche Beobachtungen, Testdaten oder Indikatoren werden zur Untersuchung welcher Hypothese herangezogen?</p>	<p>Wissenschaftliche (bekannte Befunde) oder pragmatische (Verfügbarkeit) Begründung für die Wahl der fokussierten Hypothese/ Beobachtungen. Explizite Gründe für die Exklusion anderer Hypothesen bzw. potentiell relevanter diagnostischer Daten.</p>
--	--	---

Die Tabelle enthält drei Spalten. In der ersten Spalte wird das Ziel – Explikation der diagnostischen Modellannahmen – in drei Aspekte zerlegt: Ein wissenschaftlich angemessenes und sorgfältiges Gutachten sollte klar zu erkennen geben, welches die Modellannahmen des Untersuchers sind (1. Teilaspekt), welches seine theoretischen oder erfahrungsbasierten Hintergründe für die Festlegung auf bestimmte Modellannahmen sind (2. Aspekt) und wie die Prüfung dieser Modellannahmen durch eine und klar zugeordnete Auswahl von diagnostischen Indikatoren bzw. Beobachtungen erfolgen soll (3. Aspekt). Eine klare Zuordnung der verwendeten Indikatoren zu expliziten Modellannahmen gibt Aufschluß darüber, ob einem Gutachten ein tragbares Konzept zugrunde liegt, das auf nachvollziehbare Weise kritisch geprüft wurde, oder aber konzeptionslos die gerade verfügbaren Daten oder die Befunde aus irgendwelchen Routinetests in willkürlicher Weise ausdeutet. Ob ein Gutachten als wissenschaftlich fundiert und methodisch stichhaltig gelten kann, wird so in den meisten Fällen unverkennbar sein.

Die mittlere Spalte zeigt mögliche Ansätze zum Umgang mit diesen drei Teilzielen auf. So wie die Annahme von universellen Gesetzen zur Wahrheitsdeduktion unberechtigt wäre, gibt es auch keine universell indizierte, stets zu befolgende Modellannahme. Die in der zweiten Spalte aufgeführten Klassen von Modellannahmen verstehen sich daher nicht als normativer Katalog, die in jedem einzelnen Falle nach einem bestimmten Schema zu testen sind. Dennoch meinen wir, daß ein sorgfältiges Glaubwürdigkeitsgutachten kaum darauf verzichten kann, auf bestimmte Modellklassen wenigstens einzugehen. Dabei ist zu beachten, daß die verschiedenen Modelle nicht unabhängig sind und teilweise in einer hierarchischen Beziehung zueinander stehen.

Ein ganz allgemeines Modell mag annehmen, daß eine Aussage von der Realität abweicht, weil ein Zeuge als informationsübertragendes System be-

stimmte Fehlfunktionen zeigt. Dieses Modell schließt als Spezialfälle unter anderem eine Wahrnehmungshypothese (der Zeuge unterlag einer Wahrnehmungstäuschung), eine Persönlichkeitshypothese (der Zeuge ist psychisch krank) und etwa eine Gedächtnishypothese ein (es handelt sich um fehlerhaftes Gedächtnis). Innerhalb einer solchen Gedächtniskonzeption kann man dann wiederum noch feinere Differenzierungen vornehmen. Die Gedächtnistäuschung kann auf Vergessen beruhen oder auf Suggestion von außen oder auch auf motivierten Prozessen (Verdrängen unerträglicher Inhalte). Wichtig ist, daß man in einer solchen Hierarchie von Modellen oder Hypothesen nicht spezielle Modelle testen darf, bevor man allgemeinere, übergeordnete Modelle betrachtet und alternative ausgeschlossen hat. In aller Regel wird dabei ein allgemeines Gedächtnismodell ein logisches Primat haben gegenüber spezielleren, logisch untergeordneten Modellen wie pathologische Gedächtnisschwäche oder motiviertes Verdrängen.

Die dritte Spalte der Tabelle legt nahe, daß und wie die Befolgung und Umsetzung der Teilziele im Gutachten auch nachvollziehbar dokumentiert werden sollten. Ein Gutachter, der im einführenden Teil des Gutachtens zu erkennen gibt, daß er für gezielte, dem Stand der psychologischen Forschung entsprechende Modelle sensibel ist und alternative Modelle auf logisch stichhaltige Weise ausschließt, wird somit in den meisten Fällen deutlich von einem konzeptionslosen Gutachter zu unterscheiden sein, der in rigider Weise (und oft über viele heterogene Fälle hinweg) immer an derselben Routine festhält. Diese Unterschiede werden für ein mögliches Obergutachten maßgeblich und aufschlußreich sein.

Die Explikation der Modellannahmen stellt ein so prominentes Ziel einer sachgerechten und wissenschaftlich adäquaten Begutachtung dar, daß ein ausreichender Teil des Gutachtens diesem Ziel gewidmet sein sollte. Das heißt, zu Beginn eines Gutachtens sollte genügend Raum für die explizite Planung und Beschreibung der diagnostischen Vorgehensweise gewidmet werden. Dies schließt, wie die Tabelle zeigt, neben der Explikation der Modelle vor allem die Beschreibung und Begründung der Verfahren (Tests, Indikatoren, Beobachtungen) ein, die eine angemessene Prüfung der Modelle ermöglichen sollen. Eigens aufgeführt ist auch das Gebot, bei der Begründung des diagnostischen Verfahrens den theoretischen oder Erfahrungshintergrund anzugeben, aus dem der Gutachter seine Vorgehensweise ableitet. Hiermit ist nichts Unrealistisches gemeint! Freilich ist nicht gemeint, daß jedes Gutachten eine wissenschaftliche Originalarbeit sein muß. Dennoch meinen wir ganz entschieden, daß Referenzen auf relevante wissenschaftliche Literatur oder praxisbezogene Erfahrungen die Norm sein sollten. Für die Evaluation von Gutachten ist es eminent wichtig zu sehen, welche Quellen ein Gutachter verwendet, ob er sich fortbildet, ob er die nötigen Kenntnisse vor allem in Gedächtnispsychologie besitzt. Schon wenige Referenzen können hierfür sehr nützlich sein.

Weitere Erläuterungen zur Tabelle:

Bei jedem Zeugenbericht geht es letztendlich darum zu prüfen, wie hoch der Anteil an realer Erlebnisgrundlage für das berichtete Ereignis ist. Zu den in diesem Zusammenhang zu prüfenden Grundvoraussetzungen gehören neben simplen Prüfungen der Wahrnehmungsfähigkeiten unter den gegebenen Begleitumständen (Lichtverhältnisse, Sehschärfe, Blickwinkel, Dauer der Beobachtung) auch die Suche nach psychologischen Bedingungen, die die Wahrnehmung einengen können, wie z.B. bei Tatzeugen, die gleichzeitig Opfer sind und mit einer Waffe bedroht wurden (hier kennt man beispielsweise den sog. "Waffen-Fokus", d.h. die Person konzentriert sich so intensiv auf die Waffe, daß beispielsweise äußere Kennzeichen des Täters in den Hintergrund treten können (Cutler, Penrod & Martens, 1987; Maass & Köhnken, 1989)). Die Rede ist hier lediglich von einem "Anteil an realer Erlebnisgrundlage", weil ein erlebtes Ereignis sowohl hinsichtlich seiner Wahrnehmung wie auch seiner Interpretation einer psychischen Bearbeitung unterliegt. Beides wird durch die Erwartungen der beobachtenden Person beeinflusst und mit vorhandenen Schemata zur Deckung gebracht. Die Frage, die hier zu prüfen ist, lautet demnach: „Gegeben das Ereignis hat sich wie berichtet zugetragen, wie objektiv war die Beobachtung?“

In dem Zeitraum zwischen dem Erlebnis und dem Erlebnisbericht wird ein Teil des Erlebnisses vergessen, d.h. ein Zugriff ist nicht mehr möglich. Gleichzeitig werden diese Lücken auch teilweise (und ohne aktives Zutun der befragten Person) wieder geschlossen, indem wiederum Schemata und Skripte über typische Ereignisabläufe herangezogen werden. Zusätzlich können neue Elemente eingebaut werden, die erst in Befragungen von den ermittelnden Personen quasi angeboten werden. Um diese drei Fehlerquellen: a) Vergessen, b) Rekonstruktion und c) Suggestion bestimmen zu können, ist die Berücksichtigung von **Gedächtnismodellen** unumgänglich.

Sowohl zum Zeitpunkt des Erlebnisses wie auch zum Zeitpunkt der Befragung muß eine erhebliche emotionale Belastung mitbedacht werden. Aus dieser ergeben sich sowohl für die Beobachtung wie für die Speicherung des Ereignisses bzw. seinen Abruf und schließlich für die Kommunikation der Erinnerung gegenüber der befragenden Person Auswirkungen, die ebenfalls unter Zuhilfenahme **emotionaler Modelle** diskutiert werden müssen.

Eine **Täuschungsabsicht** wäre ein weiteres zu prüfendes Modell. Auch die bewußt falsche Schilderung basiert auf Erinnerungen und Rekonstruktionen, allerdings wird anstelle einer Erlebnisgrundlage, die zum behaupteten Zeitpunkt entstand, eine andere Vorlage genutzt und mit Aspekten des aktuellen Falles verbunden. Ein typisches Beispiel ist das falsche Alibi, bei dem sämtliche berichtete Aspekte bis auf den angegebenen Zeitpunkt durchaus auf realen Erlebnissen beruhen können. Dem zu prüfenden Modell der absichtlichen Täuschung sind daher die Gedächtnis- und emotionalen Modelle

logisch vorgeordnet.

Eine Prüfung der **Glaubwürdigkeit als Persönlichkeitsmodell** zieht hingegen Berichte über nicht-tatbezogene reale und fiktive frühere Ereignisse zum Vergleich heran, um zu prüfen, ob die Person zu (absichtlichen oder unabsichtlichen) Rekonstruktionen neigt. Aus einer solchen Neigung kann jedoch kein unmittelbarer Schluß auf den Realitätsgehalt der kritischen Aussage gemacht werden, sondern lediglich ein Hinweis darauf entnommen werden, welche spezifischen, Hypothesen weiter verfolgt werden müssen.

Diese Aufstellung zu prüfender Modelle verweist darauf, daß ein Verständnis von "Glaubwürdigkeit" im Sinne einer Abwesenheit von bewußter Verfälschung wesentlich zu kurz greift. Das Ziel der Prüfung ist immer der Realitätsgehalt der Aussage. Dies geschieht durch die Bildung kontrastierender Hypothesen, die logisch und psychologisch eine Prüfung der Modelle anhand diagnostischer Daten gestatten.

Referentialität: Für die Begründung der Modellannahmen sollte a) der aktuelle Wissensstand der Psychologie herangezogen und mit Quellen belegt werden. Es ist b) darüber hinaus vertretbar, zusätzlich Modellannahmen aus dem Erfahrungshintergrund des jeweiligen Sachverständigen zu entwickeln. Entsprechend ist auch diese individuelle Erfahrung nach Umfang und Quelle zu belegen. Grundsätzlich muß für den Leser eines Gutachtens die Quelle (Referenz) jeder Modellannahme zweifelsfrei ersichtlich sein. Belege durch 'Allgemeinwissen' genügen diesen Vorgaben nicht, da das sogenannte 'Allgemeinwissen' (auch als 'Alltagspsychologie' bezeichnet), einen von Thematik zu Thematik unterschiedlichen Grad an Realgrundlage besitzt und ein gesellschaftlicher Konsens über Wahrscheinlichkeiten weder eine empirische Prüfung noch die spezifische individuelle Erfahrung des Sachverständigen ersetzen kann.

Selektionsentscheidungen: Aus dem individuellen Fall ergibt sich, welche Modellannahmen geprüft werden können (und müssen). Für den Sachverständigen ergibt sich daraus die Aufgabe, eine Selektion relevanter Hypothesen vorzunehmen und diese Selektion wiederum zu begründen, sei es durch theoretische Fundierung oder auch durch pragmatische Verfügbarkeit entsprechender Daten. Die Vorgabe, mit kontrastierenden Hypothesen zu arbeiten, bedingt auch, daß im Fazit des Gutachtens explizite Gründe für die Zurückweisung alternativer Erklärungen für das Zustandekommen der Aussage genannt werden.

Die Verfahren zur Prüfung der jeweiligen Modellannahmen müssen den Kriterien wissenschaftlicher Untersuchungsmethoden genügen. Dies bedeutet auch, daß ein Sachverständiger über den aktuellen Forschungsstand in der Testdiagnostik (für Tests mit forensischen Einsatzmöglichkeiten) informiert

sein muß und nach besten Möglichkeiten dafür zu sorgen hat, verbesserte Verfahren, sobald sie vorliegen, auch einzusetzen.

4.2 Sicherung der diagnostischen Beobachtungen

Welche operationalen Maßnahmen geeignet sind, um die diagnostischen Beobachtungen zu sichern und im Bezugsrahmen eines bestimmten Modells nach dem heutigen Stand der Methodologie zu prüfen, ist in einer weiteren Tabelle zusammengefaßt. Die Tabelle enthält wiederum Hinweise darauf, wie die Berücksichtigung dieser Kriterien im Gutachten dokumentiert werden kann.

Beobachtung und Interpretation der Untersuchungsbefunde:

Problem	Mögliche Operationalisierung	Nachweis im Gutachten
Objektivität	a) Annahme der Quasi-Objektivität bestimmter Daten	a) Begründen
	b) Urteiler-Übereinstimmung ermittelt	b) Explizit angeben und bewerten
	c) Vergleichsmaßstäbe für die Bewertung und Quantifizierung relevanter Beobachtungen	c) Psychometrische oder praxis-bezogene Grundlage angeben
	d) Professionelle Durchführung	d) Vollständige Beschreibung der Prozedur. Protokoll aller wesentlichen und auf Anfrage Bereithaltung aller registrierfähigen Originaldaten
Reliabilität	a) Verwendung standardisierter Tests	a) Explizit angeben
	b) Interne Konsistenz aus hinreichend vielen aktuellen Indikatoren ermitteln	b) Verfahren und Resultat mitteilen
	c) Aktuelle Replikation kritischer Messungen	c) Verfahren mitteilen

Interne Validität	Va-	a) Ausschluß von nachträglicher Beeinflussung des Gedächtnisses	a) Angabe aller vorherigen Befragungen und Tests und gedächtnispsychologisch relevanter Bedingungen
		b) Ausschluß von Rate- oder Antworttendenzen durch gezielte Verfahren (z.B. Signalentdeckungs-analyse)	b) Deutlich machen, daß das Problem berücksichtigt wurde. Benutzte Verfahren angeben
		c) Ausschluß von Vergessen oder konstruktiver Gedächtnisveränderung (z.B. Gedächtnistests unter vergleichbaren Bedingungen; Kontroll-Tests für Alternativverklärungen)	c) Vollständige Dokumentation Sensibilität für subtile Faktoren bei Gedächtnistäuschungen anzeigen
		d) Ausschluß von linguistischen Artefakten (Sprech- und Ausdrucksstil) als Alternativerklärung relevanter Beobachtungen	d) Abgrenzung epistemisch eindeutiger Hinweise auf die Erinnerung von Sachverhalten gegenüber einem kreativen, detailreichen Sprachstil.
		e) Kontrolle von Erwartungseffekten des Gutachters bzw. Untersuchers (falls nicht mit dem Gutachter identisch)	e) Auftraggeber und genaue Fragestellung. Wurden objektive Teile der Untersuchung ohne Aktenkenntnis durchgeführt? Sind die verschiedenen Verfahren operational unabhängig?
Konstrukt-Validität		a) Konvergente Validierung durch unabhängige Messungen derselben Merkmale	a) Kreuzvalidierung. Verweis auf interne Konsistenz.
		b) Divergente Validierung mit Bezug auf relevante Alternativmodelle	b) Expliziter Behandlung der Befunde über alternative Hypothesen

Erläuterungen zur Tabelle:

Die in dieser Tabelle zusammengefaßten Maßnahmen zur Sicherung der Objektivität, Reliabilität und Validität von Beobachtungen sind in der Diagnostik weithin anerkannt und weniger ungewöhnlich als die zuvor betonte Forderung nach einer deutlicheren Offenlegung und Begründung der diagnostischen Modelle. Es erübrigen sich daher ausführlichere Kommentare zu den Kriterien in dieser weiteren Tabelle. Nur so viel sei deutlich hervor-

gehoben, daß auch bei der Sicherung von Beobachtungen und diagnostischen Daten eine Verbesserung des allgemein üblichen methodischen Aufwandes erwartet werden sollte und durchaus realistisch ist.

Für den Fall, daß standardisierte Tests verwendet werden, versteht es sich von selbst, daß die betreffenden Koeffizienten der Objektivität, Reliabilität und Validität genannt werden. Nur bei allgemein bekannten Tests kann dies unterbleiben. Aber auch andere Daten aus Gesprächen oder Beobachtungen können im Prinzip hinsichtlich ihrer Erfassung und Interpretation abgesichert werden, um zu vermeiden, daß subjektiv unsichere oder gar willkürliche Deutungen von diagnostischen Beobachtungen mit demselben Gewicht in den Befund eingehen wie zuverlässige und valide Daten. Häufig ist es möglich, die Übereinstimmung verschiedener Codierer (z.B. von Videoaufzeichnungen) zu bestimmen oder dieselben Daten mehrfach codieren und analysieren zu lassen. Die Kosten hierfür sind oft gering. Wenn die Art oder Menge der verfügbaren Daten eine aktuelle Bestimmung der Objektivität und Reliabilität nicht zuläßt, können Gutachter zumindest auf früher erhobene Ergebnisse (mit einem Codierverfahren oder mit bestimmten Urteilern bei ähnlichen Verfahren) verweisen. Das Problem der Sicherung von Beobachtungsdaten einfach zu ignorieren, ist indessen nicht akzeptabel (vgl. das Gutachten von Prof. Dr. K. in der Sache O.).

Hinsichtlich der Dokumentation dieser methodischen Maßnahmen im Gutachten gilt im allgemeinen, daß jede zusätzliche Angabe über den diagnostischen Wert der eingesetzten Verfahren nur von Vorteil sein kann und in der Regel wenig Raum beansprucht. Sofern der Gutachter ohnehin nach den methodischen Regeln der Kunst gearbeitet hat, verursacht diese Forderung ferner keinen zusätzlichen Zeitaufwand.

Was die Dokumentierung bzw. Protokollierung des vollständigen Materials angeht, so lautet unsere Empfehlung, hier das Prinzip der Verhältnismäßigkeit zu beherzigen. Während es sicher außer Frage steht, daß sämtliche Testwerte und quantitativen Messungen im Gutachten mitgeteilt werden müssen und daß auch aussagenanalytisch ausgewertete Gespräche wörtlich und vollständig zu protokollieren sind, wäre die extensive Dokumentation sämtlicher Gespräche und Beobachtungen bei allen Gelegenheiten und mit allen Bezugspersonen sicher kaum von Vorteil. Sämtliche Materialien in ein Gutachten einzuschließen, kann im Einzelfall gar von Nachteil sein, wenn auf diese Weise das Gutachten überladen und in seiner Lesbarkeit vermindert wird. Die Regel muß hier – wie allgemein in der Wissenschaft üblich – lauten, alle relevanten Materialien aufzubewahren und bei Bedarf vorlegen zu können. Hieraus ergibt sich auch eine Forderung nach systematischer Nutzung von zeitgemäßen technischen Verfahren (Videoaufzeichnungen, Tonband, CD ROM, Datenbank-Systeme etc. im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten) der Registrierung und Speicherung.

Neben der Sicherung und Dokumentation der eigentlichen diagnostischen Beobachtungen sollte größter Wert gelegt werden auf eine **informativ Beschreibung des vollständigen diagnostischen Kontexts**, soweit er für die Prüfung der Hypothesen und für die Interpretation der Daten erheblich ist. Dies bedeutet beispielsweise – mit Bezug auf die besondere Bedeutung von gedächtnispsychologischen Modellen – daß man den möglichen Einfluß von Gedächtnisprozessen auf Zeugenaussagen nur dann informiert verstehen und auswerten kann, wenn man systematisch erfaßt, wie häufig ein Zeuge zu einem bestimmten Thema befragt wurde, zu welchen Zeitpunkten dies geschah, welche Personen den Zeugen befragt haben, ob sie dieselben Fragen wiederholt und dabei insistiert haben, welches der Gesprächskontext war etc. Ohne diesen Hintergrund ist die kontextfreie Interpretation möglicher Gedächtniseinflüsse in einzelnen Gesprächen von geringem Wert. Analoges gilt für die Bedeutung des diagnostischen Kontexts und des gesamten Untersuchungsprozesses bei anderen Modellannahmen.

Literatur

- Ambady, N., & Rosenthal, R. (1992). Thin slices of expressive behavior as predictors of interpersonal consequences: A meta-analysis. *Psychological Bulletin*, *111*, 256-274.
- Anson, D.A., Golding, S.L., & Gully, K.J. (1993). Child sexual abuse allegations: Reliability of criteria-based content analysis. *Law and Human Behavior*, *17*, 331-341.
- Arntzen, F. (1982). *Psychologie der Zeugenaussage. Eine Einführung in die forensische Aussagepsychologie* (2. Auflage). Göttingen: Hogrefe.
- Arntzen, F. (1983). *Psychologie der Zeugenaussage - System der Glaubwürdigkeitsmerkmale*. (2. überarbeitete und ergänzte Auflage). München: C.H.Beck'sche Verlagsbuchhandlung.
- Bender, H.-U. (1987). *Merkmalskombinationen in Aussagen*. Tübingen: Mohr.
- Bjork, R.A. (1994). Memory and metamemory considerations in the training of human beings. In J. Metcalfe & A.P. Shimamura (Eds.), *Metacognition: Knowing about knowing* (pp. 185-205). Cambridge, MA: MIT Press.
- Blau, G., & Katerberg, R. (1982). Agreeing responses set: Statistical nuisance or meaningful personality concept? *Perceptual and Motor Skills*, *54*, 851-857.
- Brickenkamp, R. (1997). *Handbuch psychologischer und pädagogischer Tests*. 2. Vollständig überarbeitete und erweiterte Auflage. Göttingen: Hogrefe.
- Brunswik, E. (1955). Representative design and probabilistic theory in a functional psychology. *Psychological Review*, *62*, 193-217.
- Ceci, S., Ross, D., & Toglia, M. (Eds.) (1989). *Perspectives in children's testimony*. New York: Springer.
- Cronbach, I.J., & Gleser, G.C. (1965). *Psychological tests and personnel decisions* (2nd edition). Urbana: University of Illinois Press.

- Cutler, B. L., Penrod, S. D., & Martens, T. K. (1987). Improving the reliability of eyewitness identification: Putting context into context. *Journal of Applied Psychology*, *72*, 629-637.
- Dahle, K.-P. (1997). Wege zu einem linguistischen "Wahrheitstest"? Perspektiven einer einzelfallexperimentellen Weiterentwicklung der Kriterienorientierten Aussageanalyse für die forensisch-psychologische Glaubwürdigkeitsdiagnostik. *Diagnostica*, *43*, 3-26.
- Dent, H., & Flin, R. (Eds.) (1992). *Children as witnesses*. Chichester: John Wiley & Sons Föderation Deutscher Psychologinnenvereinigungen. *Richtlinien für die Erstellung psychologischer Gutachten* (1995). Bonn: Deutscher Psychologinnen-Verlag.
- DePaulo, B.M., Lassiter, G.D., & Stone, J.I. (1982). Attentional determinants of success at detecting deception and truth. *Personality and Social Psychology Bulletin*, *8*, 273-279.
- DePaulo, B.M., Kashy, D.A., Kirkendol, S.E., Wyer, M.M., & Epstein, J.A. (1996). Lying in everyday life. *Journal of Personality and Social Psychology*, *70*, 979-995.
- Eddy, D.M. (1982). Probabilistic reasoning in clinical medicine: Problems and opportunities. In D. Kahneman, P. Slovic, & A. Tversky (Eds.), *Judgment under uncertainty: Heuristics and biases*. Cambridge: Cambridge University Press.
- Elaad, E. (1990). Detection of guilty knowledge in real-life criminal investigations. *Journal of Applied Social Psychology*, *75*, 521-529.
- Fiedler, K. (1999). Gutachterliche Stellungnahme zur wissenschaftlichen Grundlage der Lügendetektion mithilfe sogenannter Polygraphentests. *Praxis der Rechtspsychologie*, *9*; S5-S44.
- Fiedler, K., Armbruster, T., Nickel, S., Walther, E. & Asbeck, J. (1996). Constructive biases in social judgment: Experiments on the self-verification of question contents. *Journal of Personality and Social Psychology*, *71*, 861-873.
- Fiedler, K., & Hertel, G. (1994). Content-related schemata versus verbal-framing effects in deductive reasoning. *Social Cognition*, *12*, 129-147.
- Fiedler, K. & Walka, I. (1993). Training lie detectors to use nonverbal cues instead of global heuristics. *Human Communication Research*, *20*, 199-223.
- Fiedler, K., Walther, E., & Nickel, S. (1999). The auto-verification of social hypotheses: Stereotyping and the power of sample size. *Journal of Personality and Social Psychology*, *77*; 1; 5-18.
- Föderation Deutscher Psychologinnenvereinigungen (1988). *Richtlinien für die Erstellung psychologischer Gutachten*. Bonn: Deutscher Psychologinnen Verlag.
- Gigerenzer, G., & Goldstein, D.G. (1996). Reasoning the fast and frugal way: Models of bounded rationality. *Psychological Review*, *103*, 650-669.
- Gigerenzer, G., & Hoffrage, U. (1995). How to improve Bayesian reasoning without instructions: Frequency Formats. *Psychological Review*, *102*, 684-

- 704.
- Johnson, M.K., Bush, J.G., & Mitchell, K.J. (1998). Interpersonal reality monitoring: Judging the sources of other people's memory.
- Johnson, M.K., Hashtroudi, S., & Lindsay, D.S. (1993). Source monitoring. *Psychological Bulletin*, 114, 3-28.
- Johnson, M.K., & Raye, C.L. (1981). Reality monitoring. *Psychological Review*, 88, 676-685.
- Jussim, L. (1991). Social perception and social reality: A reflection-construction model. *Psychological Review*, 98, 54-73.
- Klayman, J., & Ha, Y. (1987). Confirmation, disconfirmation, and information in hypothesis testing. *Psychological Review*, 94, 211-228.
- Koehler, D.J. (1991). Explanation, imagination, and confidence in judgment. *Psychological Bulletin*, 110, 499-519.
- Köhnken, G., & Brockmann, C. (1988). Das Kognitive Interview: Eine neue Explorationstechnik (nicht nur) für die forensische Aussagenpsychologie. *Zeitschrift für Differentielle und Diagnostische Psychologie*, 9, 257-265.
- Köhnken, G., & Maass, A. (1988). Eyewitness testimony: False alarms on biased instructions? *Journal of Applied Psychology*, 73, 363-370.
- Köhnken, G., & Wegener, H. (1982). Zur Glaubwürdigkeit von Zeugenaussagen: Experimentelle Überprüfung ausgewählter Glaubwürdigkeitskriterien. *Zeitschrift für Experimentelle und Angewandte Psychologie*, 29, 92-111.
- Krahé, B. & Kundrotas, S. (1992). Glaubwürdigkeitsbeurteilung bei Vergewaltigungsanzeigen: Ein aussagenpsychologisches Feldexperiment. *Zeitschrift für experimentelle und angewandte Psychologie*, 39, 598-620.
- Kunda, Z. (1990). The case for motivated reasoning. *Psychological Bulletin*, 108, 480-498.
- Lee, J.-W., & Yates, J.F. (1992). How quantity judgment changes as the number of cues increases: An analytical framework and review. *Psychological Bulletin*, 112, 363-377.
- Loftus, E.F. (1979). *Eyewitness testimony*. Cambridge, MA: Harvard University Press.
- Maass, A., & Köhnken, G. (1989). Eyewitness identification: Simulating the weapon effect. *Law and Human Behavior*, 13, 311-318.
- Manstead, A.S.R., Wagner, H.L., & MacDonald, C.J. (1986). Deceptive and nondeceptive communications: Sending experience, modality, and individual abilities. *Journal of Nonverbal Behavior*, 10, 147-167.
- McDowell, C.P., & Hibler, N.S. (1987). False allegations. In R.R. Hazelwood & A.W. Burgess (Eds.), *Practical aspects of rape investigations* (pp. 275-299). New York: Elsevier.
- Nelson, T.O. (1992). *Metacognition: Core readings*. Boston: Allyn & Bacon.
- Pyszczynski, T., & Greenberg, J. (1987). Towards an integration of cognitive and motivational perspectives on social inference: A biased hypothesis-testing model. In Berkowitz, L. (Ed.), *Advances in experimental social psychology* (Vol. 20, pp. 297-340). New York: Academic Press.

- Qin, J., Quas, J. A., Redlich, A. D., & Goodman, G. S. (1997). Children's eyewitness testimony: memory development in the legal context. In N. Cowan & C. Hulme (Eds.), *The development of memory in childhood*. UK, Sussex: Psychology Press.
- Ray, J.J. (1983). Reviving the problem of acquiescence response bias. *Journal of Social Psychology*, 121, 81-96.
- Rosenthal, R. (1978). Combining results of independent studies. *Psychological Bulletin*, 85, 185-193.
- Rosenthal, R. (1987) Judgment studies: Design, analysis, and meta-analysis. Cambridge: Cambridge University Press.
- Schaaf, A., Kessler, J., Grond, M. & Fink, G. R. (1992). *Memo-Test*. Göttingen: Hogrefe.
- Schwarz, N., & Sudman, S. (1994). *Autobiographic memory and the validity of retrospective reports*. New York: Springer.
- Semin, G. R., Rubini, M. & Fiedler, K. (1995). The answer is in the question: The effect of verb causality on locus of explanation. *Personality and Social Psychology Bulletin*, 21, 834-841.
- Semin, G.R., & Strack, F. (1980). The plausibility of the implausible: A critique of Snyder and Swann (1978). *European Journal of Social Psychology*, 10, 379-388.
- Snyder, M. (1984). When belief creates reality. In L. Berkowitz (Ed.), *Advances in experimental social psychology* (Vol. 18, pp. 247-305). New York: Academic Press.
- Snyder, M., & Swann, W.B. (1978). Hypothesis-testing strategies in social interaction. *Journal of Personality and Social Psychology*, 36, 1202-1212.
- Spencer, J. R. & Flin, R. (1990). *The evidence of children. The law and the psychology*. London: Blackstone.
- Spencer, J., Nicholsson, G., Flin, R., & Bull, R. (Eds.) (1990). *Children's evidence in legal proceedings*. Cambridge University Law Faculty.
- Sporer, S. L., & Bursch, S. E. (1997). Kinder vor Gericht: Soziale und kognitive Voraussetzungen der Aussagen von Kindern. *Psychologische Rundschau*, 48, 141-162.
- Sporer, S.L., Küpper, B. (1995). Realitätsüberwachung und die Beurteilung des Wahrheitsgehaltes von Erzählungen: Eine experimentelle Studie. *Zeitschrift für Sozialpsychologie*, 26, 173-193.
- Squire, L.R. (1986). Mechanisms of memory. *Science*, 232, 1612-1619.
- Stegmüller, W. (1969). *Probleme und Resultate der Wissenschaftstheorie und Analytischen Philosophie* (Bd. 1). Berlin: Springer.
- Steller, M., & Köhnken, G. (1989). Criteria-based statement analysis. Credibility assessment of children's statements in sexual abuse cases. In D.C. Raskin (Ed.), *Psychological methods for investigation and evidence* (pp. 217-245). New York: Springer.
- Steller, M., Wellershaus, P. & Wolf, T. (1992). Realkennzeichen in Kinderaussagen: Empirische Grundlagen der kriterienorientierten Aussagenanalyse. *Zeitschrift für Experimentelle und Angewandte Psychologie*, 39, 151-

- 170.
- Szewczyk, H. (1973). Kriterien der Beurteilung kindlicher Zeugenaussagen. *Probleme und Ergebnisse der Psychologie*, 46, 47-66.
- Szewczyk, H. & Littmann, E. (1989). Empirische Ergebnisse forensisch-psychologischer Begutachtungen zur Glaubwürdigkeit sexuell mißbrauchter Kinder und Jugendlicher nach einem 5-Aspekte-Modell. In J. Salzgeber, M. Stadler, G. Drechsel & C. Vogel (Eds.), *Glaubhaftigkeitsbegutachtung* (pp. 88-139). München: Profil.
- Turner, R.E., Edgley, C., & Olmstead, G. (1975). Information control in conversation: Honesty is not always the best policy. *Kansas Journal of Sociology*, 11, 69-89.
- Tversky, A., & Kahneman, D. (1974). Judgment under uncertainty: Heuristics and biases. *Science*, 185, 1124-1131.
- Undeutsch, U. (1989). The development of statement reality analysis. In J.C. Yuille (Ed.), *Credibility assessment* (101-119). Dordrecht: Kluwer.
- Walker, H.M., & Lev, J. (1953). *Statistical inference*. New York: Holt.
- Wason, P.C. (1966). Reasoning. In B. Foss (Ed.), *New horizons in psychology* (pp. 135-151). London: Penguin.
- Wells, G.L., & Loftus, E.F. (1991). Commentary: Is the child fabricating? Reactions to a new assessment technique. In J. Doris (Ed.), *The suggestibility of children's recollections: Implications for eyewitness testimony* (pp. 168-171). Washington, DC: American Psychological Association.
- Zuckerman, M., DePaulo, B.M., & Rosenthal, R. (1981). Verbal and nonverbal communication of deception. *Advances in Experimental Social Psychology*, 14, 1-59.
- Zuckerman, M., Koestner, R., Colella, M.J., & Alton, A.O. (1984). Anchoring in the detection of deception and leakage. *Journal of Personality and Social Psychology*, 47, 301-311.
- Zuckerman, M., Knee, C.R., Hodgins, H.S., & Miyake, K. (1995). Hypothesis confirmation: The joint effect of positive test strategy and acquiescence response set. *Journal of Personality and Social Psychology*, 68, 52-60.

5 Antworten auf die Frageliste des BGH an an die Sachverständigen in der Sache Az: 1 StR 618/98

Frage	Antwort
I. Fragen zur Methodik bei Erstellung eines psychologischen Glaubwürdigkeitsgutachtens	
1.1 Ist es erforderlich, angewandte Testverfahren hinsichtlich ihrer Indikation und Methodik zu erklären?	Ja. Für jedes Verfahren ist die Quelle (Autor, Jahr) anzuführen. Jedes Verfahren ist darüber hinaus hinsichtlich Zielsetzung, Prozedur und Gütekriterien kurz zu charakterisieren.
1.2 Ist es erforderlich, die Ergebnisse der Testverfahren mitzuteilen (wenn ja, in welchem Umfang) oder genügt es, die Befunde interpretativ zu beschreiben?	Ja. Das Gebot der Transparenz bedingt, daß alle Ergebnisse der Testverfahren berichtet und (so weit möglich) mit den Testnormen verglichen werden können.
2.1 Ist es ein methodischer Mangel, wenn die Sachverständige kein Wortprotokoll des Aussageberichts und der Befragung der Zeugin zur Sache erstellt?	Ja. Der Sachverständigen bietet nur ein Wortprotokoll die Möglichkeit, lückenhafte, mißverständliche und suggestive Befragungselemente im Nachhinein zu erkennen und die Schlußfolgerungen daraufhin zu korrigieren bzw. zu relativieren.
2.2 Müßte ein solches Protokoll im Gutachten mitgeteilt werden?	Ja. Das Primat der größtmöglichen Transparenz gilt hier ebenso wie hinsichtlich der Ergebnisse der Testverfahren.
2.3 Wie wirken sich entsprechende Mängel auf Ergebnisse und Nachprüfbarkeit des Gutachtens aus?	Der Nachvollzug der Stichhaltigkeit der Schlußfolgerungen wird verwehrt; die Tragfähigkeit der Ergebnisse und die Zulässigkeit der Zurückweisung von Alternativhypothesen kann nicht überprüft werden.

3. Ist es erforderlich, die Dauer der Psychologischen Untersuchungen festzuhalten und mitzuteilen?	Ja. Im Verlauf einer Untersuchung können Erschöpfungseffekte (Nachlassen der Motivation und der Aufmerksamkeit) auftreten, die auf die Bearbeitung der Tests und auf ihre Ergebnisse verfälschenden Einfluß nehmen. Neben der Bearbeitungsdauer ist daher auch die Reihenfolge der Tests zu vermerken.
4.1 Ist es Aufgabe der Sachverständigen, insbesondere zur Analyse und Aufhellung der Entstehung und der Geschichte der Aussage alle Personen, mit denen die Zeugin über die mutmaßlichen Vorfälle gesprochen hat, informativ zu befragen?	Ja, im Rahmen des Möglichen und für die Modellprüfung Entscheidenden. Die Befragungen dienen nicht nur der Ermittlung etwaiger Aussage-Inkonsistenzen, sondern dienen auch der Ermittlung möglicher Gedächtnis-Intrusionen.
4.2 Wären die Ergebnisse solcher Befragungen festzuhalten und im Gutachten mitzuteilen?	Ja. Hier gilt wie bei der Befragung der Zeugin selbst das Gebot der Transparenz.
5.1 Welchen Wert haben Phantasieproben?	Keinen. Schlußfolgerungen auf der Basis von Phantasieproben (welche auf dem Täuschungsmodell basieren) erlauben es nicht, die Alternativhypothese des Gedächtnis-Modells auszuschließen.
5.2 Ist es erforderlich, Sexualwissen und vorhandene Sexualerfahrungen zu explorieren?	Wenn für eine (bewußt oder unbewußt) verfälschte Aussage Sexualwissen Grundvoraussetzung ist, muß dies auch exploriert werden.
5.3 Ist es statthaft, für die Beurteilung der Glaubwürdigkeit eines Zeugen sog. Außenkriterien heranzuziehen?	Ja, allerdings nur unter der Bedingung, daß es sich um echte Außenkriterien handelt, diese also nicht selbst Inhalt eines Sachverständigen-Gutachtens sind.
6. Sind weitere Anmerkungen zur Erstattung psychologischer Glaubwürdigkeitsgutachten zu machen?	Geeignet sind alle Ergebnisse, die zur Prüfung gezielter Modellannahmen beitragen.

II Welches sind die wesentlichen sachlichen Kriterien für die Beurteilung der Glaubwürdigkeit insbesondere kindlicher und jugendlicher Zeugen?	Die Ermittlung der Glaubwürdigkeit von Zeugen, die im Kindes- oder Jugendalter sind, gehört zu den komplexesten Fragestellungen im forensischen Bereich. Insbesondere der Entwicklungsaspekt hat uns dazu bewogen, zu dieser Frage nicht Stellung zu nehmen und stattdessen auf einige theoretische und empirische Übersichten zu dieser Thematik zu verweisen (Ceci, Ross & Toglia, 1989; Dent & Flin, 1992; Qin, Quas, Redlich & Goodman, 1997; Spencer & Flin, 1990; Spencer, Nicholsson, Flin, & Bull, 1990, Sporer & Bursch, 1997).
--	--

Anschrift der Verfasser:
 Prof. Dr. Klaus Fiedler und PD Dr. Jeannette Schmid
 Psychologisches Institut
 Universität Heidelberg
 Hauptstraße 47-51
 69117 Heidelberg

Wissenschaftliches Gutachten

Forensisch-aussagepsychologische Begutachtung (Glaubwürdigkeitsbegutachtung)

Max Steller und Renate Volbert

Entsprechend dem Auftrag des 1. Strafsenats des Bundesgerichtshofs vom 25.02.1999 wird ein wissenschaftliches Gutachten „zur Methodik und den Kriterien psychologischer Glaubwürdigkeitsgutachten“ erstattet. Gemäß Auftrag wird auch auf den Fragenkatalog des BGH eingegangen. Dieser enthält allgemeine Fragen zur Methodik und Praxis der forensisch-psychologischen Glaubwürdigkeitsbegutachtung sowie Fragen zur sachlichen Richtigkeit eines in der Revisionssache 1 StR 618/98 vorliegenden schriftlichen Gutachtens einer Diplompsychologin.

Als fallspezifische Unterlagen standen zur Verfügung:

1. schriftliches aussagepsychologisches Fachgutachten von Frau Diplompsychologin P. vom 10.04.1998,
2. schriftliche psychologische Stellungnahme zu diesem Gutachten durch Herrn Prof. Dr. Sch. vom 09.07.1998,
3. Urteil des Landgerichts Ansbach in der Sache KLS 10 Js 7266/97 jug.

Mit Schreiben vom 25.03.1999 übersandte der BGH entsprechende Unterlagen aus einem anderen Verfahren (1 StR 520/98) zur eventuellen Berücksichtigung bei der Gutachtenerstellung.

Auf die verwendete wissenschaftliche Literatur wird im Gutachten an den entsprechenden Stellen Bezug genommen.

Das vorliegende Gutachten gliedert sich wie folgt: Seite

1. Methodik forensisch-aussagepsychologischer Begutachtungen	47
1.1 Aussagepsychologische Fragestellungen	47
1.2 Merkmalsorientierte Aussageanalyse	50
1.2.1 Zugrundeliegende Überlegungen	50
1.2.2 Systeme für merkmalsorientierte Aussageanalysen	53
1.3 Integrierende Glaubhaftigkeitsbeurteilung	57

2. Praxis forensisch-aussagepsychologischer Begutachtungen	61
2.1 Erhebungsbereiche und -methoden	61
2.1.1 Allgemeine Überlegungen	61
2.1.2 Exploration zur Sache	62
2.1.3 Leistungs- und Persönlichkeitsdiagnostik	63
2.2 Grenzen forensisch-aussagepsychologischer Befunderhebungen	65
2.3 Das schriftliche (vorbereitende) Gutachten	68
2.4 Standards forensisch-aussagepsychologischer Begutachtungen	75
3. Wissenschaftliche Grundlagen der Aussageanalyse	77
3.1 Feldstudien	78
3.2 Simulationsstudien	80
3.3 Bewertung der empirischen Studien	82
3.4 Neue Forschungsrichtungen	87
3.5 Inhaltliche Qualität in suggerierten Aussagen	90
4. Zur Kritik forensisch-aussagepsychologischer Begutachtungen in Strafverfahren	95
5. Literatur	99
Zum Glaubwürdigkeitsgutachten in vorliegender Revisionssache*	
6. Zusammenfassende Beantwortung des Fragenkatalogs des BGH	107

1 Methodik forensisch-aussagepsychologischer Begutachtungen

1.1 Aussagepsychologische Fragestellungen

Die im Titel dieser Ausarbeitung verwendete Formulierung „forensisch-aussagepsychologische Begutachtung“ verweist darauf, daß in der juristischen Praxis mit dem Begriff Glaubwürdigkeitsgutachten bzw. Glaubwürdigkeitsbegutachtung unterschiedliche Fragestellungen zusammengefaßt werden, deren gemeinsames Element in der Verwendung psychologischer, speziell aussagepsychologischer Erkenntnisse besteht. Begutachtung wurde als Begriff gewählt, da mit ihm auch die Durchführung der Befunderhebung (Datensammlung) durch Sachverständige und nicht nur das (abschließende) Gutachten erfaßt wird.

* Dieses Kapitel über das primäre Glaubwürdigkeitsgutachten und die darauf bezogene Methodenkritik durch Prof. Sch. wird hier nicht veröffentlicht, da diesbezügliche Vorbehalte der Erstgutachterin nicht ausgeräumt werden konnten.

In der forensischen Praxis hat sich in den vergangenen Jahrzehnten Konsens dahin gehend entwickelt, daß von Sachverständigen eine aussagebezogene Glaubhaftigkeitseinschätzung erwartet wird, auch wenn der gutachterliche Auftrag personenbezogene Begriffe enthält. Dieser Konsens erscheint schon deswegen angemessen, da eine hinreichende definitorische Übereinstimmung hinsichtlich des Konzepts einer personalen Glaubwürdigkeit wahrscheinlich nicht zu erreichen ist und Feststellungen von Sachverständigen über die (allgemeine) Glaubwürdigkeit von Zeugen im Vergleich zu Feststellungen über die Glaubhaftigkeit und Genauigkeit (d. h. über den Realitätsgehalt) ihrer Aussagen bei der Rekonstruktion von Sachverhalten durch Gerichte nur geringen indiziellen Wert haben.¹

Die Fragestellungen bei aussagepsychologischen Begutachtungen betreffen die Unterscheidung zwischen wahrheitsgemäßen Darstellungen und Lügen (Beurteilung der Glaubhaftigkeit einer Aussage), zuweilen geht es aber auch um die Unterscheidung von realitätsgerechten Darstellungen und Irrtümern (Beurteilung der Richtigkeit bzw. Genauigkeit einer Aussage). Es ist trivial, daß Irrtümer auch in intentional wahren (also glaubhaften) Aussagen vorkommen können. Weniger trivial ist allerdings, daß unter suggestiven Bedingungen Irrtümer bis zu einem Ausmaß entstehen können, daß (vermeintliche) „Erinnerungs“-Vorstellungen tatsächlich keinerlei Entsprechung in einer vorausgegangenen Realität haben. Die Bezeichnung solcher – subjektiv wahren, aber objektiv falschen – Aussagen als Lüge erscheint nicht sinnvoll.²

¹ Teilweise werden mit identischen Begriffen allerdings unterschiedliche Sachverhalte angesprochen. In einigen älteren Arbeiten wird allgemeine Glaubwürdigkeit als ein eigenschaftsorientiertes, situationsübergreifendes Konzept im Sinne von Aufrichtigkeit verstanden (Lefrenz, 1972). Selbst wenn man von definitorischen Schwierigkeiten bei einem solchen Konzept absieht, entspricht es bereits der Alltagserfahrung, daß Feststellungen über einen allgemein anerkannt positiven Leumund keine hinreichend eindeutigen Beziehungen zu der Verlässlichkeit von spezifischen Aussagen dieser Person zulassen, ebenso wie aus einem schlechten Leumund nicht zwingend auf die Unglaubhaftigkeit konkreter Aussagen zu schließen ist. Andere Autoren (z. B. Lempp, 1989, S. 615) verstehen unter allgemeiner Glaubwürdigkeit Aspekte der Zeugentüchtigkeit (Vorliegen von Voraussetzungen, um entsprechende Beobachtungen zu machen, sie zu behalten und wiederzugeben) bzw. spezifische Kompetenzen und Verhaltenstendenzen des Zeugen (Tendenz zur Konfabulation, Phantasiebegabung, besonderes Geltungsbedürfnis sowie Suggestibilität). Die Benutzung der Begriffe „allgemeine Glaubwürdigkeit“ und „spezielle Glaubwürdigkeit“ bei diesem Verständnis kann aber zu einer Verwechslung mit einem eher eigenschaftsorientierten Ansatz führen; außerdem wird eine Hierarchie der beiden Konzepte signalisiert, die in Wirklichkeit nicht besteht.

² Die an sich trivialen begrifflichen Klärungen gewinnen an Bedeutung, wenn man sich vergegenwärtigt, daß ein in der Vergangenheit zu beobachtender fehlerhafter Umgang mit dem Verdacht auf sexuellen Kindesmißbrauch durchaus mit konzeptionellen, d. h. auch begrifflichen Unklarheiten verbunden war. So kann zum Beispiel für die

In einer früheren Arbeit (Steller, Volbert & Wellershaus, 1993) wurden unterschiedliche Formen nicht erlebnisentsprechender Aussagen bei kindlichen Zeugen³ systematisiert (vgl. auch Steller & Volbert, 1997, S. 23), die prinzipiell auch für erwachsene Zeugen gelten. Diese Systematisierung soll hier wiedergegeben werden:

Tabelle 1: Kategorien nicht erlebnisentsprechender Kinderaussagen

Absichtliche Falschaussagen

1. Intentionale Falschaussage
2. Intentionaler Transfer
 - a) eines eigenen Erlebnisses
 - b) einer sonstigen Wahrnehmung auf den Beschuldigten

Fremdbeeinflussungen

3. Intentionale Induktion einer Falschaussage durch einen Dritten, die vom Kind subjektiv als unwahr erkannt, aber übernommen wird
4. Intentionale Induktion einer Falschaussage durch einen Dritten, die vom Kind subjektiv als wahre Aussage übernommen wird
5. Irrtümliche Induktion einer Falschaussage durch einen Dritten, die vom Kind subjektiv als unwahr erkannt, aber übernommen wird
6. Irrtümliche Induktion einer Falschaussage durch einen Dritten, die vom Kind subjektiv als wahre Aussage übernommen wird

Autosuggestionen

7. Unabsichtlicher falscher Transfer
 - a) eines Erlebnisses
 - b) einer sonstigen Wahrnehmung

Wormser Massenmißbrauchsprozesse vor dem Landgericht Mainz gezeigt werden, daß die lange Fokussierung auf die Problemstellung „Lüge oder Wahrheit“ in bezug auf die Kinderaussagen dem eigentlichen Sachverhalt nicht gerecht wurde. Angesichts der Aussageentstehungen und weiteren Entwicklungen bei den kindlichen Zeugen dieser Verfahren war von vornherein die Problemstellung „Suggestion oder Realitätsgehalt“ vorrangig, angesichts des geringen Alters einiger kindlicher Zeugen war die Frage nach einer möglichen Lüge über sexuelle Mißbrauchserfahrungen sogar völlig inadäquat.

³ Da überwiegend Mädchen betroffen sind und auch zahlreiche Diplompsychologinnen gutachterlich tätig sind, wird der zeitgeistige Hinweis herausgefordert, daß in der vorliegenden Ausarbeitung die männliche Form als grammatikalische Neutralität verstanden wird und keine anderen Implikationen enthält.

8. auf den Beschuldigten
Eingeschränkte bzw. aufgehobene Fähigkeit, zwischen eigenem Phantasieprodukt und Realität zu unterscheiden

Aus der Übersicht ergibt sich, daß den unterschiedlichen Möglichkeiten nicht erlebnisentsprechender Schilderungen unterschiedliche Vorbedingungen auf seiten des aussagenden Kindes entsprechen. So sind z.B. für absichtliche Falschbezeichnungen kognitive Fähigkeiten und Wissensbestände (z.B. über sexuelle Interaktionen) nötig, die nicht in jedem Alter ohne weiteres vorausgesetzt werden können. Bei dem Verdacht auf Fremdbeeinflussungen ist die Analyse potentieller suggestionsfördernder Bedingungen von besonderer Bedeutung, während bei der Hypothese von Autosuggestionen die psychopathologische Diagnosestellung zentral ist. Die globale Auftragserteilung von Gerichten zur Glaubwürdigkeitsbegutachtung von Zeugen kann also sehr unterschiedliche Problemkonstellationen betreffen.

In einem aussagepsychologischen Glaubhaftigkeitsgutachten müssen nicht regelmäßig alle denkbaren Unwahr-Kategorien fallbezogen abgehandelt werden. Vielmehr ist die Spezifizierung der zutreffenden Problemstellung bzw. der zu prüfenden Alternativhypothesen zur Wahrheitsannahme im konkreten Einzelfall bereits ein wesentlicher Teil des Begutachtungsprozesses.

1.2 Merkmalsorientierte Aussageanalyse

1.2.1 Zugrundeliegende Überlegungen

Prinzipiell sind verschiedene Zugänge zur Einschätzung der Glaubhaftigkeit von Aussagen denkbar. Köhnken (1990) unterschied u.a. verhaltensorientierte und inhaltsorientierte Ansätze. Bei allen geht es um die Frage, welche zu beobachtenden Begleiterscheinungen mit Täuschungen (Lügen) assoziiert sind und ob (und gegebenenfalls wie eindeutig) aus diesen auf Täuschung geschlossen werden kann. Verhaltensorientiert ist die Verwendung von Merkmalen des Sprechverhaltens (z. B. Sprechgeschwindigkeit, Sprechfehler), von nonverbalen Verhaltensmerkmalen (z. B. Mimik, Gestik) oder von psychophysiologischen Phänomenen (z. B. Hautleitfähigkeits- oder Blutdruckänderungen) zur Einschätzung der Glaubhaftigkeit. Bei inhaltsorientierten Ansätzen wird die Aussage selbst einer Analyse anhand bestimmter Merkmale unterzogen. Für Merkmale des Sprechverhaltens und für frei zu beobachtende Ausdruckserscheinungen (z. B. Mimik, Gestik) ist festzustellen, daß trotz umfangreicher Forschung ein diagnostisch verwertbarer Zusammenhang zur Glaubhaftigkeit einer Aussage nicht hinreichend gesichert ist. Die psychophysiologische Aussagebeurteilung wurde vom 1. Strafsenat des BGH in zwei Urteilen vom 17.12.1998 für gerichtliche Verfahren als Beweismittel generell ausgeschlossen (1 StR 156/98 und 1 StR 258/98).⁴

⁴ Vgl. NJW 9, 1999, S. 657 ff. („Anmerkung der Schriftleitung: Die psychologischen Gutachten, sowie das vollständige BGH-Urteil sind in dem Sonderheft Juli 1999 der Praxis der Rechtspsychologie erschienen.“)

Der inhaltsanalytische Ansatz beruht auf der Konzeptualisierung einer Aussage als geistige Leistung, die bereits von Stern (1904) vorgenommen worden ist. Es stellt eine schwierige Aufgabe mit hoher Anforderung an die kognitive Leistungsfähigkeit eines Zeugen dar, eine Aussage über ein komplexes Handlungsgeschehen ohne eigene Wahrnehmungsgrundlage zu erfinden und gegebenenfalls über verschiedene Befragungen, d.h. auch über längere Zeiträume, relativ konsistent aufrechtzuerhalten bzw. zu reproduzieren.

Ein grundlegender Unterschied zwischen einer wahren und einer gelogenen Darstellung besteht darin, daß der aufrichtige Kommunikator seinen Bericht aus dem Gedächtnis rekonstruiert, während der lügende Zeuge seine Aussage aus dem gespeicherten Allgemeinwissen konstruieren muß. Ein theoretisches Modell zur Erklärung der Unterschiede zwischen wahrheitsgemäßen und erfundenen Aussagen muß von daher berücksichtigen, wie derartige Allgemeinwissen gespeichert ist. Dieser Frage wird mit Hilfe sogenannter Schematheorien nachgegangen. Kognitive Schemata sind abstrakte Wissensstrukturen, die Aufmerksamkeit, Erwartungen, Interpretationen und Inferenzen bei der Wahrnehmung, Verarbeitung und Rekonstruktion von Informationen leiten. Sie enthalten eine Zusammenfassung der Eigenschaften, die typischerweise in einem Exemplar des jeweiligen Gegenstandsreichs vorkommen. Ein Ereignisschema enthält also nicht spezifische, sondern für dieses Ereignis typische Informationen. Wenn jemand einen nicht selbst wahrgenommenen Sachverhalt schildert, steht ihm als Grundlage das abstrakte Schemawissen zur Verfügung. Inkonsistente und irrelevante Details, die bei einer realen Wahrnehmung als „Anhang“ zum Schema gespeichert werden, finden sich hier nicht. In Schilderungen, die aus vorhandenem Schemawissen konstruiert werden, sind von daher vor allem elementare, direkt zum Handlungsziel hinführende Handlungssequenzen zu erwarten. Die Wahrscheinlichkeit, daß auch nebensächliche Details, abgebrochene Handlungsketten, unerwartete Komplikationen oder gar phänomengemäße Schilderungen unverstandener Handlungselemente beschrieben werden, ist dagegen ausgesprochen gering (Köhnken, 1990).

Ein zweiter Unterschied zwischen einem aufrichtigen und einem lügenden Kommunikator betrifft die Selbstpräsentation. Ein lügender Kommunikator verfolgt das Ziel, bei den Rezipienten den Eindruck eines glaubwürdigen Kommunikators, also einen falschen Eindruck zu erzeugen, um so die Wirksamkeit der falschen Aussage zu unterstützen. Hierzu greift der Kommunikator auf Vorstellungen darüber zurück, welche Verhaltensweisen, Äußerungen etc. einen solchen Eindruck bei dem Rezipienten bewirken und welche umgekehrt zum Verdacht der Unglaubwürdigkeit führen. Von daher ist anzunehmen, daß falsche Aussagen in der Regel nur in geringem Ausmaß Selbstkorrekturen, Zugeben von Erinnerungslücken, Selbstbelastungen o.ä. enthalten (Köhnken, 1990).

Erfundene Handlungsschilderungen werden also – je nach gegebener Leistungsfähigkeit des Aussagenden – inhaltlich relativ wenig elaboriert ausfallen, da der lügende Zeuge ein erhebliches Ausmaß seiner kognitiven Energie auf kreative Prozesse und auf Kontrollprozesse verwenden muß. Daraus ergibt sich, daß eine erfundene Handlungsschilderung im *intraindividuellen* Vergleich wahrscheinlich eine geringere inhaltliche Qualität aufweist als eine wahre Bekundung über ein Erlebnis.⁵

In erlebnisbegründeten Schilderungen ist häufig ein hohes Ausmaß an Detaillierung und individueller Durchzeichnung festzustellen. Inhaltliche Besonderheiten, deren Erfindung eine gewisse Kompetenz voraussetzen würde, treten in erlebnisbegründeten Aussagen sozusagen von allein auf. Solche inhaltlichen Besonderheiten können in der Schilderung von Begleitgefühlen zu dem Erlebnis oder in ausgefallenen Details, dem Erwähnen von Nebensächlichkeiten oder von Komplikationen bzw. Handlungsabbrüchen bestehen. Weitere inhaltliche Besonderheiten können in Gesprächswiedergaben oder in Schilderungen von Mißverständnissen während solcher Gespräche deutlich werden. Mit anderen Worten: Bei der Inhaltsanalyse geht es um die Identifizierung von Aussagequalitäten, die über die reine Handlungsschilderung hinausgehen, welche ja auch in einer belastenden Lüge enthalten sein muß.

In der Literatur wurden diverse Merkmale mit Indikatorwert für den Erlebnisgehalt einer Schilderung beschrieben (sogenannte Glaubwürdigkeitsmerkmale bzw. Realkennzeichen). Diese wurden im letzten Jahrzehnt auch einer empirischen Überprüfung unterzogen. Grundsätzlich konnte die Annahme über eine unterschiedliche Qualität erlebnisbegründeter und erfundener Handlungsschilderungen durch empirische Forschung nicht nur bei Kindern bestätigt werden (vgl. Kapitel 3).⁶

Für die Praxis ist folgendes zu betonen: Die Aussageanalyse führt in einem ersten Schritt lediglich zu einer Beurteilung der Qualität einer Aussage. Diese Qualitätsanalyse gewinnt ihre Aussagekraft für die Glaubhaftigkeitsbeurteilung erst durch ihren Bezug auf die spezifischen Kompetenzen und Erfahrungen des Aussagenden. Je nach Alter, geistiger Leistungsfähigkeit und be-

⁵ Diese Arbeitshypothese der inhaltsorientierten Glaubhaftigkeitsbeurteilung wurde von Undeutsch (1967, S. 126) herausgearbeitet und daher von Steller (1989) als Undeutsch-Hypothese bezeichnet, was in der internationalen Literatur aufgegriffen wurde.

⁶ Aus den bisherigen Erörterungen ergibt sich, daß eine Grundvoraussetzung für die Anwendung der Methodik in einem gewissen Mindestumfang der Aussage liegt. Einfache Negationen und sehr knappe Sachverhaltsdarstellungen eignen sich nicht für dieses Verfahren. Damit hängt die Anwendbarkeit des Verfahrens nicht zuletzt auch von der Komplexität des in Frage stehenden Geschehens ab.

reichsspezifischer Erfahrung des Aussagenden ist der Indikatorwert der Qualitätseinschätzung für die Glaubhaftigkeitsbeurteilung unterschiedlich zu bewerten. Jede schematische Verwendung von inhaltsorientierten oder anderen Realkennzeichen im Sinne einer Checklistendiagnostik und jede Quantifizierung im Sinne der Festlegung von allgemeingültigen Schwellenwerten (Cut-off-Scores) ist fehlerhaft und der aussagepsychologischen Begutachtungsmethodik nicht angemessen. Der Indikatorwert einer Qualitätsanalyse für die Beurteilung der Erlebnisbegründetheit einer Schilderung ergibt sich in der Praxis nur in der *intraindividuellen* Perspektive (vgl. Arntzen, 1993; Greuel et al., 1998).

1.2.2 Systeme für merkmalsorientierte Aussageanalysen

Umfassende Beschreibungen von sogenannten Glaubwürdigkeitsmerkmalen mit erläuternden Fallbeispielen wurden von Undeutsch (1967) erstellt, von Arntzen (1. Auflage 1970, 3. Auflage 1993) stammt eine Systematisierung mit der Unterscheidung von Merkmalen, die auf den Inhalt, die Aussageweise und die Aussagemotivation bezogen sind. Im Lehrbuch über forensische Psychologie von Dettenborn, Fröhlich und Szewczyk (1984) aus der ehemaligen DDR ist ebenfalls eine Beschreibung von Glaubwürdigkeitsmerkmalen enthalten, wobei besonders auf Szewczyk und Littmann (1982) Bezug genommen wird. In Schweden hat Trankell (1971) Glaubwürdigkeitsmerkmale beschrieben. Die derzeit häufig zitierte Aufstellung von Steller und Köhnken (1989) erfolgte explizit ohne Anspruch, eigene Glaubwürdigkeitsmerkmale zu begründen, sondern mit dem Ziel, ausschließlich die vorgefundenen Merkmale zur Erfassung inhaltlicher Qualitäten darzustellen, um ein System zur Verfügung zu haben, das in empirischer Forschung verwendet werden kann.⁷ Da die Merkmalsliste von Steller und Köhnken tatsächlich in internationaler Forschung häufige Verwendung fand und zum Teil (wohl wegen ihrer Transparenz) auch in forensisch-aussagepsychologischer Begutachtungspraxis benutzt wird, soll sie auch hier referiert werden. Gleichzeitig wird auf die entsprechenden ausführlichen Darstellungen bei Greuel et al. (1998, S. 89 ff.) verwiesen.

Table 2: Realkennzeichen in der Kategorisierung von Steller und Köhnken (1989)

ALLGEMEINE MERKMALE

1. Logische Konsistenz
2. Ungeordnet sprunghafte Darstellung
3. Quantitativer Detailreichtum

⁷ Aus den Ausführungen in Abschnitt 1.2.1 ergibt sich, daß es abwegig ist, diese Merkmalsliste als eine Art Test zur Prüfung der Glaubhaftigkeit von Aussagen zu verstehen. Derartige Mißverständnisse sind aber in Praxis und Forschung festzustellen.

SPEZIELLE INHALTE

4. Raum-zeitliche Verknüpfungen
5. Interaktionsschilderung
6. Wiedergabe von Gesprächen
7. Schilderung von Komplikationen im Handlungsverlauf

INHALTLICHE BESONDERHEITEN

8. Schilderung ausgefallener Einzelheiten
9. Schilderung nebensächlicher Einzelheiten
10. Phänomengemäße Schilderung unverstandener Handlungselemente
11. Indirekt handlungsbezogene Schilderungen
12. Schilderung eigener psychischer Vorgänge
13. Schilderung psychischer Vorgänge des Angeschuldigten

MOTIVATIONSBEZOGENE INHALTE

14. Spontane Verbesserungen der eigenen Aussage
15. Eingeständnis von Erinnerungslücken
16. Einwände gegen die Richtigkeit der eigenen Aussage
17. Selbstbelastungen
18. Entlastung des Angeschuldigten

DELIKTSPESZIFISCHE INHALTE

19. Deliktsspezifische Aussageelemente

Tabelle 2 zeigt 19 inhaltliche Merkmale für die Qualitätsanalyse. Es handelt sich um Merkmale zur Analyse *einer* Aussage. Indikatoren, die sich aus dem Vergleich von wiederholten Aussagen (über denselben Sachverhalt) erschließen lassen (Konstanz, Widersprüche, Auslassungen und Ergänzungen), sind daher nicht in dieser Kategorisierung enthalten, sie sind aber bei der praktischen Begutachtung zu berücksichtigen (vgl. Abschnitt 1.3).

Die merkmalsorientierte Inhaltsanalyse als Teil der Qualitätsanalyse umfaßt fünf Kategorien von Realkennzeichen. In dem Komplex „Allgemeine Merkmale“ werden Merkmale zusammengefaßt, die sich auf eine Zeugenaussage in ihrer Gesamtheit beziehen. Sie können ohne Rückgriff auf Einzelheiten des Aussageinhalts beurteilt werden. „Logische Konsistenz“ (Arntzen, 1993, S. 50; Trankell, 1971, S. 126; Undeutsch, 1967, S. 138) und „Quantitativer Detailreichtum“ (Arntzen, 1993, S. 27 f.; Dettenborn et al., 1984, S. 313) als Realkennzeichen sind ohne weiteres verständlich, während das Merkmal „Unstrukturierte Darstellung“ einer weiteren Definition bedarf: Es wird angenommen, daß Falschaussagen eher durch eine kontinuierliche, strukturierte, meist chronologische Darstellungsweise gekennzeichnet sind. Eine unstrukturierte Darstellung wird als Realkennzeichen dann angesehen, wenn die unstrukturierte Schilderung dennoch zu einem geschlossenen, logisch konsistenten Bild rekonstruiert werden kann (Arntzen, 1993, S. 78). Bei Verstößen

gegen die logische Konsistenz wird eine unstrukturierte Darstellung nicht im Sinne eines Realkennzeichens gewertet.

In zwei weiteren Kategorien sind Merkmale zusammengefaßt, die sich auf einzelne Inhalte einer Aussage beziehen. Für diese zehn Ausagemerkmale ist das Ausmaß der Konkretheit und Anschaulichkeit einer Schilderung entscheidend. In der Kategorie „Spezielle Inhalte“ sind die vier Merkmale „Raum-zeitliche Verknüpfungen“ (Arntzen, 1993, S. 38; Dettenborn et al., 1984, S. 313; Undeutsch, 1967, S. 139 f.), „Interaktionsschilderungen“ (Arntzen, 1993, S. 35), „Wiedergabe von Gesprächen“ (Arntzen, 1993, S. 32; Dettenborn et al., 1984, S. 314) und „Schilderung von Komplikationen im Handlungsverlauf“ (Arntzen, 1993, S. 36; Dettenborn et al., 1984, S. 313; Undeutsch, 1967, S. 153) zusammengefaßt. „Inhaltliche Besonderheiten“ bilden eine dritte Kategorie von Ausagemerkmalen. Sie enthält die „Schilderung ausgefallener Einzelheiten“ (Arntzen, 1993, S. 32; Dettenborn et al., 1984, S. 313; Trankell, 1971, S. 126; Undeutsch, 1967, S. 138) sowie die „Schilderung nebensächlicher Einzelheiten“ (Arntzen, 1993, S. 27; Dettenborn et al., 1984, S. 313). Das Merkmal „Phänomengemäße Schilderung unverstandener Handlungselemente“ ist dann erfüllt, wenn ein Sachverhalt zutreffend geschildert wird und gleichzeitig deutlich wird, daß der Aussagende eben diesen Sachverhalt nicht in seiner Bedeutung erkannt hat. Beispiele aus dem Bereich der Glaubhaftigkeitsbegutachtung kindlicher Zeugenaussagen in Fällen des sexuellen Mißbrauchs sind die Schilderung von Ejakulationen oder Orgasmuszuständen durch junge Kinder (Arntzen, 1993, S. 31 f.; Dettenborn et al., S. 314; Trankell, 1971, S. 125; Undeutsch, 1967, S. 141). Als „Indirekt handlungsbezogene Schilderungen“ im Sinne eines Realkennzeichens gelten Inhalte einer Aussage, die den aktuell berichteten Handlungen ähnlich sind oder sich auf sie beziehen, aber zu anderer Zeit und mit anderen Personen stattgefunden haben (Arntzen, 1993, S. 37). Die „Schilderung eigener psychischer Vorgänge“ (Arntzen, 1993, S. 29; Dettenborn et al., 1984, S. 314; Trankell, 1971, S. 124 f.; Undeutsch, 1967, S. 145) und die „Schilderung psychischer Vorgänge des Angeschuldigten“ (Dettenborn et al., 1984, S. 314; Undeutsch, 1967, S. 143) sind weitere inhaltliche Besonderheiten, deren Vorkommen als Hinweise auf reale Erlebnisgrundlagen einer Schilderung gewertet werden.

Eine vierte Gruppe von Merkmalen besteht aus Aussageinhalten, die die Selbstpräsentation des Aussagenden betreffen und somit Rückschlüsse auf seine Motivation zulassen. Es handelt sich um inhaltliche Realkennzeichen, da sie aus dem Inhalt einer Aussage erkannt werden können, ohne daß direkt im Hinblick auf die Aussagemotivation exploriert wird. Während bei den Gruppen „Spezielle Inhalte“ und „Inhaltliche Besonderheiten“ der kognitive Aspekt im Vordergrund steht (die untersuchungsleitende Frage ist, ob sich ein falschaussagender Zeuge Inhalte der beschriebenen Qualität ausgedacht haben *kann*), dominiert bei der vierten Gruppe der motivationale Aspekt. Die

Frage lautet hier, wie wahrscheinlich es ist, daß ein falsch aussagender Zeuge Inhalte der beschriebenen Art in seine Aussage aufnehmen würde.

Neben „Spontanen Verbesserungen der eigenen Aussage“ (Dettenborn et al., 1984, S. 313; Undeutsch, 1967, S. 152 f.), dem „Eingeständnis von Erinnerungslücken“ (Littmann & Szewczyk, 1983, S. 64) sowie „Einwendungen gegen die Richtigkeit der eigenen Aussage“ (Dettenborn et al., 1984, S. 314; Undeutsch, 1967, S. 153) ist die Erwähnung selbstbelastender Details (Dettenborn et al., 1984, S. 314; Undeutsch, 1967, S. 153) beziehungsweise solcher, die den Beschuldigten entlasten, oder mindestens der Verzicht auf naheliegende Mehrbelastungen des Beschuldigten (Dettenborn et al., 1984, S. 314; Undeutsch, 1967, S. 153) zu berücksichtigen.

Aussageelemente, die in typischer Weise mit dem behaupteten Delikt in Verbindung stehen, werden in einer gesonderten Kategorie betrachtet. Der Sonderstatus des Kriteriums „Delikt spezifische Aussageelemente“⁸ ergibt sich dadurch, daß zur Beurteilung delikttypischer Aussageinhalte empirisch-kriminologisches Wissen über „typische“ Begehungsformen von Sexualdelikten (an Kindern) nötig ist (Dettenborn et al., 1984, S. 314; Undeutsch, 1967, S. 137).

Die beschriebenen Qualitätsmerkmale können in einer Aussage in unterschiedlicher Weise vorhanden sein. Arntzen (1993) unterscheidet zwischen „Aussageeigenarten“ und „Glaubwürdigkeitsmerkmalen oder -kriterien“. Bei den Aussageeigenarten handelt es sich um sehr einfache Ausprägungen der dargestellten Merkmale, die für die Beurteilung irrelevant sind, da sie bis zu einem gewissen Grade auch in Falschbekundungen zu finden sind. „Erst wenn die Aussageeigenart eine bestimmte Steigerung ihrer Qualität aufweist [...], wird sie zum Glaubwürdigkeitsmerkmal“ (ebd., S. 20). Bei der Feststellung der Einzelmerkmale muß also beurteilt werden, ob eine Aussageeigenart quantitativ und/oder qualitativ so ausgeprägt ist, daß sie zu einem Qualitätsmerkmal wird. Dieser Beurteilungsprozeß erfordert bereits eine Berücksichtigung der spezifischen Kompetenzen und Vorerfahrungen des Zeugen, der Komplexität des vorgebrachten Geschehens sowie der Befragungsbedingungen (freier Bericht oder gezielte Fragen).

Eine Fokussierung allein auf die Anzahl erfüllter Qualitätsmerkmale ist irreführend und entspricht nicht der zugrundeliegenden Auswertungslogik. Im Einzelfall können auch einzelne Qualitätsmerkmale ausreichen, um den Er-

⁸ Es handelt sich um ein inhaltliches Merkmal einer Kinderaussage, da es sich auf solche delikttypischen Schilderungen (z. B. Schweigegebot, Progression der Handlungsintensität) bezieht, die von kindlichen Zeugen berichtet werden. Bei Anwendung des Gesichtspunktes „Delikttypizität“ auf das Gesamt aller Tatsachen eines Falles handelt es sich nicht mehr um ein inhaltliches Merkmal einer Aussage (so Raskin & Esplin, 1991, und Horowitz 1991).

lebnisbezug einer Aussage anzunehmen, beispielsweise ist das Merkmal „Phänomengemäße Schilderung unverstandener Handlungselemente“ in prägnanter Ausprägung von einem jungen Kind nicht simulierbar (wenn ausgeschlossen werden kann, daß ein entsprechender Aussageinhalt im Rahmen von suggestiven Vorbefragungen erlernt wurde). Dagegen reicht das Vorliegen einer Reihe von wenig prägnanten Qualitätsmerkmalen bei einer gut begabten jugendlichen Zeugin oft nicht aus, um einen Erlebnisbezug zu belegen.

Greuel et al. (1998) unterscheiden außerdem zwischen Ausschluß- und Qualifizierungsmerkmalen, wobei sich die von ihnen genannten inhaltlichen Merkmale nicht alle in der Systematisierung von Steller und Köhnken (1989) finden: Nach dieser Unterscheidung kann der Erlebnisbezug der Aussage nicht mehr mit der im forensischen Kontext gebotenen Zuverlässigkeit bestätigt werden, wenn folgende Merkmale „im Rahmen des individuums- und sachverhaltsbezogenen Erwartbaren“ (ebd., S. 162) nicht erfüllt sind: Logische Konsistenz, Detaillierungsgrad und Konstanz der Aussage. Bei diesen Merkmalen handelt es sich demnach um Ausschlußmerkmale, also um notwendige, aber nicht hinreichende Bedingungen, die für sich genommen zum Beleg eines Erlebnisbezugs nicht herangezogen werden können. Als besonders bedeutsame Qualifizierungsmerkmale von hoher diagnostischer Valenz nennen die Autoren: Schilderungen von Handlungskomplikationen, Phänomenorientierte Schilderungen unverstandener Handlungselemente, Schilderung des Erlebens phänomenaler Kausalität, Schilderung origineller Details, Schilderung von Interaktionsketten, Schilderung von Wirklichkeitskontrollen, Spontane Präzisierung der Aussage.

Die Bezeichnung der inhaltlichen Qualitätsmerkmale als Glaubwürdigkeitsmerkmale bzw. Realkennzeichen ist nicht zufällig erfolgt. Es handelt sich durchweg um Merkmale, deren Vorhandensein (unter den beschriebenen Voraussetzungen) auf den Erlebnisgehalt einer Schilderung hinweist. Bei Fehlen der Merkmale ist der Umkehrschluß auf eine Lüge nicht gerechtfertigt. Das Fehlen von Glaubwürdigkeitsmerkmalen kann zwar durch eine Lüge (fehlende Erlebnisgrundlage) bedingt sein, kann aber auch durch andere Faktoren (z. B. Hemmungen, Angst, Gedächtnismängel) verursacht sein. Der beschriebene inhaltsorientierte Ansatz ist also eine Methode zur Substantiierung des Erlebnisgehalts von Aussagen, er ist keine Methode zur „Lügendetektion“.

1.3 Integrierende Glaubhaftigkeitsbeurteilung

Es wurde bereits betont: Schlußfolgerungen über den Erlebnisbezug (Wahrheitsgehalt) einer Aussage erfolgen im Rahmen einer aussagepsychologischen Begutachtung in Form eines komplexen Urteilsvorgangs. Inhaltliche Qualitätsmerkmale einer Aussage dürfen nicht im Sinne eines Checklistenverfahrens mißverstanden werden, bei dem allein eine bestimmte Anzahl

von Merkmalen für die Glaubhaftigkeit einer Aussage spricht. Vielmehr erfolgt mit der merkmalsorientierten Inhaltsanalyse nur eine Einschätzung eines Aspekts der Qualität einer Aussage, zur Glaubhaftigkeitsbeurteilung ist diese Aussagequalität dann auf die personalen Voraussetzungen des Zeugen sowie auf die Entstehungs- und weitere Entwicklungsgeschichte der Aussage zu beziehen. Außerdem sind weitere Analyseergebnisse zu beachten. Neben der inhaltlichen Qualitätseinschätzung, die für eine Aussage vorgenommen werden kann und die bisher behandelt wurde (aussageimmanente Qualitätsmerkmale, Greuel et al., 1998), geht es um das *Aussageverhalten* eines Zeugen sowie um aussageübergreifende Qualitätsmerkmale, die sich aus dem Vergleich von Aussagen über denselben Sachverhalt zu unterschiedlichen Zeitpunkten ergeben (*Konstanzanalyse*). Zur abschließenden Beurteilung der Glaubhaftigkeit sind jedoch auch externe und interne Rahmenbedingungen der Aussage zu berücksichtigen, um festzustellen, ob eine qualitativ hochwertige und infolgedessen einen Erlebnisbezug indizierende Aussage aus aussagepsychologischer Sicht als zuverlässig bewertet werden kann. Diesbezügliche Einschränkungen können sich insbesondere ergeben, wenn die Aussage kein originäres „Produkt“ des Aussagenden ist, sondern durch *suggestive Einflüsse* ganz oder teilweise determiniert ist. Eine weitere Fehlerquelle kann in *psychologischen Besonderheiten* des Zeugen liegen. Zur Fehlerquellenanalyse kann auch die *Motivationsanalyse* gerechnet werden, durch die Hypothesen für eine intentionale Falschbezeichnung aufgestellt werden.

Im folgenden werden die über die Inhaltsanalyse hinausgehenden Analysebereiche näher erläutert:

Trotz der prinzipiellen Uneindeutigkeit *begleitender Ausdruckserscheinungen* im Hinblick auf die Glaubhaftigkeit der Schilderungen ist das Ausdrucksgeschehen des Zeugen Gegenstand der Beobachtung und Analyse im Rahmen von Glaubhaftigkeitsbegutachtungen. Zum Aussageverhalten gehört insbesondere die Gefühlsbeteiligung bei der Schilderung der in Frage stehenden Geschehnisse. Zutreffend weist Michaelis-Arntzen (in Arntzen, 1993, S. 70 ff.) darauf hin, daß Äußerungen von Angst, Scham und Peinlichkeit für sich allein nicht als Glaubhaftigkeitshinweise gewertet werden können. Gerade relativ einfache und durchgehende Gefühlszustände können durchaus simuliert werden. Auch das Fehlen von Begleitaffekten ist nicht eindeutig zu interpretieren: Außer dem Bedürfnis, als Zeuge gut zu „funktionieren“ (und daher eher sachlich zu berichten), können zeitlicher Abstand und wiederholte Befragungen das emotionale Nacherleben auch tatsächlich verringern. Dagegen kann das Auftreten verschiedener Gefühlsqualitäten, ein bei der Reproduktion des Geschehens gefühlsmäßiges Nacherleben, das dem geschilderten Geschehensablauf mit den dabei aufgetretenen wechselnden Gefühlen (z.B. eine Abfolge von Überraschung, Hilflosigkeit, Angst, Entrüstung) entspricht, einen Hinweis für einen Erlebnisbezug darstellen. Wie bei den inhaltlichen Glaubhaftigkeitsmerkmalen sind bei der Interpretation von Gefühlsäußerungen während einer Aussage die Zeugenpersönlichkeit und die spezifische

Situation zu berücksichtigen. Die Analyse dieser Interaktionen erlaubt zuweilen Interpretationen, die indiziellen Wert für die Glaubhaftigkeitseinschätzung einer konkreten Bekundung haben können.

Liegen Aussagen eines Zeugen von verschiedenen Zeitpunkten vor, wie es im strafrechtlichen Kontext in der Regel der Fall ist (polizeiliche Erstvernehmung, gegebenenfalls staatsanwaltschaftliche oder richterliche Vernehmung, Exploration durch den psychologischen Sachverständigen), so ist die *Konstanzprüfung* neben der Inhaltsanalyse ein weiteres wesentliches methodisches Element der Aussageanalyse. Im Rahmen der Konstanzprüfung ist ein Aussagevergleich im Hinblick auf Übereinstimmungen, Widersprüche, Ergänzungen und Auslassungen anzustellen. Erst in einem nächsten Schritt sind diese Feststellungen zu bewerten. Wichtig ist, daß nicht jede Inkonstanz einen Hinweis auf mangelnde Glaubhaftigkeit darstellt, sondern daß Gedächtnisunsicherheiten häufig eine hinreichende Erklärung für festzustellende Varianz des Aussageinhalts darstellen können. Spontane Ergänzungen und nachträgliche Präzisierungen können im Einzelfall einen wesentlichen Hinweis auf den Realitätsgehalt einer Bekundung darstellen (vgl. Arntzen, 1993, S. 41 ff.). Die Konstanzanalyse wird als Bestandteil der Qualitätsanalyse verstanden.

Der Schluß von einer hohen inhaltlichen Qualität auf eine positive Einschätzung der Glaubhaftigkeit einer Aussage ist nur gerechtfertigt, wenn keine moderierenden Einflüsse in einer Weise gewirkt haben, die die hohe Aussagequalität auch anders als durch einen Erlebnisbezug erklären ließen. Daher ist eine Fehlerquellenanalyse sozusagen als Zwischenstufe zwischen Personen- und Aussageanalyse einzufügen. Ist die Frage der *suggestiven Beeinflussung* zu prüfen, muß die Rekonstruktion der Aussageentstehung und ihrer weiteren Entwicklung im Vordergrund stehen. Die Rekonstruktion der Aussagegenese erstreckt sich auf Umstände und Inhalte von Befragungen, die in die qualitätsanalytische Bewertung einbezogen werden müssen. Damit ergibt sich der enge Bezug der Verwertbarkeit von Ergebnissen der Qualitätsanalyse mit der Adäquatheit von Befragungen (Explorationen, Vernehmungen), die zu der zu bewertenden Aussage geführt haben oder ihr vorausgegangen sind.

Zur Fehlerquellenanalyse kann auch die *Motivationsanalyse* gerechnet werden. Wesentliche Anhaltspunkte für potentielle Belastungsmotive können die Analyse der Beziehung zwischen Zeugen und Beschuldigten und insbesondere die Analyse der Konsequenzen der Anschuldigung für den Zeugen bzw. für den Beschuldigten oder beteiligte Drittpersonen sein. Überlegungen, wer Vor- und wer Nachteile durch die Beschuldigung bzw. eine Verurteilung des Beschuldigten haben könnte, können Hinweise für die Hypothesenbildung über mögliche Belastungsmotive sein.

Zur Fehlerquellenanalyse gehört auch die personenbezogene Fragestellung, ob im Einzelfall vorliegende *Besonderheiten des Erlebens und Verhaltens* (z. B. Selbstwertprobleme und Geltungsbedürfnis, Neurotizismus) oder vorliegende Persönlichkeitsstörungen einen bedingenden Faktor für eine mögliche Falschaussage darstellen können.

Erkennbare Belastungsmotivationen oder problematische Dispositionen auf seiten der aussagenden Person sind natürlich keine zwingenden Hinweise auf das Vorliegen einer Falschaussage, sie sind aber bei der abwägenden Bewertung der Interaktion von Kompetenz- und Qualitätsanalyse als mögliche moderierende Einflüsse zu berücksichtigen zum Beispiel dahin gehend, daß bei gegebener Belastungsmotivation von einer hohen Aktivierung vorhandener Fähigkeiten ausgegangen wird. Auch Greuel et al. (1998, S. 174 ff.) weisen darauf hin, daß Schlußfolgerungen auf den Wirklichkeitsgehalt einer Aussage aufgrund der Motivationsanalyse allein höchst ungewiß sind. Sie fordern aber übereinstimmend mit der hiesigen Auffassung eine Motivationsanalyse in aussagepsychologischen Gutachten, da sie die Interpretationsbasis für Glaubhaftigkeitseinschätzungen im Verbund mit Kompetenz- und Qualitätsanalyse trotz ihrer Unspezifität erweitern kann.

Der unauflösbare interaktive Bezug von Aussagequalität (inkl. Konstanz und Aussageweise), personaler Kompetenz und Aussagegeschichte (Bedingungen der Erstaussage und der weiteren Aussageentwicklung) determiniert das praktische Vorgehen der Datenerhebung und das diagnostische Schlußfolgern bei der Glaubhaftigkeitsbeurteilung von Zeugenaussagen. Die Gewichtung der einzelnen Analysebereiche ist immer einzelfallspezifisch bestimmt. Die adäquate Spezifizierung, d.h. die Formulierung der zutreffenden Fragestellungen und der zu prüfenden Hypothesen, stellt bereits einen wesentlichen Teil des Begutachtungsprozesses dar. Denn neben der Hypothese, daß die Aussage mit hoher Wahrscheinlichkeit auf einem eigenen Erleben basiert, sind immer Alternativhypothesen zu spezifizieren und zu prüfen, wobei die Datenerhebung durch die aufgestellten und im Laufe der Untersuchung aktualisierten Hypothesen determiniert wird.

Hilfreich für die Integration der Ergebnisse aller Analysebereiche für die Glaubhaftigkeitsbeurteilung einer konkreten Aussage ist dabei die von uns so genannte Leitfrage der Glaubhaftigkeitsbeurteilung:

Könnte dieser Zeuge mit den gegebenen *individuellen Voraussetzungen* unter den *gegebenen Befragungsumständen* und unter Berücksichtigung der im konkreten Fall *möglichen Einflüsse von Dritten* diese *spezifische Aussage* machen, ohne daß sie auf einem realen Erlebnishintergrund basiert?

Die kursiv gesetzten Elemente der Leitfrage verweisen auf die Wechselwirkung von Kompetenz eines Aussagenden (individuelle Voraussetzungen) und Qualität einer Aussage (spezifische Aussage), deren Indikatorwert für die Glaubhaftigkeit einer Aussage modifiziert (z. B. beeinträchtigt bzw. aufge-

hoben) werden kann durch Bedingungen der Aussageentstehung und ihrer weiteren Entwicklung. Die Notwendigkeit der möglichst vollständigen Rekonstruktion der Aussageentwicklung für die Glaubhaftigkeitsbeurteilung kann insofern gar nicht überbetont werden.

Das methodische Prinzip, das durch die Leitfrage der Aussagebeurteilung verdeutlicht wird, ist in den empirischen Wissenschaften unbestritten. Es besteht darin, daß ein zu überprüfender Sachverhalt (hier Glaubhaftigkeit der spezifischen Aussage) so lange negiert wird, bis diese Negation mit gesammelten Fakten nicht mehr vereinbar ist. Der wissenschaftlich ausgebildete psychologische Sachverständige arbeitet (gedanklich) also zunächst mit der Unwahrannahme als sogenannter Nullhypothese. Ergeben seine Prüfstrategien, daß die Unwahrhypothese mit den vorliegenden Fakten nicht kompatibel ist, wird sie verworfen, und es gilt dann die Alternativhypothese, die Wahrheitsannahme. Der skizzierte methodische Ansatz korrespondiert mit dem heutigen Verständnis von psychologischer Begutachtung als hypothesengeleitete problemorientierte Entscheidungsstrategie (vgl. z. B. Jäger, 1983; Steller, 1994). Das Prinzip wissenschaftlichen Denkens (im Sinne der Beibehaltung der Nullhypothese bis zu ihrer Falsifikation) ist auch mit dem juristischen Prinzip der Unschuldsvermutung kompatibel.

2 Praxis forensisch-aussagepsychologischer Begutachtungen

2.1 Erhebungsbereiche und -methoden

2.1.1 Allgemeine Überlegungen

Aus den im ersten Kapitel dargestellten methodischen Prinzipien von aussagepsychologischen Begutachtungen läßt sich das praktische Vorgehen im Einzelfall ableiten. Der inhaltsanalytische Zugang zur Glaubhaftigkeitsbeurteilung erfordert zwingend eine Analyse aussagerelevanter Kompetenzen des Zeugen zur Erhebung eines individuellen Vergleichsstandards. Neben der Feststellung seiner allgemeinen und sprachlichen intellektuellen Leistungsfähigkeit unter Einschluß kreativer Komponenten ist bei Sexualdelikten eine Einschätzung sexualbezogener Kenntnisse und Erfahrungen nötig. Allgemein geht es um die Feststellung bereichsspezifischer Kompetenzen und Erfahrungen des Zeugen zur Hypothesenbildung, ob die im Einzelfall vorfindbare Aussagequalität durch sogenannte Parallelerlebnisse oder reine Erfindung erklärbar sein könnte. Die Beurteilung der persönlichen Kompetenzen eines Zeugen und etwaiger aussagerelevanter Besonderheiten seiner Persönlichkeitsentwicklung (z. B. Selbstwertprobleme, Geltungsbedürfnis, Neurotizismus) erfolgt mit den allgemeinen Methoden der psychologischen Diagnostik: Befragung, Beobachtung, (standardisierte) Tests und Fragebögen sowie (freie bzw. wenig standardisierte) Proben (z. B. Phantasie- und Suggestionstests), unter Umständen projektive Verfahren. Da diese Erhebungsmethoden Bestandteile der allgemeinen Ausbildung von Diplompsychologen in Psychodiagnostik sind, werden in der aussagepsychologischen Literatur dazu in der Regel keine umfangreichen Ausführungen gemacht. Auch hier kann

keine methodische Anleitung zur Leistungs- und Persönlichkeitsdiagnostik erfolgen, auf einige praxisrelevante Fragen wird in Abschnitt 2.1.3 gesondert eingegangen.

Die Kompetenzanalyse bildet einerseits den Bezugspunkt für die Qualitätsanalyse, deren Logik und Methodik in Kapitel 1 dargestellt wurden. Andererseits dient die Kompetenzanalyse auch zur Beurteilung der sogenannten Ausagetüchtigkeit (Synonym: Zeugentüchtigkeit), also der prinzipiellen Fähigkeit des Zeugen zur Wahrnehmung, Speicherung und Reproduktion von Sachverhalten der in Frage stehenden Art und Komplexität und zur Realitätskontrolle.

Das Material zur Analyse der Aussagequalität wird mit Hilfe einer Exploration zum im Frage stehenden Sachverhalt erhoben (zu Einzelheiten vgl. Abschnitt 2.1.2). Relevante Anknüpfungstatsachen für die Rekonstruktion der Aussageentstehung und ihrer weiteren Entwicklung sowie für die Motivationsanalyse liegen häufig bereits in den Ermittlungsakten vor, zusätzliche Informationen kann der Sachverständige durch Befragung des zu begutachtenden Zeugen gewinnen. Inwieweit der aussagepsychologische Sachverständige auch Befragungen von weiteren Personen durchführen sollte oder (aus rechtlicher Sicht) durchführen darf, soll wegen der besonderen Bedeutung in einem gesonderten Abschnitt diskutiert werden (vgl. Abschnitt 2.2).

Das in Abschnitt 1.3 dargestellte Konzept von aussagepsychologischer Begutachtung als hypothesengeleiteter, integrierender Entscheidungsprozess beinhaltet, daß eine standardisierte Routine zur Durchführung praktischer Fallbearbeitungen nicht festgelegt werden kann. Vielmehr richten sich Methodenwahl und Analyseschwerpunkte nach den Gegebenheiten des Einzelfalls.

2.1.2 Exploration zur Sache

Die wesentliche aussagepsychologische Erhebungstechnologie besteht in der Exploration zur Sache. Dabei sollte zunächst immer versucht werden, durch eine entsprechende Aufforderung einen zusammenhängenden Bericht des Zeugen zu erhalten. Anschließende Fragen sollten zunächst so offen wie möglich sein und erst allmählich spezifischer werden (Trichtertechnik). Bei multiplen Sachverhalten ist die hierarchische Fragensequenz eventuell mehrfach zu durchlaufen. Wird einem Zeugen durch geschlossene Fragen nur die Möglichkeit gegeben, diese zu bejahen oder zu verneinen, können die oben beschriebenen inhaltlichen Qualitätsmerkmale nicht produziert werden. Befragungen ohne offene Erzählaufforderungen vermindern also die diagnostische Kraft der inhaltsorientierten Aussageanalyse bzw. können sie vollständig invalidieren. Durch inadäquate Explorationsstrategien wird damit die positive Feststellung des Realitätsgehalts von Aussagen erschwert, was zu einer Schwächung der Position von Opfer-Zeugen führen kann. Eine Reduzie-

rung des indiziellen Wertes der merkmalsorientierten Aussageanalyse ist auch dann gegeben, wenn in den gestellten Fragen Hinweise auf die Produktion solcher Beschreibungen enthalten sind, die als Glaubwürdigkeitsmerkmale gewertet werden. Daß sich in einer aussagepsychologischen Exploration zur Glaubhaftigkeitsbeurteilung die Anwendung von Techniken der (suggestiven) Aufdeckungsarbeit verbietet, wie sie zum Beispiel von Fürmss (1991) mit der Technik der „Geschichte von dem anderen Kind“⁹ vorgeschlagen wurde, versteht sich von selbst.

Für die anschließende Durchführung der merkmalsorientierten Inhaltsanalyse ist der Wortlaut der Exploration von Bedeutung; die Exploration zur Sache¹⁰ sollte von daher auf Ton- oder Videoband aufgezeichnet werden. Nur durch die genaue Dokumentation der in der Exploration verwendeten Berichtsansätze und Fragen (bzw. an geeigneter Stelle auch Vorhalte) kann eine Abschätzung erfolgen, welche Aussagequalitäten bei den Schlußfolgerungen zur Glaubhaftigkeitseinschätzung verwertet werden können. Die Durchführung einer Aussageanalyse ohne Tonaufzeichnung – also ausschließlich aufgrund von Mit- oder Nachschriften – erscheint besonders bei komplexen Sachverhalten problematisch bis unmöglich. Die Notwendigkeit der Tonaufzeichnung ist nicht gleichzusetzen mit der Anfertigung eines wörtlichen Transkripts der aussagepsychologischen Exploration für die Analysetätigkeit des Sachverständigen bzw. mit der Beifügung dieses wörtlichen Transkripts zum aussagepsychologischen Gutachten. Dazu werden in Abschnitt 2.3 Ausführungen gemacht.

2.1.3 Leistungs- und Persönlichkeitsdiagnostik

Aus den voranstehenden Ausführungen über Logik und Methodik der aussagepsychologischen Begutachtung sowie über die notwendigen Erhebungsgebiete wurde bereits deutlich, daß persönlichkeitsbezogene Untersuchungen des Zeugen besonders im Hinblick auf die Erfassung aussagerelevanter kognitiver Fähigkeiten erfolgen. Neben Daten aus der biographischen Analyse (z. B. Schulerfolg) können hier auch standardisierte (psychometrische) psychologische Testverfahren zur Anwendung kommen. Nicht selten ist aus

⁹ Diese vermeintliche Aufdeckungstechnik beinhaltet, daß bei Verdacht auf sexuellen Kindesmißbrauch dem betreffenden Kind in explizit sexualisierter Sprache der sexuelle Mißbrauch eines anderen Kindes detailliert geschildert wird. Hintergrund ist, dem bis dahin schweigenden Kind durch die Vorgabe „zur Sprache zu verhelfen“. Der Anregungsgehalt für eine Falschaussage bzw. der suggestive Charakter einer solchen Methodik insbesondere bei sehr jungen Kindern wird von den Propagandisten der Aufdeckungsphilosophie nicht in Erwägung gezogen.

¹⁰ In der Praxis wird man auch die biographische Exploration aufzeichnen, schon weil Kinder häufig bereits in diesem Zusammenhang von sich aus Aussagen zur Sache tätigen und eine besondere Akzentuierung der Exploration zur Sache durch Einführung des Tonbandes erst zu diesem Zeitpunkt zu vermeiden ist.

Gründen der Ökonomie eine Auswahl von relevanten Untertests aus allgemeinen Leistungsprüfverfahren ausreichend. Sie können auch mit anderen Verfahren (z. B. sprachfreien Intelligenztests) kombiniert werden. In Übereinstimmung mit Greuel et al. (1998, S. 46) ist festzustellen, daß häufig für die Erhebung des individualtypischen Berichtsverhaltens eines Zeugen eher (unstandardisierte) Verhaltensproben in der aussagepsychologischen Begutachtung geeignet erscheinen als die Verwendung standardisierter Testverfahren.¹¹ Tests und Proben können sich aber auch ergänzen.

Zur Abklärung etwaiger Besonderheiten von Erlebens- bzw. Verhaltensdispositionen des zu begutachtenden Zeugen können neben biographischer Analyse und problembezogener Exploration auch standardisierte Fragebögen zur Anwendung kommen. Im diagnostischen Kontext der Begutachtung von Verhaltensauffälligkeiten bzw. Persönlichkeitsstörungen kann im Einzelfall auch der Einsatz projektiver Verfahren gerechtfertigt sein. Auch die gelegentlich zu beobachtende Verwendung des Stimulusmaterials von projektiven Verfahren zur Evozierung einer Erzähl- bzw. auch Phantasieprobe erscheint gerechtfertigt, wenn der Stellenwert solcher Proben im Kontext des hypothesengeleiteten Prüfprozesses deutlich wird.

Die Erhebung von Fremdanamnesen zur Persönlichkeitsbeurteilung – natürlich mit Einwilligung des Probanden – stellt in der psychologischen Praxis ein weiteres methodisches Element dar. Ob und inwieweit diese Methodik in der forensisch-aussagepsychologischen Begutachtung Anwendung finden kann bzw. sollte, wird im folgenden Abschnitt erörtert.

Die Ausdeutung von Kinderzeichnungen oder die Deutung der Interaktion von Kindern mit sogenannten anatomisch korrekten Puppen haben keinen Stellenwert in wissenschaftlich begründeten forensisch-aussagepsychologischen Gutachten (so auch Scholz & Endres, 1995). Das gleiche gilt für die Ausdeutung von allgemeinen Störungssymptomen, zum Beispiel psychosomatischen Erkrankungen, die als Folge sexueller Mißbrauchserfahrungen zwar möglich, aber prinzipiell hinsichtlich ihrer Verursachung unspezifisch sind (vgl. u.a. Kendall-Tackett, Williams & Finkelhor, 1993). Davon unberührt ist die Tatsache, daß Auswirkungsbeschreibungen des Miß-

¹¹ Allerdings sind dabei die Grenzen solcher Proben zu beachten. Eine Suggestibilitätsprobe reicht beispielsweise nicht aus, um die Möglichkeit einer durch Dritte induzierten Aussage zu prüfen. Bei Suggestibilität handelt es sich nicht um ein situationsübergreifendes, persönlichkeitspezifisches Konstrukt, sondern um ein multidimensionales Phänomen, bei dem nach heutigem Erkenntnisstand eine Reihe von kognitiven und sozialpsychologischen Mechanismen die Haupteinflußgrößen darstellen (vgl. Kap. 3). Je nach spezifischer Konstellation kann sich schon von daher dasselbe Kind in einer Situation als suggestionresistent, in einer anderen Situation als suggestionanfällig erweisen.

brauchserlebens durch den zu begutachtenden Zeugen – zum Beispiel der Folgen für das Erleben von körperlichen Berührungen oder auch der Schilderung von (Schul-)Leistungsbeeinträchtigungen u.a. – innerhalb der Inhaltsanalyse ein wichtiges Qualitätsmerkmal darstellen können, und zwar im Sinne des Merkmals „Delikttypizität“ oder einer weiten Fassung des Merkmals „Schilderung eigener psychischer Vorgänge“ und zuweilen des Merkmals „indirekt handlungsbezogene Schilderungen“.

Abschließend wird betont, daß in der psychologisch-diagnostischen Praxis multimethodal vorgegangen wird (vgl. u.a. Stieglitz & Baumann, 1994). Eine Einengung psychologischer Diagnostik auf standardisierte oder gar psychometrische Verfahren würde der Komplexität der Anforderungen an psychologische Diagnostik nicht gerecht werden.

2.2 Grenzen forensisch-aussagepsychologischer Befunderhebungen

Bei den nachfolgenden Überlegungen wird von dem Verständnis der Aufgaben und Befugnisse von gerichtlich¹² bestellten Sachverständigen ausgegangen. Der Sachverständige ist bekanntlich Helfer des Richters. Er soll das Allgemeinwissen und die Lebenserfahrung des Richters durch 1.) Mitteilung von Erfahrungssätzen seines Faches, 2.) Tatsachenfeststellung mit Hilfe seiner spezifischen Sachkunde bzw. 3.) Beurteilung von Tatsachen mit Hilfe seiner spezifischen Sachkunde ergänzen. Sachverständige sind also Beweismittel, sie haben sich der Würdigung und Bewertung des gesamten Beweisergebnisses eines Verfahrens zu enthalten. „Der Sachverständige muß sich auf die Beurteilung der Umstände beschränken, auf die sich sein Fachwissen bezieht. Trotz Beachtung der Beweisfragen verletzt er die ihm gezogenen Grenzen dann, wenn er das Gutachten nicht unter Beschränkung auf die Anwendung seines Fachwissens, sondern unter Mitverwertung allgemeiner sein Fachgebiet nicht berührender Umstände erstattet“ (Jessnitzer & Frieling, 1992, Rdnr. 11). Derselbe Grundsatz gilt auch für die Erhebung von Befundtatsachen in Abgrenzung von der Erhebung von Zusatztatsachen.

Die übliche Aufgabenstellung bei forensisch-aussagepsychologischen Glaubwürdigkeitsbegutachtungen besteht in einer Kombination von Tatsachenfeststellung und Tatsachenbeurteilung durch den Sachverständigen aufgrund seiner spezifischen Fachkenntnisse. Im folgenden wird auf solche Datenerhebungsbereiche und Datenerhebungsmethoden eingegangen, die bei der forensisch-aussagepsychologischen Begutachtung eine Rolle spielen und bei denen sich Fragen der möglichen Grenzüberschreitung von der sachver-

¹² Im Strafverfahren wird die Beauftragung durch die Staatsanwaltschaft als dem gerichtlichen Auftrag äquivalent angesehen (Jessnitzer & Frieling, 1992, Rdnr. 2 und 175 ff.).

ständigen Erhebung von Befundtatsachen zur nicht sachverständigen Erhebung von Zusatztatsachen ergeben.

Zur Exploration zur Sache:

In Übereinstimmung mit Greuel et al. (1998, S. 268) ist festzustellen, daß eine Exploration zur Sache nicht gleichzusetzen ist mit einer Vernehmung – weder in Zielsetzung noch in Methodik. Im Vordergrund der aussagepsychologischen Exploration zur Sache steht nicht die Rekonstruktion des in Frage stehenden Sachverhalts, sondern die Gewinnung von Indikatoren für die Einschätzung innerpsychischer Vorgänge bei dem Zeugen wie zum Beispiel Erlebnisbezug vs. gedankliche Konstruktion (Lüge) als Grundlage der Sachverhaltsdarstellung, d.h., die Exploration dient der Gewinnung von Material für die aussagepsychologische Qualitätsanalyse. Der prinzipielle Unterschied zwischen Vernehmung und Exploration wird durch partielle Gemeinsamkeiten¹³ nicht in Frage gestellt. Die Exploration zur Sache als wesentliche aussagepsychologische Methodik ist aus fachlicher Sicht unverzichtbar,¹⁴ ohne sie ist eine aussagepsychologische Begutachtung nicht denkbar.

Zur Persönlichkeitsdiagnostik:

Die meisten in diesem Begutachtungsbereich verwendeten Erhebungsmethoden (Tests, Fragebögen, Verhaltensproben, gegebenenfalls projektive Verfahren) stellen ein spezifisches psychologisches Methodenarsenal dar, insoweit bedarf es keiner besonderen Problematisierung. Zweifelsfälle könnten sich in bezug auf fremdanamnestic Befragungen ergeben. Die biographische Rekonstruktion mit Hilfe von Fremdanamnesen stellt eine spezifische psychologische Methodik dar (und eben keine Vernehmung von Zeugen). Sie ist bei forensisch-psychologischen Begutachtungen insbesondere von Kindern unverzichtbar zur diagnostischen Einschätzung der Kompetenz und möglicher aussagerelevanter Besonderheiten der kindlichen Zeugen, da von Kindern in einer Eigenanamnese meistens keine ausreichenden Aufschlüsse erhalten werden können und auch die anderen Erhebungsmethoden möglicherweise im Einzelfall nicht ausreichen.

¹³ Aufgrund dieser Gemeinsamkeiten erscheinen Überlegungen zur Reduktion von Mehrfachbefragungen sinnvoll: So könnte bei kindlichen Zeugen zum Beispiel eine Verbindung von frühen Befragungen durch Ermittlungsinstanzen und forensisch-psychologischen Explorationen erfolgen. Dabei erscheint es angebracht, der aussagepsychologischen Explorationstechnik mit offener Befragung den (zeitlichen) Vorrang zu geben und spezifische ermittlungstechnische Fragen später zu stellen.

¹⁴ Diese Feststellung beinhaltet nicht, daß im Einzelfall eine forensisch-aussagepsychologische Gutachtenfrage der Art „Beurteilung von Tatsachen“ nicht auch verfahrensgemessen sein kann. Nach den eigenen Beobachtungen wird von dieser Art der Beauftragung von forensisch-psychologischen Sachverständigen von Gerichten möglicherweise zu wenig Gebrauch gemacht.

Die fremdanamnestic Befragung von Drittpersonen erscheint also aus aussagepsychologischer Sicht in vielen Fällen notwendig, mindestens bei Kindern im Vorschul- und Grundschulalter. Inwieweit bei älteren Kindern oder Jugendlichen eine Fremdanamnestic erforderlich ist, richtet sich nach den Gegebenheiten des Einzelfalles und sollte somit der Entscheidung des Sachverständigen überlassen werden. Natürlich sind die Befragungen von Drittpersonen über aussagepsychologisch relevante Details der Biographie des Zeugen im Gutachten mitzuteilen. Inwieweit es der Einführung dieser biographischen Informationen durch Befragung der Drittpersonen als Zeugen in der Hauptverhandlung bedarf oder ob diese Informationen als Befundtatsachen des Sachverständigen von diesem selbst eingeführt werden können, ist keine fachpsychologische, sondern eine rechtliche Frage. Hier bestehen in der gerichtlichen Praxis durchaus Unsicherheiten mit Klärungsbedarf.

Zur Rekonstruktion der Aussageentwicklung:

Die bisherigen Überlegungen galten für den Erhebungsbereich „Persönlichkeit des Zeugen“ im Sinne der biographischen Analyse. Identische Probleme stellen sich aber auch für den Erhebungsbereich „Rekonstruktion von Aussageentstehung und weiterer Aussageentwicklung“. Hier kommt die Besonderheit hinzu, daß häufiger als bei der biographischen Analyse erstens mehrere Personen als Informationsträger in Frage kommen können und zweitens auch solche Personen bedeutsam sein können, die nicht in Verwandtschaft oder engen Beziehungsverhältnissen (z. B. Heimerzieher) zu den zu begutachtenden Zeugen stehen. Die mögliche Grenzüberschreitung von sachverständigen Befunderhebungen zu nicht sachverständigen Ermittlungshandlungen ergibt sich auch aus den zu erfragenden Sachverhalten: Zwar ist die Rekonstruktion der Aussageentwicklung Bestandteil aussagepsychologischer Methodik, doch sind die zu erfragenden Sachverhalte nicht ausschließlich psychologischer Natur. Zur adäquaten Befragung nach möglichen suggestiven Bedingungen bei Aussageentwicklungen wird allerdings in der Regel aussagepsychologische Kompetenz notwendig sein (vgl. Abschnitt 3.5).

In der eigenen aussagepsychologischen Begutachtungspraxis für Gerichte ist es bisher unbeanstandet geblieben, bei der Begutachtung kindlicher Zeugen außer einer fremdanamnestic Befragung der vorstellenden Bezugsperson auch eine Befragung dieser Person zu Umständen der Erstbekundung und möglichen weiteren sachverhaltsbezogenen Befragungen des Kindes vorzunehmen – und diese im Gutachten zu berichten und für die eigenen Schlußfolgerungen zu verwerten.

Greuel et al. (1998, S. 269) halten auch die Befragung *mehrerer* Personen, die zur Rekonstruktion der Aussagegenese beitragen könnten, durch den Sachverständigen für angemessen. Sie betonen allerdings die Abhängigkeit solcher Entscheidungen von den Bedingungen des Einzelfalles und empfehlen die jeweilige Rückversicherung beim Auftraggeber im Einzelfall.

Nach hiesiger Auffassung ist allerdings der Regelung der Vorzug zu geben, daß der aussagepsychologische Sachverständige keine (auch keine informativ-rischen) Befragungen *aller* Drittpersonen vornimmt, die in der Aussageentwicklung eine Rolle gespielt haben können. Die spektakulären Massenmißbrauchsverfahren mit ihrem enormen Umfang seien exemplarisch als Beleg dafür angeführt, daß schnell Kapazitätsgrenzen des Sachverständigen überschritten sein können. Darüber hinaus ergeben sich rechtliche Probleme wie die fehlende Wahrheitspflicht der Befragten gegenüber dem Sachverständigen und die Notwendigkeit der Reflexion des Wahrheitsgehalts einzelner Befragungsergebnisse bei möglicherweise auftretenden Widersprüchen zwischen mehreren Befragten.

Die angesprochenen Probleme gelten im Grundsatz natürlich auch für die Befragung *einer* Bezugsperson durch den Sachverständigen. Dennoch sollte diese Möglichkeit in der Praxis schon aus Gründen der Verfahrensökonomie genutzt werden. Dem Sachverständigen sollten allerdings die rechtlichen Probleme bewußt sein, d. h., aussagepsychologische Schlußfolgerungen können nur unter dem Vorbehalt erfolgen, daß sich die erfragten Sachverhalte in einer Hauptverhandlung bestätigen, gegebenenfalls muß der Sachverständige alternative Schlußfolgerungen unter Zugrundelegung unterschiedlicher Anknüpfungstatsachen vortragen.

Wenn man sich die allgemeinen Regeln der Sachverständigentätigkeit vor Augen führt, so wird klar, daß es eine Verpflichtung eines aussagepsychologischen Sachverständigen zur Befragung von Drittpersonen im Umfeld der Aussageentstehung und ihrer weiteren Entwicklung weder aus fachlicher noch aus rechtlicher Sicht gibt. Der Sachverständige hat eben nicht „einen Fall zu lösen“, sondern seine spezifische Sachkunde zur Problemlösung einzubringen. Dies kann er ausreichend durch Hinweise an das Gericht auf weitere relevante Auskunftspersonen oder durch Alternativüberlegungen im Hinblick auf die Bedeutung denkbarer unterschiedlicher Anknüpfungstatsachen für die aussagepsychologische Bewertung der Aussagegenese.

Die Trennung zwischen sachverständiger Befunderhebung und nicht sachverständiger Ermittlungstätigkeit funktioniert in der Praxis problemlos, wenn Sachverständige strenge Maßstäbe bei der Definition ihrer fachspezifischen Erhebungsbereiche und -methoden anlegen. Eine höchstrichterliche Klärung erscheint dennoch für komplexe Fallkonstellationen hilfreich.

2.3 Das schriftliche (vorbereitende) Gutachten

Die Trivialität der Regeln zur Erstellung von schriftlichen Sachverständigengutachten (Gutachtentechnik) steht in auffälligem Kontrast dazu, wie häufig in der Praxis gegen sie verstoßen wird. Hier soll dennoch keine vollständige Anleitung zur Erstellung von forensisch-psychologischen Gutachten erfolgen, sondern es wird lediglich auf einige Aspekte eingegangen,

die in jüngster Zeit kontrovers diskutiert werden und die für die Beantwortung der Fragen des BGH bedeutsam sind.

Formalia:

Natürlich muß ein Gutachten einleitende Formalia enthalten: Auftrag, Ort und Zeitpunkt der Begutachtung, verwendete Methoden und weitere durchführungsrelevante Angaben. Aus der Mitteilung dieser Formalia sollte sich auch der zeitliche Umfang der Begutachtung bzw. einzelner Teilschritte ergeben, sofern diese nicht durch den Befundbericht deutlich werden. Aus fachlicher Sicht geboten ist ein exaktes Verlaufsprotokoll der Begutachtungen, das allerdings nicht regelmäßig in schriftlichen Gutachten mitgeteilt werden muß. Dies ermöglicht die Beurteilung sequentieller Effekte wie möglicher Belastungs- bzw. Ermüdungserscheinungen, gelegentlich kann es auch für die inhaltliche Interpretation von Befunden Bedeutung haben. Der Umfang des einleitenden Teils (der hier so genannten Formalia) richtet sich nach den Gegebenheiten des Einzelfalls, starre Vorschriften erscheinen weder möglich noch notwendig.

Befundbericht und Schlußfolgerungen:

Bereits aufgrund logischer Erwägungen ergibt sich für Inhalt und Aufbau von Gutachten, daß die Anknüpfungs-¹⁵ und Befundtatsachen mitgeteilt werden, von denen der Sachverständige ausgeht (Berichtsteil), und daß die auf die Gutachtenfrage(n) angestellten Schlußfolgerungen sowie ihr Ergebnis mitgeteilt werden (schlußfolgernder Teil). Dieses Grundkonzept von Gutachten wird auch in den einführenden Lehrbüchern über psychologische Diagnostik dargestellt. Offenbar wegen häufig zu beobachtender Mängel hat der Berufsverband Deutscher Psychologen (1988) diese Grundregeln auch in einer Broschüre zusammengestellt.

Der Aufbau von Gutachten läßt sich auch aus der Gehilfenrolle des Sachverständigen bei der gerichtlichen Problemlösung (Beantwortung einer Beweisfrage) ableiten. Eine ausschließliche Beantwortung der Beweisfrage(n) reicht nicht aus, vielmehr muß das Gutachten nachvollziehbar (und damit überprüfbar) aufgebaut sein. Das Transparenzgebot beinhaltet die Benennung und Beschreibung aller Anknüpfungs- und Befundtatsachen sowie die Darlegung der schlußfolgernden Überlegungen in einer Weise, die den Abwägungsprozeß (Denkprozeß) des Gutachters erkennbar werden läßt. Bei umfangreichen Ausarbeitungen ergibt sich damit die Notwendigkeit für klare Untergliederungen und gegebenenfalls eine Zusammenfassung.

¹⁵ Die Wiedergabe der Anknüpfungstatsachen impliziert keinen umfangreichen Aktenbericht, es genügt die Nennung der berücksichtigten Akten gegebenenfalls mit Hervorhebung relevanter Vernehmungen. Da Gutachten in sich verständlich sein sollten, empfiehlt sich allerdings auch eine kurze inhaltliche Beschreibung des (Ausgangs-)Sachverhaltes, dessen Umfang in der Regel nur wenige Seiten umfaßt.

Aus dem Transparenzgebot ergibt sich also in gewisser Weise ein regelhafter Aufbau von schriftlichen Gutachten, auch ohne daß etwa gesetzliche Vorschriften dazu existieren (Jessnitzer & Frieling, 1992, Rdnr. 430) oder fachliche Regeln ein starres Schema vorschreiben würden. Das Transparenzgebot regelt aber nicht den Umfang der schriftlichen Ausarbeitungen. Es gilt prinzipiell für Kurzgutachten ebenso wie für ausführliche Ausarbeitungen und kann unabhängig von der Gutachtenlänge erfüllt werden.

In der forensischen Praxis kommt es vor, daß einige Auftraggeber – unter anderem mit dem Hinweis auf die Vorläufigkeit eines schriftlichen Gutachtens im Strafprozeß – ausdrücklich kompakte (kurze) Gutachten, andere dagegen – häufig unter Hinweis auf die Nützlichkeit eines ausführlichen Explorationsberichts für die weiteren forensischen Entscheidungen – eher ausführliche schriftliche Gutachten anfordern. In der Mehrzahl der Fälle erfolgt der Auftrag aber ohne jeglichen Hinweis zum erwarteten Umfang des schriftlichen Gutachtens. Hier könnten Auftraggeber ihre Leitungsfunktion durchaus prägnant wahrnehmen, d.h. ihre Anforderungen deutlich kommunizieren.

Aus den dargestellten Überlegungen ergibt sich unseres Erachtens, daß eine regelhafte Forderung nach einem vollständigen Transkript der Exploration zur Sache in aussagepsychologischen Gutachten bereits aus pragmatischen Gründen nicht sinnvoll erscheint. Nicht zuletzt sind im Strafprozeß Aufträge denkbar, die eine Untersuchung (d.h. auch Exploration) eines Zeugen beinhalten, aber auf ein schriftliches (vorläufiges) Gutachten verzichten. Natürlich ist die transparente Darstellung der Explorationsinhalte ein wesentlicher Teil von (schriftlichen) aussagepsychologischen Gutachten, aber auch inhaltliche Überlegungen sprechen nicht notwendigerweise für ein vollständiges Wortprotokoll der Exploration zur Sache. Die erforderliche Transparenz kann durchaus durch einen mehr oder weniger zusammenfassenden Explorationsbericht gegebenenfalls mit zahlreichen Zitaten gewährleistet werden. Bedenkt man die spezifische Explorationsmethode bei aussagepsychologischen Begutachtungen („Trichtertechnik“) mit dem Schwerpunkt auf offenen Erzählansätzen, so ist – insbesondere bei Infragestehen multipler anklage-relevanter Vorfälle – bei vielen Zeugen mit relativ unstrukturierten Darstellungen zu rechnen. Der (sachkundige) Gutachter wird auch bei assoziativen Übergängen eines Zeugen zwischen verschiedenen Sachverhalten weder unterbrechen noch steuernd eingreifen, da gerade solche Darstellungsweisen aussagepsychologisch von Interesse sind. In solchen Konstellationen kann es zu Wortprotokollen von erheblichem Umfang (auch über 100 Seiten) kommen, die ohne Strukturierungshilfen nur schwer lesbar sind.

Ein anderer Gesichtspunkt ist der einer Kontrolle des Sachverständigen bei Zweifeln an seiner Kompetenz oder Integrität. Da es aus fachlicher Sicht unerlässlich erscheint, daß ein aussagepsychologischer Sachverständiger für die

eigene Analysetätigkeit eine Tonaufnahme zur Verfügung hat (vgl. Abschnitt 2.2), ist das Material zur Kontrolle des Sachverständigen prinzipiell vorhanden, denn Sachverständige sollten ihre Befundunterlagen bis zur Rechtskraft eines Urteils aufbewahren. Ob ein Sachverständiger diese Unterlagen aus der Phase der Befunderhebung auf Anforderung eines Gerichts vorzulegen hat, ist ausschließlich eine rechtliche Frage, die sich analog auch im Hinblick auf Testunterlagen und andere Originalaufzeichnungen während der Befunderhebung stellt.

Die unseres Erachtens nicht praxismgerechte Forderung nach regelmäßigen vollständigen Wortprotokollen der Exploration als verbindlichem Teil von forensisch-aussagepsychologischen Gutachten entstand wahrscheinlich als Reaktion auf einen unzulänglichen Umgang mit dem Verdacht auf sexuellen Kindesmißbrauch (Stichwort: suggestive Aufdeckungsarbeit) und auf damit verbundene fehlerhafte schriftliche Stellungnahmen, durchaus auch in Form von gerichtlichen Glaubwürdigkeitsgutachten (vgl. u.a. Steller, 1998). Angesichts der Komplexität suggestiver Prozesse kann ein Wortprotokoll einer forensisch-aussagepsychologischen Exploration allerdings in vielen Fällen gar nicht zur Aufklärung der suggestiven Faktoren beitragen. Ist der Befragung ein längerer suggestiver Prozeß vorausgegangen, werden suggerierte Inhalte unter Umständen bereits im spontanen Bericht produziert. Die Suggestionodynamik wird zu diesem Zeitpunkt in der Regel durch spezifische Verstärkungen und einseitige Informationserhebung aufrechterhalten (vgl. Abschnitt 3.5), suggestiv formulierte Fragen spielen allenfalls eine untergeordnete Rolle. Der wesentliche Analyseschritt für die Problemstellung „Suggestion oder Realitätsgehalt“ besteht von daher in der Rekonstruktion der gesamten Aussagegenese. Auf der anderen Seite führt nicht jede geschlossene oder gar fehlerhaft suggestive Frage zu Falschaussagen – auch nicht bei jungen Kindern. Die Befürchtung, daß aussagepsychologische Sachverständige durch ihre Exploration erst das Produkt schaffen würden, das sie begutachten (sollen), erscheint nicht realistisch.

Geht man also von dem sachkundigen Gutachter aus, der auftragsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen seine aussagepsychologische Begutachtung durchführt und darüber ein Gutachten erstellt, so erscheint der nach fachlichen Gesichtspunkten gestaltete Explorationsbericht gegenüber einem Wortprotokoll in bezug auf das Gebot der Nachvollziehbarkeit in vielen Fällen eventuell sogar überlegen. Denn Transparenz kann dadurch erhöht werden, daß der Sachverständige in seinem Explorationsbericht deutlich kennzeichnet, an welchen Stellen direkte Fragen, Vorhalte oder andere Vorgaben bzw. an welchen Stellen spontane Schilderungen erfolgten.

Die sachgerechte Gestaltung des Explorationsberichts zur Erfüllung des Transparenzgebotes ist bereits eine sachverständige Tätigkeit. Die Gestaltung des Explorationsberichts mit allen denkbaren Varianten zwischen vollständi-

gem Wortprotokoll und zusammenfassendem Bericht mit mehr oder weniger ausführlichen einschlägigen Zitaten von Frage und Antwort ist abhängig von der Gestaltung des gesamten schriftlichen Gutachtens und obliegt daher der Entscheidung des Sachverständigen; es sei denn, der Auftraggeber hat durch explizite Aufträge Vorgaben gemacht.

Das praxeologische Problem der Erstellung von Wortprotokollen bzw. der Herausgabe von Tonaufnahmen durch Sachverständige sollte auch in Verbindung mit Überlegungen zum Zeugenschutz gesehen werden. Die vorstehenden Erörterungen bezogen sich auf die gängige Praxis, daß aussagepsychologische Explorationen in der Regel nach einer polizeilichen Vernehmung und gegebenenfalls nach einer weiteren staatsanwaltschaftlichen oder richterlichen Vernehmung erfolgen und daß der Zeuge trotz Audioaufnahme beim Sachverständigen in der Hauptverhandlung aussagen muß. Im Zeugenschutzgesetz vom 30. April 1998 wird u.a. die Aufzeichnung von Zeugenvernehmungen auf Bild-Ton-Träger bei Opfer-Zeugen unter 16 Jahren vorgesehen (§ 58 a StPO). Ein Ersatz der Vernehmung von Zeugen unter 16 Jahren in der Hauptverhandlung ist durch Vorführung der Bild-Ton-Aufzeichnung einer *richterlichen* Vernehmung möglich (§ 255 a StPO). Für die zukünftige Praxis sollte überlegt werden, ob und wie aussagepsychologische Explorationen durch Sachverständige in diese Bild-Ton-Dokumentation einbezogen werden können. Dadurch könnte sich das Problem von Wortprotokollen aussagepsychologischer Explorationen erledigen.

Testdarstellungen und Testergebnisse:

Eine ausführliche Beschreibung der Indikation und Methodik von standardisierten diagnostischen Verfahren (Leistungstests, Fragebögen) in schriftlichen Gutachten erscheint grundsätzlich entbehrlich. Die Nennung der Verfahren reicht aus, da damit Zielsetzung, Reichweite, Methodik und Gütekriterien der Verfahren grundsätzlich bekannt sind: Sie sind in den Testmanualen und umfangreicher Sekundärliteratur dargestellt. Regelmäßige Testbeschreibungen in aussagepsychologischen Gutachten würden diese im Umfang unnötig „aufblähen“ und damit eher gegen als für das Transparenzgebot wirken. Eine fallbezogene Verdeutlichung des Stellenwertes von verwendeten Testverfahren kann ohne ausführliche Testbeschreibungen erfolgen (z. B. durch einfache Hinweise, wie: „Zur Einschätzung des allgemeinen kognitiven Leistungsniveaus des Zeugen wurde der sprachfreie Intelligenztest XY durchgeführt. ...“). Eine (im Umfang dem Gesamtgutachten entsprechende) Darstellung, falls und in welcher Weise von einer standardisierten Testdurchführung abgewichen wurde, erscheint allerdings geboten. Ebenso sind angewandte Proben in angemessenem Umfang zu erläutern, so daß ihr Stellenwert im Rahmen der hypothesengeleiteten Befunderhebung deutlich wird.

Für psychometrische Verfahren (Leistungstests, Fragebögen) ist noch die Frage zu diskutieren, ob Testergebnisse in den testspezifischen Skalenwerten

(z.B. T-Werte, Z-Werte oder IQ-Werte) oder gar in sogenannten Rohwerten mitgeteilt werden sollten oder ob eher eine Verbalisierung der Ergebnisse angezeigt erscheint. Letzteres wird hier favorisiert, da es wenig sinnvoll erscheint, testspezifische Skalenwerte mitzuteilen. Zwar verbinden die meisten psychologischen Laien (und das sind die Adressaten von Gutachten) eine gewisse Vorstellung mit der IQ-Skalierung, doch fragt sich, ob diese wirklich zutrifft. Einem psychologischen Laien wird kaum bekannt sein, daß eine Leistungseinordnung auf der IQ-Skala zum Beispiel in Höhe von 115 völlig identisch ist mit dem Standardwert (Z-Wert) von 110 (z. B. bei Verwendung des Intelligenz-Struktur-Tests [IST 2000] von Amthauer, Brocke & Liepmann, 1998) bzw. mit dem Standardwert von 13 (sogenannte Wertpunkte bei den Wechsler-Subtests, vgl. Tewes, 1994) und dem Wert von 60 auf der T-Skala.

Hier soll nicht auf Einzelheiten der Quantifizierung bei psychometrischen Verfahren eingegangen werden. Der Grundgedanke testspsychologischen Quantifizierens besteht in der Angabe der individuellen Position im Vergleich zu einer Bezugsgruppe (meistens bestehend aus altersgleichen, es sind aber andere Bezugsgruppen, z. B. Absolventen desselben Schultyps u.a. denkbar), d.h. in der Position des individuellen Werts im Vergleich zum mittleren Wert und der Werteverteilung (Streuung) in der gewählten Bezugsgruppe. Dieser Grundgedanke erscheint unter dem Transparenzgebot von Gutachten eher vermittelbar durch Verbalisierungen als durch Angaben von Zahlenwerten auf prinzipiell austauschbaren Skalen. Verbalisierungen sollten die Relativität der Einordnungen deutlich machen, zum Beispiel: Die Leistungen des Zeugen bei allgemeinen Denkaufgaben lagen im Vergleich zu Gleichaltrigen über dem Durchschnitt, oder: Die Selbstbeschreibung des Zeugen im Hinblick auf psychosomatische Beschwerden lag im Vergleich zu klinisch auffälligen Personen im Durchschnitt, im Vergleich zu klinisch unauffälligen Personen dagegen über dem Durchschnitt. Dem sachverständigen Kollegen erschließt sich durch solche Formulierungen der Skalenbereich, in dem das individuelle Testergebnis liegt. Der Informationsgehalt für den psychologischen Laien dürfte eher in den Verbalisierungen als in Zahlenwerten gegeben sein.

Es wird nicht übersehen, daß Transparenz im Sinne von Kontrolle bzw. Überprüfbarkeit der Richtigkeit von Testergebnissen besser durch die Mitteilung von Zahlenwerten gewährleistet werden kann. Letztlich ist ja auch eine Kombination von Zahlenwerten und Verbalisierungen im Gutachten denkbar. Dies müßte sich nach dem Gesamtumfang des Gutachtens richten. Im folgenden soll gezeigt werden, daß eine Überprüfbarkeit durch Angabe von Zahlenwerten aber nur in sehr engen Grenzen gegeben ist. So ist zum Beispiel bei Mitteilung von individuellen Testergebnissen in testspezifischen Skalenwerten nur die Richtigkeit des (ausgesprochen trivialen, da in den Testmanualen vorgegebenen) Schrittes von dieser Zahlenangabe zur Verbalisierung

sierung überprüfbar. Vorgesaltet sind die Umwandlung von Rohwerten in Standardwerte anhand von Normentabellen bzw. zunächst die Erhebung der Rohwerte. Die Mitteilung von individuellen Roh- und Standardwerten würde die Prüfung ermöglichen, ob der Sachverständige möglicherweise Fehler beim Ablesen von Tabellen gemacht hat – eine im Kontext aussagepsychologischer Begutachtungen wohl eher marginale Fehlerquelle. Wollte man überprüfen, ob die Rohwerte adäquat erhoben wurden, wären die Testprotokolle als solche zu prüfen – bei vielen standardisierten Verfahren entzieht sich die Erhebungsphase allerdings der Kontrolle, da sie sich auch anhand der Testprotokolle nicht vollständig rekonstruieren läßt.

Mit dem obenstehenden Quantifizierungsbeispiel sollte darauf hingewiesen werden, daß die Verwendung einer spezifischen Fachsprache wahrscheinlich gerade nicht zur Erhöhung gutachterlicher Transparenz beiträgt. Forderungen in der Literatur gehen eher in die Richtung, daß Sachverständige ihre Befunde allgemeinverständlich darstellen (z. B. Jessnitzer & Frieling, 1992, Rdnr. 448). Für die prinzipielle Nachprüfbarkeit der Tätigkeit von Sachverständigen erscheint es eher sinnvoll, daß diese ihre Befunderhebungen in ihren Unterlagen möglichst genau dokumentieren, als daß schriftliche Gutachten durch Scheingenaugigkeiten überfrachtet werden.

Schriftliche Gutachten erfolgen in Strafverfahren zur Vorbereitung von Hauptverhandlungen.¹⁶ Da immer damit zu rechnen ist, daß in einer Hauptverhandlung neue Tatsachen bekannt werden, wird noch einmal die Vorläufigkeit der schriftlichen (vorbereitenden) aussagepsychologischen Gutachten deutlich. Jessnitzer und Frieling (1992, Rdnr. 499) empfehlen, daß sich der Sachverständige im schriftlichen Gutachten „noch nicht allzusehr festlegt, wenn erst in der Hauptverhandlung die endgültige Klärung des zu beurteilenden Sachverhalts zu erwarten ist“. In der Praxis kommt es immer wieder vor, daß Auftraggeber derartige Gutachten als „uneindeutig“ kritisieren und auf mangelnde Sachkunde oder mangelnde Entscheidungsfreudigkeit des Sachverständigen attribuieren. Gutachten, die rechtlichen und fachlichen Standards genügen, beinhalten aber gerade eine Darstellung des Abwägens des Sachverständigen zwischen verschiedenen Denkmöglichkeiten. Natürlich sind Gewichtungen nötig und möglich. Sie haben aber immer mit dem Vorbehalt zu erfolgen, daß in der Hauptverhandlung keine Tatsachen bekannt werden, die eine andere Gewichtung angezeigt sein lassen. Insofern stellen entsprechende Hinweise am Schluß von schriftlichen Gutachten keine Leerformeln dar.

¹⁶ In Strafverfahren wird ein Sachverständiger, der zuvor von der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht mit einem Gutachten beauftragt worden war, grundsätzlich vernommen – sofern ein Hauptverfahren eröffnet wurde –, von wenigen Ausnahmen abgesehen, die in der Regel für aussagepsychologische Gutachten nicht zutreffen (Jessnitzer & Frieling, 1992, Rdnr. 417).

Aus der Funktion des mündlichen Gutachtenvortrages von Sachverständigen in Hauptverhandlungen ergibt sich, daß einengende Vorschriften in bezug auf vorbereitende schriftliche Gutachten den verschiedenen Anforderungen der forensischen Gutachtenpraxis nicht gerecht werden. Der Gutachtenvortrag in der Hauptverhandlung ermöglicht weitere Darlegungen durch den Sachverständigen und gibt in Zweifelsfällen die Möglichkeit zur Kontrolle seiner Tätigkeit.

Abschließend soll noch eine Überlegung angestellt werden, die eher prozeßrechtliche Fragen berührt. Analysen von schriftlichen aussagepsychologischen Gutachten, die nach einer Hauptverhandlung bzw. nach einem Urteil angefertigt und vorgelegt werden (z. B. im Rahmen von Berufungs- oder Revisionsverfahren – nach eigenen Beobachtungen auch in Wiederaufnahmeverfahren), berücksichtigen unseres Erachtens nicht ausreichend die Tatsache, daß das mündliche („eigentliche“) Gutachten, das in der Hauptverhandlung erstattet wurde, möglicherweise trotz identischer Gesamtbewertung eine vom schriftlichen Vorgutachten abweichende Argumentationsfigur gehabt haben kann – eben unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Hauptverhandlung. Da diesbezügliche aussagekräftige Protokolle¹⁷ fehlen, müßte der Gutachtenkritiker sich eigentlich an den Feststellungen über das Gutachten im Urteil orientieren. Daß dieses wiederum die Perzeption des Gutachtens durch das Gericht wiedergibt, wäre dabei zu berücksichtigen. Der von Deckers (1996, S. 3109) aus der Sicht der Verteidigung betonte Weg der Auseinandersetzung mit schriftlichen aussagepsychologischen Gutachten durch Inanspruchnahme eines Gutachtenkritikers betrifft also im wesentlichen die Vorbereitung erstinstanzlicher Hauptverhandlungen, während spätere Kritik an vorbereitenden Gutachten häufig ins Leere gehen dürfte.

2.4 Standards forensisch-aussagepsychologischer Begutachtungen

Allgemeine Standards (Gütemaßstäbe) der forensisch-psychologischen Diagnostik lassen sich unter vier Aspekten betrachten (Steller, 1988a): Neben rechtlichen und ethischen Standards geht es um theoretische Gesichtspunkte des diagnostischen Entscheidungsprozesses, um die inhaltlichen Grundlagen für die Bearbeitung spezieller Gutachtenfragen und um die Regeln für die Erstellung von Gutachten (Gutachtentechnik).

Auf ethisch-moralische oder rechtliche Standards der forensisch-psychologischen Begutachtung wird hier nicht näher eingegangen. Zu diskutieren wären Zielkonflikte zwischen der rein diagnostischen Aufgabenstellung und dem beruflichen Selbstverständnis auch vieler Psychologen (nicht nur von Ärzten) als Behandelnde, als Therapeuten. Es ginge auch um die Grenzen forensisch-psychologischer Begutachtung unter den mög-

¹⁷ Ausnahmen sind Hauptverhandlungen bei Amtsgerichten, bei denen aufgrund der Komplexität des mündlichen Gutachtenvortrags aber nicht selten entstellende Protokollierungen vorkommen.

licherweise konkurrierenden Gesichtspunkten der individuellen Rechte des zu Begutachtenden und den Ansprüchen der Rechtsgemeinschaft. Nicht alles, was methodisch möglich ist, muß gesetzlich erlaubt sein. Andererseits können rechtliche und ethisch-moralische Bewertungen sich ändern, wie u.a. die Beurteilung der sogenannten Polygraphie durch den Bundesgerichtshof in seinen unterschiedlichen Einschätzungen von 1998 gegenüber 1954 zeigt.

Der theoretische Aspekt wurde in Abschnitt 1.3 diskutiert. Hier geht es um das allgemeine Verständnis von psychologischer Diagnostik als hypothesen-geleitete Problemlösemethode in Abgrenzung zu einem überholten Verständnis von psychologischer Diagnostik als Methode der deutenden (aufdeckenden) Menschenbeurteilung im Sinne einer charakterologischen Röntgendiagnostik (vgl. auch Steller, in Vorbereitung). Dieses allgemeine Verständnis von psychologischer Diagnostik korrespondiert mit der fachlichen Absage an eine charakterologische Glaubwürdigkeitsbegutachtung von Zeugen und mit der ausschließlichen Orientierung an aussagebezogenen Glaubhaftigkeitsbeurteilungen (vgl. Kapitel 1.).

Natürlich gehören inhaltliche Kenntnisse eines Gegenstandsbereichs zu Aspekten der Qualitätssicherung. Das notwendige inhaltliche Wissen zur Glaubhaftigkeitsbeurteilung ist Gegenstand dieses Gutachtens. Ergänzend wird betont: Während vor einigen Jahren für die aussagepsychologische Glaubhaftigkeitsbeurteilung bei Anlegung strenger Maßstäbe noch festzustellen war, daß wissenschaftliche Gütekriterien nicht erfüllt waren, da eine umfassende Theorie und folglich eine aus der Theorie abgeleitete Erhebungstechnologie fehlte (Steller, 1988b), läßt sich zehn Jahre später konstatieren, daß der damals prognostizierte Forschungsschub gerade auf diesem Gebiet der forensischen Psychologie tatsächlich eingetreten ist. Auch wenn nach wie vor ein Theoriedefizit besteht, so hat es doch erheblichen Wissenszuwachs gegeben. Wie in Kapitel 3. dargestellt werden wird, wurde die in der Praxis bereits angewandte, empirisch aber kaum geprüfte Methodik zur Differenzierung zwischen wahren und erfundenen Aussagen im letzten Jahrzehnt vielfachen empirischen Prüfungen unterzogen, bei denen die Brauchbarkeit ihrer Grundidee insgesamt bestätigt wurde. Zeitlich parallel wurde in internationaler Forschung eine bis dahin in der Praxis marginale Fragestellung umfangreich untersucht, nämlich die Bedingungen für das Entstehen suggestierter Aussagen. Hier hat es einen regelrechten Forschungsboom gegeben (vgl. Abschnitt 3.5). Es ist umfangreiches Wissen über die Entstehung und die Randbedingungen von Suggestionseffekten gesammelt worden, das unmittelbare Bedeutung für praktische aussagepsychologische Begutachtungen besitzt.

Auch die Ebene der konkreten Gutachtenerstattung (Gutachtentechnik) ist Gegenstand der hier vorliegenden Ausarbeitung (vgl. Abschnitt 2.3).

Zusammenfassend gelten die folgenden wesentlichen Standards (nach Volbert, im Druck):

- **Bezugnahme auf die spezifische Aussage:**
Die gutachterliche Stellungnahme hat sich auf die spezifische Aussage zu beziehen. Es ist zu prüfen, ob aussagepsychologische Indikatoren dafür vorliegen, daß es sich um eine erlebnisbasierte Schilderung handelt. Dabei ist keine globale, sondern eine auf die anklagerelevanten Vorfälle bezogene Einschätzung vorzunehmen. Charakterologische oder motivationsbezogene Überlegungen reichen nicht aus.
- **Erkennbare Spezifizierung der globalen gerichtlichen Fragestellung für den Einzelfall, d.h. Formulierung von relevanten Fragestellungen und Hypothesen:**
Diese Forderung impliziert, daß überhaupt Alternativhypothesen zur Wahrheitsannahme, d.h. zur Hypothese, daß es sich um eine erlebnisbasierte Darstellung handelt, aufgestellt werden müssen.
- **Datensammlung auf der Basis der ausgewählten Fragestellungen:**
Die Datenerhebung (also sowohl Explorationsinhalte wie Testverfahren und andere diagnostische Erhebungsmethoden) muß sich orientieren an den Fragestellungen und kann nicht routinemäßig festgelegt werden (hypothesen-geleitete Diagnostik).
- **Erkennbare Überprüfung relevanter Alternativhypothesen:**
Es muß aus dem Gutachten ersichtlich sein, ob und wie relevante Alternativhypothesen zur Wahrheitsannahme geprüft wurden. Dabei reicht eine einfache Benennung nicht aus, entscheidend ist, daß der Abwägungsprozeß des Gutachters, sein diagnostisches Schlußfolgern, deutlich wird.
- **Verwendung einer wissenschaftlich begründeten Methodik:**
Der wesentliche methodische Schritt besteht in einer Analyse der Aussagequalität. Die Qualitätsanalyse umfaßt im Schwerpunkt eine merkmalsorientierte Inhaltsanalyse, besteht aber ebenfalls aus der Konstanzanalyse und der Analyse der Aussageweise. Die Tatsache, daß eine merkmalsorientierte Inhaltsanalyse vorgenommen wurde, bedeutet noch nicht, daß ein Gutachten dem wissenschaftlichen Stand entspricht. Wenn die Inhaltsanalyse ohne ausreichende Berücksichtigung der individuellen Fähigkeiten, vor allem aber ohne ausreichende Beachtung der Aussagegenese erfolgt, kann das Ergebnis ebenso fehlerhaft sein, als wenn gar keine inhaltsanalytische Methodik angewandt wurde.

3 Wissenschaftliche Grundlagen der Aussageanalyse

Trotz ständiger Hinzuziehung von Sachverständigengutachten mit inhaltsanalytischer Methodik durch Gerichte existierten über Jahrzehnte kaum em-

pirische Untersuchungen hierzu. Als die Methodik der Aussageanalyse in größerem Rahmen im internationalen Bereich vorgestellt wurde (Statement Reality Analysis; Undeutsch, 1982), kritisierten insbesondere amerikanische Kollegen die Anwendung eines empirisch nicht überprüften Verfahrens in der forensischen Praxis (Wells & Loftus, 1991). Von den Begründern der Methodik wurde lange Zeit bezweifelt, daß eine experimentelle Überprüfung der Glaubwürdigkeitsmerkmale überhaupt möglich sei (z.B. Arntzen, 1983, 1993) – ein Standpunkt, der in dieser absoluten Form nicht haltbar ist (Wegener, 1997). In den letzten Jahren wurde eine Reihe von Studien durchgeführt, um zu überprüfen, ob sich der angenommene qualitative Unterschied zwischen erlebnisbegründeten und erfundenen Schilderungen empirisch nachweisen läßt. Zu unterscheiden sind dabei Feld- und Simulationsstudien; Feldstudien beziehen sich auf tatsächliche forensische Fälle, in Simulationsstudien werden Versuchspersonen aufgefordert, Berichte über wahre und erfundene Schilderungen mit einer anderen inhaltlichen Thematik abzugeben. Beide Herangehensweisen haben Nachteile: Bei Feldstudien fehlt in der Regel ein sicheres Außenkriterium zur Bestimmung des Wahrheitsstatus einer Aussage; Simulationsstudien weisen als Schwäche eine geringe Lebensnähe auf, wodurch die Übertragbarkeit ihrer Ergebnisse auf die Realsituation von forensischen Begutachtungen eingeschränkt sein kann. Da diese Probleme grundsätzlich nicht auflösbar sind, ist es notwendig, beide Forschungszugänge ergänzend zu nutzen (Bekerian & Dennett, 1995).

3.1 Feldstudien

Erste Feldstudien mit forensischem Fallmaterial wurden in den USA durchgeführt (Boychuk, 1991; Raskin & Esplin, 1991a, 1991b). Als Außenkriterium für den Wahrheitsstatus der Aussage wurde eine Kombination von Merkmalen benutzt: Vorhandensein bzw. Fehlen medizinischer Befunde mit Hinweischarakter auf sexuellen Mißbrauch, Ergebnisse einer Polygraph-Untersuchung des Beschuldigten, Geständnisse und Aussagen anderer Zeugen; in der Arbeit von Boychuk wurde außerdem die strafrechtliche Sanktionierung bzw. das Fehlen einer solchen berücksichtigt. Analysiert wurden die Aussagen von 40 Kindern im Alter von 3 bis 15 Jahren (Raskin & Esplin, 1991a, 1991b) bzw. 75 Aussagen von Kindern im Alter zwischen 4 und 16 Jahren (Boychuk, 1991). Beide Untersuchungen erbrachten, daß in „bestätigten“ Kinderaussagen über sexuelle Mißbrauchserfahrungen deutlich mehr Qualitätsmerkmale enthalten waren als in „zweifelhaften“ Aussagen. In der Arbeit von Raskin und Esplin (1991a) war jedes einzelne Merkmal häufiger in „bestätigten“ als in „zweifelhaften“ Aussagen zu finden. In der Feldstudie von Boychuk (1991) wurden 12 Merkmale deutlich häufiger in „bestätigten“ als in „äußerst zweifelhaften Fällen“ kodiert, bei der Mehrzahl der motivationsbezogenen Merkmale sowie bei einigen anderen Merkmalen („Phänomengemäße Schilderung unverstandener Handlungselemente“ und „Schilderung psychischer Vorgänge des Angeschuldigten“) fanden sich keine Mittelwertunterschiede zwischen den beiden Gruppen. Hierbei ist aber zu

berücksichtigen, daß diese Merkmale ohnehin nur in wenigen Fällen nachweisbar waren; bei zwei anderen Merkmalen („Schilderung nebensächlicher Einzelheiten“ und „Entlastung des Angeschuldigten“) fanden sich zwar hypothesenkonforme Mittelwertunterschiede, diese verfehlten jedoch knapp das statistische Signifikanzniveau von 5 %.

Um Fehlklassifizierungen zu vermeiden, wurden in diese beiden Untersuchungen nur Fälle einbezogen, die mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit erlebnisbegründet bzw. mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit nicht erlebnisbasiert waren. Von daher ist von einer Einschränkung der Repräsentativität der Fälle auszugehen, und es stellt sich die Frage, ob sich qualitative Unterschiede auch in den Aussagen des „Mittelfelds“ finden lassen. Bei einer kürzlich in Israel durchgeführten Feldstudie (Lamb, Sternberg, Esplin, Hershkovitz, Orbach & Hovav, 1997) wurden 98 Transkripte über sexuelle Mißbrauchserfahrungen von Kindern zwischen 4 und 13 Jahren analysiert. Die Fälle wurden ohne Berücksichtigung der Aussagen der Kinder anhand verschiedener Dimensionen (medizinische Befunde, andere Zeugenaussagen, Sachbeweise, Aussage des Beschuldigten, Verschiedenes) auf einer fünfstufigen Skala hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit des Zutreffens der Vorwürfe von Ratern eingeschätzt, denen die Aussagen der Kinder nicht bekannt waren.¹⁸ Die Aussagen in den als „sehr wahrscheinlich“ eingeschätzten Fällen wiesen einen deutlich höheren Gesamt-Score von Qualitätsmerkmalen auf als die übrigen Gruppen. Die „unwahrscheinlichen“ und „sehr unwahrscheinlichen“ Fälle wurden zu einer Gruppe und die „wahrscheinlichen“ und „sehr wahrscheinlichen“ Fälle wurden für weitere Analysen ebenfalls zu einer Gruppe zusammengefaßt. Es zeigten sich signifikante Unterschiede bezüglich der Gesamtmenge der Qualitätsmerkmale in den Aussagen zwischen den beiden Gruppen, allerdings waren die Mittelwertdifferenzen zwischen den beiden Gruppen nicht sehr hoch. In dieser Studie wurden aus Überlegungen zur Beurteilerübereinstimmung (hierzu siehe unten) lediglich 14 Qualitätsmerkmale einbezogen. Hiervon fanden sich fünf Merkmale signifikant häufiger in „wahrscheinlichen“ als in „unwahrscheinlichen“ Aussagen („Unstrukturierte Darstellung“, „Quantitativer Detailreichtum“, „Raum-zeitliche Verknüpfungen“, „Interaktionsschilderungen“, „Wiedergabe von Gesprächen“), bei dem Merkmal „Schilderung ausgefallener Einzelheiten“ wurde das statistische Signifikanzniveau knapp verfehlt. Einige Merkmale traten insgesamt so selten auf, daß sie in den Berechnungen nicht berücksichtigt werden konnten („Schilderung nebensächlicher Einzelheiten“, „Phänomengemäße Schilderung unverstandener Handlungselemente“, „Indirekt handlungsbezogene

¹⁸ Die 98 Aussagen blieben aus einer Gesamtmenge von insgesamt 1.187 Interviews, nachdem folgende Fälle ausgeschlossen waren: a) Fälle mit unbekanntem Tatverdächtigen, b) außer der Aussage des Kindes lagen kaum andere Beweise vor, c) das geschädigte Kind war jünger als 4 oder älter als 13 Jahre, d) bei dem fraglichen Mißbrauch war es nicht zu einem körperlichen Kontakt zwischen Beschuldigtem und Geschädigtem gekommen.

Schilderungen“), bei anderen Merkmalen fanden sich hypothesenkonforme Mittelwertunterschiede („Schilderung von Komplikationen im Handlungsverlauf“, „Schilderung eigener psychischer Vorgänge“, „Spontane Verbesserungen der eigenen Aussage“), die Unterschiede waren jedoch nicht statistisch signifikant, wobei zu berücksichtigen ist, daß die Gruppe der „unwahrscheinlichen“ Fälle lediglich 13 Aussagen umfaßte. Hypothesenkonträre Ergebnisse lagen bezüglich zweier Merkmale vor: „Logische Konsistenz“ wurde in allen Aussagen signiert, das Merkmal „Schilderung psychischer Vorgänge des Beschuldigten“ wurde (nicht signifikant) häufiger in „unwahrscheinlichen“ als in „wahrscheinlichen“ Fällen kodiert.

3.2 Simulationsstudien

Bei Simulationsstudien werden Versuchspersonen typischerweise aufgefordert, über ein wahres und ein erfundenes Erlebnis zu berichten. Um wichtige Grundvariablen des forensisch relevanten Sachverhalts „sexueller Mißbrauch“ abzubilden, ohne die Grenzen ethischer Zumutbarkeit der kindlichen Teilnehmer der Studie zu überschreiten, forderten Steller, Wellershaus und Wolf (1992) beispielsweise Kinder auf, über einen Sachverhalt mit folgenden Eigenschaften zu berichten: Eigenbeteiligung, weitgehender Kontrollverlust des Betroffenen, vorwiegend negative emotionale Tönung; diese Charakteristika treffen insbesondere auf viele medizinische Eingriffe oder körperliche Angriffe zu. Der in der Undeutsch-Hypothese postulierte qualitative Unterschied konnte an acht Merkmalen besonders deutlich aufgezeigt werden („Logische Konsistenz“, „Quantitativer Detailreichtum“, „Raum-zeitliche Verknüpfungen“, „Schilderung von Komplikationen im Handlungsverlauf“, „Schilderung ausgefallener Einzelheiten“, „Schilderung nebensächlicher Einzelheiten“, „Phänomengemäße Schilderung unverständener Handlungselemente“, „Indirekt handlungsbezogene Schilderungen“). Insgesamt wurde deutlich, daß die Qualitätsunterschiede zwischen wahren und unwahren Aussagen im wesentlichen für die Merkmalsgruppen „Allgemeine Merkmale“, „Spezielle Inhalte“ und „Inhaltliche Besonderheiten“ bestätigt wurden. Keine signifikanten Differenzen ergaben sich für die Merkmale der Gruppe „Motivationsbezogene Merkmale“, was damit zu tun haben mag, daß die Motivation kindlicher Teilnehmer einer als „Erzählwettbewerb“ konzipierten Studie mit der Motivation kindlicher Zeugen in Realsituationen nicht hinreichend vergleichbar ist.

Mittlerweile liegen eine Reihe von Simulationsstudien vor, die hier nicht im einzelnen referiert werden (Überblicke bei Greuel et al., 1998; Steller, Volbert & Wellershaus, 1993). Es ist festzuhalten, daß die ökologische Validität der experimentellen Untersuchungen zu den Glaubhaftigkeitsmerkmalen deutlich zugenommen hat. Während in den ersten Untersuchungen beispielsweise Filme als Stimulusmaterial verwendet wurden, nehmen neuere Untersuchungen auf tatsächliche Erlebnisse Bezug. Teilweise handelt es sich dabei um Erlebnisse, die in der Vergangenheit lagen und nicht der experi-

mentellen Kontrolle zugänglich waren, teilweise wurde in den Untersuchungen auch das Ereignis, über das die Aussage erfolgen sollte, in das Untersuchungsdesign einbezogen, so daß exakt kontrolliert werden konnte, welche Aussageteile tatsächlich erlebnisbasiert waren und welche nicht. Zunächst wurden vor allem Aussagen von Kindern analysiert, in späteren Untersuchungen lieferten auch erwachsene Versuchspersonen erlebnisbasierte und erfundene Schilderungen (z.B. Wolf & Steller, 1997). Trotz aller methodischen Unterschiede der einzelnen Untersuchungen stützen die empirischen Befunde durchgehend die Hypothese eines qualitativen Unterschieds zwischen wahren und erfundenen Aussagen (Greuel et al., 1998).¹⁹ Auch die Tatsache, daß nicht in allen Untersuchungen bei allen Qualitätsmerkmalen signifikante Unterschiede zwischen wahren und erfundenen Berichten auftraten, relativiert die generelle Bestätigung der Undeutsch-Hypothese nicht: Die Systematisierung von Qualitätsmerkmalen, die von Steller und Köhnken (1989) vorgenommen wurde (vgl. Abschnitt 1.2.2), basiert auf Publikationen, in denen praxisorientiertes Erfahrungswissen zusammengetragen wurde, welches vor allem an Fällen gewonnen wurde, in denen der Verdacht des sexuellen Mißbrauchs von Kindern bestand. Die Systematisierung umfaßt infolgedessen sowohl allgemeine Merkmale wie auch Merkmale, die einen Bezug zu dieser Thematik haben (z.B. „Phänomengemäße Schilderung unverständener Handlungselemente“, „Schilderung psychischer Vorgänge des Angeschuldigten“, „Entlastungen des Angeschuldigten“ etc.). Das hat zur Folge, daß in den meisten Simulationsstudien, in denen ja regelmäßig eine andere inhaltliche Thematik gegeben ist, das Auftreten von Merkmalen, die einen inhaltlichen Bezug zur Mißbrauchsthematik ha-

¹⁹ Zu einem etwas anderen Ergebnis kamen Krahe und Kundrotas (1992). Sie fanden in einer Feldstudie, daß nur neun der 19 Qualitätsmerkmale häufiger in erlebnisbasierten als in erfundenen Aussagen gefunden wurden, während die übrigen zehn häufiger in unwahren Aussagen anzutreffen waren. Das Analysematerial bestand aus 30 authentischen Vernehmungprotokollen von Frauen, die eine Vergewaltigung angezeigt hatten, von denen je die Hälfte eingestandene Falschaussagen bzw. anhand von Tätergeständnissen oder Indizien als wahr klassifizierte Aussagen waren. Abgesehen von dem Problem eines validen Außenkriteriums für die Zuordnung von wahren und unwahren Aussagen, hat diese Untersuchung einen gravierenden Mangel, der die Gültigkeit der Ergebnisse erheblich in Frage stellt: Das verwendete Aussagematerial (polizeiliche Protokolle) stellt kein adäquates Analysematerial für die merkmalsorientierte Inhaltsanalyse dar, da es sich nicht um Wortprotokolle, sondern um zusammenfassende und gewichtete Nachschriften von Vernehmungen handelt. Wesentliche Inhalte, die Qualitätsmerkmale darstellen können, sind daher möglicherweise entfallen, da sie aus Sicht des protokollierenden Polizeibeamten als nebensächlich bzw. nicht zur Sache gehörig eingeschätzt wurden. Darüber hinaus dienen als Beurteiler zur Kodierung der Qualitätsmerkmale Polizeibeamte, die lediglich schriftlich mit der Systematisierung der Realkennzeichen von Steller und Köhnken (1989) vertraut gemacht worden waren (Wolf & Steller, 1997).

ben, auch in erlebnisbasierten Schilderungen wenig wahrscheinlich ist.²⁰ Darüber hinaus ist davon auszugehen, daß die Auftretenswahrscheinlichkeit der einzelnen Qualitätsmerkmale per se unterschiedlich verteilt ist. So können die Kriterien der Gruppe „Allgemeine Merkmale“ in allen erlebnisbasierten Aussagen auftreten, während beispielsweise das Merkmal „Komplikationen im Handlungsverlauf“ sich in einer erlebnisbasierten Schilderung nur finden läßt, wenn eine solche im wirklichen Geschehen auch tatsächlich stattgefunden hat. Schließlich hängt das Vorhandensein einzelner Qualitätsmerkmale mit hoher Wahrscheinlichkeit auch von Merkmalen der aussagenden Person ab, z.B. der Ausdrucksfähigkeit oder spezieller Ausdruckspräferenzen (Dahle & Wolf, 1997). Zu berücksichtigen ist ferner der Zusammenhang von Qualitätsmerkmalen und angewandten Interviewstrategien. Hershkowitz, Lamb, Sternberg und Esplin (1997) fanden, daß allgemeine Erzählaufforderungen zu signifikant längeren Antworten von Kindern führten als Befragerinterventionen, die die Aufmerksamkeit der Kinder auf spezifische Aspekte oder Details fokussierten, und die Ausführungen der Kinder auf Erzählaufforderungen enthielten mehr Qualitätsmerkmale als die Antworten auf andere Befragerinterventionen. Diese Ergebnisse unterstreichen die besondere Bedeutung einer „trichterförmigen“ Befragung (vgl. Abschnitt 2.2). Befragungen ohne offene Erzählaufforderungen vermindern die diagnostische Kraft der Aussageanalyse bzw. können sie vollständig invalidieren. Lamb, Sternberg, Esplin, Hershkowitz und Orbach (1997) haben darauf hingewiesen, daß vorliegende wissenschaftliche Untersuchungen zur merkmalsorientierten Inhaltsanalyse häufig auf Interviews von sehr unterschiedlicher Qualität basieren.

Unter Berücksichtigung dieser Überlegungen ist die Erwartung, Mittelwertunterschiede müßten sich in allen Untersuchungen, insbesondere auch in allen Simulationsstudien, bei allen Qualitätsmerkmalen finden, wenig plausibel. Von daher erfassen Bewertungen, daß diejenigen Merkmale am wichtigsten seien, die in den meisten Untersuchungen zwischen erlebnisbasierten und erfundenen Schilderungen diskriminieren (z. B. Ruby & Brigham, 1997), die Bedeutung der Qualitätsmerkmale nur unzureichend; sie berücksichtigen nicht ausreichend die unterschiedliche inhaltliche Validität der Merkmale.

3.3 Bewertung der empirischen Studien

Zusammenfassend ist festzuhalten, daß empirische Studien eine generelle Bestätigung der Undeutsch-Hypothese ergeben haben. Bei vielen Qualitätsmerkmalen finden sich jedoch in Gruppenvergleichen nur geringe Mittelwertunterschiede zwischen wahren und erfundenen Aussagen, und die Trefferquoten (also die richtigen Zuordnungen von wahren und unwahren Aussagen durch die Transkripte bearbeitenden Rater, die keine Informationen

²⁰ Ein Zusammenhang zwischen dem Vorliegen einzelner Merkmale mit dem Inhalt des Erlebnisses wurde beispielsweise von Hommers (1997) belegt.

über die aussagenden Personen oder das relevante Ereignis haben) liegen in der Regel zwar über dem Zufallsniveau, insbesondere bei der Klassifizierung der unwahren Aussagen gibt es jedoch nicht unerhebliche Fehlerspannen. Dies hat manche Autoren veranlaßt, die forensische Anwendung der Methodik in Frage zu stellen (z.B. Ruby & Brigham, 1997; Zapamiuk, Yuille & Taylor, 1995). Diese Schlußfolgerung basiert jedoch auf einem fundamentalen Mißverständnis: Wie weiter oben ausführlich dargestellt wurde (vgl. Abschnitt 2.2), nahmen Steller und Köhnken (1989) eine Systematisierung der inhaltlichen Qualitätsmerkmale vor, da in der bis dato vorliegenden Literatur einzelne Analyseschritte (Inhalts-, Motivations-, Konstananzanalyse) nicht immer präzise voneinander getrennt wurden. Nachdem diese Systematisierung vorlag, wurde insbesondere in der amerikanischen Rezeption der komplexe diagnostische Ansatz im wesentlichen auf die Liste der Qualitätsmerkmale reduziert, die darüber hinaus auch noch als ein Testverfahren, gewissermaßen als „Wahrheitstest“, mißverstanden wurde.²¹ So finden sich in vielen englischsprachigen Publikationen im einleitenden Teil durchaus Hinweise, daß die dort „Criteria-Based Content Analysis“ (CBCA) genannte merkmalsorientierte Inhaltsanalyse lediglich ein Teil einer umfassenden und die spezifischen Voraussetzungen der Person berücksichtigenden Methode zur Beurteilung der Glaubhaftigkeit einer Aussage („Statement Validity Assessment“ (SVA)) sei, dennoch wird in der Regel lediglich geprüft, inwieweit die merkmalsorientierte Inhaltsanalyse Testgütekriterien erfüllt, um auf der Basis dieser Ergebnisse Bewertungen abzugeben, inwieweit das gesamte Verfahren wissenschaftlich ausreichend abgesichert ist, um vor Gericht angewandt zu werden.²² Tatsächlich läßt sich aus diesen Untersuchungen ableiten, daß die Ergebnisse einer merkmalsorientierten Inhaltsanalyse auf der Basis eines Aussagetranskripts ohne zusätzliche Informationen über die aussagende Person oder das relevante Ereignis für das abschließende Glaubhaftigkeitsurteil nicht ausreichen. Ein solches Vorgehen ist aber von aussagepsychologischer Seite auch niemals vorgeschlagen worden, statt dessen wurde von vornherein die *intraindividuelle* Perspektive bei der Schlußfolgerung von der Qualität zur Glaubhaftigkeit einer Aussage betont (vgl. auch Abschnitt 1.3). *Lege artis* würde in der Praxis ohne Kenntnis des Entwicklungsstandes, der indivi-

²¹ Vergleichbare Mißverständnisse finden sich auch im deutschsprachigen Raum, z. B. Plum, 1998.

²² In der Übersicht von Ruby und Brigham (1997) beispielsweise wird dieser Prozeß besonders deutlich: „Criteria-based content analysis“ wird in der Einleitung bereits fälschlicherweise als eine Komponente einer umfassenderen *Interviewtechnik* und nicht als Bestandteil eines komplexen Auswertungsverfahrens bezeichnet. Es findet sich dann zwar noch ein Hinweis, daß CBCA nicht ohne die anderen Komponenten Anwendung finden sollte. Im weiteren wird mit dem Hinweis, daß CBCA das Kernstück der Methode sei, nur noch geprüft, inwieweit die merkmalsgestützte Analyse eines Aussagetranskripts zu einer richtigen Klassifizierung von wahren und erfundenen Schilderungen führt, und die Einbindung der merkmalsgestützten Analyse in das gesamte Auswertungsmodell wird im weiteren nicht mehr angesprochen.

duellen kognitiven Fähigkeiten, der relevanten Kenntnisse des Zeugen und der Aussagegeschichte nur auf der Basis eines Aussagetranskripts keine gutachterliche Stellungnahme zur Glaubhaftigkeit der Aussage erfolgen.²³

In den referierten Studien wurde also bisher nur die Hypothese über einen qualitativen Unterschied zwischen erlebnisbegründeten und erfundenen Schilderungen geprüft. Dieser wurde generell bestätigt. Ausführungen über die Güte forensisch-aussagepsychologischer Glaubhaftigkeitsbegutachtungen lassen sich aus diesen Untersuchungen nicht ableiten, da die merkmalsorientierte Inhaltsanalyse lediglich ein Bestandteil des Vorgehens ist. Will man Aussagen über die Trefferquoten gutachterlicher Urteile abgeben, müßten Untersuchungen durchgeführt werden, bei denen den Experten die gesamte relevante Information und nicht nur ein Interviewtranskript zur Verfügung steht.

Untersucht wurde in einigen Arbeiten auch die Interrater-Reliabilität, also die Übereinstimmung verschiedener Beurteiler bei der Einschätzung der Qualitätsmerkmale sowie die Test-Retest-Reliabilität, also die Übereinstimmung eines Beurteilers zu verschiedenen Zeitpunkten (Horowitz, Lamb, Esplin, Boychuk, Krispin & Reiter-Lavery, 1997). Die Test-Retest-Reliabilität erwies sich als hoch; die Interrater-Reliabilität war bei den meisten Merkmalen ebenfalls zufriedenstellend, einige Merkmale ließen sich jedoch nicht mit zufriedenstellender Reliabilität erfassen. Tully (1998) hat allerdings darauf hingewiesen, daß bei der Überprüfung von Beurteilerübereinstimmungen auch berücksichtigt werden muß, inwieweit in dem zu analysierenden Material prägnante Merkmale tatsächlich vorhanden sind. Wenn das Material uneindeutig ist und die Beurteiler im Rahmen der Untersuchung genötigt werden, zu entscheiden, ob ein Merkmal vorhanden ist oder nicht, ist mit geringeren

²³ Tatsächlich resümieren beispielsweise Ruby und Brigham (1997) auch lediglich: „Although the CBCA technique shows some promise in enabling raters to differentiate true from false statements, the authors conclude that the presentation of expert testimony derived from CBCA analyses of an individual child would be premature and unwarranted“ (S. 705). Sie beziehen sich also selbst nur auf eine Auswertungskomponente, nehmen jedoch diesen Teil für das Ganze und erwecken durch die Art ihrer Darstellung den Eindruck, ihr Resümee gelte für die gesamte Methodik. Auch Lamb, Sternberg et al. (1997) resümieren: „The findings generally affirm the validity of Undeutsch's (1982) observations about the characteristics of credible accounts and thus suggest that the underlying principles may be of value to forensic investigators and fact finders. They also underscore that CBCA scores should not yet – and perhaps should never – be used in forensic contexts to evaluate individual statements, however. The statistically significant relationship between plausibility and CBCA scores is not sufficiently strong to support opinions about the veracity of individual accounts solely on the basis of the CBCA scores. Even if high scores were indicative of plausibility, furthermore, low scores may be attributable to a variety of causes (including poor interview quality and reticence on the part of the child) independent of veracity“ (S. 191).

Übereinstimmungen zu rechnen als bei eindeutigem Material. Er argumentiert, die Raterübereinstimmung bei möglicherweise wenig eindeutigem Material und der Vorgabe, eine Einschätzung darüber abgeben zu *müssen*, ob ein Merkmal vorhanden ist oder nicht, sage nichts darüber aus, wie hoch die Beurteilerübereinstimmung in tatsächlichen Fällen sei, wenn die Beurteiler der Auffassung seien, es handele sich um ein prägnantes Merkmal. Darüber hinaus ist erneut darauf hinzuweisen, daß es sich bei der Systematik der Merkmale nicht um ein Testverfahren handelt und die Auflistung der einzelnen Merkmale im wesentlichen erfolgte, um eine Inhaltsanalyse zu erleichtern. Eine Textstelle kann in vielen Fällen aber durchaus mehreren Merkmalen zugeordnet werden, von daher mag es bei Zuordnung zu einem spezifischen Merkmal Divergenzen zwischen Beurteilern geben, auch wenn Konsens darüber besteht, daß eine bestimmte Textstelle im Sinne der Qualitätsanalyse prägnant ist.

Tully (1998) führt aus, daß es sich bei der merkmalsorientierten Inhaltsanalyse nicht um ein eigenes Instrument oder eine eigene Technik handelt, sondern um eine Systematik, die auf dem wissenschaftlichen Verständnis der zugrundeliegenden Prozesse basiert. Die referierten Forschungen der letzten Jahre haben eine wesentliche zugrundeliegende Behauptung bestätigt, nämlich die der Undeutsch-Hypothese letztlich zugrundeliegende Annahme, daß es die menschliche Informationsverarbeitungskapazität übersteigt, eine qualitativ einer erlebnisgestützten Aussage gleichwertige Sachverhaltschilderung zu erfinden (Greuel et al., 1998, S. 159). Tully führt als Analogie gängige Routinen medizinischer Untersuchungen an, welche angewendet werden, wenn ein Patient beispielsweise über bestimmte Schmerzen klagt. Diese Untersuchungsroutinen würden ebenfalls auf wissenschaftlichen Erkenntnissen basieren, ohne ein Testverfahren zu sein. Welche spezifischen Anzeichen oder Symptome in den diagnostischen Entscheidungsprozeß eingehen, sei abhängig davon, wie prägnant die Symptome im individuellen Fall seien. Unklare und widersprüchliche Symptome würden mit Vorsicht behandelt, und es gebe diesbezüglich Beurteilerdifferenzen zwischen Ärzten. Wenn die Symptome ausgeprägt seien, sei aber davon auszugehen, daß kompetente Ärzte diese Symptome und die verschiedenen hiermit verbundenen Möglichkeiten unter Berücksichtigung anderer klinischer Befunde, der Vorgeschichte etc. erkennen würden. Tully argumentiert, daß es abwegig sei, 100 Patienten von 20 Ärzten untersuchen zu lassen und bezüglich jedes potentiell relevanten Symptoms eine Einschätzung in „vorhanden“ oder „nicht vorhanden“ abgeben zu lassen und am Ende der Studie zu resümieren, die Symptome, bei denen für die Übereinstimmung der Ärzte keine idealen statistischen Kennwerte erreicht wurden, sollten in Zukunft bei der Erstellung einer Diagnose nicht mehr berücksichtigt werden. In Fortführung dieses Gedankens könnte man ausführen, daß aus Untersuchungen, die zum Ergebnis haben, daß die einzelnen Symptome nicht ideal diskriminieren zwischen Patienten, die eine be-

stimmte Erkrankung haben und solchen, die sie nicht haben, nicht abzuleiten ist, daß diese Erkrankung nicht richtig diagnostiziert werden kann.

Daß Prüfungen von Trefferquoten ausschließlich auf der Basis von merkmalsorientierten Analysen von Aussagetranskripten für die Bewertung der gutachterlichen Praxis wenig aussagekräftig sind, wurde bereits erwähnt. Für den inhaltsorientierten Ansatz der Glaubhaftigkeitsbegutachtung spricht allerdings, daß Trefferquoten trotz des gegenüber der Praxis erheblich reduzierten Analysematerials zum Teil meistens signifikant besser sind als die von Beurteilern, die mit diesem Auswertungssystem nicht vertraut sind (Lehr, 1995; Steller, 1989; in einer Untersuchung von Landry und Brigham [1992] wurden allerdings nur die wahren Schilderungen von den kundigen Beurteilern besser klassifiziert als von den unkundigen). Von daher belegen die vorhandenen Studien nicht nur die Undeutsch-Hypothese, sondern sie zeigen auch, daß durch die Systematisierung der Qualitätsmerkmale nicht nur Wissen zur Beurteilung der Glaubhaftigkeit einer Aussage expliziert wird, das ohnehin intuitiv benutzt wird, sondern daß die Fokussierung auf bestimmte inhaltliche Aspekte in der Regel bereits zu einer signifikanten Verbesserung der Klassifikation führt, selbst wenn einem nichts anderes als ein Aussagetranskript zur Verfügung steht und man keine weiteren Informationen über die aussagende Person hat. Wahre Aussagen werden durchgängig besser erkannt als unwahre Aussagen (Landry & Brigham, 1992; Lehr, 1995; Wellershaus & Wolf, 1989). Dies entspricht auch den Ergebnissen aus Studien zur verhaltensorientierten Glaubwürdigkeitsattribution und steht in Zusammenhang mit einer generellen Tendenz, Aussagen eher als „wahr“ denn als „unwahr“ zu beurteilen (vgl. Köhnken, 1990).

Auch Forderungen nach standardisierten diagnostischen Entscheidungsregeln oder normativen Mengenangaben von erfüllten Qualitätsmerkmalen beruhen auf einem falschen Verständnis der Qualitätsmerkmale als Testverfahren. Die in manchen Publikationen angegebenen Entscheidungsregeln (z.B. Zapamiuk, Yuille & Taylor, 1995), nach denen angeblich eine bestimmte Anzahl bzw. Kombination von Kriterien darauf verweist, daß die Aussage erlebnisbegründet ist, sind theoretisch abwegig und empirisch nicht untermauert.²⁴ Greuel et al. (1998) führen aus, daß es sich bei den Qualitätsmerkmalen nicht um „Items eines wie auch immer gearteten „Wahrheitstests“ [handelt], die über Aufsummierungen oder andere mathematische Verknüpfungen zu einem Gesamtergebnis in bezug auf den wahrscheinlichen Erlebnisgehalt einer Aussage führen könnten. Eine derartige *elementaristische Sichtweise* ist der Logik einer einzelfallorientierten und hypothesengeleiteten Diagnostik fremd“ (S. 159). Sie fügen hinzu (ebd., S.161), auch wenn der Wunsch nach leicht

²⁴ Die dabei vorgenommenen Verweise auf angebliche Regeln in Publikationen von Steller sind schlicht falsch. In Steller (1989, S. 136) findet sich ebenfalls eine diesbezüglich falsche Feststellung, die vom Herausgeber des Buches ohne Rückfrage beim Autor eingefügt wurde.

anwendbaren und transparenten Entscheidungsregeln verständlich sei, würden sich Entscheidungsregeln für alle denkbaren Fall- und Personenkonstellationen eben nicht festlegen lassen, und resümieren (ebd., S. 162): „Letztlich ist und bleibt die Datenintegration zur Bestimmung des Erlebnisbezugs einer Aussage immer ein Prozeß der einzelfallbezogenen psychodiagnostischen Urteilsbildung und damit – wie das Gerichtsverfahren selbst – im Ergebnis ein interpretativer Akt im Sinne einer im forensischen Kontext konstruierten Wirklichkeit. Die Qualität der zugrunde liegenden Sachverständigenleistung wird sich in letzter Konsequenz also daran messen lassen müssen, inwieweit die im Einzelfall zur Anwendung gekommenen Bewertungs- und Verknüpfungsregeln transparent und damit überprüfbar gemacht worden sind“.

3.4 Neue Forschungsrichtungen

Wie weiter oben ausgeführt wurde, sind ein Teil der Kriterien eng mit der Mißbrauchsthematik verknüpft und auf andere Inhalte wahrscheinlich nicht ohne weiteres übertragbar, obwohl die zugrundeliegende Annahme allgemeine Gültigkeit haben dürfte, daß die Informationsverarbeitungskapazität mit der Erfindung einer qualitativ einer erlebnisbasierten Aussage gleichwertigen Sachverhaltsschilderung überfordert ist. Von Sporer (1997a) sind Bemühungen unternommen worden, inhaltlich unspezifische Qualitätsmerkmale zusammenzutragen, indem er die Merkmale aus der Systematisierung von Steller und Köhnken (1989) mit den sogenannten „Reality-monitoring criteria“ zu integrieren versucht hat.

Völlig unabhängig von der Rechtspsychologie wurden in der Kognitionspsychologie in Arbeiten zur Realitäts- bzw. Quellenüberwachung (Johnson, Hashtroudi & Lindsay, 1993; Johnson & Raye, 1981) qualitative Charakteristika beschrieben, mit denen Personen im Alltag (meist implizit) Unterscheidungen zwischen Erinnerungen an tatsächlich erlebte Ereignisse und anders generierten Erinnerungen treffen. Diese Kriterien werden beispielsweise benutzt zur Differenzierung zwischen Erinnerungen an tatsächliche Erlebnisse und Träume oder zwischen Erinnerungen an tatsächliche Handlungen und Erinnerungen an bloße Überlegungen, diese Handlungen durchzuführen. Dem Modell nach beinhalten extern generierte Erinnerungen mehr sensorische Informationen, wie zum Beispiel Wissen über Farbe und Form eines Objektes oder über Geruch und Geschmack, mehr kontextuelle Informationen, also Zeitangaben und Informationen über räumliche Anordnungen von Personen und Objekten, mehr Informationen über Emotionen und mehr sinnvolle, semantische Details wie die inhaltliche Einbettung in einen Kontext oder das Wissen über die Funktion eines Objektes. Bei internal erzeugten Erinnerungen sollen sich dagegen mehr kognitive Operationen finden, die während der Elaborierung mitverarbeitet worden sind wie Reflexionen, Assoziationen oder Entscheidungsprozesse (Sporer & Küpper, 1995). Sporer (1997 a, b) hat in einer ersten Untersuchung auf der Basis von Faktorenanalysen beiden Ansätzen gemeinsame zugrundeliegende Dimensionen („Logi-

sche Konsistenz und Realitätsnähe“, „Gefühle und Gedanken“, „Klarheit“, „Quantitativer Detailreichtum“, „Interaktionen“, „Kontextuelle Einbettung und zeitliche Informationen“) extrahiert. Hieraus ergeben sich Ansätze für eine theoretische Integration, aufgrund derer schließlich auch Anwendungsbereiche und -grenzen exakter beschrieben werden können. Auf dieser Basis könnten dann auch „domänenspezifische“ Kriterien (Sporer, 1997a, S. 84), also für bestimmte Altersgruppen oder bestimmte Inhalte relevante Merkmale, konzipiert werden.

Offene Forschungsfragen bestehen bezüglich der Bedeutung einzelner Qualitätsmerkmale in verschiedenen Altersgruppen. Entwicklungspsychologische Fragestellungen sind bislang wenig systematisch untersucht worden. Saacke (1995) argumentierte, daß bestimmte Qualitätsmerkmale („Logische Konsistenz“, „Indirekt handlungsbezogene Schilderungen“, „Spontane Verbesserungen der eigenen Aussage“, „Einwände gegen die Richtigkeit der eigenen Aussage“) in den Aussagen voroperational denkender Kinder (zwischen 2 und 7 Jahren) aufgrund kognitiver Faktoren eine geringe Auftretenswahrscheinlichkeit haben. Sie zeigte in einer Simulationsstudie, daß einige Merkmale in den wahren Schilderungen von Erstkläßlern a) insgesamt sehr selten und b) signifikant seltener produziert wurden als in den Aussagen von Viertkläßlern. Allerdings fanden sich auch einige andere Merkmale seltener in den Aussagen der Erstkläßler als in den Schilderungen der Viertkläßler („Quantitativer Detailreichtum“, „Schilderungen ausgefallener Details“, „Eingeständnis von Erinnerungslücken“).

Auch in anderen Studien zeigten sich in der Regel Zusammenhänge zwischen dem Alter und der Menge der Qualitätsmerkmale. Lamb, Sternberg et al. (1997) fanden, daß die Aussagen älterer Kindern insgesamt mehr Qualitätsmerkmale enthielten als die Schilderungen jüngerer Kinder (Alter der Gesamtstichprobe lag zwischen 4 und 13 Jahre; vgl. auch Horowitz et al., 1997). Anson, Golding und Gully (1993) zeigten, daß sechs der 19 Qualitätsmerkmale signifikant mit Alter korreliert waren: „Logische Konsistenz“, „Raum-zeitliche Verknüpfungen“, „Interaktionsschilderungen“, „Wiedergabe von Gesprächen“, „Entlastung des Angeschuldigten“, „Deliktsspezifische Aussageelemente“ (Alter der Gesamtstichprobe ebenfalls zwischen 4 und 13 Jahren). In der Feldstudie von Boychuk (1991) traten lediglich die Merkmale „Interaktionsschilderungen“ und „Eingeständnis von Erinnerungslücken“ bei älteren Kindern häufiger auf (Alter der Gesamtstichprobe zwischen 4 und 16 Jahren). Lamers-Winkelmann und Buffing (1996) untersuchten den Zusammenhang von Alter und Qualitätsmerkmalen im Rahmen einer niederländischen Feldstudie anhand der Aussagen von zwei- bis 12jährigen Kindern und fanden einen Zusammenhang für sechs Merkmale („Raum-zeitliche Verknüpfungen“, „Interaktionsschilderungen“, „Wiedergabe von Gesprächen“, „Darstellung nebensächlicher Details“, „Eingeständnis von Erinnerungslücken“, „Deliktsspezifische Aussageelemente“).

Ein gegenüber den bisher referierten gruppenstatistischen – d.h. vor allem auf die Untersuchung universeller Gesetzmäßigkeiten (z. B. Gültigkeit der Undeutsch-Hypothese) und allgemeiner Zusammenhänge (z. B. Alterseinflüsse) zielenden – Forschungsstrategien ganz anders angelegter Ansatz zur Untersuchung der Validität inhaltlicher Aussageanalysen wurde kürzlich von Dahle (1997a) entwickelt und vorgeschlagen. Das Konzept bietet vor allem eine Methodik zur Überprüfung der Leistungsfähigkeit von Aussageanalysen in konkreten Einzelfällen, da es auf der systematischen Analyse der individuellen Aussagebesonderheiten von Einzelpersonen basiert. Das Prinzip besteht darin, anhand von Aussagen einer Person über mehrere Erlebnisse und frühere Ereignisse eine Auswahl individuell geeigneter (d. h. differenzierender) Inhaltsmerkmale vorzunehmen und aus diesen nach den Regeln psychometrischer Testentwicklung eine spezifische Quantifizierungsmethode von Aussagequalitäten dieser Person zu entwickeln. In einem zweiten Schritt werden anhand der Skala und der Beispielaussagen der Person intraindividuelle Vergleichsnormen der Qualitäten wahrer und unwahrer Berichte abgeleitet. Diese ermöglichen es, für neue Berichte dieser Person individuelle Wahrscheinlichkeiten ihres Wahrheitsstatus zu bestimmen und unter Zugrundelegung geeigneter Sicherheitskriterien entsprechende Zuordnungen vorzunehmen. Die Auswahl der Entscheidungskriterien ist dabei grundsätzlich variabel, jedoch geht jede Erhöhung der Urteilsicherheit mit einer Erhöhung von Fällen einher, die mit der geforderten Sicherheit nicht mehr zuzuordnen sind. In den von Dahle (1997a) bzw. Dahle und Wolf (1997) vorgelegten Einzelfallanalysen wurden z. B. bei Zugrundelegung einer 95 %igen Urteilsicherheit bei insgesamt 155 Zuordnungen nur 6 Fehler (3,87 %) begangen, eine solchermaßen sichere Zuordnung war jedoch nur in knapp 40 % der Fälle möglich, die restlichen Fälle fielen in die Kategorie „unentscheidbar“.

Wegen des erheblichen Aufwands²⁵ eignet sich die Methodik kaum für eine regelhafte Übertragung in die Praxis als eigenständige diagnostische Strategie, sie hat ihre Stärken vor allem bei der systematischen Untersuchung der einzelfallbezogenen Validität von Aussageanalysen. Die Möglichkeit der Quantifizierung von Zuordnungs- und Irrtumswahrscheinlichkeiten bietet jedoch auch Ansatzpunkte zur gezielten Beforschung der Bedeutung von Einzelaspekten und der Voraussetzungen für qualitativ hochwertige Aussageanalysen. So fand Dahle beispielsweise, daß einige der von Steller und Köhnken (1989) zusammengestellten Qualitätsmerkmale mit hoher Regelmäßigkeit zur Trennung wahrer und unwahrer Berichte beitrugen (d. h. *interindividuell* bedeutsam sind), andere hingegen nur in bestimmten Einzel-

²⁵ Neben der zu beurteilenden Aussage müßte eine Person zahlreiche wahre und fiktive Schilderungen als Vergleichsmaßstab liefern (in den hier erwähnten wissenschaftlichen Untersuchungen waren es je 15 wahre und fiktive Aussagen).

fällen (d. h. potentiell) bedeutsam sind²⁶. Weitere Befunde unterstreichen die Notwendigkeit einer sorgfältigen Schulung der Auswerter von Aussageanalysen: So war es durch geeignete Strategien (Gruppenleistung mehrerer Auswerter oder Herbeiziehung besonders praxiserfahrener Auswerter) möglich, die in der o. g. Untersuchung (auf Auswertungen methodisch unterwiesener Psychologiestudentinnen beruhende) vorgefundene Fehlerquote von 3,87 % auf 0 zu reduzieren und gleichzeitig die Quote nicht entscheidbarer Fälle von 60 % auf rund 30 % zu senken (Dahle, 1997b).

Auf Grundlage der einzelfallexperimentellen Untersuchungsmethodik nach Dahle stellten sich in einer Studie von Hustedt (1998) die von Steller und Köhnken (1989) zusammengetragenen inhaltlichen Qualitätsmerkmale gegenüber den Realitätsüberwachungskriterien (Sporer & Küpper, 1995) sowie einer Zusammenstellung von Merkmalen des Ausdrucks- und Sprechverhaltens (vgl. zusammenfassend Köhnken, 1982; 1990) als die effizienteste Grundlage für Aussageanalysen zur Beurteilung des Wahrheitsgehalts verbaler Berichte dar. Im direkten Vergleich wies die auf den Realkennzeichen beruhende Analyse die besten Trefferquoten auf, die sich auch durch Hinznahme von Einzelkriterien aus den anderen genannten Bereichen nicht wesentlich verbessern ließen.

3.5 Inhaltliche Qualität in suggerierten Aussagen

Angesichts der Entwicklung der letzten Jahre ist von besonderer Bedeutung, inwieweit die inhaltlichen Merkmale geeignet sind, nicht nur zwischen erlebnisbasierten und erfundenen Aussagen zu trennen, sondern auch zwischen erlebnisbasierten und *suggestierten*. Ausgangspunkt der Verdachtsbildung ist in diesen Fällen oft nicht eine Bekundung von Kindern über sexuelle Mißbrauchserfahrung, sondern der Verdacht entsteht durch die Ausdeutung von sogenannten Signalen. Besonders häufig zu finden ist eine einseitige Interpretation unspezifischer Verhaltensweisen (wie Schlafstörungen, Einnässen, Angst etc.), obwohl belegt ist, daß kein spezifisches sexuelles Mißbrauchssyndrom existiert (Kendall-Tackett et al., 1993). Wenn sich ein Anfangsverdacht aufgrund solcher Überinterpretationen verdichtet hat, wird Kindern häufig mit Techniken begegnet, die stark suggestive Wirkung haben. So kommt es zur Durchführung langfristiger „Aufdeckungsarbeit“ mit oft indirekten wiederholten Befragungen, zum Teil aber auch mit direkten Vorgaben, bedingungslosem Akzeptieren und Verstärken von Beschreibungen sexueller Mißbrauchshandlungen, auch wenn diese vage, widersprüchlich oder sogar unrealistisch sind, und der Deutung von Schweigen und Verneinung als „Noch-nicht-bereit-Sein“ zur Verbalisierung sexueller Mißbrauchserfahrungen.

²⁶ Vgl. Dahle, 1997a, S.19; siehe hierzu auch die differentialpsychologische Unterscheidung „guter“ und „schlechter“ Lügner von Hommers (1997).

Mittlerweile liegt eine Fülle von Untersuchungen vor, die belegen, daß die Verwendung von suggestiven Methoden zu nicht erlebniskongruenten Schilderungen auch über persönlich bedeutsame und belastende Ereignisse von Kindern und möglicherweise zu länger bestehenden Pseudoerinnerungen führen kann. Der aktuelle Forschungsstand zu Suggestionseffekten in Kinderaussagen ist anderer Stelle ausführlich referiert worden (Ceci & Bruck, 1993, 1995; Volbert, 1997; Volbert & Pieters, 1996). Hier können nur Beispiele genannt werden, um die inhaltliche Nähe zwischen empirischer Forschung und Anwendungspraxis zu veranschaulichen. So berichteten Kinder auf entsprechende Fragen fälschlicherweise, die Helferin habe ihnen beim Arztbesuch ins Ohr gepusht oder am Knie geleckt, und blieben über einen dreimonatigen Zeitraum wiederholter Befragungen bei diesen Behauptungen (Ornstein, Gordon & Larus, 1992). Kinder gaben an, ein Mann habe ihnen etwas Ekeliges in ihren Mund getan (Poole & Lindsay, 1995), behaupteten, der Kinderarzt habe einen Finger oder einen Stock in ihre Genitalien eingeführt (Bruck, Ceci, Francoeur & Barr, 1995), oder erklärten, ein Mann habe ihre Freunde angefaßt und auf die Lippen geküßt und einige Kleidungsstücke ausgezogen (Lepore & SESCO, 1994).

Daß suggestive Einflußnahmen Effekte haben können, läßt sich aufgrund der Forschungslage nicht mehr bezweifeln. Allerdings führen suggestive Einflußnahmen keineswegs immer zu einer tatsächlichen Beeinflussung einer Aussage. Von daher stellt sich die Frage, in welchen Situationen und unter welchen Bedingungen mit Suggestionseffekten zu rechnen ist. Hier sind vor allem drei Aspekte zu betonen:

Befragervoreinstellung. Suggestive Einflußnahmen erfolgen nicht ausschließlich und wahrscheinlich auch nicht hauptsächlich durch suggestiv formulierte Fragen (z.B. „Und dann hat er dich ausgezogen, nicht wahr?“); das Hauptcharakteristikum suggestiver Interviews besteht vielmehr in einer Voreinstellung des Interviewers, einem sog. „Interviewer bias“ (Ceci & Bruck, 1995). Diese Voreinstellung ist gekennzeichnet durch A-priori-Annahmen darüber, daß bestimmte Ereignisse tatsächlich passiert sind, sowie durch eine Befragung, die auf die Bestätigung dieser Annahme orientiert ist: Der Interviewer sammelt Informationen, die geeignet sind, die Vorabhypothese zu unterstützen, der Interviewerhypothese widersprechenden Auskünften des Kindes wird nicht weiter nachgegangen, Informationen zur Abklärung von Alternativhypothesen werden nicht gesammelt, inkonsistente oder objektiv unmögliche Angaben des Kindes ignoriert oder im Rahmen der Ausgangshypothese interpretiert. Konkret bedeutet das, daß keine offenen, sondern sehr direkte, teilweise suggestive Fragen gestellt und innerhalb einer oder mehrerer Befragungen wiederholt werden. Produziert das Kind nicht die erwartete Information, erfolgen erneute Befragungen, zum Teil über einen langen Zeitraum. Bei den Bemühungen, eine unterstützende Atmosphäre für das Kind zu schaffen, kommt es zur selektiven Verstärkung von Äußerungen,

die konsistent mit der Interviewerhypothese sind (z.B. durch Kopfnicken oder durch Lob dafür, daß das Kind so tapfer sei, über die Vorfälle zu berichten), während andere Äußerungen nicht weiter beachtet werden.

Stärke der Gedächtnisspur. Viele Befunde sprechen dafür, daß suggestive Einflußnahmen dann besonders wirksam sind, wenn die Erinnerung (die Gedächtnisspur) für das relevante Ereignis besonders schwach oder gar nicht vorhanden ist und die Gedächtnisspur für die suggerierte Information besonders stark ist (z.B. Pezdek & Roe, 1995). Damit ist eher zu rechnen, wenn zwischen fraglichem Ereignis und suggerierter Information ein längeres Intervall liegt, wenn das Kind zum angeblichen Tatzeitpunkt sehr jung war, wenn die Suggestion wiederholt erfolgt bzw. wenn sie von mehreren unterschiedlichen Personen, eventuell auch noch in unterschiedlicher Weise an das Kind herangetragen wird.

Sozialpsychologische Faktoren. Es ist davon auszugehen, daß Fehlinformationen in bestimmten Fällen auch dann übernommen werden, wenn eine richtige Erinnerung an das ursprüngliche Ereignis besteht (McCloskey & Zaragoza, 1985). Dies geschieht entweder, weil die beeinflusste Person ihre eigene Erinnerung als weniger zuverlässig einschätzt als die von einem kompetenten Dritten vermittelte Information oder weil sich die beeinflusste Person entsprechend den angenommenen Erwartungen verhält. Bei einem Kind kann das Bemühen, die Erwartungen der erwachsenen Autoritätsperson zufriedenzustellen, besonders relevant sein (vgl. Zaragoza, Dahlgreen & Muench, 1992). Für Kinder ist es üblich, Informationen von Erwachsenen in kommunikativen Prozessen zu erwerben. Vermitteln Erwachsene dem Kind eine spezifische Auffassung eines Ereignisses, kann das dazu führen, daß das Kind seine eigene Erinnerung revidiert, die sich im Widerspruch zur Vermutung des Erwachsenen befindet, weil das Kind den Erwachsenen für kompetenter hält.

Bislang existiert kein theoretisches Modell, aufgrund dessen die Determinanten von Suggestionseffekten vollständig geklärt werden könnten. Aufgrund der vorhandenen Forschung ist davon auszugehen, daß Suggestionprozessen ein multidimensionales Bedingungsgefüge zugrunde liegt, bei dem ein Reihe von kognitiven und sozialpsychologischen Faktoren, individuelle Voraussetzungen, Aufgabenmerkmale und Abfragebedingungen wirksam sind (Bruck, Ceci & Hembrooke, 1998).

Das Vorliegen von suggestiven Bedingungen impliziert nicht zwangsläufig, daß eine Aussage auch tatsächlich hierdurch beeinflusst wurde. Von besonderer Relevanz ist von daher in der praktischen Arbeit die Frage, ob eine individuelle Aussage, auch wenn sie unter suggestiven Bedingungen zustande gekommen ist, tatsächlich als suggeriert oder doch als erlebnisbegründet zu klassifizieren ist. Einige Untersuchungen, bei denen kein spezifisches Analy-

semmodell vorgegeben wurde, lassen annehmen, daß eine richtige Kategorisierung kaum möglich ist. So wurden beispielsweise in Untersuchungen von Ceci, Huffman et al. (1994), Ceci, Loftus et al. (1994) sowie von Leichtman und Ceci (1995) Praktikern und Wissenschaftlern verschiedener Berufsgruppen, die sich mit der Befragung von Kindern in Fällen des Verdachts auf sexuellen Mißbrauch befassen, Videos von suggerierten Kinderaussagen gezeigt. (Da es sich nicht um Felduntersuchungen handelte, bei denen nie ein sicheres Außenkriterium vorliegt, bezogen sich die Aussagen in diesen Interviews nicht auf sexuellen Mißbrauch.) Die Trefferquoten bei der Zuordnung, ob es sich um erlebnisbegründete oder fiktive Ereignisse handelte, lagen im Durchschnitt nicht oberhalb des Zufallsniveaus. Dies scheint einerseits darauf zurückzuführen zu sein, daß die suggerierten Aussagen viele Details enthielten. Zudem erschienen die Kinder von ihren Aussagen subjektiv überzeugt, so daß sich auch in ihrem Aussageverhalten kein Hinweis für eine nicht erlebnisbegründete Aussage ergab.

Von besonderem Interesse für die aussagepsychologische Begutachtungspraxis ist daher die bereits einleitend formulierte Frage, ob sich auch die Qualität einer suggerierten Aussage von der einer erlebnisbegründeten unterscheidet. Bereits unter theoretischer Perspektive ist eine Hypothese hierzu nicht ohne weiteres zu formulieren. Knüpft man an die weiter oben dargestellte Prämisse für die Unterscheidung zwischen erlebten und erfundenen Aussagen an – nämlich die Konzeptualisierung einer Aussage als Leistung (vgl. Abschnitt 1.2.1) –, so läßt sich argumentieren, daß diese Prämisse bei der Unterscheidung zwischen erlebnisbasierten und suggerierten Aussagen nicht gegeben ist. Der suggestiv beeinflusste Zeuge muß keine kognitive Energie auf kreative und Kontrollprozesse verwenden, da er keine Aussage erfindet, sondern in vielen Fällen auf vermeintliche Erinnerungen rekurriert. Die motivationsbezogenen Glaubhaftigkeitsmerkmale können daher kaum geeignet sein, zwischen erlebnisbasierten und suggerierten Schilderungen zu differenzieren, da diese sich ausschließlich auf die Frage beziehen, ob ein falsch aussagender Zeuge sich in dieser Weise darstellen würde, während ein suggestiv beeinflusster Zeuge eine subjektiv wahre Schilderung abgibt. Bei einer nicht bewußten Veränderung des Gedächtnisinhalts fehlt die Intentionalität der Täuschung, es liegt eben kein motiviertes und zielgerichtetes Verhalten vor, eine Selbstpräsentation als glaubwürdiger Kommunikator als Teil einer Täuschungsstrategie ist daher nicht notwendig (vgl. Köhnken, 1990; 1997).

Wie weiter oben ausgeführt wurde, werden andererseits in Arbeiten zur Quellenüberwachung (Johnson et al., 1993; Johnson & Raye, 1981) qualitative Charakteristika genannt, mit denen Unterscheidungen zwischen Erinnerungen an tatsächlich erlebte Ereignisse und anders generierte Erinnerungen getroffen werden, die teilweise den forensischen Glaubhaftigkeitsmerkmalen ähneln. Dieser Ansatz soll auch auf Irrtümer und unabsichtliche Verfäl-

schungen übertragbar sein (Schooler, Clark & Loftus, 1988; Schooler, Gerhard & Loftus, 1986), so daß man argumentieren könnte, solche qualitativen Merkmale sollten auch geeignet sein, zwischen Aussagen über Erinnerungen an tatsächliche Erlebnisse und Schilderungen induzierter Erinnerungen zu unterscheiden.

Empirische Untersuchungen hierzu existieren kaum. In einer am Institut für Forensische Psychiatrie der FU Berlin durchgeführten unveröffentlichten Untersuchung (Lehr, 1995; vgl. auch Volbert & Pieters, 1997) fanden sich kaum signifikante Unterschiede, allerdings gab es aufgrund der sehr kurzen relevanten Handlungsepisoden und des jungen Alters der Kinder (4-6jährige Kinder) bzw. der damit verbundenen sehr kurzen narrativen Aussageabschnitte Bodeneffekte bei den Glaubhaftigkeitsmerkmalen, bei einer relativ kleinen Stichprobe waren von daher signifikante Gruppenunterschiede kaum zu erreichen. In derzeit noch laufenden Doktor- und Diplomarbeiten, die am selben Institut durchgeführt werden, zeichnet sich ebenfalls ab, daß die qualitativen Unterschiede zwischen erlebnisbasierten und suggerierten Schilderungen nach mehrmaligen suggestiven Befragungen bei Erstkläßlern ausgesprochen gering sind und sich Unterschiede im wesentlichen bezüglich des allgemeinen Merkmals „Detailreichtum“, nicht aber bei einzelnen spezifischen Qualitätsmerkmalen finden lassen. In einer Untersuchung von Huffman und Ceci (1997; zit. nach Ruby & Brigham, 1997) unterzogen mit der Methodik vertraute Beurteiler 10 wahre und 10 suggerierte Aussagen von Vorschulkindern merkmalsorientierten Inhaltsanalysen. In den erlebnisbasierten Schilderungen fanden sich mehr Qualitätsmerkmale als in den suggerierten Aussagen, signifikante Mittelwertunterschiede fanden sich bei vier Merkmalen „Logische Konsistenz“, „Raum-zeitliche Verknüpfungen“, „Wiedergabe von Gesprächen“ und „Schilderung ausgefallener Einzelheiten“. Hier waren die Trefferquoten von unkundigen Beurteilern insbesondere bei der Identifizierung von suggerierten Aussagen besser als Zuordnungen auf der Basis der Summe der Qualitätsmerkmale (Huffman & Ceci, 1997; zitiert nach Poole & Lindsay, 1998). Kürzlich untersuchten Bruck et al. (1997), ob sich erlebnisbasierte und suggerierte Schilderungen von Vorschulkindern differenzieren lassen anhand der Menge der berichteten Details, der Anzahl der spontanen Nennungen der Kinder, der Aussagekohäsion (Gebrauch von zeitlichen Markern, Wiedergabe von Gesprächen) und der Aussageelaboration (Verwendung von emotionsbezogenen Ausdrücken, Gebrauch von Adjektiven und Adverbien). Die Autoren fanden, daß sich erlebnisbasierte und induzierte Schilderungen im Laufe von wiederholten Interviews zunehmend angleichen und induzierte Aussagen schließlich sogar mehr deskriptive Elemente enthielten als erlebnisbasierte Schilderungen. Zusammenfassend ist festzuhalten, daß es – anders als bei der Unterscheidung zwischen erlebnisbasierten und erfundenen Schilderungen – keine konsistenten empirischen Belege dafür gibt, daß sich erlebnisbasierte und suggerierte Aussagen in ihrer Qualität unterscheiden. Die empirischen

Erkenntnisse, die in diesem Bereich vorliegen, lassen sogar eher annehmen, daß sich zumindest in der im Hinblick auf mögliche Suggestionseinflüsse besonders problematischen Gruppe der jungen Kinder solche qualitativen Unterschiede zwischen erlebnisbasierten und suggerierten nicht oder allenfalls in geringem Umfang finden lassen. Eine aussagepsychologische Beurteilung, die auch bei dieser Fragestellung vor allem auf die Aussagequalität abstellt, kann von daher zu falschen Ergebnissen kommen.

Für die Beurteilung von Fällen mit mäßigem oder geringem Suggestionspotential hat Greuel (1997b) kürzlich auf die Relevanz von Eigenständigkeitsmerkmalen (Arntzen, 1993) hingewiesen. Entscheidende Bedeutung kommt dabei den Spontanpräzisierungen und -ergänzungen zu, insbesondere wenn diese die logische Konsistenz und Anschaulichkeit der Aussage erhöhen, wenn sie widerspruchsfrei in das bisherige Aussagematerial integriert werden können, wenn sie in beiläufiger Form vorgebracht werden, wenn sie bei unsystematischer Befragung in individualtypischem Erinnerungstempo vorgebracht und/oder weitergeführt werden können oder wenn sie ihrerseits qualifizierte Merkmale einer erlebnisfundierten Aussage aufweisen (Greuel, 1997b, S. 218, vgl. Arntzen, 1993).

Greuel (1997 a, b) argumentiert, daß in Fällen sehr intensiver Suggestion die Anwendung der inhaltsorientierten Methodik gar nicht mehr erfolgen kann. Dieser Auffassung ist insoweit zuzustimmen, daß ein positiver Beleg eines tatsächlichen Erlebnisbezugs nach sehr intensiven suggestionsfördernden Bedingungen mit inhaltsanalytischer Methodik kaum noch gefunden werden kann (vgl. Steller & Volbert, 1997). Umgekehrt lassen sich aber häufig Elemente in einer Aussage oder in der Aussagegeschichte finden, die nicht nur auf potentiell suggestive Wirkung verweisen, sondern aufgrund derer Suggestionseffekte konkret anzunehmen sind. Nicht zuletzt haben die spektakulären Mißbrauchsfälle der letzten Jahre, bei denen die Frage einer möglicherweise sehr intensiven suggestiven Beeinflussung zu prüfen war, gezeigt, daß aussagepsychologischer Sachverstand erheblich zur Klärung beitragen konnte (Köhnken, 1997; Steller, 1998).

4 Zur Kritik forensisch-aussagepsychologischer Begutachtungen in Strafverfahren

Psychologische Glaubwürdigkeitsbegutachtungen sind in der letzten Zeit von verschiedenen Seiten kritisiert worden. Fischer (1994) geht von einem Überhandnehmen von Glaubwürdigkeitsbegutachtungen in Strafverfahren wegen Verstößen gegen die sexuelle Selbstbestimmung aus und fordert ein Zurückdrängen von Glaubwürdigkeitsgutachtern aus der Beweiswürdigung und eine Stärkung des Verantwortungsbewußtseins gegenüber der „ureigenen Aufgabe“ von Strafrichtern.

Es erscheint bereits fraglich, ob von einem Überhandnehmen von Glaubwürdigkeitsbegutachtungen ausgegangen werden kann: In einer Totalerhebung der bei der Staatsanwaltschaft Berlin im Jahre 1991 registrierten Fälle von sexuellem Kindesmißbrauch (etwa 1.000) wurden 34 Glaubwürdigkeitsbegutachtungen gezählt. Es kam zu 178 Hauptverhandlungen, in denen 28 Glaubwürdigkeitsgutachten erstattet wurden (16 %; Busse & Volbert, 1997). Bei einer anderen Berliner Stichprobe im Erhebungszeitraum Mai 1995 bis Mai 1996 wurde über 18 von insgesamt 68 Opferzeugen eines sexuellen Mißbrauchsdelikts, die zu einer Hauptverhandlung geladen wurden, ein Glaubwürdigkeitsgutachten erstattet (26 %; Busse, Volbert & Steller, 1996). Von einem Überhandnehmen forensisch-aussagepsychologischer Begutachtungen kann also mindestens für diesen Gerichtsbezirk nicht die Rede sein. Auch in einer bundesweiten Befragung von Richtern und Staatsanwälten (Volbert & Erdmann, 1996) gab die Mehrheit der Befragten an, nur in besonderen Fällen Glaubwürdigkeitsgutachten in Auftrag zu geben.

Ebenso ist zu hinterfragen, ob die Forderung nach einem Zurückdrängen von Glaubwürdigkeitsgutachten aus der Beweiswürdigung die aussagepsychologische Praxis angemessen aufgreift. Es ist eben nicht so, daß von aussagepsychologischen Gutachtern „ohne weiteres die Gesamtheit sonstiger Beweismittel herangezogen wird“ (a.a.O., S. 3). Auf die Grenzen der sachverständigen Befunderhebungen wurde in Abschnitt 2.2 hingewiesen, die Schlußfolgerungen von aussagepsychologischen Sachverständigen bewegen sich ausschließlich im Rahmen psychologischer Analysen. Insofern ist der aussagepsychologische Sachverständige Beweismittel, er stellt keine Beweiswürdigung an. Vereinzelt oder gegebenenfalls auch häufige Fehler in der Praxis sprechen nicht gegen die prinzipielle Aufgabenteilung. Wie bei anderen Gutachten so ist auch bei Glaubwürdigkeitsbegutachtungen eine strikte Trennung der sachverständigen Befunderhebungen und -interpretationen von der richterlichen Beweiswürdigung möglich, wenn beide Seiten ihre Sachgebiete beherrschen.

Fischer selbst (a.a.O., S. 5) betont ausdrücklich den Wert aussagepsychologischer Forschungserkenntnisse für die forensische Praxis. Er fordert eine „stärkere Beschäftigung der Strafrichter mit den Forschungsergebnissen dieser Wissenschaft“ und beklagt, daß Gerichte Glaubwürdigkeit „nach wie vor weithin *intuitiv*“ beurteilen. Natürlich ist es Sache einzelner Gerichte, zu entscheiden, ob sie sich aussagepsychologische Erkenntnisse per Fortbildung oder per Sachverständigenbeweis zunutze machen. Es erscheint auch keineswegs negativ, wenn Gerichte durch (wiederholte) Glaubwürdigkeitsgutachten „lernen“ und Glaubwürdigkeitsgutachter sich somit für diese Gerichte zunehmend überflüssig machen. Wenn Fischers Klage über die weitgehende Unkenntnis von Richtern über aussagepsychologische Grundsätze aber zutrifft, so erscheint ein Verzicht von Glaubwürdigkeitsbegutach-

tungen im Strafprozeß jedenfalls nicht zur Optimierung der Wahrheitsfindung geeignet.

Die Strafrechtskommission des Deutschen Juristinnenbundes hat einen Gesetzentwurf zur „Reform der Nebenklage und anderer Verletztenrechte“ erarbeitet, in dem – auf dem Hintergrund kindgerechter Rahmenbedingungen für die Vernehmungen von Kindern – „u. a. die Glaubwürdigkeitsbegutachtung geregelt werden soll“. Als „Vorschlag für einen neu einzufügenden § 68 b StPO (Glaubwürdigkeitsgutachten)“ wird (auf S. 49) formuliert: „Gutachten, die der Beurteilung der Glaubwürdigkeit von Zeuginnen und Zeugen dienen, sind nur zulässig, wenn die zu begutachtende Person nach Belehrung einwilligt. Glaubwürdigkeitsgutachten bei Personen unter 16 Jahren sind unzulässig.“ Weiter heißt es (S. 22): „Konsequenz ist, daß auch Gutachten, einschließlich Parteigutachten, ohne Exploration der Aussageperson unzulässig sind. Diese wären zudem zur Aufklärung generell ungeeignete Beweismittel.“

Die Begründung des Entwurfes zielt vor allem auf den Kinderschutz ab. Einen Verzicht auf aussagepsychologische Begutachtungen legen kinderschutzorientierte Überlegungen jedoch nicht nahe. Nicht zuletzt ist das Ausmaß der Belastung von Kindern durch Strafverfahren auch abhängig von der Kompetenz der Beteiligten in bezug auf adäquate Interview- und Beurteilungsverfahren. So führt die Kenntnis solcher Methoden beispielsweise zu einer Vermeidung von überflüssigen – weil für die Klärung des Sachverhalts und für die Beurteilung der Glaubhaftigkeit der Aussage nicht relevanten – Fragen an das Kind. Um die Belastung der Kinder möglichst gering zu halten, könnten aussagepsychologische Begutachtungen im Zusammenhang mit der Konservierung von Erstvernehmungen erfolgen. Hier ist darauf hinzuweisen, daß eine dem Kinderschutz dienende Verwendung von Videodokumentationen nur dann zu erwarten ist, wenn die Vernehmungen bzw. Explorationen bei den dokumentierten Befragungen sachgerecht erfolgt sind. Auch dazu kann ein Beitrag durch aussagepsychologische Sachverständige geleistet werden.

Burgsmüller (1997) bezeichnet den Entwurf des Deutschen Juristinnenbundes als „Gegenreaktion“ auf die Tätigkeiten aussagepsychologischer Gutachter in den sogenannten Wormser Verfahren vor dem Landgericht Mainz. Insbesondere kritisiert sie die Begutachtungen ohne Exploration der kindlichen Zeugen zu Person und Sache. Hierzu ist anzumerken, daß die Tätigkeit der vom Gericht bestellten aussagepsychologischen Zweitgutachter in den Verfahren Worms II und III vor dem Landgericht Mainz nach der Prozeßlage vordringlich in der Analyse der Entstehungsbedingungen und der weiteren Entwicklung der kindlichen Zeugenaussagen bestand.²⁷ Diese

²⁷ Es handelte sich eben um einen Sachverständigenauftrag der Art „Beurteilung von Tatsachen“ (ohne eigene Tatsachenfeststellungen) – vgl. auch Abschnitt 2.2.

konnte ohne (eigene) Exploration der Kinder erfolgen, da das notwendige Tatsachenmaterial in den Akten vorlag und in den Hauptverhandlungen reproduziert wurde. Eine (nochmalige) Befragung der Kinder nach deren zum Teil mehrmonatiger suggestiver Beeinflussung war nicht nur überflüssig, sondern methodisch und ethisch kontraindiziert.

Sowohl die „konservative“ als auch die „radikale“ juristische Kritik an Glaubwürdigkeitsbegutachtungen gehen zum Teil von falschen Voraussetzungen aus (Glaubwürdigkeitsbegutachtung als „Routinevorgang“). Sie unterscheiden nicht zwischen sogenannten Glaubwürdigkeitsgutachten mit eklektisch-intuitivem Vorgehen (vgl. Steller, 1998) und forensisch-aussagepsychologischen Begutachtungen mit Verwendung der hier beschriebenen Logik und Methodik und berücksichtigen nicht ausreichend den derzeitigen Entwicklungsstand der Methodik. Bei einem Verzicht auf einzelfallbezogene forensisch-aussagepsychologische Begutachtungen ist zu befürchten, daß neue Entwicklungen oder Problemstellungen der Aussagepsychologie nicht rechtzeitig von der forensischen Praxis wahrgenommen werden. Zum Beispiel kam es Anfang der neunziger Jahre im gerichtlichen Umgang mit dem Verdacht auf sexuellen Kindesmißbrauch sowohl im Familien- als auch im Strafrecht zu erheblichen Verunsicherungen. Diese waren auch dadurch begründet, daß Gerichte und einige Gutachter nicht ausreichend auf die Beurteilung von sexuellem Mißbrauchsverdacht nach suggestiver Aufdeckungsarbeit mit Kindern vorbereitet waren. Massiven Fehlentwicklungen konnte allerdings dadurch vorgebeugt werden, daß der vorhandene Sachverstand auch per Sachverständigenbeweis in Gerichtsverfahren eingeführt wurde. Folgt man den Überlegungen des Deutschen Juristenbundes, verbietet aussagepsychologische Begutachtungen, verzichtet weitgehend auf eine Mitwirkung von Kindern im Strafverfahren und greift vor allem auf mittelbare Beweismittel zurück (Nelles, 1997), könnte dies erneut dazu führen, daß vermehrt Äußerungen und Verhaltensweisen von Kindern im Hinblick auf deren Bedeutung für die Feststellung von sexuellem Kindesmißbrauch vor Gericht vorgetragen werden, die Resultat suggestiver Aufdeckungsarbeit sind. Ein Verbot aussagepsychologischer Begutachtungen würde die Gefahr erhöhen, daß die zugrundeliegenden Suggestionenprozesse nicht ausreichend beleuchtet und falsche Mißbrauchsdiagnosen durch Strafgerichte übernommen würden.

Als Beispiel für eine andere mögliche zukünftige Problematik sei auf das Phänomen der sogenannten wiedererwachten Erinnerungen (recovered memories) von erwachsenen Frauen an sexuelle Mißbrauchserfahrungen als Kind hingewiesen. Es handelt sich um als Erinnerungen erlebte Vorstellungen über bisher verdrängte Erfahrungen (repressed memories), bei denen sich die Frage nach möglicher Induktion von Pseudoerinnerungen durch Elemente der Therapie oder durch Autosuggestion stellt. Aus der US-amerikanischen forensischen Praxis wurden nicht nur spektakuläre Fälle berichtet, die Häu-

figkeit der entsprechenden Fälle erscheint ebenfalls enorm (vgl. u. a. Loftus, 1997). Vereinzelt Gutachtaufträge signalisieren, daß offenbar auch deutsche Strafgerichte mit der Problematik konfrontiert werden. Der Umfang der (kontroversen) wissenschaftlichen Literatur zum Thema ist erheblich. Auch hier handelt es sich vorwiegend um gedächtnispsychologische (d. h. aussagepsychologische) Problemstellungen, bei deren sachverständiger Bearbeitung neben den allgemeinen aussagepsychologischen Kenntnissen das Spezialwissen zum Thema „repressed memories“ nötig ist.

Ein Zurückdrängen aussagepsychologischer Sachkunde aus Gerichten erscheint daher auch im Hinblick auf mögliche neue Problemkonstellationen nicht indiziert, da eine Interaktion zwischen forensischer Inanspruchnahme und wissenschaftlicher Entwicklung der Aussagepsychologie besteht. Die von einem Pionier der angewandten Psychologie, dem von Deutschland nach Harvard berufenen Professor Hugo Münsterberg (1914, S. 515), ausgesprochene Empfehlung, daß „Psychologie und Jurisprudenz ohne wechselseitiges Mißtrauen wirklich in Fühlung miteinander vorwärts arbeiten“, gilt weiterhin.

Literatur

- Amthauer, R., Brocke, B. & Liepmann, D. (1998). *Intelligenz-Struktur-Test 2000 (I-S-T 2000)*. Göttingen: Hogrefe.
- Anson, D. A., Golding, S. L. & Gully, K. J. (1993). Child sexual abuse allegations: Reliability of criteria-based content analysis. *Law and Human Behavior, 17*, 331-342.
- Arntzen, F. (1970/1983/1993). *Psychologie der Zeugenaussage. System der Glaubwürdigkeitsmerkmale*. München: Beck.
- Bekerian, D. A. & Dennett, J. L. (1995). Assessing the truth in children's statements. In T. Ney (Ed.), *True and false allegations of child sexual abuse. Assessment and case management* (pp. 263-175). New York: Brunner/Mazel.
- Berufsverband Deutscher Psychologen e. V. (1988). *Richtlinien für die Erstellung Psychologischer Gutachten*. Bonn: Deutscher Psychologen Verlag.
- Boychuk, T. D. (1991). *Criteria-based content analysis of children's statements about sexual abuse: A field-based validation study*. Unpublished doctoral dissertation, Arizona State University.
- Bruck, M., Ceci, S., Francoeur, E. & Barr, R. (1995). „I hardly cried when I got my shot!“ Influencing children's reports about a visit to their pediatrician. *Child Development, 66*, 193-208.
- Bruck, M., Ceci, S. J. & Hembrooke, H. (1998). Reliability and credibility of young children's reports. From research to policy and practice. *American Psychologist, 53*, 136-151.
- Bruck, M., Hembrooke, H. & Ceci, S. J. (1997). Children's reports of pleasant and unpleasant events. In D. Read & D. S. Lindsay (Eds.), *Re-*

- collections of trauma. Scientific evidence and clinical practice* (NATO ASI Series. Series A: Life Sciences Vol. 291) (pp. 199-219). New York: Plenum.
- Burgsmüller, C. (1997). *Plädoyer für eine konsequente anwaltliche Vertretung sexuell mißbrauchter Kinder - Schutz vor Grenzüberschreitungen durch BeraterInnen, GutachterInnen und Vernehmungspersonen*. Abstract eines Vortrags auf der 7. Tagung der Fachgruppe Rechtspsychologie in der Deutschen Gesellschaft für Psychologie in Kiel vom 09. bis 11. Oktober 1997.
- Busse, D. & Volbert, R. (1997). Glaubwürdigkeitsgutachten in Strafverfahren wegen sexuellen Mißbrauchs - Ergebnisse einer Gutachtenanalyse. In L. Greuel, T. Fabian & M. Stadler (Hrsg.), *Psychologie der Zeugenaussage* (S. 131-142). Weinheim: Beltz/Psychologie Verlags Union.
- Busse, D., Volbert, R. & Steller, M. (1996). *Belastungserleben von Kindern in Hauptverhandlungen*. (Reihe Recht, herausgegeben vom Bundesministerium der Justiz). Bonn.
- Ceci, S. J. & Bruck, M. (1993). The suggestibility of the child witness: A historical review and synthesis. *Psychological Bulletin*, 113, 403-439.
- Ceci, S. J. & Bruck, M. (1995). *Jeopardy in the courtroom*. Washington, DC: American Psychological Association.
- Ceci, S. J., Huffman, M. L. C., Smith, E. & Loftus, E. W. (1994). Repeatedly thinking about a non-event: Source misattributions among preschoolers. *Consciousness and Cognition*, 3, 388-407.
- Ceci, S. J., Loftus, E. W., Leichtman, M. D. & Bruck, M. (1994). The possible role of source misattributions in the creation of false beliefs among preschoolers. *International Journal of Clinical and Experimental Hypnosis*, 42, 304-320.
- Dahle, K.-P. (1997a). Wege zu einem linguistischen Wahrheitstest? Perspektiven einer einzelfallexperimentellen Weiterentwicklung der Kriterienorientierten Aussageanalyse für die forensisch-psychologische Glaubwürdigkeitsdiagnostik. *Diagnostica*, 43, 3-26.
- Dahle, K.-P. (1997b). Zur potentiellen Validität der Kriterienorientierten Aussageanalyse. Unveröffentl. Manuskript zum Vortrag auf der 7. Arbeitstagung der Fachgruppe Rechtspsychologie der Deutschen Gesellschaft für Psychologie in Kiel vom 9. bis 11. Oktober 1997.
- Dahle, K.-P. & Wolf, P. (1997). Realkennzeichen im Einzelfall. In L. Greuel, T. Fabian & M. Stadler (Hrsg.), *Psychologie der Zeugenaussage*. Weinheim: Psychologie Verlags Union.
- Deckers, R. (1996). Verteidigung in Verfahren wegen sexuellen Mißbrauchs von Kindern. *Neue Juristische Wochenschrift*, 47, 3105-3111.
- Dettenborn, H., Fröhlich, H.-H., & Szweczyk, H. (1984). *Forensische Psychologie. Ein Lehrbuch der gerichtlichen Psychologie für Juristen, Kriminalisten, Psychologen, Pädagogen und Mediziner*. Berlin: VEB Deutscher Verlag der Wissenschaften.

- Deutscher Juristinnenbund (Strafrechtskommission)(ohne Jahr). *Reform der Nebenklage und anderer Verletztenrechte*. Unveröffentlichtes Papier.
- Fischer, T. (1994.) Glaubwürdigkeitsbeurteilung und Beweiswürdigung - Von der Last der „ureigenen Aufgabe“ - *Neue Zeitschrift für Strafrecht*, 1, 1-56.
- Fürniss, T. (1991). *The multi-professional handbook of child sexual abuse. Integrated management, therapy, and legal intervention*. London: Routledge.
- Greuel, L. (1997a). Glaubwürdigkeit - Zur psychologischen Differenzierung eines umgangssprachlichen Konstrukts. *Praxis der Rechtspsychologie*, 7, 154-169.
- Greuel, L. (1997b). Suggestibilität und Aussagezuverlässigkeit: ein (neues) Problem in der forensisch-psychologischen Praxis? In L. Greuel, T. Fabian & M. Stadler (Hrsg.), *Psychologie der Zeugenaussage* (S. 211-220). Weinheim: Psychologie Verlags Union.
- Greuel, L., Offe, S., Fabian, A., Wetzels, P., Fabian, T., Offe, H. & Stadler, M. (1998). *Glaubhaftigkeit der Zeugenaussage*. Weinheim: Psychologie Verlags Union.
- Hershkowitz, I., Lamb, M. E., Sternberg, K. J. & Esplin, P. W. (1997). The relationships among interviewer utterance type, CBCA cores, and the richness of children's responses. *Legal and Criminological Psychology*, 2, 169-176.
- Hommers, W. (1997). Die aussagepsychologische Kriteriologie unter kovarianzstatistischer und psychometrischer Perspektive. In L. Greuel, T. Fabian & M. Stadler (Hrsg.), *Psychologie der Zeugenaussage* (S. 87-100). Weinheim: Psychologie Verlags Union.
- Horowitz, S. W. (1991). Empirical support for statement validity analysis. *Behavioral Assessment*, 13, 293-313.
- Horowitz, S. W., Lamb, M. E., Esplin, P. W., Boychuk, T. D., Krispin, O. & Reiter-Lavery, L. (1997). Reliability of criteria-based content analysis of child witness statements. *Legal and Criminological Psychology*, 2, 11-21.
- Huffman, M. L. & Ceci, S. J. (1997). *Can criteria-based content analysis distinguish true and false beliefs of preschoolers? An exploratory analysis*. Unpublished manuscript, Cornell University, Ithaca, NY.
- Hustedt, V. (1998). Erweiterung der Einzelfallexperimentellen Kriterienorientierten Aussageanalyse für forensisch-psychologische Glaubwürdigkeitsdiagnostik durch sprachformale und andere potentiell trennfähige Kriterien. Unveröffentl. Diplomarbeit, Technische Universität Braunschweig.
- Jäger, R. S. (1983). *Der diagnostische Prozeß. Eine Diskussion psychologischer und methodischer Randbedingungen*. Göttingen. Hogrefe.
- Jessnitzer, K. & Frieling, G. (1992, 10. Aufl.). *Der gerichtliche Sachverständige*. Köln: Carl Heymanns Verlag.
- Johnson, M. K., Hashtroudi, S. & Lindsay, D. S. (1993). Source monitoring. *Psychological Bulletin*, 114, 3-28.

- Johnson, M. K. & Raye, C. L. (1981). Reality monitoring. *Psychological Review*, 88, 67-85.
- Kendall-Tackett, K. A., Williams, L. M. & Finkelhor, D. (1993). Impact of sexual abuse on children: A review and synthesis of recent empirical studies. *Psychological Bulletin*, 113, 164-180.
- Köhnken, G. (1982). *Sprechverhalten und Glaubwürdigkeit. Eine experimentelle Studie zur extralinguistischen und textstilistischen Aussageanalyse*. Unveröffentlichte Dissertation, Universität Kiel.
- Köhnken, G. (1990). *Glaubwürdigkeit. Untersuchungen zu einem psychologischen Konstrukt*. München: Psychologie Verlags Union.
- Köhnken, G. (1997). Suggestive Prozesse in Zeugenbefragungen: Formen und theoretische Erklärungsansätze. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 80, 290-299.
- Krahé, B. & Kundrotas, S. (1992). Glaubwürdigkeitsbeurteilung bei Verge- waltigungsanzeigen: Ein aussageanalytisches Feldexperiment. *Zeitschrift für experimentelle und angewandte Psychologie*, 39 (4), 598-620.
- Lamb, M. E., Sternberg, K. J., Esplin, P. W., Hershkowitz, I. & Orbach, Y. (1997). Assessing the credibility of children's allegations of sexual abuse: A survey of recent research. *Learning and Individual Differences*, 9, 175-194.
- Lamb, M. E., Sternberg, K., Esplin, P. W., Hershkowitz, I., Orbach, Y. & Hovav, M. (1997). Criterion-based content analysis: a field validation study. *Child Abuse & Neglect*, 21, 255-264.
- Lamers-Winkelmann, F. & Buffing, F. (1996). Children's testimony in the Netherlands. A study of statement validity analysis. In B. L. Bottoms & G. S. Goodman (Eds.), *International perspectives on child abuse and children's testimony. Psychological research and law* (pp. 45-61). Thousand Oaks: Sage.
- Landry, K. L. & Brigham, J. C. (1992). The effect of training in criteria-based content analysis on the ability to detect deception in adults. *Law and Human Behavior*, 16, 663-676.
- Lefrenz, H. (1972). Die Beurteilung der Glaubwürdigkeit. In H. Göppinger & H. Witter (Hrsg.), *Handbuch der Forensischen Psychiatrie. Band II* (S. 1314-1345). Berlin: Springer.
- Lehr, S. (1995). *Qualitativer Vergleich von instruierten, suggerierten und erlebnisbegründeten Kinderaussagen*. Unveröffentlichte Diplomarbeit, FU Berlin.
- Leichtman, M. D. & Ceci, S. (1995). The effects of stereotypes and suggestions on preschoolers' reports. *Developmental Psychology*, 31, 568-578.
- Lempp, R. (1989). Begutachtung. In C. Eggers, R. Lempp, G. Nissen & P. Strunk (Hrsg.), *Kinder- und Jugendpsychiatrie* (5. Aufl.) (S. 594-631). Berlin: Springer.
- Lepore, S. J. & SESCO, B. (1994). Distorting children's reports and interpretations of events through suggestions. *Applied Psychology*, 79, 108-120.
- Littmann, E. & Szweczyk, H. (1983). Zu einigen Kriterien und Ergebnissen forensisch-psychologischer Glaubwürdigkeitsbegutachtung von sexuell

- mißbrauchten Kindern und Jugendlichen. *Forensia*, 4, 55-72.
- Loftus, E. F. (1997). Dispatch from the (un)civil memory wars. In J. D. Read & D. S. Lindsay (Eds.), *Recollections of trauma. Scientific evidence and clinical practice* (NATO ASI Series. Series A: Life Sciences Vol. 291) (pp. 171-194). New York: Plenum Press.
- McCloskey, M. & Zaragoza, M. (1985). Misleading postevent information and memory for events: Arguments and evidence against the memory impairment hypothesis. *Journal of Experimental Psychology: General*, 114, 1-16.
- Münsterberg, H. (1914). *Grundzüge der Psychotechnik*. Leipzig: Barth.
- Nelles, U. (1997). Persönlichkeitsrechte und Pflichten kindlicher Zeugen im Strafprozeß. *STREIT*, 15, 99-110.
- Ornstein, P., Gordon, B. N. & Larus, D. (1992). Children's memory for a personally experienced event: Implications for testimony. *Applied Cognitive Psychology*, 6, 49-60.
- Pezdek, K. & Roe, C. (1995). The effect of memory trace strength on suggestibility. *Journal of Experimental Child Psychology*, 60, 116-128.
- Plaum, E. (1998). Ein „Wahrheitstest“ für Glaubhaftigkeitsgutachten. *Kriminalistik*, 8-9 (52), 549-557.
- Poole, D. A. & Lindsay, D. S. (1995). Interviewing preschoolers: Effects of nonsuggestive techniques, parental coaching, and leading questions on reports of nonexperienced events. *Journal of Experimental Child Psychology*, 60, 129-154.
- Poole, D. A. & Lindsay, D. S. (1998). Assessing the accuracy of young children's reports: Lessons from the investigation of child sexual abuse. *Applied & Preventive Psychology*, 7, 1-26.
- Raskin, D. C. & Esplin, P. W. (1991a). Statement validity assessments: Interview procedures and content analyses of children's statements of sexual abuse. *Behavioral Assessment*, 13, 265-291.
- Raskin, D. C. & Esplin, P. W. (1991b). Assessment of children's statements of sexual abuse. In J. Doris (Ed.), *The suggestibility of children's recollections* (pp. 153-164). Washington, DC: American Psychological Association.
- Ruby, C. L. & Brigham, J. C. (1997). The usefulness of the criteria-based content analysis technique in distinguishing between truthful and fabricated allegations: A critical review. *Psychology, Public Policy, and Law*, 3, 705-737.
- Saacke, I. (1995). Aussagequalität und kognitiver Entwicklungsstand. Unveröffentlichte Diplomarbeit, FU Berlin.
- Scholz, O. B. & Endres, J. (1995). Aufgaben des psychologischen Sachverständigen beim Verdacht des sexuellen Kindesmißbrauchs - Befunde, Diagnostik, Begutachtung -. *Neue Zeitschrift für Strafrecht*, 15 (1), 6-12.
- Schooler, J. W., Clark, C. & Loftus, E. F. (1988). Knowing when memory is real. In M. M. Gruneberg, P. E. Morris & R. N. Sykes (Eds.), *Practical*

- aspects of memory: current research and issues (vol. 1, pp. 83-88). Chichester: Wiley.
- Schooler, J. W., Gerhard, D. & Loftus, E. F. (1986). Qualities of the unreal. *Journal of Experimental Psychology: Learning, Memory, and Cognition*, 12 (2), 171-181.
- Sporer, S. L. (1997a). Realitätsüberwachungskriterien und forensische Glaubwürdigkeitskriterien im Vergleich: Validitätsüberprüfung anhand selbsterlebter und erfundener Geschichten. In L. Greuel, T. Fabian & M. Stadler (Hrsg.), *Psychologie der Zeugenaussage* (S. 71-85). Weinheim: Psychologie Verlags Union.
- Sporer, S. L. (1997b). The less travelled road to truth: Verbal cues in deception detection in accounts of fabricated and self-experienced events. *Applied Cognitive Psychology*, 11, 373-397.
- Sporer, S. L. & Küpper, B. (1995). Realitätsüberwachung und die Beurteilung des Wahrheitsgehaltes von Erzählungen: Eine experimentelle Studie. *Zeitschrift für Sozialpsychologie*, 173-193.
- Steller, M. (1988a). Standards der forensisch-psychologischen Begutachtung. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 71, 16-27.
- Steller, M. (1988b). Die vierte Phase der Aussagepsychologie. *Forensia*, 9, 23-28.
- Steller, M. (1989). Recent development in statement analysis. In J. C. Yuille (Ed.), *Credibility assessment* (pp. 135-154). Dordrecht: Kluwer.
- Steller, M. (1994). Diagnostischer Prozeß. In R.-D. Stieglitz & U. Baumann (Hrsg.), *Psychodiagnostik psychischer Störungen* (S. 37-46). Stuttgart: Ferdinand Enke Verlag.
- Steller, M. (1998). Aussagepsychologie vor Gericht - Methodik und Probleme von Glaubwürdigkeitsgutachten mit Hinweisen auf die Wormser Mißbrauchsprozesse. *Recht & Psychiatrie*, 16, 11-18.
- Steller, M. (in Vorb.). Psychologische Diagnostik - Menschenkenntnis oder angewandte Wissenschaft? In H.-L. Kröber (Hrsg.), *Psychologische Begutachtung im Strafverfahren - Indikationen und Qualitätsstandards*. Lübeck: Römhild-Verlag.
- Steller, M. & Boychuk, T. (1992). Children as witnesses in sexual abuse cases: Investigative interview and assessment techniques. In H. Dent & R. Flin (Eds.), *Children as witnesses* (pp. 47-71). Chichester: John Wiley & Sons.
- Steller, M. & Köhnken, G. (1989). Criteria-based statement analysis. Credibility assessment of children's statements in sexual abuse cases. In D. C. Raskin (Ed.), *Psychological methods for investigation and evidence* (pp. 217-245). New York: Springer.
- Steller, M. & Volbert, R. (1997). Glaubwürdigkeitsbegutachtung. In M. Steller & R. Volbert (Hrsg.), *Psychologie im Strafverfahren* (S. 12-39). Bern: Huber.
- Steller, M., Volbert, R. & Wellershaus, P. (1993). Zur Beurteilung von Zeugenaussagen: Aussagepsychologische Konstrukte und methodische Strate-

- gien. In L. Montada (Hrsg.), *Bericht über den 38. Kongreß der Deutschen Gesellschaft für Psychologie in Trier 1992* (S. 367-376). Göttingen: Hogrefe.
- Steller, M., Wellershaus, P. & Wolf, T. (1992). Realkennzeichen in Kinderaussagen: Empirische Grundlagen der Kriterienorientierten Aussageanalyse. *Zeitschrift für experimentelle und angewandte Psychologie*, 39, 151-170.
- Stern, W. (1904). Die Aussage als geistige Leistung und als Verhörprodukt: Experimentelle Schüleruntersuchungen. In W. Stern (Hrsg.), *Beiträge zur Psychologie der Aussage* (Heft 3). Leipzig: Barth.
- Stieglitz, R.-D. & Baumann, U. (Hrsg.) (1994). *Psychodiagnostik psychischer Störungen*. Stuttgart: Ferdinand Enke Verlag.
- Szewczyk, H. & Littmann, E. (1982). Untersuchungen zur Glaubwürdigkeitsbeurteilung kindlicher Zeugen. In A. Trankell (Ed.), *Reconstructing the past. The role of psychologists in criminal trials* (pp. 73-103). Stockholm: Norstedt & Söners.
- Tewes, U. (Hrsg.) (1994, 2. korr. Auflage). *Hamburg-Wechsler-Intelligenztest für Erwachsene - Revision 1991*. Bern: Verlag Hans Huber.
- Trankell, A. (1971). *Der Realitätsgehalt von Zeugenaussagen*. Göttingen: Hogrefe.
- Tully, B. (1998). Reliability of criteria-based content analysis of child witness statements: Cohen's kappa doesn't matter. *Legal and Criminological Psychology*, 3, 183-188.
- Undeutsch, U. (1967). Beurteilung der Glaubhaftigkeit von Zeugenaussagen. In U. Undeutsch (Hrsg.), *Handbuch der Psychologie, Bd. 11, Forensische Psychologie* (S. 26-181). Göttingen: Hogrefe.
- Undeutsch, U. (1982). Statement reality analysis. In A. Trankell (Ed.), *Reconstructing the past. The role of psychologists in criminal trials* (pp. 27-56). Stockholm: Norstedt & Söners.
- Volbert, R. (1997). Suggestibilität kindlicher Zeugen. In M. Steller & R. Volbert (Hrsg.), *Psychologie im Strafverfahren* (S. 40-62). Bern: Huber.
- Volbert, R. (im Druck). Standards der psychologischen Glaubhaftigkeitsdiagnostik. In H.-L. Kröber (Hrsg.), *Psychologische Begutachtung im Strafverfahren - Indikationen und Qualitätsstandards*. Lübeck: Römhild-Verlag.
- Volbert, R. & Erdmann, K. (1996). Kinder als Zeugen in Strafverfahren wegen sexuellen Mißbrauchs: Einstellungen und Erfahrungen von Richtern und Staatsanwälten. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 79, 238-252.
- Volbert, R. & Pieters, V. (1996). Suggestive Beeinflussungen von Kinderaussagen. *Psychologische Rundschau*, 47, 183-198.
- Volbert, R. & Pieters, V. (1997). Instructions and suggestions: Effects on the amount of details in children's statements. In S. Redondo, V. Garrido, J. Pérez, J. Bajet & R. M. Martínez (Eds.), *Advances in psychology and law. International contributions* (pp. 136-146). Berlin: de Gruyter.

- Wegener, H. (1997). Die Entwicklung der experimentellen Rechtspsychologie. In L. Greuel, T. Fabian & M. Stadler (Hrsg.), *Psychologie der Zeugenaussage* (S. 13-21). Weinheim: Psychologie Verlags Union.
- Wellershaus, P. & Wolf, T. (1989). *Kriterienorientierte Aussageanalyse. Empirische Überprüfung der diagnostischen Leistungsfähigkeit inhaltlicher Realkennzeichen zur Trennung wahrer von unwahren Kinderaussagen*. Unveröffentlichte Diplomarbeit, Universität Kiel.
- Wells, G. L. & Loftus, E. F. (1991). Commentary: Is this child fabricating? Reactions to a new assessment technique. In J. Doris (ed.), *The suggestibility of children's recollections* (pp. 168-171). Washington, DC: American Psychological Association.
- Wolf, P. & Steller, M. (1997). Realkennzeichen in Aussagen von Frauen. Zur Validierung der Kriterienorientierten Aussageanalyse für Zeugenaussagen von Vergewaltigungsopfern. In L. Greuel, T. Fabian & M. Stadler (Hrsg.), *Psychologie der Zeugenaussage* (S. 122-130). Weinheim: Psychologie Verlags Union.
- Zaparniuk, J., Yuille, J. C. & Taylor, S. (1995). Assessing the credibility of true and false statements. *International Journal of Law and Psychiatry*, 18, 343-352.
- Zaragoza, M. S., Dohlgreen, D. & Muench, J. (1992). The role of memory impairment in children's suggestibility. In M. L. Howe, C. J. Brainerd & V. F. Reyna (Eds.), *Development of long-term retention* (pp. 184-216). New York: Springer.

Zusammenfassende Beantwortung des Fragenkatalogs des BGH

Im folgenden werden die explizit ausformulierten Fragen des 1. Strafsenats des BGH, die zusammen mit dem Gutachtenauftrag übersandt wurden, zusammenfassend beantwortet (= kursiver Text). Ausführliche Begründungen und wissenschaftliche Belege für diese Antworten ergeben sich aus den entsprechenden Ausführungen im Gutachten.

1. Fragen zur Methodik bei Erstellung eines psychologischen Glaubwürdigkeitsgutachtens
 - 1.1 Ist es erforderlich, angewandte Testverfahren hinsichtlich ihrer Indikation und Methodik zu erklären?
Nein. Diese Angaben sind in Testmanualen bzw. Sekundärliteratur enthalten. Ihre regelmäßige Mitteilung im schriftlichen Gutachten würde einen erheblichen Umfang benötigen. Kurze Erwähnungen über den Stellenwert der jeweils verwendeten Verfahren im Rahmen der hypothesengeleiteten Datenerhebung reichen nicht nur aus, sondern erfüllen das Transparenzgebot besser als Testdarstellungen, die nicht explizit auf den Begutachtungsfall bezogen sind.
 - 1.2 Ist es erforderlich, die Ergebnisse der Testverfahren mitzuteilen (wenn ja, in welchem Umfang), oder genügt es, die Befunde interpretativ zu beschreiben?
Unter dem Transparenzgebot im Sinne der Nachvollziehbarkeit von Gutachten erscheint eine (interpretierende) Verbalisierung von Testergebnissen sinnvoller als die Angabe von Skalenwerten, die von psychologischen Laien nicht ausreichend verstanden werden können. Unter dem weiteren Aspekt von Transparenz, nämlich der Überprüfbarkeit der Tätigkeit von Sachverständigen, hat die Mitteilung von Zahlenwerten nur einen sehr eingeschränkten Erkenntniswert: Sie ermöglicht das Auffinden eventueller basaler Fehler mit wahrscheinlich allenfalls marginalem Stellenwert im Kontext aussagepsychologischer Gutachten.
 - 2.1. Ist es ein methodischer Mangel, wenn die Sachverständige kein Wortprotokoll des Aussageberichts und der Befragung der Zeugin zur Sache erstellt?
 - 2.2 Müßte ein solches Protokoll im Gutachten mitgeteilt werden?
Die Fragen 2.1 und 2.2 werden im Zusammenhang beantwortet. Sie unterscheiden zwischen dem Material der Befunderhebung und -bearbeitung und deren Mitteilung im schriftlichen Gutachten. Während Tonaufnahmen von Explorationen für die Analysefähigkeit von Sachverständigen unerlässlich erscheinen, kann diese aber ohne Wortprotokolle, nämlich durch Abhören der Tonaufnahmen, erfolgen. Die Mitteilung der Explorationsinhalte kann je nach Einzelfall in sehr unterschiedlicher

Form erfolgen, nämlich in allen denkbaren Varianten zwischen vollständigem Wortprotokoll und zusammenfassendem Explorationsbericht, gegebenenfalls mit einer mehr oder weniger umfangreichen Auswahl relevanter Zitate. Unter dem Aspekt der Nachvollziehbarkeit erscheint der sachverständig aufbereitete Explorationsbericht sinnvoller als reine Wortprotokolle. Hat der Sachverständige allerdings ein Wortprotokoll für die eigene Analysetätigkeit erstellt, so steht nichts dagegen, dieses Protokoll ins Gutachten ein- oder als Anlage beizufügen. Denkbar ist in Einzelfällen auch eine Kombination von zusammenfassendem Explorationsbericht mit Herausarbeitung der wesentlichen Inhalte der Exploration als Teil des Gutachtens mit der Beifügung eines Wortprotokolls als Anlage.

Wenn es im wesentlichen um die Nachprüfbarkeit im Sinne der Kontrolle von Sachverständigen geht, so könnte die Überprüfung direkt anhand der Tonaufnahme erfolgen bzw. die Anfertigung eines Wortprotokolls auch zu diesem Zwecke vom Gericht nachträglich in Auftrag gegeben werden. Zusätzlich wird darauf hingewiesen, daß eine regelmäßige Anhörung von Tonaufnahmen des Sachverständigen in Hauptverhandlungen nicht nur unter dem Gesichtspunkt der Kontrolle von Sachverständigen diskutiert werden sollte, sondern mit Aspekten des Zeugenschutzes verbunden werden sollte. Die Anhörung von Ton- bzw. Videoaufnahmen anstelle bzw. vor der Entscheidung über die Vernehmungen von Zeugen könnte zu deren Entlastung beitragen und Mehrfachvernehmungen vermeiden helfen. Die isolierte Betonung der Kontrolle von Sachverständigen ist auf dem Hintergrund denkbarer fehlerhafter aussagepsychologischer Gutachten verständlich. Sie erscheint aber auch befördert durch einen nicht gerechtfertigten Transfer der Bedenken gegen suggestive Aufdeckungsmethoden bei Verdacht auf sexuellen Mißbrauch auf die Explorationsmethodik von aussagepsychologischen Sachverständigen.

2.3. Wie wirken sich entsprechende Mängel auf Ergebnisse und Nachprüfbarkeit des Gutachtens aus?

Mängel in der Transparenz von Gutachten schränken die (gedankliche) Nachvollziehbarkeit und Überprüfbarkeit von Gutachten ein. Die umfangreiche Beschreibung von Tests, die Mitteilung von quantifizierten Testergebnissen sowie reine Wortprotokolle der Exploration sind aber nicht die wesentlichen Elemente zur Erfüllung des Transparenzgebotes. Die Fokussierung der Diskussion auf diese Bestandteile könnte dadurch erfolgt sein, daß hier relativ konkrete, um nicht zu sagen „einfache“ Gesichtspunkte angesprochen sind. Die Qualität aussagepsychologischer Gutachten im Sinne des Transparenzgebotes ergibt sich aber nicht daraus, daß Sachverständige ihre basalen Diagnostikschritte umfangreich dokumentieren, sondern vielmehr daraus, daß der komplexe hypothesengeleitete Erhebungs- und Urteilsprozeß der Sachverständigen in schriftlichen (oder mündlichen Gutachten) erkennbar gemacht wird. Eine ele-

mentaristische Sichtweise wird den komplexen Anforderungen von forensisch-aussagepsychologischen Gutachten nicht gerecht. Übergeordnete Gütemaßstäbe solcher Gutachten sind:

- Bezugnahme auf die spezifische Aussage anstelle rein charakterologischer oder motivationsbezogener Überlegungen,
- erkennbare Spezifizierung der globalen Fragestellung „Glaubwürdigkeit“ im Hinblick auf fallbezogene (Unwahr-)Hypothesen,
- hypothesengeleitete Datensammlung anstelle routinemäßiger, gegebenenfalls umfangreicher Testapplikationen,
- Darstellung der gedanklichen Auseinandersetzungen mit den Alternativhypothesen zur Wahrheitsannahme,
- Anwendung einer wissenschaftlich begründeten Methodik: Qualitätsanalyse mit Rückbezug auf aussagerelevante Personenparameter und denkbare Fehlerquellen in der Aussagegenese.

3. Ist es erforderlich, die Dauer der psychologischen Untersuchung festzuhalten und mitzuteilen?

Der ungefähre zeitliche Umfang der gesamten Begutachtung und relevanter Teilschritte (z. B. Exploration) sollte im Gutachten erkennbar sein. Auf jeden Fall sollte mitgeteilt werden, ob die Begutachtung auf mehrere Tage verteilt war; in solchen Fällen auch, wann jeweils Exploration oder andere methodische Schritte erfolgten. Es sollte auch deutlich werden, falls in einer Exploration von sehr langer Dauer nur sehr wenig Inhalte produziert wurden.

Starre Regeln sollten nicht vorgegeben werden. Es empfiehlt sich, daß ein Sachverständiger ein detailliertes Ablaufprotokoll über seine Begutachtung führt. Welche Details in welcher Weise im Gutachten mitteilenswert erscheinen, ist bereits eine sachverständige Entscheidung.

4.1 Ist es Aufgabe der Sachverständigen, insbesondere zur Analyse und Aufhellung der Entstehung und der Geschichte der Aussage alle Personen, mit denen die Zeugin über die mutmaßlichen Vorfälle gesprochen hat, informatorisch zu befragen?

Die Rekonstruktion der Aussagegenese ist wesentlicher Bestandteil bei allen denkbaren aussagepsychologischen Fragestellungen. Bei der Fragestellung „Suggestion vs. Erlebnisgehalt“ ist sie sogar der zentrale Analyseschritt. Dennoch kann es nicht Aufgabe von aussagepsychologischen Sachverständigen sein, regelmäßig alle Personen, mit denen Zeugen über die mutmaßlichen Fälle gesprochen haben, informatorisch zu befragen. Ein solches Vorgehen wirft sowohl Fragen hinsichtlich der Kapazitätsgrenzen von Sachverständigen als auch – was wichtiger erscheint – Fragen möglicher Grenzüberschreitungen von der Sachverständigentätigkeit zur Ermittlungstätigkeit auf – selbst dann, wenn die Befragungen lediglich als informatorisch deklariert werden. Daneben stellen sich auch Fragen der Praktikabilität, zum Beispiel die Frage, ob

relevante Personen der Einladung von Sachverständigen folgen würden. Darüber hinaus sind rechtliche Probleme berührt (u.a. Belehrungspflichten).

Die von Sachverständigen anzustellenden erforderlichen Überlegungen über die Aussageentstehung und weitere Aussageentwicklung können in den meisten Fällen auf der Grundlage der in den Akten enthaltenen Anknüpfungstatsachen und in Verbindung mit den von den zu begutachtenden Zeugen erhaltenen Befundtatsachen erfolgen. Eine vom Sachverständigen für notwendig gehaltene (zusätzliche) Vernehmung weiterer Zeugen kann von diesem beim Gericht angeregt werden.

Bei sehr jungen Kindern (Vor- und Grundschulalter) kann die informativische Befragung einer relevanten Auskunftsperson auch zu Fragen der Aussagegenese (neben biographischen Fragen) notwendig sein, zumal wenn der Gutachtenauftrag zu Beginn von Ermittlungen (z. B. durch die Staatsanwaltschaft) erfolgt und noch wenige Anknüpfungstatsachen in der Ermittlungsakte vorliegen.

Wegen Unsicherheiten in der Praxis der Glaubwürdigkeitsbegutachtung könnte hier durch verbindliche Interpretation der rechtlichen Vorgaben Klärung geschaffen werden.

4.2 Wären die Ergebnisse solcher Befragungen festzuhalten und im Gutachten mitzuteilen?

Ja. Der Sachverständige hat nicht nur die Tatsache mitzuteilen, daß er solche Befragungen durchgeführt hat, sondern auch den Inhalt solcher Befragungen.

5.1 Welchen Wert haben Phantasieproben?

Im Rahmen der Beurteilung der personalen Kompetenz von Zeugen als Bezugsgröße für den Wert der Qualitätsanalyse zur Glaubhaftigkeitseinschätzung können auch „Phantasieproben“ ihren Stellenwert haben. Kreative Kompetenzen des Zeugen können alternativ oder zusätzlich mit Hilfe biographischer (auch fremdanamnestisch festgestellter) Details eingeschätzt werden oder aus der Beobachtung des Zeugen bei der allgemeinen Exploration erschlossen werden. Wie für Suggestionstests gilt auch für Phantasieproben, daß sie desto weniger Erkenntniswert für den Einzelfall besitzen, je mehr sie sich in Art und Inhalt von dem in Frage stehenden Sachverhalt unterscheiden. Direkte Schlüsse von entsprechenden Proben auf den Realitätsgehalt von Zeugenaussagen sind nicht möglich.

5.2 Ist es erforderlich, Sexualwissen und vorhandene Sexualexperiences zu explorieren?

Im Rahmen aussagepsychologischer Begutachtungen über in Frage stehende sexuelle Handlungen beinhaltet die Etablierung des Bezugswissens für die Interpretation der Qualitätsanalyse im Hinblick auf den Realitäts-

gehalt der Zeugenaussage, daß sich der Sachverständige Kenntnis über das Sexualwissen und mögliche sexuelle Erfahrungen des zu begutachtenden Zeugen verschafft. Es geht um die Abschätzung, ob sexuelle Parallelerlebnisse bzw. Sexualkenntnisse die Qualität der Zeugenaussage ausreichend erklären können, ohne daß auf eine Erlebnisgrundlage des zu beurteilenden Sachverhalts geschlossen werden kann. Der Umfang der sexualbezogenen Exploration oder fremdanamnestischer Erhebungen (z. B. bei jungen Kindern) richtet sich dabei nach den Gegebenheiten des Einzelfalles. So ist bei jungen Kindern und retardierten Zeugen auch die Exploration von Sexualwissen angezeigt, während dies bei älteren Zeugen vorausgesetzt werden kann (eine routinemäßige Abfrage von Begriffen für Körperteile anhand anatomisch korrekter Puppen ist bei älteren Kindern oder Jugendlichen überflüssig und dilettantisch), bei ihnen steht dagegen die Exploration nach sexuellen Erfahrungen im Vordergrund.

5.3 Ist es statthaft, für die Beurteilung der Glaubwürdigkeit eines Zeugen sog. Außenkriterien heranzuziehen?

Gemäß herrschendem Verständnis hat ein Sachverständiger spezifische Fragen mit Hilfe seiner spezifischen fachlichen Kenntnisse und Methoden zu bearbeiten. Der spezifische fachpsychologische methodische Zugang bei der Glaubwürdigkeitsbegutachtung besteht nach derzeitigem Verständnis in der Qualitätsanalyse mit Rückbezug auf Personen- und Fehlerquellenanalysen. Die Verwertung von Außenkriterien wie medizinische Befunde oder andere Sachbeweise bzw. Zeugenaussagen anderer Personen ist Beweiswürdigung und würde eine Kompetenzüberschreitung des aussagepsychologischen Sachverständigen darstellen. Eine solche ist allerdings nicht gegeben, wenn ein Sachverständiger vorfindbare Anknüpfungstatsachen in seine aussagepsychologischen Schlußfolgerungen integriert.

6. Sind weitere Anmerkungen zur Erstattung psychologischer Glaubwürdigkeitsgutachten zu machen?

Auf den Abschnitt 2.3 über das schriftliche Gutachten wird hingewiesen. Erneut sei betont, daß fachliche Standards im Hinblick auf die vielfältigen und jeweils unterschiedlichen Anforderungen bei unterschiedlichen praktischen Problemstellungen nicht in einfachen Regelwerken formuliert werden können und daß zu starre Vorschriften auf praxeologischer Ebene der Komplexität des Gegenstandsbereichs forensisch-aussagepsychologische Begutachtung nicht gerecht werden.

Zu 1.1, 1.2, 2.1, 2.2 ist anzumerken, daß die Gutachten mündlich zu erstatten sind und die schriftlichen Gutachten nur der Vorbereitung dienen.

Dieser Hinweis im Fragenkatalog des BGH verweist darauf, daß Umfang und Detaillierungsgrad bei schriftlichen (vorläufigen) Gutachten auch durch Vereinbarungen zwischen Auftraggebern und Sachverständigen

nach den Gegebenheiten des Einzelfalls geregelt werden können. Starre Vorschriften würden den unterschiedlichen Notwendigkeiten nicht gerecht werden.

- II. Welches sind die wesentlichen sachlichen Kriterien für die Beurteilung der Glaubwürdigkeit insbesondere kindlicher und jugendlicher Zeugen? Diese Frage betrifft die Methodik forensisch-aussagepsychologischer Begutachtungen insgesamt sowie ihre wissenschaftlichen Grundlagen. Dazu wurden umfangreiche Ausführungen gemacht, deren Zusammenfassung in „übergeordneten Gütemaßstäben“ bereits in der Antwort zu Frage I., 2.3 wiedergegeben wurde*.

Anschrift der Verfasser:

Prof. Dr. Max Steller und Dr. Renate Volbert
Institut für Forensische Psychiatrie
der Freien Universität Berlin
Limonenstraße 27
12203 Berlin

* Ein III. und IV. Komplex von (insgesamt 9) Fragen über das primäre Glaubwürdigkeitsgutachten und die darauf bezogene Methodenkritik durch Prof. Sch. wird hier nicht veröffentlicht, da diesbezügliche Vorbehalte der Erstgutachterin nicht ausgeräumt werden konnten.

Urteil des Bundesgerichtshofes

StPO § 244 Abs. 4 Satz 2

Wissenschaftliche Anforderungen an aussagepsychologische Begutachtungen (Glaubhaftigkeitsgutachten).

BGH, Urt. vom 30. Juli 1999 - 1 StR 618/98 - LG Ansbach

Gründe:

Das Landgericht hat den Angeklagten wegen sexuellen Mißbrauchs eines Kindes in neun Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von sechs Jahren und sechs Monaten verurteilt. Hiergegen wendet sich die Revision des Angeklagten. Das Rechtsmittel hat mit einer Verfahrensrüge Erfolg. Eines Eingehens auf weitere erhobene Verfahrensrügen und die Sachrüge bedarf es daher nicht.

A.

Der auf eine Verletzung des § 244 Abs. 4 Satz 2 StPO gestützten Verfahrensrüge liegt folgendes Prozeßgeschehen zugrunde:

Eine vom Gericht als Sachverständige beauftragte Diplom-Psychologin hatte die 14jährige Hauptbelastungszeugin "aussagepsychologisch" begutachtet. Sie war zu dem Ergebnis gelangt, die Angaben des Mädchens, es sei vom Angeklagten, seinem Adoptivvater, über einen Zeitraum von acht Jahren sexuell mißbraucht worden, seien glaubhaft. Zum Beweis des Gegenteils beantragte die Verteidigung die Einholung eines weiteren psychologischen Sachverständigengutachtens. Zur Begründung führte sie an, das erstattete Gutachten leide an Mängeln "in der theoretischen Grundlegung und der Planung und Durchführung der psychologischen Untersuchung" und entspreche nicht dem Stand der Wissenschaft. Die behaupteten Mängel wurden, - unter Bezugnahme auf eine schriftliche Stellungnahme des Leiters der Arbeitsstelle für Forensische Psychologie der Universität Dortmund - im einzelnen bezeichnet.

Das Landgericht hat den Beweisantrag, ohne zuvor die Sachverständige zu den geltend gemachten Mängeln ihres Gutachtens anzuhören, mit der Begründung abgelehnt, es sei aufgrund dieses Gutachtens vom Gegenteil der unter Beweis gestellten Tatsache überzeugt. Die Voraussetzungen des § 244 Abs. 4 Satz 2 2. Halbsatz StPO hat es verneint. Insbesondere die Sachkunde der sorgfältigen und forensisch erfahrenen Gutachterin stehe außer Zweifel.

B.

Diese Verfahrensweise hält der - durch die zulässig erhobene Verfahrensrüge

(vgl. BGH, Urt. vom 21. April 1998 - 1 StR 132/98 - Beschl. vom 16. Oktober 1998 - 3 StR 335/98) veranlaßten - rechtlichen Überprüfung nicht stand. Das Landgericht hat sich in seinem Ablehnungsbeschuß nicht in der erforderlichen Weise mit den vom Angeklagten behaupteten Mängeln des Gutachtens auseinandergesetzt. Die Ablehnung des Beweisantrages wird daher den sich aus § 244 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 6 StPO ergebenden Anforderungen nicht gerecht.

I. Der Beschluß, mit dem das Landgericht die beantragte Beauftragung eines weiteren Sachverständigen abgelehnt hat, genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen. Er bedarf der Begründung, um den Verfahrensbeteiligten und dem Revisionsgericht eine Nachprüfung zu ermöglichen. Das Landgericht hat insofern lediglich angeführt, daß ihm die frühere Sachverständige als sorgfältig und forensisch erfahren bekannt ist. Eine derart knappe Begründung reicht jedoch nur dann aus, wenn die Anhörung eines weiteren Sachverständigen beantragt wird, ohne die Gründe darzulegen, aus denen sich Zweifel an der Sachkunde ergeben sollen (vgl. BGH, Urt. vom 21. Juli 1965 - 2 StR 229/65; Urt. vom 25. Januar 1977 - 1 StR 828f76; s. auch BGHSt 8, 76, 78).

Wird dagegen vom Antragsteller unter eingehender Darlegung und hier zudem unter Bezugnahme auf eine kritische Würdigung des Erstgutachtens durch einen anderen Fachvertreter auf konkrete Mängel dieses Gutachtens hingewiesen, muß sich das Gericht mit den behaupteten Einwänden im einzelnen auseinandersetzen (BGHR StPO § 244 Abs. 4 Satz 2 Sachkunde 1; BGH StV 1989, 141; 335, 336; OLG Celle NJW 1974, 616; Alsborg/Nüse/Meyer, Der Beweisantrag im Strafprozeß 5. Aufl. S. 764; Herdegen in KK 4. Aufl. § 244 Rdn. 103; Kleinknecht/Meyer-Goßner, StPO 44. Aufl. § 244 Rdn. 43d). Dieses Erfordernis gilt allerdings dann nicht, wenn die geltend gemachten Mängel nach anerkannten wissenschaftlichen Maßstäben offensichtlich nicht bestehen. Diese Voraussetzung ist jedoch nicht erfüllt.

II. Der Senat hat zu dieser Frage Beweis erhoben. Er hat die Sachverständigen Prof. Dr. phil. Fiedler und Prof. Dr. phil. Steller mit entsprechenden Gutachten beauftragt. Diese sind schriftlich sowie in der Verhandlung des Senats vom 29. Juli 1999 erstattet worden. Die Sachverständigen sind übereinstimmend zu dem Ergebnis gelangt, daß das Erstgutachten nach dem bestehenden wissenschaftlichen Kenntnisstand an - vom Angeklagten in seinem Beweisantrag zumindest teilweise auch vorgetragene - inhaltlichen (1.) sowie die Darstellung betreffenden (2.) Mängeln leidet. Dieser überzeugend dargelegten Einschätzung schließt sich der Senat an.

Die Feststellung dieser Mängel bezog sich allerdings zunächst auf das von der früheren Sachverständigen vorab vorgelegte schriftliche Gutachten, dessen Inhalt die Revision mitgeteilt hat. Dabei handelt es sich nur um eine vorläufige und unter dem Vorbehalt der Ergebnisse der Beweisaufnahme stehende sachverständige Stellungnahme (BGH GA 1963, 18, 19). Für die Urteilsfindung und damit für die Überprüfung des Urteils maßgebend ist da-

gegen stets das in der Hauptverhandlung erstattete und verwertete Gutachten. Der Senat schließt aber ausnahmsweise aus, daß die Sachverständigen in der mündlichen Verhandlung in relevanter Weise von ihrem schriftlichen Gutachten abgewichen ist oder dieses wesentlich ergänzt hat (vgl. BGHSt 9, 292, 297). Soweit im Urteil des Landgerichts Erwägungen der Sachverständigen wiedergegeben werden, sind diese ohne Ausnahme bereits im schriftlichen Gutachten enthalten.

1. Begutachtung

Gegenstand einer aussagepsychologischen Begutachtung ist - wie sich bereits aus dem Begriff ergibt - nicht die Frage nach einer allgemeinen Glaubwürdigkeit des Untersuchten im Sinne einer dauerhaften personalen Eigenschaft. Es geht vielmehr um die Beurteilung, ob auf ein bestimmtes Geschehen bezogene Angaben zutreffen, d. h. einem tatsächlichen Erleben der untersuchten Person entsprechen (Gutachten Prof. Dr. Steller; s. auch Herdegen aaO Rdn. 31). Den dafür bestehenden methodischen Mindeststandards entspricht die hier vorgenommene Begutachtung der Zeugin nicht.

a) Das methodische Grundprinzip besteht darin, einen zu überprüfenden Sachverhalt (hier: Glaubhaftigkeit der spezifischen Aussage) so lange zu negieren, bis diese Negation mit den gesammelten Fakten nicht mehr vereinbar ist. Der Sachverständige nimmt daher bei der Begutachtung zunächst an, die Aussage sei unwahr (sog. Nullhypothese). Zur Prüfung dieser Annahme hat er weitere Hypothesen zu bilden. Ergibt seine Prüfstrategie, daß die Unwahrscheinlichkeit mit den erhobenen Fakten nicht mehr in Übereinstimmung stehen kann, so wird sie verworfen, und es gilt dann die Alternativhypothese, daß es sich um eine wahre Aussage handelt.

Die Bildung relevanter Hypothesen ist daher von ausschlaggebender Bedeutung für Inhalt und (methodischen) Ablauf einer Glaubhaftigkeitsbegutachtung. Sie stellt nach wissenschaftlichen Prinzipien einen wesentlichen, unerläßlichen Teil des Begutachtungsprozesses dar (Gutachten Prof. Dr. Fiedler und Prof. Dr. Steller; Eisenberg, Beweisrecht der StPO 3. Aufl. Rdn. 1863; Greuel/Offe/Fabian/Wetzels/Fabian/Offe/Stadler, Glaubhaftigkeit der Zeugenaussage S. 48 ff.; Steller/Volbert in Steller/Volbert, Psychologie im Strafverfahren S. 12, 23; Deckers NJW 1999, 1365, 1370; Greuel Praxis der Rechtspsychologie 1997, 154, 161; Köhnken MschrKrim 1997, 290, 293 ff.; allgemein Westhoff/Kluck, Psychologische Gutachten schreiben und beurteilen S. 39 ff.).

aa) Beispielsweise hängt die Auswahl der für die Begutachtung in Frage kommenden Test- und Untersuchungsverfahren davon ab, welche Möglichkeiten als Erklärung für eine - unterstellt - unwahre Aussage in Betracht zu ziehen sind (sog. hypothesengeleitete Diagnostik; Steller MschrKrim 1988, 16, 19 ff.). Dazu können neben einer bewußten Falschaussage etwa auto- oder (bewußt) fremdsuggestierte Angaben gehören. Speziell bei kindlichen Zeugen besteht die Gefahr, daß diese ihre Angaben unbewußt ihrer eigenen Erinnerung zuwider verändern, um den von ihnen angenommenen Erwartun-

gen eines Erwachsenen, der sie befragt, zu entsprechen oder um sich an dessen vermuteter größerer Kompetenz auszurichten (Gutachten Prof. Dr. Fiedler und Prof. Dr. Steller). Zu berücksichtigen sind allerdings nicht alle denkbaren, sondern nur die im konkreten Fall nach dem Stand der Ermittlungen realistisch erscheinenden Erklärungsmöglichkeiten (Gutachten Prof. Dr. Fiedler; Steller *Recht & Psychiatrie* 1998, 11, 13 f.).

bb) Diesen grundlegenden Anforderungen wird das Erstgutachten nicht gerecht. Es erörtert zwar die Möglichkeiten der bewußten Falschbezeichnung des Angeklagten sowie der fremdsuggestiven Beeinflussung der Zeugin. Jedoch bleibt - wie die Sachverständigen Prof. Dr. Fiedler und Prof. Dr. Steller übereinstimmend dargelegt haben - ungeprüft, ob die Zeugin möglicherweise vorhandene Erinnerungslücken infolge eines Bemühens um Konsistenz "konstruktiv geschlossen" und so den von ihr als streng empfundenen Angeklagten vor dem Hintergrund realer sexueller Obergriffe zu stark oder in zu großem Umfang belastet haben könnte.

Zur Bildung der Hypothese unzutreffender Mehrbelastung hätte bei dieser Zeugin im Hinblick darauf Anlaß bestanden, daß einerseits die von ihr - wenig detailliert - behaupteten Taten teilweise bereits mehrere Jahre zurücklagen und sie bei deren Begehung noch sehr jung war, sie andererseits die Taten vor der Begutachtung bereits mehrfach in unterschiedlichen Gesprächssituationen geschildert hatte. Die Angaben erfolgten zudem überwiegend gegenüber Erwachsenen (Großmutter, Zeugen Jehovas, Polizei, Richter). Im Hinblick darauf hätte die Möglichkeit in Erwägung gezogen werden müssen, daß der Zeugin im Rahmen der Gespräche und Befragungen - ggf. unzutreffende - Informationen vermittelt und von ihr nunmehr als eigene Erinnerung wiedergegeben wurden.

b) Bei der Begutachtung hat sich ein Sachverständiger ausschließlich methodischer Mittel zu bedienen, die dem jeweils aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstand gerecht werden (Steller *MschrKrim* 1988, 16, 24). Die eingesetzten Test- und Untersuchungsverfahren müssen zudem durch die gebildeten Hypothesen indiziert, d. h. geeignet sein, zu deren Überprüfung beizutragen. Existieren mehrere anerkannte und indizierte Testverfahren, so steht deren Auswahl allerdings in seinem pflichtgemäßen Ermessen. Daß der Sachverständige einen bestimmten Test, der ihm zur Verfügung steht, nicht anwendet, weil er ihn nicht für erforderlich hält, zeigt daher grundsätzlich nicht, daß seine Sachkunde zweifelhaft ist (BGH *StV* 1989, 141; BGH bei Pfeiffer *NStZ* 1982, 188, 189; BGH, *Urt.* vom 21. September 1965 - 1 *StR* 269/65). Vielmehr bleibt es dem Sachverständigen überlassen, auf welchem Weg und auf welchen Grundlagen er sein Gutachten erarbeitet (st. *Rspr.*; BGH *JZ* 1969, 437; BGH *NJW* 1970, 1242, 1243 m.w.N.; BGH *StV* 1989, 141).

aa) Bei einer Glaubhaftigkeitsbegutachtung, werden jedoch regelmäßig die - vor allem bei der Exploration zur Sache gegenüber dem Sachverständigen gemachten - Angaben auf ihre inhaltliche Konsistenz zu überprüfen sein.

Diesem aussagebezogenen Ansatz liegt die durch empirische Befunde gestützte Annahme zugrunde, daß zwischen der Schilderung eines wahren und der eines bewußt unwahren Geschehens ein grundlegender Unterschied bezüglich der jeweils zu erbringenden geistigen Leistung des Aussagenden besteht.

(1) Während einerseits ein Bericht aus dem Gedächtnis rekonstruiert wird, konstruiert andererseits eine (bewußt) lügende Person ihre Aussage aus ihrem gespeicherten Allgemeinwissen. Da es eine schwierige Aufgabe mit hohen Anforderungen an die kognitive Leistungsfähigkeit darstellt, eine Aussage über ein (komplexes) Geschehen ohne eigene Wahrnehmungsgrundlage zu erfinden und zudem über längere Zeiträume aufrechtzuerhalten, ist im zweiten Fall die Wahrscheinlichkeit beispielsweise nebensächlicher Details, sog. abgebrochener Handlungsketten, unerwarteter Komplikationen oder phänomengemäßer Schilderungen unverständener Handlungselemente gering. Hinzu tritt das Bemühen der lügenden Person, auf sein Gegenüber glaubwürdig zu erscheinen. Daher besteht die begründete Erwartung, daß bewußt falsche Aussagen nur in geringem Ausmaß Selbstkorrekturen und -belastungen sowie das Zugeben von Erinnerungslücken enthalten.

Zur Durchführung der Analyse der Aussagequalität sind auf der Basis der dargestellten Annahmen Merkmale zusammengestellt worden, denen indizielle Bedeutung für die Entscheidung zukommen kann, ob die Angaben der untersuchten Person auf tatsächlichem Erleben beruhen. Es handelt sich um aussageimmanente Qualitätsmerkmale (z. B. logische Konsistenz, quantitativer Detailreichtum, raum-zeitliche Verknüpfungen, Schilderung ausgefallener Einzelheiten und psychischer Vorgänge, Entlastung des Beschuldigten, deliktsspezifische Aussageelemente), deren Auftreten in einer Aussage als Hinweis auf die Glaubhaftigkeit der Angaben gilt (vgl. auch Bender/Nack, *Tatsachenfeststellung vor Gericht* Bd. 1 2. *Auff.* Rdn. 231 ff.).

Diese sog. Realkennzeichen können als grundsätzlich empirisch überprüft angesehen werden. Zwar handelt es sich um Indikatoren mit jeweils für sich genommen nur geringer Validität, d. h. mit durchschnittlich nur wenig über dem Zufallsniveau liegender Bedeutung. Eine gutachterliche Schlußfolgerung kann aber eine beträchtlich höhere Aussagekraft und damit Indizwert für die Glaubhaftigkeit zu beurteilender Angaben erlangen, wenn sie aus der Gesamtheit aller Indikatoren abgeleitet wird. Denn durch das Zusammenwirken der Indikatoren werden deren Fehleranteile insgesamt gesenkt. Diesem Umstand liegt das mathematische und psychometrisch eingehend untersuchte Prinzip der Aggregation zugrunde (Gutachten Prof. Dr. Fiedler). Dementsprechend lagen die mit Realkennzeichen in Forschungsvorhaben erzielten Ergebnisse regelmäßig deutlich über dem Zufallsniveau. Allerdings bestanden dabei teilweise nicht unerhebliche Fehlerspannen. Inwieweit ihre Bedeutung bei Verwendung gegenüber Personen aus unterschiedlichen Altersgruppen differieren kann, ist völlig offen.

Unabhängig davon dürfen die Realkennzeichen jedenfalls nicht schematisch angewandt werden. Ein zwingender Schluß von einem festgestellten Merk-

mal auf die Glaubhaftigkeit von Angaben der untersuchten Person ist keinesfalls möglich. Methodisch unzulässig ist es auch, aus dem Vorliegen einer bestimmten Anzahl von Merkmalen im Sinne eines Schwellenwertes auf die Qualität einer Aussage zu schließen. Nur im Einzelfall können auch einzelne Realkennzeichen ausreichen, um den Erlebnisbezug einer Aussage anzunehmen. Fehlen derartige Merkmale, kann umgekehrt nicht unbedingt eine bewußt unwahre Aussage angenommen werden, da dies durch verschiedene Faktoren (z. B. Angst, Erinnerungslücken) verursacht worden sein kann.

Darüber hinaus ist stets zu beachten, daß die Realkennzeichen ungeeignet sind, zur Unterscheidung zwischen einer wahren und einer suggerierten Aussage beizutragen. Denn bei durch Suggestion verursachten Angaben bestehen die bereits dargelegten Gründe nicht, die eine unterschiedliche Qualität zwischen wahren und bewußt unwahren Aussagen verursachen können, da die aussagende Person sich weder als besonders glaubwürdig darstellen noch sich auf von ihr erdachte Umstände konzentrieren muß. Beispielsweise wird ein Kind seine Angaben, die objektiv nicht zutreffen, weil es sie unbewußt auf die Erwartungen des vernehmenden Erwachsenen ausgerichtet hat, subjektiv für wahr halten. Dementsprechend gibt es keine empirischen Belege dafür, daß sich erlebnisbasierte und suggerierte Aussagen in ihrer Qualität unterscheiden.

Das Erstgutachten nimmt zwar eine Überprüfung der Qualität der Aussage der Zeugin vor. Angesichts der dabei festgestellten Detailarmut der beschriebenen einzelnen Sachverhalte wäre aber eine eingehendere Auseinandersetzung mit den inhaltlichen Angaben der Zeugin mittels der merkmalsorientierten Aussageanalyse erforderlich gewesen.

(2) Während die Inhaltsanalyse sich mit der Qualität lediglich einer Aussage befaßt, geht es bei der Konstanzanalyse um das von einer Person gezeigte Aussageverhalten insgesamt. Es handelt sich dabei um ein wesentliches methodisches Element der Aussageanalyse, das im Erstgutachten angemessen angewendet wird. Die Konstanzanalyse bezieht sich insbesondere auf aussageübergreifende Qualitätsmerkmale, die sich aus dem Vergleich von Angaben über denselben Sachverhalt zu unterschiedlichen Zeitpunkten ergeben. Falls etwa ein Zeuge mehrfach vernommen worden ist, ist ein Aussagevergleich im Hinblick auf Übereinstimmungen, Widersprüche, Ergänzungen und Auslassungen vorzunehmen. Dabei stellt allerdings nicht jede Inkonstanz einen Hinweis auf mangelnde Glaubhaftigkeit der Angaben insgesamt dar. Vielmehr können vor allem Gedächtnisunsicherheiten eine hinreichende Erklärung für festgestellte Abweichungen darstellen (Gutachten Prof. Dr. Steller; s. auch Bender/Nack aaO Rdn. 289 ff.).

bb) Das mit den dargelegten Methoden der Aussageanalyse gefundene Ergebnis gewinnt - schon wegen des nicht exakt bestimmbareren Wertes der einzelnen verwendeten Realkennzeichen - für die Glaubhaftigkeitsuntersuchung jedoch erst Bedeutung unter Berücksichtigung vor allem der spezifischen Kompetenzen und Erfahrungen der untersuchten Person sowie der Entstehungs- und Entwicklungsgeschichte der Aussage. Speziell das

Vorhandensein einzelner bei der Inhaltsanalyse verwendeter Realkennzeichen hängt mit hoher Wahrscheinlichkeit auch von Merkmalen der untersuchten Person ab. Das erzielte Ergebnis ist deshalb insbesondere mit den Mitteln der Fehlerquellen- sowie der Kompetenzanalyse auf seinen Aussagegewert dahingehend zu prüfen, ob eine - ggf. qualitativ hochwertige und infolgedessen einen Erlebnisbezug indizierende - Aussage nach aussagepsychologischen Kriterien als zuverlässig eingestuft werden kann.

(1) Im Rahmen der Fehlerquellenanalyse wird es in Fällen, bei denen wie hier - (auch unbewußt) fremdsuggestive Einflüsse in Erwägung zu ziehen sind, in aller Regel erforderlich sein, die Entstehung und Entwicklung der Aussage aufzuklären (vgl. Steller/Volbert aaO S. 24, 31 f.; Köhnken aaO 297). Hinzu kann die sog. Motivationsanalyse treten.

Die Feststellung der Aussagegenese stellt insofern einen zentralen Analyseschritt dar (Gutachten Prof. Dr. Steller). Besonders dann, wenn es sich bei dem möglichen Tatopfer um ein (jüngeres) Kind handelt, werden zu diesem Zweck die Angaben der Personen, denen gegenüber es sich zu den Tatwürfen geäußert hat (z. B. Eltern, Lehrer), zu berücksichtigen sein (BGH StV 1995, 451 f.; Scholz/Endres NSTZ 1995, 6, 10). Einer derartigen fremdanamnestischen Befragung Dritter kann darüber hinaus - wenigstens bei Kindern im Vor- und Grundschulalter - auch zur biographischen Rekonstruktion Bedeutung zukommen.

Solche Angaben Dritter hat die Sachverständige im Rahmen der Begutachtung eingeholt. Sie hat ausweislich ihres Gutachtens nicht nur Großmutter, Mutter und eine Lehrerin der Zeugin zur Vorbereitung ihres schriftlichen Gutachtens "informativ angehört", sondern auch - wie sich dem von der Revision mitgeteilten Ablehnungsbeschuß des Landgerichts entnehmen läßt - die Angaben der in der Hauptverhandlung vernommenen Mitschülerin berücksichtigt, der gegenüber sie nach den getroffenen Feststellungen erstmalig den Angeklagten sexueller Handlungen beschuldigt hatte.

Liegt danach ein fachlicher, gegen ihre Sachkunde sprechender Fehler der Erstgutachterin entgegen der Ansicht der Revision in diesem Zusammenhang nicht vor, erscheinen dem Senat jedoch die von ihr durchgeführten "informativ Anhörungen" im Vorfeld der Hauptverhandlung rechtlich problematisch. Eine derartige Vorgehensweise ist allerdings bislang grundsätzlich als zulässig angesehen worden (BGHSt 9, 292, 296; 13, 1, 2 f.; s. auch Cabanis NJW 1978, 2329, 2331). Der Senat läßt ausdrücklich offen, ob dem trotz erheblicher strafprozessualer und rechtstatsächlicher Einwände (vgl. Eisenberg aaO Rdn. 1873; Schlothauer in Greuel/Fabian/Stadler, Psychologie der Zeugenaussage S. 145 f.) weiterhin zu folgen ist.

Die prozessual jedenfalls nicht zu beanstandende Verfahrensweise ergibt sich aus § 80 StPO (ebenso BGH GA 1963, 18; BGH, Urt. vom 21. Juli 1965 - 2 StR 229/65; ferner BGH StV 1995, 564; Eisenberg aaO Rdn. 1589; Schreiber in Venzlaff, Psychiatrische Begutachtung S. 161 f.). Danach hat der Sachverständige, der die Befragung weiterer Zeugen zur Vorbereitung seines Gut-

achtens für erforderlich hält, bei Staatsanwaltschaft oder Gericht auf deren Vernehmung hinzuwirken, bei der ihm gemäß § 80 Abs. 2 StPO ein Anwesenheits- und Fragerecht zusteht. Dies gilt in besonderem Maße in bezug auf zeugnis- und auskunftsverweigerungsberechtigte Personen.

Unabhängig davon ist die Staatsanwaltschaft jedoch ohnehin gehalten, alle Umstände, die für die Glaubwürdigkeit eines Kindes oder Jugendlichen bedeutsam sind, möglichst früh festzustellen und zu diesem Zweck insoweit vor allem Eltern und Lehrer zu befragen (Nr. 19 Abs. 2 RiStBV). Beim Verdacht einer an einem Kind begangenen Sexualstraftat ist es zudem empfehlenswert, wenn schon zu dessen erster Vernehmung ein Sachverständiger beigezogen wird, der über besondere Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet der Kinderpsychologie verfügt (Nr. 222 Abs. 1 RiStBV).

Die Motivationsanalyse zielt vor allem auf die Feststellung möglicher Motive für eine unzutreffende Belastung des Beschuldigten durch einen Zeugen ab (dazu Bender/Nack aaO Rdn. 181 ff.). Wesentliche Anhaltspunkte für potentielle Belastungsmotive können etwa der Untersuchung der Beziehung zwischen dem Zeugen und dem von ihm Beschuldigten entnommen werden. Besondere Bedeutung kann auch der Frage zukommen, welche Konsequenzen der erhobene Vorwurf für die Beteiligten oder für Dritte nach sich ziehen kann. Jedoch kann aus einer festgestellten Belastungsmotivation beim Zeugen nicht zwingend auf das Vorliegen einer Falschaussage geschlossen werden.

(2) Im Wege der Kompetenzanalyse ist zu prüfen, ob eine so gefundene Aussagequalität namentlich durch sog. Parallelerlebnisse oder reine Erfindung erklärbar sein könnte. Dazu bedarf es der Beurteilung der persönlichen Kompetenz der aussagenden Person, insbesondere seiner allgemeinen und sprachlichen intellektuellen Leistungsfähigkeit sowie seiner Kenntnisse in bezug auf den Bereich, dem der erhobene Tatvorwurf zuzurechnen ist (z. B. Sexualdelikte).

Die daher unter Berücksichtigung des konkreten Tatvorwurfs vorzunehmende Prüfung dieser Fähigkeiten einschließlich eventueller aussagerelevanter Besonderheiten der Persönlichkeitsentwicklung des Untersuchten (etwa Selbstwertprobleme, gesteigertes Geltungsbedürfnis) erfolgt üblicherweise mit den allgemeinen Methoden psychologischer Diagnostik (z. B. Befragung, Beobachtung, Tests, Fragebögen). Deren Auswahl fällt - wie dargelegt - zwar grundsätzlich in die Zuständigkeit des Sachverständigen, so daß im Einzelfall auch der Einsatz sog. projektiver Verfahren hinzunehmen sein mag. Der Sachverständige hat aber dabei stets den aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstand zu beachten. Daraus ergibt sich:

Im Bereich der Sexualdelikte bestehen Besonderheiten. Grundsätzlich wird die Durchführung einer Sexualanamnese in Betracht zu ziehen sein. Im Gegensatz dazu kommt der Ausdeutung von Kinderzeichnungen sowie der Deutung von Interaktionen, die Kinder unter Einsatz sog. anatomisch korrekter Puppen darstellen, in forensisch-aussagepsychologischen Gutachten in

diesem Zusammenhang keine Bedeutung zu (vgl. BGH StV 1995, 563; deziert ebenso Gutachten Prof. Dr. Fiedler und Prof. Dr. Steller; Endres/Scholz aaO 8 f.).

Eine Sexualanamnese ist zwar nicht generell bei jeder Glaubhaftigkeitsbegutachtung bedeutsam. Vielmehr handelt es sich auch bei ihr um eine Untersuchungsmethode, deren Anwendung im pflichtgemäßen Ermessen des Sachverständigen steht (BGH, Ur. vom 26. Oktober 1993 - 1 StR 401/93). Geht es aber um die Frage, ob ein Zeuge den Vorwurf an ihm begangener Sexualdelikte zutreffend erhebt, ist regelmäßig die Einschätzung seiner sexualbezogenen Kenntnisse und Erfahrungen notwendig (Gutachten Prof. Dr. Fiedler und Prof. Dr. Steller; s. auch Arntzen, Psychologie der Zeuenausgabe 3. Aufl. S. 130; Venzlaff in Venzlaff aaO S. 131). Dies gilt zumindest bei Zeugen, bei denen - etwa aufgrund ihres Alters - entsprechendes Wissen nicht ohne weiteres vorausgesetzt werden kann (Steller/Volbert aaO S. 23 f.).

Diesem Erfordernis wird das Erstgutachten nicht gerecht. Es stellt lediglich fest, daß die 14jährige Zeugin "keinen Freund ... hatte und nie fortging". Darüber hinaus wird nur noch aus dem Umstand, daß die Zeugin eine Schwangerschaft für möglich hielt, obwohl nach ihren Angaben "schon länger kein Verkehr mehr stattgefunden haben sollte", auf "nicht sehr präzises" Aufklärungswissen geschlossen. Ob die Zeugin Kenntnisse über unmittelbare sexuelle Verhaltensweisen hatte, wird dagegen nicht erörtert. Dazu hätte - unabhängig von der Vielzahl heute bestehender Erkenntnisquellen - auch deshalb Anlaß bestanden, weil sich die Zeugin im schulischen Aufklärungsunterricht "sehr auffällig verhalten habe". Welcher Art diese Auffälligkeiten waren, teilt das Gutachten nicht mit.

Aus der im Rahmen der Begutachtung erfolgten Verwendung einer sog. Phantasieprobe allein läßt sich kein wesentlicher Mangel des Erstgutachtens herleiten. Es handelt sich dabei um ein wissenschaftlicheingeführtes Verfahren (vgl. Arntzen aaO S. 128 f.), wengleich seine Aussagekraft - jedenfalls angesichts der Detailarmut der Schilderungen der zu begutachtenden Zeugin - gering sein mag (Gutachten Prof. Dr. Fiedler und Prof. Dr. Steller).

Besonders beim Einsatz von Phantasieproben (und vergleichbaren Verfahren) sind jedoch stets die Grenzen ihres Anwendungsbereichs zu beachten. Phantasieproben dienen der Prüfung, ob eine Person bei einer unzweifelhaft erfundenen Geschichte eine ebenso realistische, d. h. inhaltlich plausible und emotional getönte Darstellung erreichen kann wie bei dem Bericht des behaupteten Sachverhalts. Daher reicht ein solches Verfahren nach seiner Konzeption nicht aus, um die Möglichkeit einer durch Dritte induzierten Aussage zu prüfen. Denn bei Suggestibilität handelt es sich nicht um ein situationsübergreifendes, persönlichkeitspezifisches Konstrukt, sondern um ein Phänomen, das nach heutigem Kenntnisstand durch eine Reihe von kognitiven und sozialpsychologischen Mechanismen beeinflusst wird.

Diese Grenzen werden im Erstgutachten nicht beachtet. Die Phantasieprobe, nach dem Ausgeführten ein Verfahren zur Beurteilung einer Aussage,

wird in unzulässiger Weise wie ein projektiver Persönlichkeitstest behandelt, indem vom Inhalt der berichteten Geschichten auf die persönliche Situation der Zeugin geschlossen wird.

Darüber hinaus erscheint es dem Senat bedenklich, daß die Sachverständige, zur Prüfung der Gedächtnisleistungen eine sog. Verbalmerkprobe durchgeführt hat, die als Standardverfahren nicht eingeführt ist. Gleiches gilt für einen Test mit der Bezeichnung "Selbstbildnis". Ob der Einsatz dieser Verfahren gegen anerkannte wissenschaftliche Erkenntnisse verstieß, kann allerdings nicht abschließend beurteilt werden, da Angaben zu deren Grundlagen, Methodik und konkreter Durchführung im Gutachten fehlen (vgl. zu diesem Mangel unten 2. a.). Zwei weitere verwendete Tests (Wartegg-Zeichentest und Baum-Zeichentest) weisen dagegen Mängel in den Gütekriterien auf.

c) Die Revision sieht schließlich einen weiteren, bei der Begutachtung begangenen fachlichen Fehler darin, daß die Erstgutachterin im Zusammenhang mit der Bewertung der Aussagen der Zeugin Ergebnisse einer an dieser durchgeführten gynäkologischen Untersuchung berücksichtigt hat. Dies mag unter Umständen im Hinblick auf die gesetzliche Aufgabenverteilung zwischen Gericht, dem allein die Beweiswürdigung obliegt, und Sachverständigem strafprozessual bedenklich sein. Der Senat vermag darin jedoch keine Verletzung des wissenschaftlichen Prinzips der Unabhängigkeit des zu erstattenden Gutachtens von sog. Außenkriterien zu erkennen. Vielmehr darf ein Sachverständiger Anknüpfungstatsachen, die er dem bestehenden Ermittlungsergebnis entnommen hat, in seinen Abwägungsprozeß einbeziehen (Gutachten Prof. Dr. Steller; Leferenz in Göppinger/Witter, Handbuch der forensischen Psychiatrie II S. 1320), sofern diese Gegenstand der Hauptverhandlung waren.

2. Darstellung der Begutachtung

Die Darstellung der Begutachtung und der dabei erzielten Ergebnisse durch die Sachverständige genügt wissenschaftlichen Mindeststandards zum Teil ebenfalls nicht. Allerdings gilt auch insoweit der Grundsatz, daß es in erster Linie dem Sachverständigen überlassen ist, in welcher Art und Weise er sein Gutachten dem Gericht unterbreitet (vgl. BGH, Urt. vom 9. Dezember 1980 - 5 StR 610/80). Dieser Grundsatz steht aber unter dem bedeutsamen Vorbehalt der Nachvollziehbarkeit und Transparenz der Begutachtung (Gutachten Prof. Dr. Fiedler und Prof. Dr. Steller; s. auch Greuel/Offe/Fabian/Wetzels/Fabian/Offe/Stadler aaO S. 245; Zuschlag, Das Gutachten des Sachverständigen S. 4; Scholz/Endres aaO 11).

Dies bedeutet einerseits, daß die diagnostischen Schlußfolgerungen vom Sachverständigen nach Möglichkeit für alle Verfahrensbeteiligten nachvollziehbar dargestellt werden müssen (BGH StV 1989, 141; Steller MschrKrim 1988, 16, 18), namentlich durch Benennung und Beschreibung der Anknüpfungs- und Befundtatsachen. Andererseits muß durch die Beteiligten - zumindest aber durch andere Sachverständige - überprüfbar sein, auf welchem Weg der Sachverständige zu den von ihm gefundenen Ergebnissen gelangt

ist (BGH bei Dallinger MDR 1976, 17; Eisenberg aaO Rdn. 1508). Daraus folgt im einzelnen:

a) Die der Begutachtung vom Sachverständigen zugrundegelegten Hypothesen sind im Gutachten im einzelnen zu bezeichnen (Gutachten Prof. Dr. Fiedler; Greuel aaO 160; Greel/Offe/Fabian/Wetzels/Fabian/Offe/Stadler aaO S. 247). Die jeweils verwendeten Untersuchungsmethoden und Testverfahren sind zu benennen und zu den gebildeten Hypothesen in Bezug zu setzen, d. h. es muß deutlich gemacht werden, welche Fragestellung mit welchen Verfahren bearbeitet wurde und warum diese Verfahren methodisch indiziert waren (vgl. Steller aaO 18, 21; s. auch die von der Föderation Deutscher Psychologinnenvereinigungen herausgegebenen Richtlinien für die Erstellung Psychologischer Gutachten 1994 S. 8 und 11 f.).

Bei anerkannten psychologischen Diagnoseverfahren (z. B. Befragung, Beobachtung, Standardtests und -fragebögen) bedarf es allerdings regelmäßig keiner ausführlichen Erläuterung ihrer Konzeption und Methodik, da deren Überprüfbarkeit bereits durch allgemeine psychologische Quellen wie Testmanuale und Sekundärliteratur gewährleistet ist. Andere Verfahren müssen im Unterschied dazu im Gutachten dargestellt werden, um dem Nachvollziehbarkeits- und Transparenzgebot zu entsprechen (Gutachten Prof. Dr. Steller; Greuel/Offe/Fabian/Wetzels/Fabian/Offe/Stadler aaO S. 250).

Nach diesen Maßstäben durfte sich die Erstgutachterin nicht darauf beschränken, in der Liste der "angewandten diagnostischen Maßnahmen" die Stichwörter "Selbstbildnis" und "Verbalmerkprobe" ohne weitere Angaben zu erwähnen, da sich ohne nähere Beschreibung dieser Verfahren weder durch die Verfahrensbeteiligten noch durch andere Sachverständige beurteilen läßt, auf welche Weise vorgegangen wurde und welche Aussagekraft auf diesem Weg erzielten Ergebnissen beizumessen ist (vgl. zu nichtveröffentlichten oder nichtoffengelegten Testverfahren BGH bei Dallinger MDR 1976, 17; BGH StV 1989, 141; Gollwitzer aaO Rdn. 310). In diesem Zusammenhang fällt ins Gewicht, daß die - infolge der fehlenden Beschreibung der Verfahren nicht bekannte - zeitliche Länge eines Tests für dessen Ergebnisse relevant sein kann und daher ebenfalls benannt werden sollte (Gutachten Prof. Dr. Fiedler; s. auch Greel/Offe/Fabian/Wetzels/Fabian/Offe/Stadler aaO S. 246 f.; Venzlaff aaO S. 129).

b) Auch der erste, "zur Persönlichkeit unter besonderer Berücksichtigung der Zeugeneignung" verfaßte Teil des Gutachtens entspricht nicht dem Gebot der Transparenz und Nachvollziehbarkeit. Da in ihm keine Trennung von - ohnehin ausgesprochen knappem - Datenbericht einerseits und psychologischer Interpretation andererseits vorgenommen wird, ist eine Überprüfung der von der Erstgutachterin hinsichtlich verschiedener Aspekte der Persönlichkeit der Zeugin gezogenen Schlußfolgerungen nicht möglich (Gutachten Prof. Dr. Steller; Greuel/Offe/Fabian/Wetzels/Fabian/Offe/Stadler aaO S. 248 f., 251).

c) Nicht zu beanstanden ist es dagegen, daß die Sachverständige im Gutachten nicht alle Inhalte und Ergebnisse der von ihr durchgeführten "diagnosti-

schen Maßnahmen" im einzelnen angeführt hat.

aa) Allerdings kann es im Einzelfall notwendig sein, alle vom Untersuchten erzielten Testergebnisse den Prozeßbeteiligten mitzuteilen, um ihnen so die Überprüfung der vom Sachverständigen aus diesen Befunden gezogenen Schlußfolgerungen zu ermöglichen (Gutachten Prof. Dr. Fiedler). In der Regel wird es jedoch genügen, die wesentlichen Ergebnisse zu benennen und zu interpretieren, nämlich diejenigen, die sich bei Durchführung der Begutachtung für die Erfüllung des Gutachtenauftrags als wichtig erwiesen haben (Gutachten Prof. Dr. Steller; Zuschlag aaO S. 123; ebenso die Richtlinien für die Erstellung Psychologischer Gutachten aaO).

Wählt der Sachverständige diese Darstellungsweise, ist dies daher grundsätzlich nicht zu beanstanden. Er muß in diesem Fall - entsprechend dem wissenschaftlichen Transparenzgebot - aber sonstige Testergebnisse angeben und belegen können, sofern sich in der Hauptverhandlung nach den Maßstäben des § 244 Abs. 2 StPO insofern Aufklärungsbedarf ergibt (BGH StV 1989, 141; Greuel/Offe/Fabian[Wetzels/Fabian/Offe/Stadler aaO S. 274]. Dies steht nicht im Widerspruch zur Rechtsansicht des 3. Strafsenats des Bundesgerichtshofs, der lediglich einen unbedingten, keinen Beschränkungen unterliegenden Anspruch der Verfahrensbeteiligten auf Vorlage und Zugänglichmachung sämtlicher zur Vorbereitung des Gutachtens dienender Arbeitsunterlagen eines Sachverständigen verneint hat (BGH StV 1995, 565).

bb) Entsprechende Maßstäbe gelten für die Mitschriften und die - mit dem Einverständnis des Untersuchten - im Interesse einer besseren Dokumentations in der Regel zu erstellenden Audio- und ggf. Videoaufnahmen (kritisch Amtnen aaO S. 141) der Exploration zur Sache, die zur Vermeidung von Erinnerungsverfälschungen bei der Analyse und Bewertung der Bekundungen anzufertigen sind, weil jedenfalls die Durchführung der Aussageanalyse bei komplexen Sachverhalten ohne verwendbare Aufzeichnung des Ablaufs der Exploration als nicht möglich erscheint (Gutachten Prof. Dr. Steller; Eisenberg aaO Rdn. 1798; Greuel/Offe/Fabian/Wetzels/Fabian/Offe/Stadler aaO S. 68, 251; Steller/Volbert aaO S. 27; Deckers aaO S. 1369 f.).

Das bedeutet aber nicht, daß das Explorationsgespräch im Gutachten unbedingt vollständig wiederzugeben ist. Ausreichend und wegen der größeren Übersichtlichkeit vorzugswürdig ist ein Bericht, der das Gespräch nur insoweit wörtlich - ggf. unter Schilderung von Ablauf und Begleitumständen - darstellt, wie es für die Bearbeitung des Gutachtenauftrags von Bedeutung ist. Insofern gilt nichts anderes als für die entsprechende Darstellung in den schriftlichen Urteilsgründen (vgl. BGH, Urt. vom 7. März 1996 - I StR 707/195). Im übrigen sind die bezeichneten Materialien - wenigstens bis zur Rechtskraft des Urteils, im Hinblick auf eine eventuelle Wiederaufnahme des Verfahrens besser darüber hinaus - aufzubewahren und bei Bedarf in der Hauptverhandlung nach den Maßstäben der gerichtlichen Aufklärungspflicht vorzulegen (s. auch Zuschlag aaO S. 123).

III. Auf der nach allem fehlerhaften Ablehnung des Beweisantrages auf Zu-

ziehung eines weiteren Gutachters beruht das Urteil auch. Es ist daher aufzuheben. Daß das Landgericht die - im übrigen auf anderthalb Seiten der Urteilsgründe dargelegten - Ausführungen der Sachverständigen als "für die Überzeugungsbildung" ohne Bedeutung angesehen hat, ändert daran nichts. Denn angesichts der Mängel des Erstgutachtens ist es möglich, daß ein weiterer Sachverständiger bei beanstandungsfreier Anwendung wissenschaftlich anerkannter Methodik zu einer anderen Einschätzung der Glaubhaftigkeit der Angaben der Zeugin gelangt wäre. Der Senat vermag nicht auszuschließen, daß sich dies auf die landgerichtliche Beweismittelwürdigung ausgewirkt hätte und das Urteil anders ausgefallen wäre (vgl. BGH GA 1955, 269, 271). Die Sache bedarf daher insgesamt neuer Verhandlung und Entscheidung.

Allgemein bemerkt der Senat: Hält der Tatrichter ausnahmsweise die Einholung eines Glaubhaftigkeitsgutachtens für erforderlich, so fällt es grundsätzlich in seine Zuständigkeit, insofern die Einhaltung der dargelegten wissenschaftlichen Mindestanforderungen sicherzustellen. Zu diesem Zweck wird er ggf. von seiner Befugnis Gebrauch zu machen haben, die Tätigkeit des Sachverständigen zu leiten (§ 78 StPO). In diesem Zusammenhang kann neben einer präzisen Auftragsbeschreibung insbesondere die Mitteilung der Anknüpfungstatsachen, von denen das Gutachten ausgehen soll, dienlich sein.

Einer ins Einzelne gehenden Darstellung von Konzeption, Durchführung und Ergebnissen der erfolgten Begutachtung in den Urteilsgründen bedarf es regelmäßig nicht. Es reicht aus, daß die diesbezüglichen Ausführungen die wesentlichen Anknüpfungstatsachen und methodischen Darlegungen in einer Weise enthalten, die zum Verständnis des Gutachtens und zur Beurteilung seiner Schlüssigkeit und sonstigen Rechtsfehlerfreiheit erforderlich sind (BGH, Urt. vom 7. März 1996 - I StR 707/95).

Hält ein Prozeßbeteiligter die wissenschaftlichen Anforderungen dagegen für nicht erfüllt, wird er noch in der Tatsacheninstanz auf die Bestellung eines weiteren Sachverständigen hinzuwirken haben. Will das Gericht einem dahingehenden Beweisantrag nicht entsprechen, bedarf es - wie dargelegt - einer ausführlichen Begründung des Ablehnungsbeschlusses regelmäßig nur dann, wenn der Antragsteller einen Mangel des Erstgutachtens konkret vorgetragen hat. Ist dies geschehen, wird es aber vor einer Entscheidung über einen derartigen Antrag naheliegen, den Erstgutachter zu dem behaupteten Mangel zu hören und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

FORUM

Zur Qualität forensischer Begutachtung

Helmut Kury

Fragen und Probleme der forensischen Begutachtung werden in den letzten Jahren wieder intensiver diskutiert. Diese Entwicklung ist vor dem Hintergrund der steigenden Kriminalitätszahlen, insbesondere was die Straftaten von jungen Menschen betrifft, zu sehen, vor allem aber auch der Presseberichterstattung hierüber. Der politische Wandel im Zusammenhang des Zusammenbruchs des kommunistisch-sozialistischen Ostblocks, die in diesem Kontext sich ergebenden enormen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Änderungen, die Grenzöffnung der einzelnen vorher weitgehend abgeschlossenen Staaten und die dadurch geförderte Migration führte in vielen Ländern Mittel- und Osteuropas zu teilweise anomischen, kriminalitätsfördernden Zuständen. Auch in Deutschland kam es zu einer wachsenden Einwanderung von Ausländern, die sich hieraus ergebenden Probleme wurden ebenfalls teilweise breit in der Presse dargestellt. Vor dem Hintergrund weiterer gesellschaftlicher Problembereiche wie etwa Arbeitslosigkeit, Staatsverschuldung, Umweltproblemen oder Finanzierbarkeit des Gesundheitswesens, um nur einige zu nennen, kam es zu einer Verunsicherung der Bürger, die sich auch auf die Angst vor Straftaten auswirkte. Was Kriminologen oft unter dem Stichwort Kriminalitätsfurcht erfaßt haben, dürfte in Wirklichkeit eine Mischung verschiedener Ängste sein.

Auf der Ebene der Straftaten wurde insbesondere über eine zunehmende Jugend- und Kinderkriminalität berichtet. Hinzu kam eine breite, insbesondere mediengeschürte Diskussion um eine (angeblich) wachsende Zahl von sexuellen Kindesmißhandlungen und weiteren Sexualstraftaten, oft aufgezaunt an einzelnen Fällen, etwa von Sexualstraftätern mißbrauchten und getöteten Mädchen. Hier wurde der Eindruck erweckt, als würde die Zahl der Sexualstraftaten ansteigen, was zumindest im langfristigen Trend der letzten Jahrzehnte nicht stimmt, ganz im Gegenteil: Die Zahl der polizeilich registrierten Sexualstraftaten hat langfristig abgenommen, was die Sittlichkeitsdelikte insgesamt betrifft (Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung) von 57.905 polizeilich registrierten Fällen 1953 (Häufigkeitsziffer HZ = 113 pro 100.000 der Bevölkerung) auf 36.327 Fälle 1989 (HZ = 59), stieg ab dann bis 1997, vor allem aufgrund des Bevölkerungszuwachses durch die Wiedervereinigung auf 53.135 (HZ = 65) an. Hinsichtlich einer Längsschnittanalyse sind vergleichend lediglich die Häufigkeitsziffern interpretierbar. Hier zeigt sich von 1953 (113) bis 1997 (65) nahezu eine Halbierung der registrierten Sexualstraftaten.

Was den sexuellen Mißbrauch von Kindern betrifft, konnte in den letzten 45 Jahren ebenfalls ein Rückgang festgestellt werden. Die Kategorie wurde im Laufe der Jahre in der polizeilichen Kriminalstatistik mehrfach umbenannt, was jedoch den Längsschnittvergleich nicht wesentlich tangieren dürfte (bis 1970: unzüchtige Handlungen mit Kindern, 1971 – 1973: Unzucht mit Kindern, ab 1974: sexueller Mißbrauch von Kindern). Wurden 1953 17.095 Fälle registriert (HZ = 33), waren es 1989 11.851 (HZ = 19). Ab 1988 (11.404 Fälle; HZ = 19) zeigt sich bis 1990 wiederum ein deutlicher Anstieg (17.741 Einzelfälle; HZ = 28), ab 1992 pendelt sich die Gesamtzahl registrierter Fälle auf 15.000 bis knapp 17.000 ein (1997: 16.888; HZ = 21). Der Langfristtrend zeigt demnach auch hier insgesamt einen deutlichen Rückgang. Was die Zahl der registrierten Vergewaltigungen (1953 – 1973: Notzucht) betrifft, ist ein kurvilinear verlaufender Verlauf festzustellen. Wurden 1953 4.377 Fälle registriert (HZ = 9), stieg die Zahl bis 1974 auf 7.044 Fälle an (HZ = 11), um ab dann wieder zurückzugehen bis 1989 auf 4.987 Fälle (HZ = 8). Ab dann zeigt sich wiederum ein ansteigender Trend der absoluten Zahlen bis 1997, der allerdings wiederum auf den Bevölkerungszuwachs durch die Wiedervereinigung zurückzuführen ist, die Häufigkeitsziffer bleibt gleich (6.636 Fälle, HZ = 8).

Der Anstieg der registrierten sexuellen Kindesmißhandlungen in den 90er Jahren kann etwa auch durch eine Veränderung des Anzeigeverhaltens vor dem Hintergrund der breiten Diskussion entsprechender Fälle in der Öffentlichkeit bedingt sein (vgl. oben). Zweifellos werden solche Vergleiche durch das vermutlich hohe Dunkelfeld in diesen Delikt Bereichen, gerade auch bei sexueller Kindesmißhandlung eingeschränkt. Allerdings spricht wenig dafür, daß dieses Dunkelfeld größer geworden ist. Aufgrund des freieren Umgangs mit dem Thema Sexualität ist plausibler, daß es eher kleiner wurde. Der Rückgang der registrierten Sexualstraftaten dürfte wesentlich dadurch bedingt sein, daß heute "die meisten sexuellen Handlungen in einem selbstorganisierten Umfeld straffrei ausgelebt werden" können (Reinfried 1999, S. 243).

Die intensive Diskussion der Kriminalitätsproblematik, die etwa dazu führte, daß im letzten Bundestagswahlkampf 1998 das Thema „Innere Sicherheit“ zu einem Spitzenthema aller Parteien wurde, führte inzwischen auch zu konkreten Gesetzesverschärfungen, insbesondere hinsichtlich der Strafverfolgung von Sexualstraftätern und schweren Gewalttätern. Nach dem am 14. November 1997 in Kraft getretenen „Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten“ werden etwa Vollzugslockerungen für diese Tätergruppe, ferner vorzeitige Entlassungen, stärker unter den Gesichtspunkt der öffentlichen Sicherheit gestellt. So werden in größerem Umfang als bisher externe Gutachten gefordert, ferner eine resozialisierende Behandlung der Täter. Diese Gesetzesänderung führt somit zu einem erhöhten Bedarf an qualifizierten forensisch-psychologischen/psychiatrischen Gutachtern, die zu der außerordentlich schwierigen Frage der Kriminalprognose Stellung nehmen sollen.

Die Punitivität hat in den letzten Jahren nicht nur in Deutschland zugenom-

men, sondern ebenso in anderen europäischen Ländern, insbesondere aber etwa auch in den USA. Sie ist vor dem Hintergrund einer anderen Sozialisation etwa in den früheren Ostblockländern deutlich höher als in westeuropäischen Staaten wie etwa Deutschland. Auch in den USA ist die Strafmoralität deutlich härter geworden. Nach einer neuen Statistik des U.S. Department of Justice (vgl. Sabol u. McGready 1999) haben etwa zwischen 1986 und 1997 die Inhaftierungszeiten für Federal Offences von durchschnittlich 39 Monate auf 54 Monate zugenommen. Während 1986 die Inhaftierten noch durchschnittlich 58 % ihrer Haftstrafe absitzen mußten, waren es 1997 87 %. War die durchschnittlich verbüßte Haftzeit in den Federal Prisons 1986 noch 21 Monate stieg sie bis 1997 auf 47 Monate an. Die Zahl der Inhaftierten allein in den Federal Prisons stieg von 38.156 im Jahre 1986 auf 98.944 1997. Etwa 65 % dieser Zunahme der Inhaftiertenzahlen ist auf die deutlich gestiegenen Haftzeiten zurückzuführen. Neben Rußland gehören die USA, was die Inhaftierungsquote betrifft, inzwischen weltweit zu den Spitzenreitern, was für letztere als modernem Industriestaat wenig ruhmreich ist.

Die Zahl der erforderlichen qualifizierten, d.h. entsprechend forensisch ausgebildeten und erfahrenen Gutachter steht nicht zur Verfügung, was immer wieder dazu führt, daß die Gerichte auf weniger erfahrene, teilweise in der forensischen Begutachtung überhaupt nicht speziell ausgebildete Psychologen bzw. Psychiater oder sonstige Ärzte zurückgreifen. So begegnete uns etwa in einem Strafverfahren, in welchem ein Finanzfachmann wegen Veruntreuungen, die er vor dem Hintergrund einer Spielsucht begangen hatte und der in diesem Zusammenhang hinsichtlich seiner Schuldfähigkeit zu untersuchen war, eine außerordentlich komplexe Problematik, ein junger Mediziner als Zweitgutachter, der uns in der Verhandlungspause auf unsere Nachfrage berichtete, er sei gerade in der Ausbildung als Röntgenfacharzt, das hier sei sein erstes und wohl auch letztes forensisches Gutachten, an das er gekommen sei, weil er innerhalb seiner Facharztausbildung auch eine kurze Zeit in der Psychiatrie war, dort der Gutachtauftrag einging, den niemand übernehmen wollte, und er sich dabei dachte, so etwas könne ja auch mal ganz interessant sein. Außer mir und vielleicht ihm selbst wunderte sich wohl niemand über diesen „Fachmann“, dem Gericht zumindest ist offensichtlich nichts aufgefallen.

Neben der Unerfahrenheit vieler Gutachter ist allerdings auch die mangelnde Qualität der Gutachten vieler erfahrener Gutachter, die Schlampigkeit bei Untersuchung und Ergebnisdarstellung nach wie vor ein ärgerliches Übel (vgl. etwa Kury 1999). Die in früheren Untersuchungen festgestellten Gutachtenmängel sind, wenn überhaupt, nur teilweise überwunden (vgl. Heinz 1982; Pfäfflin 1978). Hierbei muß ja beachtet werden, daß der Einfluß der Gutachten auf die Gerichtsentscheidung in der Regel erheblich ist. Das bedeutet aber, daß die Gutachter vielfach indirekt mit über wesentliche, gravierende Einschnitte in menschliche Lebensläufe entscheiden, etwa, ob jemand zu einer Freiheitsstrafe bzw. wie lange verurteilt wird. Es ist unverantwort-

lich, wenn die Gutachter vor diesem Hintergrund ihre Pflicht, ihre schwierige Aufgabe nach bestem Wissen und Gewissen auszuführen, zu leicht nehmen und dabei etwa riskieren, leichtfertig mit dazu beizutragen, daß jemand zu Unrecht verurteilt wird. Maisch (1974, S. 276) betont in diesem Zusammenhang zu Recht, daß wenn der Richter ohne hinreichend kritische Reflexion einem Gutachten folgt, „im Falle eines Fehlurteils infolge Fehlbegutachtung, der Angeklagte der Betroffene (ist) und niemand anders“. Deshalb sei es wichtig, sich „auf die Verantwortung, die der Sachverständige in diesem Bereich seiner Tätigkeit auch gegenüber dem Angeklagten trägt“, zu besinnen.

Wenn es um die Begutachtung etwa zur Frage der Glaubwürdigkeit von Opfern sexuellen Mißbrauchs, etwa Mädchen, geht, kommen nicht selten noch ideologische Vorstellungen hinzu, die bei solchen Fragestellungen nichts zu suchen haben dürften, das Ergebnis aber mehr oder weniger mit beeinflussen können. Gerade das Thema sexueller Kindesmißbrauch ist so emotional geprägt und von Voreinstellungen, Mythen und kriminalpolitischen Überzeugungen durchtränkt, daß eine neutrale, wertfreie Diskussion selbst in foro oft kaum noch möglich ist. So wurden wir im Rahmen eines Strafverfahrens, in welchem ein Mann des sexuellen Kindesmißbrauchs angeklagt wurde, von der Verteidigung zur Stellungnahme zu einer theoretischen Frage zum Exhibitionismus geladen. Das mißbrauchte Mädchen wurde von zwei Gutachterinnen, von denen die eine kaum über Erfahrungen in diesem Bereich verfügte, untersucht mit dem Ergebnis, daß das Mädchen glaubwürdig sei. Bevor wir in foro unsere Stellungnahme abgaben, deren Ergebnis die Gutachterinnen noch nicht kannten, stellten diese beim Gericht den Antrag, nach unseren Ausführungen auf alle Fälle zu diesen ihrerseits Stellung nehmen zu dürfen. Der Eindruck, daß wir uns bei diesen Gutachterinnen als Mann allein durch unser Geschlecht als voreingenommen, gegenüber den männlichen Tätern als zu „exkulpationsfreudig“ verdächtig gemacht haben, drängte sich auf. Die beiden Gutachterinnen kämpften geradezu verbissen um die Verurteilung des Täters, übernahmen also Anklagefunktion. Weder der Strafammer noch ihnen selbst kam offensichtlich die Forderung nach einer Unvoreingenommenheit des Gutachters als Voraussetzung für eine qualifizierte Arbeit in diesem schweren Bereich in den Sinn. Ein „kriminalpolitisches Programm“, etwa derart, jetzt endlich einmal mit harten Strafen gegen die Kinderschänder vorzugehen, mag zur Reduzierung der Gesamtproblematik beitragen können, darf jedoch den Blick etwa bei der Prüfung der Glaubwürdigkeit eines Kindes in einem Einzelfalle selbstverständlich nicht trüben.

Glaubwürdigkeitsgutachten, allerdings nicht nur diese, entsprechen nach wie vor oft nicht den Minimalanforderungen einer als wissenschaftlich zu bezeichnenden forensischen Begutachtung. Vielfach auch dann nicht, wenn sie von erfahrenen Gutachtern erstattet wurden. Jopt (1996, S. 375) betont in diesem Zusammenhang zu Recht: „... Erwartungen, subjektive Überzeugungen, Vorurteile schleichen sich in keinem anderen Fall leichter und schneller

ein als beim Verdacht des sexuellen Mißbrauchs. Da fällt es selbst Fachleuten oft schwer, sachlich und objektiv zu bleiben. Mit der Konsequenz, daß vor lauter Sorge, das vermeintlich mißbrauchte Kind auf jeden Fall schützen zu müssen, eine ernsthafte und gründliche Überprüfung eines lediglichen Verdachts gar nicht mehr stattfindet. Diese Gefahr besteht insbesondere dann, wenn die Helfer sich der gefährlichen Grundposition verschrieben haben, wonach jedem Kind blindlings und immer zu glauben sei. Denn dabei bemerken sie nicht, daß sie mit einer solchen Einstellung im Nu entschieden mehr sind als lediglich Registratoren. Vor lauter Aufdeckungsseifer nehmen sie überhaupt nicht wahr, daß sie selbst es sind, die das Kind auf subtile und unbewußte Weise dahin steuern, auch solche ‚Tatschilderungen‘ abzugeben, die lediglich auf ihren Erwartungen, nicht jedoch auf wirklich Erlebtem beruhen“.

So wurden wir im Rahmen eines Wiederaufnahmeverfahrens von einem Rechtsanwalt zu Rate gezogen, dem ein im Hauptverfahren erstattetes Glaubwürdigkeitsgutachten als Nichtfachmann auf diesem Gebiet als wenig substanzvoll erschien. Dem Gericht waren dagegen keine Bedenken gegen das Gutachten gekommen. Die Durchsicht des Glaubwürdigkeitsgutachtens der in der Region bei den Gerichten geschätzten, aufgrund jahrelanger Tätigkeit in diesem Bereich erfahrenen Gutachterin machte gravierende, nicht mehr hinnehmbare Schwächen deutlich. Die Gutachterin hatte es nicht für nötig befunden, obwohl es um die Anklage einer sehr schweren Straftat ging (Vergewaltigung), Mindestqualitätsstandards, wie sie inzwischen etwa auch vom BGH formuliert wurden (vgl. unten), zu beachten. Der ausländische Mann arbeitete in einer Gaststätte, war angeklagt, abends nach Feierabend eine junge Mitangestellte, ebenfalls Ausländerin, die kein Deutsch sprach, auf dem Parkplatz in ihrem Auto vergewaltigt zu haben. Die Aussagen von Zeugen, ihre eigenen Aussagen ebenso, waren in wichtigen Punkten widersprüchlich, was selbst der vernehmenden Polizistin auffiel. Die junge Frau gab an, noch bevor sie die von ihr später behauptete Vergewaltigung vorausahnen konnte, aufgrund eines Faustschlages des Täters ohnmächtig geworden zu sein. Sie habe von der Vergewaltigung, die später auf dem Rücksitz des Wagens stattgefunden haben soll, nichts mitbekommen, da sie eine halbe Stunde lang ohnmächtig gewesen sei. Bei der Polizei machte sie hierzu unterschiedliche, teilweise widersprüchliche Angaben.

Die Gutachterin legte zu der außerordentlich komplexen Problematik ein knapp 30seitiges Gutachten vor, das sich nach Abzug von Deckblatt und halbleeren Seiten auf max. 20 Seiten locker geschriebenen Text reduziert. Die aussagepsychologische Begutachtung der Zeugin fand an deren Wohnort im französischen Ausland mit Hilfe einer Dolmetscherin statt, da die Gutachterin nicht über die nötigen französischen Sprachkenntnisse verfügt. Über die Dauer der einzigen Exploration wird nichts ausgesagt, allerdings betont, daß die junge Frau relativ bald leichte Ermüdungs- und Konzentrationschwierigkeiten zeigte und sich somit als nicht sehr belastbar erwiesen habe. Wir können deshalb nur spekulieren, daß die gesamte Begutachtung

der Zeugin auch aufgrund der in dem Gutachten dargelegten Information aus der Exploration, die sehr dürftig ist, sicherlich nicht länger als vier Stunden in Anspruch genommen haben dürfte. Da das gesamte Gespräch jeweils übersetzt werden mußte, bedeutet dies letztendlich eine Explorationszeit von ca. zwei Stunden, und das bei einer schwerwiegenden Anklage, bei welcher der Angeklagte mit einer langjährigen Haftstrafe zu rechnen hat. Maisch (1985, S. 520) etwa kommt zu dem Schluß, daß ungenügender Zeitaufwand bei der Prüfung der Fragestellung einer der „simpelsten Untersuchungsmängel“ bei forensischen Gutachten (zur Schuldfähigkeit, aber zweifellos nicht nur hier) darstelle, „der durch eine erhebliche Diskrepanz zwischen tatsächlicher Untersuchungszeit und der Komplexität des konkreten Falles gekennzeichnet ist. Untersuchungen von 1 bis 2 Stunden bei einem kapitalen Delikt, z. B. einer Tötung, einem gravierenden Sexualdelikt, stehen in einem grotesken Mißverhältnis zu den aufklärungs- und abklärungsnotwendigen Bereichen von Biographie, individueller Entwicklung, Persönlichkeitsstruktur und ggf. psychopathologischem Bild. Sieht man einmal vom Zeitaufwand für fakultativ beigezogene körperliche Untersuchungen bestimmter Randfälle ab, so ist jede Untersuchung bei solchen Delikten, die unter 6 bis 8 Stunden liegt, ein erheblicher Untersuchungsmangel, wenn man berücksichtigt, zu welchem komplexen Fragen der Sachverständige sich wird äußern müssen. Auf die viel berufene Erfahrung als Ausgleich für ungenügenden Untersuchungszeitaufwand kann sich kein seriöser Sachverständiger berufen: jeder Fall, jede untersuchte Persönlichkeit ist verschieden (...) Forensische Schlußfolgerungen, die auf solchen primären Untersuchungsmängeln beruhen, sind nicht verlässlich – auch dann nicht, wenn das abgegebene forensisch-gutachtliche Votum zur Schuldfähigkeit für den Begutachteten ‚günstig‘ ausfällt“. Wir selbst kamen bei einem gerade abgeschlossenen Gutachten, in welchem es u.a. ebenfalls um den Vorwurf eines sexuellen Mißbrauchs ging, zu einer Untersuchungszeit (lediglich Explorationen verschiedener Personen einschl. dem vermuteten Opfer) von insgesamt 39 Stunden, wobei ein Teil der Gespräche auf Tonband aufgezeichnet und der Großteil zu zweit durchgeführt und stenografiert wurde. So aufwendig muß man es nicht machen, aber so wie die Gutachterin darf man es nicht machen. So kommt die Gutachterin hinsichtlich der allgemeinen Aufrichtigkeit der Zeugin zu dem Ergebnis, daß sich im Rahmen einer einmaligen Exploration selbstverständlich nur eine annähernde Einschätzung treffen ließe, zieht daraus aber keineswegs den Schluß, die Exploration zu einem anderen Zeitpunkt fortzusetzen bzw. weitere Personen zu befragen. Das eigentliche Tatgeschehen schildert die Zeugin mit wenigen Worten, was von der Gutachterin auch so, vielleicht aus falscher Rücksichtnahme, akzeptiert wird. Aufgrund eines Faustschlages auf dem Vordersitz des Autos sei sie für ca. eine halbe Stunde ohnmächtig geworden. Als sie wieder zu sich kam, sei sie auf dem Rücksitz gewesen. Sie habe sich ihre Sachen wieder angezogen, ans Steuer gesetzt und sei weggefahren. Auf die Vergewaltigung schließt sie im wesentlichen daraus, daß sie später schwanger gewesen sei. Die Gutachterin hält die Zeugin, was ihre

Aussagen zu dem Tatgeschehen vor dem behaupteten Faustschlag und der eingetretenen Bewußtlosigkeit betrifft, für glaubhaft, da diese Aussagen konstant, detailliert und konkret seien. Es fallen jedoch bei der Durchsicht der verschiedenen Aussagen durchaus Widersprüche auf, ferner die eher undetaillierte, schematische Darstellung, die von der Gutachterin zu wenig hinterfragt wurde. Was die Behauptung der Zeugin betrifft, aufgrund des Faustschlages für eine halbe Stunde ohnmächtig gewesen zu sein, nämlich während des Transports auf den Rücksitz und des behaupteten Vergewaltigungsgeschehens, kommt die Gutachterin zu dem Ergebnis, daß diese Schilderung wohl kaum überzeugen dürfte, womit sie zweifellos recht hat, wenn man berücksichtigt, daß das Opfer danach sofort, ohne Schilderung von Beeinträchtigungen, mit ihrem Auto weggefahren ist, nach Hause, und hierbei eine Strecke von ca. 30 km nachts zurückgelegt hat. Es drängen sich der Gutachterin aber auch andere Erklärungsversuche auf. Sieht man einmal von der Möglichkeit einer Lüge ab, so könnte diese Lücke ihrer Ansicht nach auf eine psychische Ohnmacht, eine Aussageblockade zurückzuführen sein, etwa vor dem Hintergrund einer Hemmung, über ein intimes, sexuelles Geschehen zu sprechen, weil dieses für das bewußte Erleben und Erinnern der jungen Frau unerträglich, einer Verdrängung anheim gefallen sei, oder aus einem Zusammentreffen beider psychischer Mechanismen. Auch der Gutachterin fällt auf, daß die Aussagelücke im vorliegenden Fall vergleichsweise groß ist, nämlich etwa 30 Minuten, während der die Zeugin ja auch von den Vordersitzen auf die Rückbank transportiert worden sein soll. Zum Zustand nach Wiedereintreten des Bewußtseins macht die junge Frau widersprüchliche Aussagen. Selbst wenn man die Annahmen der Gutachterin für überzeugend hält, bleibt die Frage offen, warum sie diese, was zumindest teilweise möglich gewesen wäre, nicht durch weitere Gespräche überprüft hat, nicht einmal einen Versuch zu deren Verifizierung unternahm. Sie hätte dann etwa sehr schnell vom weiteren Personal der Gaststätte erfahren können, daß vor dem behaupteten Tatgeschehen die Zeugin zumindest einmal vom Besitzer der Gaststätte wegen ihrer sexuell aufreizenden Kleidung angesprochen und gebeten wurde, sich umgehend umzuziehen, daß sie sich also zumindest in dieser Hinsicht offensichtlich von ihrer konservativen Familie abhob und eigene Wege ging, oder daß sie einen Freund hatte. Auch zum Zeitpunkt der Exploration durch die Gutachterin hatte sie einen (anderen) Freund. Es fällt schwer, nachzuvollziehen, warum die Gutachterin ihre Annahmen und auch mögliche Alternativhypothesen nicht überprüfte, nicht einmal den Versuch hierzu unternahm, und das vor dem Hintergrund einer nicht zu übersehenden Beliebigkeit dieser Annahmen.

Trotz aller Widersprüche kommt die Gutachterin zu dem abschließenden Ergebnis, daß die Aussagen zum ersten Teil des Tatgeschehens (vor dem Eintritt der behaupteten Ohnmacht) als erlebnisbezogen anzusehen seien. Es wird eine offensichtlich neutrale Vorbeziehung zum Beschuldigten behauptet, was von ihr nie überprüft wurde, die auf eine unbedenkliche Aussage-motivation schließen ließe. Nach Ansicht der Gutachterin gelten diese An-

nahmen auch für den zweiten Aussagekomplex (fraglicher unfreiwilliger Geschlechtsverkehr). Die Aussagelücke im Kern- und unmittelbaren Rahmenbereich des vermutlichen Geschehens sowie Konstanzmängel stünden hier aber einem geschlosseneren Glaubwürdigkeitsbeleg entgegen und ließen denkbare Alternativhypothesen, auch wenn im Gesamtzusammenhang der Aussage nicht sehr wahrscheinlich, nicht mit der nötigen Sicherheit ausschließen. Diese nicht überzeugenden Schlußfolgerungen, die mit zu einer Verurteilung des Beschuldigten zu einer zu verbüßenden Freiheitsstrafe beitragen, werden auch dadurch nicht besser, daß die angewandten diagnostischen Maßnahmen blumig benannt werden und etwa von einer „Affektivbezugsexploration“, einer „Konstanzprüfung“ oder einer „Persönlichkeitsexploration mit Prüfung der Aussagetüchtigkeit“ gesprochen wird. Die aufgeführten sechs verschiedenen „Methoden“ nehmen wie erwähnt nur wenige Seiten in Anspruch, werden inhaltlich nicht erklärt, es stehen keinerlei Informationen zu den Testgütekriterien zur Verfügung (vgl. hierzu besonders das unten besprochene BGH-Urteil, s. etwa auch Schade 1999; Steller u. Volbert 1999; Fiedler u. Schmid 1999).

Der Eindruck, daß die Gutachterin, von der Staatsanwaltschaft beauftragt, mit einer vorgefaßten Annahme ans Werk ging und diese dann auch „bestätigen“ konnte, aus falsch verstandener Rücksichtnahme auf die Zeugin bei weitem nicht intensiv genug exploriert und deshalb u.U. zu einem Fehlurteil beitrug, ist nicht von der Hand zu weisen. Selbstverständlich wußte die erfahrene Gutachterin, was von ihrem Auftraggeber erwartet wurde, und gerade als hauptberuflich tätige Gutachterin ist sie – verständlicherweise – an weiteren Aufträgen interessiert. Die Staatsanwaltschaft ist zwar von der gesetzlichen Definition her eine neutrale Behörde, die sowohl belastendes als auch entlastendes Material mit derselben Intensität zu sammeln und zu prüfen hat. Es wäre jedoch als Psychologe naiv, nicht davon auszugehen, und die Erfahrung in foro macht dies auch deutlich, daß die Staatsanwaltschaft, also die Anklagebehörde, zwangsläufig vor allem an einer Zusammenarbeit mit solchen Gutachtern interessiert sein muß, die ihre oft mühselige Arbeit, eine Anklage hieb- und stichfest zu machen, unterstützt, anstelle sie zu „verwässern“. Bis zu einem gewissen Grad ist die sich hieraus zwangsläufig ergebende Selektion bei der Auswahl der Gutachter verständlich und zu erwarten. Trotzdem ist gerade auch deshalb eine Änderung dringend erforderlich: Die Auswahl der Gutachter muß unbedingt von einer Institution getroffen werden, die am Ausgang des Verfahrens, selbstverständlich unter der Voraussetzung, daß dieses nach rechtsstaatlichen Prinzipien durchgeführt wird, letztlich nicht so einseitig interessiert sein muß. Vor diesem Hintergrund wäre die Gutachterausswahl besser beim Richter aufgehoben.

Damit sind falsche Vorstellungen über die Leistungsfähigkeit von psychowissenschaftlichen Gerichtsgutachtern nicht ausgeschlossen, es kann aber davon ausgegangen werden, daß die Interessengeleitetheit der Gutachterausswahl reduziert wird. Das bedeutet keineswegs, daß nicht auch Richter vor dem Hintergrund ihrer Strafmotivität Interessen verfolgen und sich bei der

Durchführung eines Strafverfahrens oft ungern von Gutachtern überzeugen lassen. Paßt ihnen ein Gutachten in ihr Konzept, werden sie es eher akzeptieren und weniger nach der Qualität fragen, selbst wenn sie könnten, als bei einer „unbeliebten“ Stellungnahme. Es ist schon erstaunlich, welche miserable Gutachten auch von großen Strafkammern teilweise akzeptiert werden und wie wenig Mühe sich diese machen, das Vorgehen des Gutachters zu prüfen, wenn ihnen nur das Ergebnis gefällt (vgl. Kury 1999). Maisch (1974, S. 272) sieht zu Recht die Gefahr, daß der „Glaubwürdigkeits-Gutachter“ zu einem „Geständnis- oder sogar Verurteilungs-Gehilfen der Justiz“ wird. Auch bei den Richtern liegt eine große Verantwortung hinsichtlich einer Verbesserung der Gutachtentätigkeit. Der bzw. die Richter in einem Verfahren sind auch verpflichtet, die Gutachten kritisch zu prüfen, soweit sie es als Nichtfachleute können. Daß auch Juristen die Qualität von Gutachten durchaus bis zu einem gewissen Grade prüfen können, wenn sie das wollen, zeigen jene Verteidiger, die uns immer wieder schwache Gutachten mit der Bitte um Überprüfung zusenden, und die in aller Regel tatsächliche Mängel festgestellt haben. So listet etwa Maisch (1985, S. 520 ff.) Untersuchungsmängel in psychowissenschaftlichen Gutachten auf, „die auch für den Juristen erkennbar sind“, wie etwa völlig ungenügender Zeitaufwand für die Untersuchung oder unterlassene Diagnostik.

Die Psychologie muß sich aufgerufen und verpflichtet fühlen, Qualitätsstandards für forensische Gutachten zu erstellen und zu deren Umsetzung beizutragen, aber auch qualifiziert ausgebildete Gutachter zur Verfügung zu stellen. Es muß letztlich darum gehen, „das unkalkulierbare Risiko von Fehlbegutachtungen und Fehlurteilen zu reduzieren“ (Maisch 1974, S. 278; vgl. für die ähnliche Entwicklung in den USA etwa Blau 1998, S. 14 ff.). Die Zahl der forensischen Begutachtungen hat vor dem Hintergrund einer Differenzierung der Gesetzgebung und damit auch der Rechtsprechung „seit den 50er Jahren in erheblichem Maße an Umfang und Bedeutung gewonnen“ (Maisch 1974, S. 268). Die Verantwortung für die Gutachter ist erheblich, was sich etwa immer wieder bei Fehlprognosen im Zusammenhang mit Vollzugslockerung bei schweren Straftätern zeigt. Die Gefahr solcher Fehlprognosen wird auch dann bestehen bleiben, wenn wir besser ausgebildete Gutachter haben, dafür ist die Fragestellung zu komplex, etwa, wenn überhaupt, nur graduell voraussehbar, wie sich das soziale Umfeld, in das der Entlassene kommt, entwickeln wird. Es ist allerdings letztendlich ein nicht akzeptabler Zustand, daß etwa junge Diplompsychologen, die weder eine forensische Ausbildung noch Erfahrung in diesem Bereich haben, Prognosegutachten auch in schweren Fällen übernehmen (können), so verständlich die Übernahme solcher Aufträge andererseits aus der Sicht der arbeitssuchenden Kollegen sein mag. Die Fälle, in denen junge, noch unerfahrene Psychologen bei Gutachtaufträgen mit erfahrenen Kollegen zusammenarbeiten und sich von dort Rat holen, wie wir es in unserer inzwischen 30jährigen Gutachtenpraxis selbst nur einmal und das auch erst kürzlich erlebten, sind offensichtlich extrem selten, was natürlich vor allem auch mit finanziellen

Überlegungen zu tun haben dürfte: im Falle einer gemeinsamen Begutachtung muß auch das Honorar aufgeteilt werden. In der Psychiatrie ist die Situation nicht besser, das kann uns Psychologen jedoch nicht entschuldigen.

Hier muß sich die akademische Psychologie aufgerufen fühlen, für diese wichtige anstehende gesellschaftliche Fragestellung, zu deren Beantwortung sie beitragen kann und muß, die entsprechenden spezifisch ausgebildeten Experten zur Verfügung zu stellen. Auch Maisch (1974, S. 272) betonte bereits vor 25 Jahren hinsichtlich der forensischen Begutachtung zu Recht: „Niemand, der sachgerecht informiert ist, wird an der schwerwiegenden Verantwortung des Sachverständigen in diesem Bereich zweifeln können“. Rode (1999, S. 145) weist darauf hin, daß der Vorstand der Sektion Rechtspsychologie im BDP die „Realisierung des Weiterbildungsganges 'Rechtspsychologie' für dringend erforderlich (hält), nachdem dieser bereits 1995 verabschiedet worden ist“. Was den Stand der konkreten Weiterbildungsmaßnahmen in Rechtspsychologie betrifft betont sie, daß zu hoffen sei "daß im Sommer 1999 der erste Ausbildungsgang beginnt. Die dann auch in Kraft tretende Übergangsregelung muß von den jeweiligen regionalen Gremien organisiert werden". Es ist vor dem Hintergrund des großen Bedarfs an gut ausgebildeten Gutachtern dringend wünschenswert, daß speziell und qualifiziert geschulte Rechtspsychologen zur Verfügung stehen. Nur so wird es langfristig möglich sein, die Qualität der forensischen Gutachten zu verbessern und näher an wissenschaftliche Standards heranzuführen.

Was Qualitätsstandards betrifft, konnte, was die Prüfung der Glaubwürdigkeit kindlicher Zeugen angeht, durch ein Urteil des Bundesgerichtshofes (BGH vom 30. Juli 1999; 1 StR 618/98 – LG Ansbach), das vor dem Hintergrund zweier wissenschaftlicher Gutachten zur forensisch-aussagepsychologischen Begutachtung (Steller u. Volbert 1999) bzw. zu Methodik und Bewertungskriterien für psychologische Glaubwürdigkeitsgutachten (Fiedler u. Schmid 1999) gefällt wurde, ein erheblicher Fortschritt gemacht werden. Es ist davon auszugehen und auch wünschenswert, daß die Untergerichte die Einhaltung dieser Standards in Zukunft deutlicher überprüfen werden. Der BGH (1999) hat vor dem Hintergrund eines konkreten Falles, in welchem ein Glaubhaftigkeitgutachten aufgrund erheblicher Mängel in die Kritik kam (vgl. Stellungnahme Schade 1999 zu dem Ursprungsgutachten einer Diplompsychologin), sich mit den „anerkannten wissenschaftlichen Maßstäben“ (S. 5) solcher Begutachtungen auseinandergesetzt. Als methodisches Grundprinzip habe der Sachverständige den zu überprüfenden Sachverhalt (in diesem Falle die Glaubhaftigkeit einer spezifischen Aussage) „so lange zu negieren, bis diese Negation mit den gesammelten Fakten nicht mehr vereinbar ist. Der Sachverständige nimmt daher bei der Begutachtung zunächst an, die Aussage sei unwahr (sog. Nullhypothese)“ (S. 7). Steller u. Volbert (1999, S. 24 f.) führen hierzu in ihrem Gutachten für den BGH ergänzend aus: „Der wissenschaftlich ausgebildete psychologische Sachverständige arbeitet (gedanklich) also zunächst mit der Unwahrannahme ... Das Prinzip wissenschaftlichen Denkens (im Sinne der

Beibehaltung der Nullhypothese bis zu ihrer Falsifikation) ist auch mit dem juristischen Prinzip der Unschuldsvermutung kompatibel“. Weiterhin betont der BGH: „Die Bildung relevanter Hypothesen ist ... von ausschlaggebender Bedeutung für Inhalt und (methodischen) Ablauf einer Glaubhaftigkeitsbegutachtung. Bei der Begutachtung hat sich ein Sachverständiger ausschließlich methodischer Mittel zu bedienen, die dem jeweils aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstand gerecht werden“ (S. 9). Das ist in vielen Gutachten zweifellos nicht der Fall, auch nicht in dem hier kritisierten, wo der Wartegg- sowie der Baum-Zeichentest eingesetzt wurden (vgl. a. das oben von uns erwähnte Gutachten). Vielfach kommen „Testverfahren“ bzw. diagnostische Instrumentarien zum Einsatz, die nicht veröffentlicht und auch nicht zugänglich sind, deren Gütekriterien letztlich ungeklärt sind.

Was die Darstellung der Untersuchungsergebnisse im Gutachten betrifft, fordert der BGB zu recht, „daß die diagnostischen Schlußfolgerungen vom Sachverständigen nach Möglichkeit für alle Verfahrensbeteiligten nachvollziehbar dargestellt werden müssen (...), namentlich durch Benennung und Beschreibung der Anknüpfungs- und Befundtatsachen. Andererseits muß durch die Beteiligten – zumindest aber durch andere Sachverständige – überprüfbar sein, auf welchem Wege der Sachverständige zu den von ihm gefundenen Ergebnissen gelangt ist“ (S. 20). So seien „die der Begutachtung vom Sachverständigen zugrunde gelegten Hypothesen ... im Gutachten im einzelnen zu bezeichnen“. Angewandte diagnostische Verfahren dürfen nicht mit Stichwörtern wie etwa „Selbstbildnis“ oder „Verbalmerkprobe“ benannt, sondern müssen erklärt und beschrieben werden. Allgemein bemerkt der erste Senat abschließend: „Hält der Tatrichter ausnahmsweise die Einholung eines Glaubhaftigkeitsgutachtens für erforderlich, so fällt es grundsätzlich in seine Zuständigkeit, insofern die Einhaltung der dargelegten wissenschaftlichen Mindestanforderungen sicherzustellen. Zu diesem Zweck wird er gegebenenfalls von seiner Befugnis Gebrauch zu machen haben, die Tätigkeit des Sachverständigen zu leiten (§ 78 StPO). In diesem Zusammenhang kann neben einer präzisen Auftragsbeschreibung insbesondere die Mitteilung der Anknüpfungstatsachen, von denen das Gutachten ausgehen soll, dienlich sein“ (S. 25).

Was die Gutachten von Steller u. Volbert bzw. Fiedler u. Schmid betrifft, fällt auf, daß Fiedler u. Schmid in einigen Punkten rigorosere methodische Anforderungen stellen als Steller u. Volbert, die vor dem Hintergrund ihrer eigenen Gutachtenerfahrung wohl auch die Praktikabilität einzelner Forderungen mehr im Blickpunkt haben. So meinen sie etwa, daß Explorationsprotokolle auch zusammengefaßt wiedergegeben werden können. „Unter dem Aspekt der Nachvollziehbarkeit erscheint der sachverständig aufgearbeitete Explorationsbericht sinnvoller als reine Wortprotokolle“ (S. 109). Fiedler u. Schmid (und ebenso Schade) fordern dagegen eine größtmögliche Transparenz des Vorgehens „d.h. wörtliche Berichte der Befragung, aus der sich die aussagenanalytischen Schlüsse herleiten“ (S. 41). Das gilt auch für die Befragung weiterer Zeugen. Es fragt sich wirklich, ob die Wiedergabe ei-

nes Wortprotokolle über alle Explorationen erforderlich ist oder ob dieses nicht auf zentrale Inhalte beschränkt werden kann. Hier taucht auch die Frage der Ökonomie auf. Hinzu kommt, daß ein reines Wortprotokoll u.U. wenig über die Dynamik, die Atmosphäre eines Gesprächs mitteilt. Die gesamte nichtverbale Kommunikation, die einen erheblichen Aussagewert haben kann, wird nicht erfaßt. Wie informativ solche Wortprotokolle andererseits sein können, wird etwa deutlich, wenn man sie bei den polizeilichen Vernehmungunterlagen findet. Der BGH betont in seinem Urteil (S. 24), daß das Expertengespräch im Gutachten nicht unbedingt vollständig widerzugeben sei: „Ausreichend und wegen der größeren Übersichtlichkeit vorzugswürdig ist ein Bericht, der das Gespräch nur insoweit wörtlich – ggf. unter Schilderung von Ablauf und Begleitumständen – darstellt, wie es für die Bearbeitung des Gutachenauftrags von Bedeutung ist. Insofern gilt nichts anderes als für die entsprechende Darstellung in den schriftlichen Urteilsgründen.“

Was etwa die Mitteilung von Testbefunden betrifft, messen Steller u. Volbert (S. 109) der Angabe von Zahlenwerten nur einen sehr eingeschränkten Erkenntniswert zu, während Fiedler u. Schmid (S. 41) betonen, daß „bei quantitativen Verfahren ... das Ergebnis, welches die Untersuchungsperson erzielt hat, genannt und mit den Ergebnissen in einer Vergleichspopulation in Beziehung gesetzt werden“ müsse. Was die Mitteilung der Dauer der psychologischen Untersuchung betrifft, meinen Steller u. Volbert, daß es genüge, wenn der „ungefähre zeitliche Umfang der gesamten Begutachtung und relevanter Teilschritte“ erkennbar sei (S. 112), Fiedler u. Schmid betonen dagegen (S. 41): „Nicht nur die Verfahren, auch ihre Reihenfolge und die Dauer der Untersuchung sollten präzise mitgeteilt werden ...“ (vgl. a. Schade). Wir sind wie Fiedler, Schmid und Schade der Ansicht, daß die Untersuchungszeit unbedingt möglichst genau mitgeteilt werden muß, auch der Ablauf der einzelnen Untersuchungsschritte.

Legt man die von den Gutachtern aufgestellten und vom BGH in seinem Urteil übernommenen Kriterien für die Erstattung von Glaubhaftigkeitsgutachten an die gegenwärtige Praxis an, genügt zweifellos ein erheblicher Teil der Gutachten diesen Anforderungen nicht. Das gilt allerdings nicht nur für die Glaubhaftigkeitsbegutachtung, sondern ebenso für Prognosegutachten, etwa im Zusammenhang mit Vollzugslockerungen oder für Schuldfähigkeitsgutachten im Rahmen von Strafverfahren. Auch hier wäre die Aufstellung von möglichst klaren Kriterien sehr hilfreich. Im Bereich der Schuldfähigkeitsbegutachtung kommt hinzu, daß die Gutachten nahezu ausschließlich von Psychiatern erstattet werden, Psychologen, mit der wesentlich besseren methodischen Ausbildung, lediglich eine Randposition haben, vielfach als Zusatzgutachter mißbraucht werden, obwohl die sich hier ergebenden Fragestellungen, gerade etwa was die häufig vorkommenden Affektdelikte betrifft, primärpsychologische Fragestellungen sind. Hier fehlt es auch an einer Aufklärung der Gerichte, letztlich aber auch an einem Engagement der Psychologen, das in ihrer Fachdisziplin erarbeitete Wissen zur

Lösung der hier anstehenden Fragen umzusetzen und für dessen Anwendung zu werben.

Literatur

- Blau, Th. H. (1998). *The Psychologist as Expert Witness*. New York u.a. Bundesgerichtshof (1999). Wissenschaftliche Anforderungen an aussagepsychologische Begutachtungen (Glaubhaftigkeitsgutachten). BGH. Urt. Vom 30. Juli 1999 – 1 StR 618/98 – LG Ansbach, Karlsruhe.
- Fiedler, K.; Schmid, J. (1999). Gutachten über Methodik und Bewertungskriterien für Psychologische Glaubwürdigkeitsgutachten. Unveröffentlichtes Gutachten für den BGH. Heidelberg.
- Heinz, G. (1982). Fehlerquellen forensisch-psychologischer Gutachten: Eine Untersuchung anhand von Wiederaufnahmeverfahren. Heidelberg.
- Jopt, U. (1996). Nachwort. In B. Herbort. *Bis zur letzten Instanz*. Bielefeld 374-380.
- Kury, H. (1997). Schuldfähigkeitsbegutachtung – Zur Verantwortung des Gutachters. *Praxis der Rechtspsychologie* 7, 240-245.
- Kury, H. (1999). Psychowissenschaftliche Gutachten im Strafverfahren. Eine Anmerkungen nach dem ‚Fall Postel‘. *Praxis der Rechtspsychologie* 9, 86-94.
- Maisch, H. (1974). Die psychologisch-psychiatrische Begutachtung von Zeugenaussagen. Kritische Anmerkungen zur sogenannten Glaubwürdigkeitsbegutachtung. *Monatsschrift für Kriminologie* 57, 267-279.
- Maisch, H. (1983). Diagnostische Urteilsbildung zur Einschätzung von Schweregraden psychischer Störungen und ihrer Auswirkungen für forensische Zwecke: Grundlagenprobleme, Suchrichtungen, Annäherungsstrategien. *Monatsschrift für Kriminologie* 66, 343-354.
- Maisch, H. (1985). Fehlerquellen psychologisch-psychiatrischer Begutachtung im Strafprozeß. *Strafverteidiger* 5, 517-522.
- Pfäfflin, F. (1978). Vorurteilsstruktur und Ideologie psychiatrischer Gutachten über Sexualstraftäter. Stuttgart.
- Reinfried, H. W. (1999). Mörder, Räuber, Diebe ... Psychotherapie im Strafvollzug. Stuttgart-Bad Cannstadt.
- Rode, I. A. (1999). Bericht aus dem Vorstand. *Praxis der Rechtspsychologie* 9, 145-146.
- Sabol, W. J.; McGready, J. (1999). Time Served in Prison by Federal Offenders, 1986-97. U.S. Department of Justice. Bureau of Justice Statistics. Special Report. Washington.
- Schade, B. (1998). Psychologische Stellungnahme zum Sachverständigen-gutachten von Dipl.-Psych. P. vom 10. 04. 1998 in der Strafsache P. Unveröffentlichtes Manuskript. Dortmund.
- Steller, M.; Volbert, R. (1999). Wissenschaftliches Gutachten. Forensisch-aussagepsychologische Begutachtung (Glaubwürdigkeitsbegutachtung). Unveröffentlichtes Gutachten für den BGH. Berlin.

Anschrift des Verfassers:
 Prof. Dr. Helmut Kury
 Max-Planck-Institut für ausländisches und
 internationales Strafrecht
 – Forschungsgruppe Kriminologie –
 Günterstalstraße 73
 79100 Freiburg
 E-mail: h.kury@iuscrim.mpg.de

TAGUNGSBERICHT**Bericht über die kollegiale Arbeitstagung zum Thema:
Glaubhaftigkeitsbegutachtung***Dr. Joseph Salzgeber*

Am 12.06.1999 trafen sich auf Initiative des Verfassers folgende sachverständige Kolleginnen und Kollegen, um über Glaubhaftigkeitsbegutachtungsfragen zu diskutieren:

Monika Aymans, München; Renate Boos, Tübingen; Petra Hänert, Kiel; Doris Ihli, Berlin; Dr. Marie - Luise Kluck, Mülheim; Dr. Sandra Loohs, Regensburg; Bettina von Lovenberg, Berlin; Dr. Susanne und Prof. Dr. Heinz Offe, Bielefeld; Dr. Joseph Rohmann, Tübingen; Susanne Scholz, München. Im Vorfeld der Arbeitstagung wurden eine Reihe von Diskussionsthemen gesammelt, mit denen sich der Kreis befaßte, um mögliche Gemeinsamkeiten oder Abweichungen festzuhalten. Die Absicht der Arbeitstagung bestand darin, einen Rahmen zu schaffen, in dem sich erfahrene psychologische Sachverständige kollegial mit Praxisfragen der Glaubhaftigkeitsbegutachtung befassen. Bisher bestand ein solches Forum nicht. Eine zukünftige Zielsetzung des Arbeitskreises könnte auch darin liegen, durch Übereinstimmung anerkannter und fachlich kompetenter Sachverständiger in einzelnen Begutachtungsbereichen, zu einem, wenn auch vorläufigen, Gutachtensstandard zu kommen. Die Diskussionen fanden in einer kollegialen und offenen Atmosphäre statt.

Zu folgenden Themenbereichen konnte Übereinstimmung gefunden werden: Es besteht Aufklärungspflicht des Sachverständigen gegenüber dem Zeugen bzgl. der Freiwilligkeit der Begutachtung und dem Aussageverweigerungsrecht. Dieses ersetzt aber nicht die gerichtliche oder staatsanwaltschaftliche Belehrung des Zeugen. Die Aufzeichnung der Gespräche mit dem Zeugen auf Tonband und deren Transkription entspricht unabdingbar dem Gutachtenstandard. Eine Videoaufzeichnung bringt keinen Informationsgewinn, da es sich bei der Aussagebegutachtung um eine inhaltliche Analyse handelt. Die Mitschnitte der Gespräche sind in der Regel nicht herauszugeben, außer auf Verlangen des Gerichts. Es bietet sich an, Mitschnitte mindestens bis zum Abschluß der rechtskräftigen Beurteilung aufzuheben. Eine Untersuchung mit dem Zeugen dauert in der Regel vier bis sechs Stunden, wobei die Untersuchung in der Regel in zwei Terminen abgehandelt wird, sie kann aber auch an einem Termin durchgeführt werden, je nach Befindlichkeit des Probanden. Bzgl. des Ablaufes im Hinblick auf Reihenfolge: Test, Anamnese oder Exploration, der Untersuchung besteht kein einheitliches Vorgehen. Leistungstests können in manchen Fällen sinnvoll sein; Persönlichkeitstests sind

in der Regel nicht angezeigt. Sie helfen die diagnostische Basis abzusichern, stehen aber in keinem direkten Bezug zur Glaubhaftigkeitsanalyse.

Als hilfreiches Verfahren wird die Erhebung von Berichten über unstreitig erlebte Ereignisse sowie die Erhebung von Phantasiegeschichte erachtet, die einem kindlichen Zeugen zum Weitererzählen vorgegeben wird. Als ein wesentliches Kriterium bei der Glaubhaftigkeitsbeurteilung gilt das Kriterium der Konstanz. Bei der Prüfung der Konstanz müssen Übereinstimmungen, Auslassungen, Ergänzungen und Widersprüche aufgelistet und unter gedächtnispsychologischem Aspekt bewertet werden.

Ausdrucksverhalten eines Zeugen ist kein Hinweis auf die Glaubhaftigkeit der Aussage; es gibt kein eindeutiges Verhalten, das auf eine Lüge rückschließen läßt. Auch ist es nicht möglich, die individuelle Suggestibilität einer Person direkt zu erfassen oder zu messen. Es müssen daher vor dem Hintergrund der Informationen zur Aussageentstehung mögliche Suggestionfaktoren identifiziert und in ihrer Verfälschungswirkung auf die Aussage eingeschätzt werden. Das psychiatrische (Zusatz)-Gutachten kann sich nur auf die Zeugentüchtigkeit eines Zeugen beziehen, nie auf die Glaubhaftigkeit der Aussage. Bzgl. der Aussageentwicklung kann sich der Sachverständige nicht von sich aus an andere Zeugen wenden, sondern er ist immer gezwungen, den offiziellen Weg über den Auftraggeber einzuschlagen. Es ist meist sinnvoll, den Zeugen der Erstaussage eines zu begutachtenden Zeugen zu befragen. Personen, die nicht mit dem zu begutachtenden Zeugen gesprochen haben, müssen im Rahmen der Erhebungen für das schriftliche Gutachten nicht befragt werden. Eine Vorabauskunft an den Auftraggeber bzgl. eines gutachterlichen Ergebnisses kann nur dann abgegeben werden, wenn die Analyse der transkribierten Gespräche abgeschlossen und eine Gesamtbeurteilung der Glaubhaftigkeit erfolgt ist. Eine Befragung des Zeugen durch die Polizei, auch in Anwesenheit des Sachverständigen, kann eine eigene gutachterliche Exploration nicht ersetzen.

Sollte in der mündlichen Verhandlung ein Zeuge gegenteilige Angaben zu denen des begutachteten Zeugen machen, so hat der Sachverständige diese zwar einzubeziehen, er kann aber die Aussagen nicht in einen direkten Vergleich stellen, da er nur die Aussage seines Zeugen analysiert hat. Mit einer qualitativen Bewertung der anderen Zeugenaussage würde er Beweiswürdigung betreiben. Diese steht nur dem Gericht zu. Ein Forschungsbedarf wurde gesehen auf folgenden Gebieten: Können Kinder ihr Wissen aus anderen Quellen seien es Filme, seien es Jugendzeitschriften ebenso reproduzieren wie eigen Erlebtes. Zudem wäre es interessant zu wissen, ob die Urteilsbildung unabhängig von der persönlichen Durchführung der Exploration erfolgt, ob die sachverständige Beurteilung also nur aufgrund der vorliegenden schriftlichen Aussagen zum gleichen Ergebnis kommen würde wie die Beurteilung durch denjenigen, der die Exploration durchgeführt hat. Es wurde

vom Arbeitskreis gewünscht, daß ein Gutachtenforum, möglicherweise in der Zeitschrift „Praxis der Rechtspsychologie“ eingerichtet werde.

Die Fortsetzung des Arbeitskreises wurde angeregt. Er sollte in einem einjährigen Abstand stattfinden. Es wurde Frühjahr 2000 ins Auge gefaßt. Beim nächsten Treffen sollte intensiver an einem Thema gearbeitet werden. Dieses erste Arbeitskreistreffen hat ein breites Erfassen von verschiedenen Bereichen zum Inhalt gehabt. Der Organisator dieses ersten Arbeitskreises wird in ca. einem halben Jahr diesbezüglich mit dem Kreis Kontakt aufnehmen. Es wurde dafür plädiert, den Kreis nicht zu groß werden zu lassen. Die erfahrenen Kollegen und Kolleginnen, die bereits eingeladen worden seien, aber diesmal nicht teilnehmen konnten, sollten wieder angesprochen werden. Der Kreis sollte auch anderen erfahrenen Kollegen und Kolleginnen offengehalten werden.

Anschrift des Verfassers:

Dr. Joseph Salzgeber, Diplom-Psychologe
 GWG-Gesellschaft für wissenschaftliche Gerichts- und Rechtspsychologie
 Rablstr. 45
 81669 München
 Tel: 089 4481828
 Fax: 089 44718018
 Internet: www.GWG-Institut.com
 e-mail: mail@gwg-institut.com

REZENSIONEN

Albrecht, Günter, Groenemeyer, Axel, Stallberg, Friedrich W. (Hrsg.)(1999). Handbuch soziale Probleme.

Opladen/Wiesbaden: Westdeutscher Verlag GmbH, 1035 S., 98,- DM, ISBN 3-531-12117-0.

In diesem Jahrzehnt wurde vor dem Hintergrund enormer gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Veränderungen, die sich im Kontext mit dem Zusammenbruch des "real existierenden Sozialismus", bei uns konkret der Wiedervereinigung beider deutscher Staaten ergaben, viel über soziale Probleme gesprochen und geschrieben. Gerade jetzt scheint somit ein Handbuch zu dieser Thematik, das einen Überblick gibt, besonders gewinnbringend. Die Herausgeber des umfangreichen Werkes geben im Vorwort zu dem Band einen kurzen Überblick über seine Entstehung. Erst 1976 wurde auf dem Soziologentag in Bielefeld die Sektion "Soziale Probleme und soziale Kontrolle" in der Deutschen Gesellschaft für Soziologie gegründet. Forschungen über soziale Probleme gehörten bis dahin "noch keineswegs wieder zum Kernbereich der Soziologie" (S. 7). Zu einem öffentlichen Thema wurde die Diskussion sozialer Probleme überhaupt erst wieder ab Beginn der 70er Jahre. Offenbar war erst ab dann ein öffentliches Klima entstanden, daß deren Analyse unterstützte. Bereits Ende der 80er Jahre entstand die Idee, die Forschungen hierzu in einem Handbuch zusammenzufassen.

Das Werk enthält insgesamt 34 Einzelbeiträge, verfaßt von 37 Einzelautoren. Bei der Auswahl der behandelten Probleme war es, wie die Herausgeber betonen, nicht Ziel, "eine Vollständigkeit anzustreben, sondern ein möglichst breites Spektrum unterschiedlicher sozialer Probleme zu behandeln, die in der aktuellen Diskussion stehen und die jenseits aktueller öffentlicher Thematisierungskontexturen zum 'klassischen' Repertoire der sozialwissenschaftlichen Forschung zählen" (S. 9). Die einzelnen Artikel sollen somit beispielhaft Auskunft geben über Diskussionen

und Konzeptionen sozialer Probleme im letzten Jahrzehnt, ein Ziel, daß die Herausgeber voll erreicht haben. Es mangelt bisher an einer Theorie sozialer Probleme, was jedoch nicht bedeutet, daß sich nicht einzelne Facetten und Fragestellungen finden lassen, die als Bausteine hierfür dienen können.

Die 34 Einzelbeiträge werden vier übergeordneten Kapiteln zugeordnet (das Kapitel IV. fiel dem Druckfehlerteufel anheim, nach III. kommt V.): - Bausteine einer Theorie sozialer Probleme, - ausgewählte soziale Probleme (der mit 24 Einzelbeiträgen weitaus umfangreichste Einzelabschnitt) - soziale Probleme und empirische Forschung und - soziale Probleme, soziale Kontrolle und gesellschaftliche Intervention. Das erste Kapitel dokumentiert die Bemühungen um eine Theorie sozialer Probleme. Das zweite Kapitel gibt in Einzelbeiträgen jeweils einen Überblick über einzelne ausgewählte soziale Probleme, von Aids, über Arbeitslosigkeit, Armut, Drogen, Gewalt in der Familie, Kriminalität und Delinquenz, Sexuelle Perversion und Sexueller Mißbrauch von Kindern bis zur Sicherheit im Straßenverkehr, um nur einige Beispiele zu nennen. Als unstrittig wird der Stellenwert der empirischen sozialwissenschaftlichen Forschung in einer Soziologie sozialer Probleme angesehen, deshalb informiert das dritte Kapitel über methodische Verfahren und Probleme, die hier in spezifischer Weise zum Tragen kommen. "Die Geschichte sozialer Probleme ist quasi per definitionem nicht von den Bemühungen ihrer Kontrolle zu trennen" (S. 9). Deshalb faßt das letzte Kapitel die Diskussionen zu Interventionsmöglichkeiten zusammen. Aufgrund des Umfangs und des Gehaltes des Handbuches können hier nur sehr wenige Aspekte beispielhaft herausgegriffen werden, wobei wir uns besonders auf kriminologisch und forensisch-psychologisch wichtige Themen konzentrieren wollen.

Groenemeyer geht in dem einleitenden Beitrag auf "Soziale Probleme, soziologische Theorie und moderne Gesellschaften" ein (S. 13ff.). Schon was soziale Probleme unter soziologischer Perspektive eigentlich genau sind, "worin das Problematische an ihnen liegt und

wie man sinnvoll so verschiedenartige Erscheinungen wie Armut, Kriminalität, psychische Störungen und Krieg unter eine Kategorie zusammenfassen kann, gehört zu den strittigen Fragen einer Soziologie sozialer Probleme" (S. 15). Das Reden über soziale Probleme beinhaltet die Vorstellung einer Veränderungsmöglichkeit. Sie sind keine neuen Phänomene, aber ihre Thematisierung als "soziale Probleme" ist ein Ergebnis der modernen Gesellschaft. "Die Mobilisierung für soziale Probleme ist ... an Ressourcen gebunden und insofern spielen politische Prozesse der Entwicklung von Macht eine entscheidende Rolle..." (S. 65). Karstedt behandelt das Thema "Soziale Probleme und soziale Bewegungen" (S. 73ff.). Gemeinschaftliches Handeln, soziale Bewegungen und die Definition dessen, was als soziales Problem verstanden wird, verlaufen offensichtlich in Wellen. "Die Beobachtung von Mobilisierungswellen und Konjunkturen beim Auftreten sozialer Probleme, und zwar weitgehend unabhängig von bestehenden gesellschaftlichen Problemlagen, hat zu der fatalen und wohl auch empirisch nicht haltbaren Annahme geführt, daß soziale Probleme weitgehend beliebig definiert werden können und daß es dabei hauptsächlich auf erfolgreiche Agitation ankomme" (S. 104). Gefordert wird u.a. ein Umdenken in den Forschungsmethoden, etwa die Durchführung systematischer Vergleichsuntersuchungen einzelner Phänomene in verschiedenen Kontexten oder zu verschiedenen Zeitpunkten. In einem weiteren Beitrag behandelt Groenemeyer "Die Politik sozialer Probleme" (S. 111ff.). Zwar zählt in modernen Gesellschaften mit einem Wohlfahrtsstaat die Reduzierung sozialer Probleme zumindest dem Anspruch nach nach wie vor zu den wesentlichen Zielen der Politik, zu deren Erreichung Institutionen, Organisationen und Mittel in einem früher nicht gekannten Ausmaß zur Verfügung gestellt werden, trotzdem scheinen immer neue soziale Probleme aufzutreten. "Außerdem werden offenbar viele, wenn nicht die meisten, wirklich gravierenden Probleme der Gesellschaft nicht gelöst" (S. 130), was nicht nur an der Unfähigkeit der Politik liegt sondern damit zu

tun hat, daß Problemlösungen häufig selbst zu neuen Problemen und Konflikten führen. "Soziale Probleme sind offenbar nicht unbedingt dazu da, gelöst zu werden, und politische Maßnahmen können durchaus andere Funktionen erfüllen oder Ziele verfolgen, als ihre Programmatik in bezug auf die Bearbeitung sozialer Probleme angibt" (S. 130). Teilweise werden soziale Probleme auch geschaffen, "um vorhandene Institutionen und deren Lösungen zu legitimieren" (S. 132). In Kapitel 2 werden wie erwähnt 24 einzelne soziale Probleme bzw. Problembereiche dargestellt. Zunächst gehen Dür und Pelikan auf "AIDS als soziales Problem" ein (S. 139ff.). Seit AIDS erstmals 1981 bei jungen homosexuellen Männern in den USA diagnostiziert wurde, wurde die Krankheit in jenem Sinne zu einem sozialen Problem, in dem Krankheit dem abweichenden Verhalten zugeordnet, der sozialen Kontrolle anheimfällt. Als soziales Problem "war und ist AIDS eine gesellschaftliche Herausforderung" (S. 168). In Europa ist AIDS keine soziale Katastrophe, allerdings auch nicht vorüber. Gesellschaftspolitische Probleme, auch der Prävention und Behandlung bestehen deshalb weiter. Groenemeyer spricht mit der Thematik "Alkohol, Alkoholkonsum und Alkoholprobleme" (S. 174ff.) auch einen kriminologisch wichtigen Bereich an. Der Konsum von Alkohol ist zumindest in den westlichen Ländern integraler Bestandteil des Alltagslebens der meisten Menschen. Die heutigen Vorstellungen von der Suchtkrankheit Alkoholismus sind Ende des 18./Anfang des 19. Jahrhunderts entstanden. Das Thema Alkohol war bis in die 20er Jahre unseres Jahrhunderts nahezu ausschließlich mit Männern verbunden. In den letzten zweihundert Jahren hat der durchschnittliche Konsum von Alkohol auf etwa das Doppelte zugenommen. Der Autor diskutiert verschiedene Einflußfaktoren auf den Alkoholkonsum (wie Kultur, Streß, Gelegenheitsstruktur). Von Kondratowicz beschäftigt sich in seinem Beitrag mit "Alter und Altern" (S. 236ff.), ein Thema, das bei einem wachsenden Altenanteil in der Bevölkerung zunehmend Aufmerksam-

keit gewinnen wird. Kriminologisch besonders relevant ist wiederum der Beitrag von Heinze und Bauerdick zu "Arbeitslosigkeit" (S. 255ff.). Hatten wir in der Bundesrepublik 1962 noch eine Arbeitslosenquote von 0,7 %, ist diese ab Mitte der 70er Jahre wieder zu einem dauerhaften wirtschaftlichen und sozialen Problem geworden. "Durch Polarisierung von Arbeitsmarktrisiken gewinnt Arbeitslosigkeit an Brisanz" (S. 256). Ende September 1994 hatten in Westdeutschland 46,3 % der Arbeitslosen keine abgeschlossene Berufsausbildung. Seit 1971 lag die Arbeitslosenquote bei den Frauen deutlich höher als bei den Männern. Es lasse sich in der Arbeitslosenquote ein deutliches Nord-Süd-Gefälle ausmachen, das inzwischen von einem Ost-West-Gefälle überlagert werde (vgl. zu den Zusammenhängen mit der Kriminalitätsbelastung Kury u.a. 1995). Arbeitslosigkeit bringe eine enorme psychische Belastung für die Betroffenen mit sich, wie schon in der berühmten Studie von Jahoda u.a. (1933) in Marienthal festgestellt wurde: Langzeitarbeitslosigkeit zerstöre die von ihnen betroffenen Menschen. "Psychische Störungen (Verlust des Selbstwertgefühls, Depressionen, Alkoholismus, Demotivation, Dequalifizierung etc.) und soziale Probleme (soziale Isolation, Diskriminierung, Herausfallen aus gesellschaftlichen Zeitstrukturen etc.) können ihre Folge sein" (S. 263). Ebenso das Thema "Armut" (bearbeitet von Groenemeyer, S. 270ff.) ist ein auch in der Kriminologie in den letzten Jahren wieder intensiv diskutiertes Problem, allerdings teilweise auf einem sehr oberflächlichen Niveau. Armut wurde auch für die Soziologie vor 15 Jahren wieder "entdeckt", es setzte ein richtiger Boom an Forschung ein. "Armut bedeutet Erniedrigung und weckt Gefühle von Mitleid und Barmherzigkeit auf der einen und Angst, Ausgrenzung und Stigmatisierung auf der anderen Seite" (S. 271). Das größte Problem der Messung von Armut stellt die Auswahl und Operationalisierung von Indikatoren dar. Je nachdem, welche "Armutsgrenze" gesetzt wird, sind die Unterschiede zwischen Erhebungen beträchtlich. Reuband beschäftigt sich mit "Drogengebrauch und Drogenabhängig-

keit" (S. 319ff.). Kaum ein anderes soziales Problem der Gesellschaft unterliegt derart starken Ambivalenzen in der Bewertung wie der Gebrauch illegaler Drogen. Über die meisten relevanten Fragen des Drogengebrauchs sei immer noch wenig bekannt. Der Drogenabhängige werde zugleich als Täter und Opfer gesehen, entsprechend schwanke die gesellschaftliche Reaktion zwischen einer strafrechtlichen und einer therapeutischen. Das Thema "Ethnische Minderheiten" wird von Heckmann bearbeitet (S. 337ff.). Eingegangen wird bezogen auf die BRD vor allem auf Juden, Sinti und Roma, die Sorben, Arbeitsmigranten und ausländische Flüchtlinge. Das Thema "Frauendiskriminierung" wird von Knapp und Göckel behandelt (S. 354ff.). Frauendiskriminierung sei lange Zeit als soziales Problem stillschweigend vorhanden gewesen. In Deutschland sei erst nach dem zweiten Weltkrieg eine Gleichstellungspolitik entwickelt worden. Was die Integration der ehemaligen sozialistischen Länder und der 3. Welt in den Weltmarkt betrifft, werde es darauf ankommen zu verhindern, daß diese nicht zu Lasten von Frauen betrieben werde.

Hammerich und Schaffrath beschäftigen sich mit dem Thema "Freizeit - oder ein Beispiel für fast beliebige Problemzuschreibungen". Was die Ansiedlung von Freizeitgelegenheiten in den Innenstädten betrifft, habe diese auch zu einer Begünstigung von Kriminalität geführt. Gerhardt behandelt die Problematik "Gesundheit und Krankheit als soziales Problem" (S. 402ff.). Habermehl betont in dem Beitrag zu "Gewalt in der Familie" (S. 419ff.), daß Kinder die häufigsten Opfer familiärer Gewalt seien. "Von niemand sonst werden Kinder, Frauen und Männer so oft geschlagen wie von ihren nächsten Angehörigen" (S. 419). Die Sonderstellung der familialen Gewalt gehe auch auf die Idealisierung der Familie zurück. "Die Gesellschaft hebt die Familie kontrafaktisch als Institution hervor, in der die Familienmitglieder Liebe, Sicherheit, Geborgenheit und vor allem Schutz vor der bedrohlichen Außenwelt finden" (S. 420). Das trägt zweifellos ganz erheblich zu der niedrigen Anzeigequote und dem Schwei-

gen der Opfer und Zeugen bei familiärer Gewalt bei. Das Ausmaß von Gewalt gegen Kinder und in der Partnerschaft hänge weitgehend von denselben Bedingungsfaktoren ab. Weis berichtet über "Gewalt und Sport: Rechte Rowdies in rechter Gesellschaft" (S. 434ff.). Sport spiegelt als gesellschaftliches Teilsystem Entwicklungen der Gesellschaft wider. Besonders eingegangen wird u.a. auf polizeiliche Reaktionen und fanbetreuende Sozialarbeit. Repressive Maßnahmen bewirkten oft eine unbeabsichtigte Eigendynamik des Problems, "der Versuch der Problemlösung endet oft in dem Erfolg weiterer Problemschaffung" (S. 459). Das Stichwort "Jugend" wird von Griese (S. 462ff.) (eingegangen wird u.a. auf Rechtsradikalismus, Fremdenfeindlichkeit und Gewaltbereitschaft/-akzeptanz bei jungen Menschen, S. 476ff.), "Körperbehinderung" von Bintig (S. 487ff.) (besonders hervorgehoben wird die Schwierigkeit der Definition) bearbeitet.

Brusten bearbeitet das Stichwort "Kriminalität und Delinquenz als soziales Problem" (S. 507ff.). Daß Kriminalität "nicht nur als abstraktes Konzept ein gesellschaftliches Konstrukt ist, sondern durch entsprechende Normgenese-Prozesse im eigentlichen Sinne auch erst konkret - und politisch (!) - geschaffen wird", werde immer wieder übersehen (S. 509). "Kriminalität der Mächtigen (werde) ... nicht nur weit weniger strafrechtlich kriminalisiert, sondern (ist) auch erheblich schwieriger strafrechtlich zu verfolgen" (S. 510). Die Neuen Bundesländer hätten inzwischen hinsichtlich der Kriminalitätsbelastung Westdeutschland nicht nur erreicht, sondern überholt. Was die Entwicklung der Jugendkriminalität betrifft komme eine genauere Analyse der Daten zu weit weniger dramatisierbaren Resultaten als oft berichtet. Langfristig könne von einem rapiden und bedrohlichen Anstieg der Kriminalität nicht gesprochen werden. Besonders wird auch auf die Themen Verbrechenfurcht, Massenmedien und Kriminalpolitik eingegangen. Kriminalität sei eine Vielzahl unterschiedlicher Handlungen, die nur eines gemeinsam haben: "ihre gesellschaftliche Problematisierung zu 'Kriminalität und Delin-

quenz als soziales Problem' und die damit einhergehenden gesellschaftlichen Bemühungen, dieses Problem - verknüpft mit diversen eigenen Interessen und im Rahmen der zu erhaltenen Macht- und Herrschaftsstrukturen - zu erfassen, zu skandalisieren und - wenn möglich - unter Kontrolle zu bringen" (S. 548).

Zimmermann behandelt das Thema "Politische Gewalt: Rebellion, Revolution, Krieg" (S. 556ff.), Schetsche und Lautmann "Pornographie" (S. 575ff.), Stallberg "Prostitution" (S. 590ff.), Keupp "Psychische Behinderung" (S. 609ff.) und Lautmann "Sexuelle Auffälligkeit - Perversion" (S. 632ff.). Steinhage geht in einem kurzen Beitrag auf "Sexueller Mißbrauch von Kindern" ein (S. 650ff.). Sexueller Mißbrauch von Kindern ist kein neuer Tatbestand, neu ist nur, daß begonnen wird, darüber zu sprechen. Eine wesentliche Rolle hierbei spielte die Frauenbewegung Ende der 70er Jahre. Die Begriffsfindung sei selbst für Fachleute nicht einfach. Die Täter seien zu 98 % Männer, die Opfer zu 80 % bis 90 % Mädchen. Daß Frauen ihre Wahrnehmung des Problems so wenig schulen, hänge mit gesellschaftlichen Strukturen zusammen. Die psychischen Folgen hingen vom Alter des Opfers zur Tatzeit, von der Art und Dauer der Beziehung zum Täter, den Gewaltanwendungen und der Reaktion der Umwelt ab. Verschiedene Interventionsmöglichkeiten werden dargestellt. Das Thema "Suizid" wird von Welz bearbeitet (S. 667ff.), "Umweltprobleme" von Glasgow (S. 680ff.) und "Verkehr als soziales Problem unter besonderer Berücksichtigung der Sicherheit des Straßenverkehrs" von Büschges und Wittenberg (S. 699ff.).

Im III. Kapitel folgen 4 Beiträge zum Thema der empirischen Forschung. Zunächst geht Bohle auf "Angewandte Sozialforschung und soziale Indikatoren" ein (S. 729ff.). Behandelt werden Fragen wie Grundlagen- versus Anwendungsforschung, Bedeutung und Aufgaben sozialer Indikatoren und Gefahren ihrer Verfälschung. G. Albrecht geht in einem sehr umfassenden und informativen Beitrag auf "Methodische Probleme der Erforschung sozialer Probleme" ein (S. 768ff.). Ein besonders typisches Merkmal sozialer Probleme sei darin

zu sehen, "daß sie einen komplexen Prozeß der Konstituierung durchlaufen haben, an dessen Ende sie als soziale Probleme galten" (S. 768). Die Analyse der Konstitution sozialer Probleme als solche stelle für den Forscher eine besondere Herausforderung dar, nicht nur in methodologischer, sondern auch wissenschaftstheoretischer und methodischer Hinsicht. Methodische Probleme sowie Versuche zu deren Lösung werden dargestellt. Besonders wichtig und entsprechend behandelt werden Fragen der Validierung von Self Report-Daten, ferner Zugangsprobleme. Vor dem Hintergrund der Sensibilität der Daten bzw. Methoden werden forschungsethische Aspekte behandelt. Abschließend stellt der Autor ausgewählte Methoden im Überblick dar. "Der letztlich kaum lösbare und besonders resignativ stimmende Tatbestand, daß die Soziologie sozialer Probleme kaum Chancen hat, einen Methodenkanon einzusetzen, der einerseits ethisch vertretbar ist und den gängigen Qualitätskriterien der empirischen Forschung im Sinne von Reliabilität und Validität entspricht und andererseits effektiv in der Lage ist, die Epidemiologie und die Kausalität jener sozialer Probleme zu erforschen, die durch das Handeln oder Nicht-Handeln der Mächtigen verursacht werden, verweist auf das Dilemma dieses Forschungsgebietes: Schielt der Forscher nur nach den Meßblättern der methodischen Qualität, läßt er zentrale Fragen unbearbeitet. Schert er sich um diese Kriterien nicht oder nicht genug, verkommt diese Art von Soziologie zum Enthüllungsjournalismus" (S. 860). Heiland widmet sich der "Analyse von Zeitreihen" (S. 883ff.), Lange im - leider - kürzesten Beitrag von 8 Textseiten dem Thema "Evaluationsforschung" (S. 907ff.). Aufgrund der Kürze des Beitrages können nur wenige Probleme angerissen werden.

Das IV. und letzte Kapitel enthält drei abschließende Beiträge zu "Konzept und Formen sozialer Intervention" (Kaufmann, S. 921ff.), "Helfer, Helfen und Altruismus" (Bierhoff, S. 941ff.) und "Soziale Dienstleistungsberufe und Professionalisierung" (Merten und Olk, S. 955ff.). Hierbei geht Kaufmann u.a. auf das Verhältnis von Prävention und Intervention

ein und stellt Formen sozialer Intervention vor, Bierhoff auf Reaktionen der Hilfeempfänger (das Erhalten von Hilfe kann die Hilfeempfänger belasten), Auswirkungen einer übermäßigen Beanspruchung der Helfer, oder Modelle der Hilfeleistung und Merten u. Olk auf Sozialarbeit als Dienstleistungsberuf bzw. soziale Arbeit als Wachstumsbranche. Der Band schließt ab mit einem Namen- und einem sehr differenzierten und entsprechend hilfreichen Sachregister, ferner einer Übersicht zu den Autorinnen und Autoren mit Kurzangaben.

Wenn die Herausgeber im Vorwort betonen, daß dieses Handbuch insgesamt einen ersten Versuch darstelle, "einen Überblick über das sozialwissenschaftliche Wissen über soziale Probleme zusammenzutragen" (S. 10), haben sie dieses Ziel vollkommen erreicht. Die wesentlichen sozialen Probleme werden in den einzelnen Beiträgen angesprochen und kompetent behandelt. Das Handbuch gibt so einen hervorragenden Überblick über eine Fülle von gut, kritisch und übersichtlich dargestellten Einzelfragestellungen. In den einzelnen Kapiteln wird eine Fülle von Literatur aufgearbeitet, so daß sich der speziell interessierte Leser zusätzlich zu den zusammenfassenden Darstellungen weiter informieren kann. Auch für den kriminologisch bzw. forensisch-psychologisch interessierten Leser bietet das Werk in zahlreichen Beiträgen wesentliche Informationen. Zu denken wäre etwa an die Themen Alkohol, Arbeitslosigkeit, Armut, Drogen, Ethnische Minderheiten, Gewalt in der Familie, Sexuelle Auffälligkeit bzw. Sexueller Mißbrauch von Kindern. Besonders ergiebig und wertvoll sind etwa die Aufsätze von Brusten über Kriminalität und Delinquenz sowie von G. Albrecht über "Methodische Probleme". Gerade die umfassende Darstellung von G. Albrecht mit der hervorragenden Literaturverarbeitend ist ein Gewinn für jeden, der an Methodenproblemen der empirischen Sozialforschung interessiert ist. Das Handbuch wird jedem, der sich zu der Thematik soziale Probleme informieren will, ausgezeichnete Dienste leisten und ist uneingeschränkt zu empfehlen.

Jahoda, M., Lazarsfeld, P.F., Zeisel, H. (1933): *Die Arbeitslosen von Marienthal. Ein soziographischer Versuch*. Frankfurt/M. 1975 (Orig. 1933).

Kury, H., Obergfell-Fuchs, J., Würger, M. (1995): Zur Regionalverteilung der Kriminalität in Deutschland. *Kriminalistik* 49, 769-778.

Helmut Kury

Blau, Theodore H. (1998). The Psychologist as Expert Witness.

New York u.a.: John Wiley & Sons, Second Edition, XII u. 596 S., 56,50 US \$, ISBN 0-471-17870-5.

Die Rechtspsychologie hat in den letzten Jahren einen deutlichen Aufschwung genommen, nicht nur in Deutschland, sondern vor allem auch in den USA. Das hat einerseits mit einer Ausdifferenzierung und Verfeinerung rechtlicher Regelungen zu tun, andererseits aber auch mit der wachsenden Erkenntnis über die psychischen Hintergründe straffälligen Verhaltens, zu der insbesondere auch die kriminologische Forschung beigetragen hat. Hinzu kommen Sensibilisierungen in der Bevölkerung, die vielfach von den Medien ausgelöst, zumindest unterstützt werden, wie in den letzten Jahren etwa hinsichtlich Sexualstraftaten gegenüber Kindern, die zu der Forderung nach einem größeren Schutz potentieller Opfer vor solchen Tätern führen. Die aufgeworfenen Fragen nach Präventionsmaßnahmen, Rehabilitationsprogrammen bzw. valideren Prognoseinstrumenten betreffen die Rechtspsychologie und Kriminologie. Gerade in Deutschland ist der Bedarf an gut ausgebildeten Rechtspsychologen in den letzten Jahren gestiegen.

Auch in den USA hat sich die Rechtspsychologie seit Jahrzehnten und ungebrochen bis heute als ein Teilbereich der Psychologie erwiesen, der mit die höchste Steigerungsrate zu

verzeichnen hat. Die professionelle Spezialisierung in diesem Bereich schreitet rasch voran. Psychologisches Fachwissen wird in den einzelnen juristischen Bereichen zunehmend mehr in Anspruch genommen, so nicht nur im Strafrecht, sondern vor allem auch im Zivilrecht, insbesondere im Familienrecht. Es spricht alles dafür, daß die Inanspruchnahme von Psychologen in juristischen Bereichen auch in Zukunft wachsen wird. Diese Entwicklung hängt insbesondere auch von der Bereitschaft der akademischen Psychologen ab, sich auf rechtspsychologische Fragestellungen einzulassen und für eine adäquate Ausbildung in dem Fach an den Universitäten zu sorgen. Bereits 1937 betonte Wigmore: "The law is ready for psychology when psychology is ready for the law" (Blau, S. VI). Wieweit dies uneingeschränkt auch für Deutschland gilt, wo der Eindruck eines Widerstandes gegenüber einem Vordringen der Psychologen in juristische Bereiche teilweise sehr deutlich ist, wäre noch zu prüfen. Dieser Widerstand kommt nicht nur von Juristen, sondern gerade auch von Psychiatern, welche die Psychologen als Konkurrenten erleben müssen (vgl. Kury 1999, S. 86ff.).

Die American Psychological Association (APA) zeigte vor dem Hintergrund dieser Entwicklung steigendes Interesse an der Rechtspsychologie, die Division Psychology and the Law (Division 41) wuchs von einer Interessengruppe zu einer der wesentlichen Abteilungen in der APA. Eine erste gemeinsame wissenschaftliche Konferenz der europäischen mit den US-amerikanischen Rechtspsychologen fand 1999 statt.

Einen Überblick über wesentliche Bereiche der Rechtspsychologie in den Vereinigten Staaten gibt das inzwischen in zweiter Auflage erschienene Lehrbuch von Blau. Wie der Autor betont (S. V), werden in der Forensik Kenntnisse gefordert zu Bereichen wie Neuropsychologie, Klinische Psychologie, Psychotherapie, psychologische Erfassung und

Beschreibung von Störungssyndromen, geistige Beeinträchtigungen, aber auch Auswahl für den Polizeidienst oder Erstellung von psychologischen Täterprofilen. Er kommt zu dem Schluß (S. VIII), "that there is a place in the court system for almost anyone in psychology". Der Band beinhaltet 15 Kapitel, die auf Einzelfragen der Rechtspsychologie eingehen, ferner im Anhang Materialien zu 8 unterschiedlichen Bereichen.

Kapitel 1 ("Coming of Age") gibt einen stichwortartigen Überblick über die geschichtliche Entwicklung der Rechtspsychologie. Hierbei, sowie auch in den weiteren Ausführungen, beschränkt sich der Autor fast ausschließlich auf die englischsprachige Literatur, geht also vorwiegend auf die Entwicklung in den USA, ansatzweise auch Großbritannien, ein. Ab dem 13. Jahrhundert haben Sachverständige (SV) vereinzelt Berücksichtigung in der Rechtsprechung gefunden, ab Beginn des 18. Jahrh. seien dann etwa Ärzte von den englischen Gerichten regelmäßig als SV zu Rate gezogen worden. In den USA hätten Ärzte als SV im 19. Jahrh. Eingang in die Rechtsprechung gefunden. Das erste Auftreten eines Psychologen als SV vor Gericht wird um die Jahrhundertwende datiert. Die Rolle Münsterbergs, der vor einhundert Jahren u.a. noch an der Universität Freiburg lehrte, dann in die USA auswanderte und sich dort um den Aufbau der Rechtspsychologie verdient machte, wird besonders betont. Seine 1908 getroffene Feststellung: "The lawyer and the judge and the jurymen are sure that they do not need the experimental psychologist... They go on thinking that their legal instinct and their common sense supplies them with all that is needed and somewhat more" hat auch heute noch Aktualität. Zu Anfang des Jahrhunderts beurteilte er die Rechtspsychologie noch als "an absurdly neglected field which demands the full attention of the social community" (S. 2). Gerade auch aufgrund seiner Initiativen hat sich die Situation bereits in der ersten Hälfte dieses

Jahrh. deutlich geändert. Die ersten zusammenfassenden Darstellungen der Rechtspsychologie erschienen in der Fachliteratur in den USA Mitte des Jahrh., seit Anfang der 60er Jahre gilt die Zurückweisung von Psychologen als SV vor Gericht als Verfahrensfehler (S. 5).

Kapitel 2 beschreibt kurz gegenwärtige und zukünftige Aufgaben für Psychologen in der Rechtspsychologie. Als traditionelle Aufgaben für den Forensischen Psychologen werden die Prüfung der Verhandlungsfähigkeit beschrieben, der Schuldfähigkeit, der Notwendigkeit einer Entmündigung, einer Unterbringung oder der Gefährlichkeit und Behandlungsmöglichkeit. Nach dem zweiten Weltkrieg kamen zahlreiche weitere Aufgaben hinzu, wie Fragen zur Produkthaftung, zu den Ursachen und Auswirkungen von Verletzungen und körperlichen Beeinträchtigungen, zur Arbeitsfähigkeit oder zum Kindschaftsrecht. Heute können SV "be found in the most esoteric fields, and although their cost may be high, the cost may well be higher *not* to employ experts appropriately" (S. 14). Entsprechend werden sie inzwischen zusätzlich herangezogen etwa bei Fragen der Glaubwürdigkeitsprüfung von Zeugen, der Strafzumessung, oder auch bei in Vollzugsanstalten begangenen Straftaten der Insassen bzw. bei der Prüfung von Abhängigkeiten, etwa von Drogen. Die Bedeutung der Psychologie für die Rechtsprechung ergibt sich auch daraus, daß zwischen 1958 und 1982 in ca. 14 % der vom US Supreme Court abgehandelten Fälle sozialwissenschaftliche Forschungsergebnisse berücksichtigt wurden (S. 19).

Kapitel 3 gibt eine kursorische Beschreibung des amerikanischen Gerichtssystems, Kapitel 4 eine sehr praxisorientierte Anleitung für Gerichtsgutachter hinsichtlich der Bearbeitung verschiedener Fragestellungen bzw. der Präsentation der Resultate. Es werden Ratschläge zum Vorgehen gegeben, zur Archivierung der Daten oder zur Darstellung der gefundenen Ergebnisse. Kapitel 5 beschäftigt sich kurz mit

Fragen der Zulässigkeit (Admissibility) der Präsentation von Informationen bzw. Daten durch den SV vor Gericht. Die Ausführungen sind vor dem Hintergrund des im Vergleich etwa zu Deutschland anderen strafprozessualen Vorgehens in den USA zu sehen. Das bedingt auch eine andere Aufgabenstellung für den US-amerikanischen SV vor Gericht. So betont Blau (S. 29), daß obwohl der SV etwa vor dem Hintergrund einer Literaturdurchsicht ein gelehrtes Gutachten schreiben mag oder als Experte für wissenschaftliches Vorgehen zur Verfügung steht "the usual role of the expert is to perform a study or evaluation and render an opinion as to the meaning of the results in respect to issues in the legal case under consideration". "For the triers of fact, the expert witness serves as a teacher during the trial process" (S. 56).

Aufgrund einer Entscheidung des Supreme Courts von 1993 wird hinsichtlich der von SVn vorgetragenen Fakten bzw. theoretischen Überlegungen "Reliability and relevance" gefordert. Vorgetragene Theorien bzw. Techniken müssen überprüft bzw. überprüfbar sein, sie müssen durch andere Wissenschaftler positiv beurteilt worden und veröffentlicht sein, die Irrtumswahrscheinlichkeit muß bekannt sein, ferner müssen Angaben zur allgemeinen Akzeptanz gemacht werden. Die SVn sind angehalten, sich bei ihren Ausführungen auf die wissenschaftlich am besten überprüften Theorien und Methodologien zu beziehen.

In Kapitel 6 werden Fragen hinsichtlich der Verwendung psychologischer Testverfahren vor Gericht diskutiert. Psychologische Testverfahren bilden oft einen integralen Bestandteil forensischer Begutachtung. Solange ein Test speziell zur Beantwortung der vorgegebenen Fragestellung entwickelt bzw. geeignet ist, ist ein Zweifel an seiner Anwendung wenig begründbar. Dies ist jedoch oft, insbesondere bei Begutachtungen in Deutschland, wo weniger Testverfahren zur Verfügung stehen als etwa in den USA, nicht der Fall. Hier hat

man vielfach den Eindruck, daß Tests mehr oder weniger sinnlos angewandt werden, ihre Ergebnisse für die Beantwortung der vom Gericht vorgegebenen Frage irrelevant sind. In den USA hat die Anwendung von psychologischen Testverfahren bei Begutachtungen in den letzten Jahren erheblich zugenommen. Über zwei Drittel der Psychologen und Psychiater stufen etwa die Anwendung von Tests bei Fragen der Schuldfähigkeitsprüfung als "essential" oder "recommended" ein. Die vielbehauptete Unzulässigkeit von bestimmten Testverfahren, wie etwa dem Rorschach-Test, stuft der Autor als "myth" ein. In Wirklichkeit sei in 7934 überprüften Fällen, in welchen Psychologen auf dem Rorschach-Test basierende Ergebnisse vor Gericht präsentiert hätten, nur in 6 Fällen deren Zulässigkeit diskutiert und nur in einem Fall sei die Stellungnahme deshalb zurückgewiesen worden (S. 63f.). Betont wird die Beachtung wissenschaftlicher Standards bei der Testanwendung.

Die Kapitel 7 bis 12 gehen auf spezielle Einzelfragestellungen ein, zu denen psychologische Expertisen vielfach eingeholt werden. So beschäftigt sich Kapitel 7 vor allem mit der Prüfung der Verhandlungsfähigkeit und der Testierfähigkeit. Zur rechtmäßigen Durchführung eines Strafverfahrens ist in aller Regel die Verhandlungsfähigkeit des Angeklagten eine wesentliche Voraussetzung. Sind aufgrund psychischer oder körperlicher Beeinträchtigungen Zweifel gegeben, ist diese durch einen SVn zu prüfen. Hierbei geht es etwa um die Frage, wie weit der Angeklagte seine gegebene Situation, die Anklagepunkte oder die Folgen einer Verurteilung erkennen kann, wie weit er die Rolle des Richters bzw. der Jury einschätzen kann, ob ihm eine Zusammenarbeit mit seinem Verteidiger möglich ist, oder ob er die Regeln von Aushandlungsprozessen im Strafverfahren verstehen kann, ferner um die Abschätzung seiner intellektuellen Fähigkeiten bzw. seines neuropsychologischen Zustandes.

Letztlich geht es um die Prüfung der Frage, wie weit der Angeklagte fähig ist, zu seiner Verteidigung, aber auch zur sachgerechten Durchführung des Strafverfahrens beizutragen. Es wird ein Screening-Verfahren zur Einschätzung der Verhandlungsfähigkeit vorgestellt und diskutiert (S. 82f.), ferner ein Fall dargestellt (S. 94ff.). Kurz wird auf die Problematik der Prüfung der Testierfähigkeit eingegangen (S. 102ff.).

Kapitel 8 beschäftigt sich mit Fragen der Schuldfähigkeitsbegutachtung. Es geht hier um die Prüfung der Frage, wie weit der Angeklagte zum Zeitpunkt der Tat in der Lage war, "to understand the wrongness of the act and to choose behavior other than the criminal act. This concept of *mens rea* means knowing what one does is wrong or impermissible" (S. 104). Es wird zunächst die rechtliche Entwicklung und die Regelung in den einzelnen Bundesstaaten kurz skizziert. In weniger als 1 Promille aller Kriminalfälle wird in den USA auf Schuldunfähigkeit plädiert. Wiederum nur in 4 % bis 5 % dieser Fälle kommt auch das Gericht zu dem Ergebnis der Schuldunfähigkeit des Angeklagten. Das bedeutet, daß lediglich in 1 aus 25 000 Strafverfahren das Gericht von einer Verurteilung aufgrund Schuldunfähigkeit absieht (S. 107). Das deutet letztendlich auch auf eine harschere Strafmentalität der US-amerikanischen Gerichte, im Vergleich etwa zu den deutschen hin. Nachdem der Täter, der 1982 auf den damaligen Präsidenten Reagan einen Anschlag verübte als schuldunfähig beurteilt wurde, ist in den USA eine intensive Diskussion zur Schuldfähigkeitsbegutachtung ausgebrochen. "... the insanity defense became one of the most hotly debated and controversial issues in mental health law" (S. 111). Die American Psychiatric Association verlangte 1983 zu einem besseren Schutz der Öffentlichkeit eine Überprüfung der Standards und Vorgehensweise bei der Schuldfähigkeitsbegutachtung. Betont wurde das Fehlen klarer, objektiver

Methoden zur validen Überprüfung des Geisteszustandes der Täter. Die Rolle des SVn bei Fragen der Schuldfähigkeitsbeurteilung ist, "to provide the judge and jury with information and opinions that the average jury member could not deduce from the evidence. These opinions are to be based on the special skill, knowledge, and experience the expert uses when examining the facts of the case and the defendant. The decision as to whether a defendant is innocent by reason of insanity lies with the triers of fact. *The expert is not brought to court to render an opinion as to whether the defendant is innocent*". Also auch hier entscheidet naheliegenderweise nicht der SV, sondern das Gericht über die Frage der Schuldfähigkeit. Was die Prüfung der Schuldfähigkeit durch den psychologischen SVn betrifft, wird die genaue Aktenanalyse und des dort beschriebenen kriminellen Geschehens betont, die Exploration des Angeklagten sowie weiterer Informanten zu dem Tatgeschehen, ferner die Erfassung der Persönlichkeit des Beschuldigten sowie seine Entwicklung (etwa seine Lebensgeschichte sowie diejenige seiner Familie, intellektuelle und neuropsychologische Besonderheiten, Verhandlungsfähigkeit, Erfassung der Persönlichkeitsstruktur sowie von Lügentendenzen). Zur Konkretisierung der theoretischen Ausführungen wird wiederum eine Fallgeschichte dargestellt.

Kapitel 9 beschäftigt sich mit der Begutachtung von Abhängigkeiten, etwa von Drogen. Hier geht es um eine Beantwortung von Fragen nach dem Ausmaß einer Abhängigkeit eines Angeklagten, auf mögliche Auswirkungen derselben auf sein vergangenes, gegenwärtiges und zukünftiges Verhalten, ferner Behandlungsmöglichkeiten und Verhaltensprognosen. Probleme der rechtlichen Einordnung von Abhängigkeiten werden diskutiert, ferner die gegenwärtige Rechtspraxis, unterteilt in Straf- und Zivilrecht stichwortartig dargestellt. Der Autor stellt zusammenfassend ein bedeutendes und ständig wachsendes Interesse der Recht-

sprechung an Fragen der Abhängigkeit und deren Auswirkungen etwa auf straffälliges Verhalten fest, was vor dem Hintergrund der enormen Probleme mit illegalen Drogen in den USA nicht verwundert. Gerade Psychologen seien hier als SV gefordert. "Since clinical psychologists and neuropsychologists are those behavioral scientists who are most thoroughly trained in the understanding and the evaluation of brain - behavior interaction, psychological testimony can be of great value in resolving issues of fact" (S. 151). Kapitel 10, eines der längsten, beschäftigt sich mit Fragen der rechtlichen Lösung familiärer Probleme. Familienangelegenheiten bilden heute in den USA den häufigsten Grund für eine Privatperson, in Kontakt mit einem Gericht zu kommen. So wenden sich etwa 60 % der Betroffenen nach einer Scheidung an ein Gericht, dagegen nur 20 % nach einem Unfall. Die Zahl der Scheidungen ist gestiegen, "Divorcing is simpler than ever before" (S. 155). Sind Kinder vorhanden, sind die Auswirkungen einer Scheidung auf diese meist gravierend. In etwa 85 % der Scheidungen bzw. Trennungen der Eltern wird das Sorgerecht für die Kinder ohne Einspruch des Vaters der Mutter zugesprochen. Auch wenn die Eltern um die Kinder streiten, wird das Sorgerecht von den Gerichten in der Regel der Mutter zugesprochen, ganz im Gegenteil zu der rechtlichen Regelung bis 1839, nach der die Kinder im Falle der Scheidung automatisch zum Vater kamen, "as a form of property" (S.157). Gegenwärtig favorisieren 28 Bundesstaaten ein gemeinsames Sorgerecht, allerdings nach unterschiedlichen Richtlinien. Der nicht sorgeberechtigte Elternteil sollte ein regelmäßiges und umfangreiches Besuchsrecht haben. Behandelt werden in dem Kapitel etwa auch Begutachtungsfragen bei Kindesmißbrauch, auffälligem Verhalten Jugendlicher, Adoption, Mediation und Aussöhnung bei Scheidung, beispielsweise auch hinsichtlich finanzieller Regelungen. Die Möglichkeiten des Psychologen, bei der

Lösung der angesprochenen Fragen mitzuhelfen sowie das Vorgehen hierbei werden - auch wiederum anhand konkreter Fallbeispiele - erörtert. "Most family court judges welcome the opinions and testimony of mental health professionals in family issues.... Although some judges deem themselves competent authorities in family matters, most are sensible enough to recognize their limitations in technical aspects of child growth and development, personality, and family systems" (S. 209). Kapitel 11 behandelt Fragen der Begutachtung in Fällen persönlicher Beeinträchtigung, etwa durch Lärm, Produkte (Produkthaftung), Verleumdung, Betrug bzw. Schwindel, Nichteinhaltung von Zusagen oder Verträgen. Die Aufgabe des Psychologischen SVn in solchen Fällen ist es etwa, das Ausmaß der Schädigung festzustellen. Besonders eingegangen wird auf die Begutachtung der Auswirkungen von (Verkehrs-)Unfällen, Viktimisierungen durch Raub, fremdverursachten Todesfällen auf die Hinterbliebenen, Folgen falscher medizinischer Behandlung und Auswirkungen fehlerhafter bzw. schädlicher Produkte. Ein eigener Absatz beschäftigt sich mit Fragen des Suizides und dessen Prävention. Kapitel 12 geht kurz auf Probleme der Begutachtung von Lügentendenzen und Täuschungsabsichten ein. Ansätze zur Feststellung von Lügentendenzen werden diskutiert, etwa im Zusammenhang mit standardisierten Testverfahren wie dem in den USA weit verbreiteten MMPI (Lügen- bzw. Validitätsskalen). Die letzten drei Kapitel des Bandes behandeln wiederum allgemeine Fragen forensischer Begutachtung. So beschreibt Kapitel 13 das konkrete Geschehen für einen Gutachter vor Gericht, bis hin zu Vorschlägen hinsichtlich der Präsentation der Gutachtenergebnisse, der Sitzordnung vor Gericht, des dramaturgischen Ablaufs oder der Kleidung. "Courtrooms are formal settings and they operate with a great deal of ritual.... experts who want to be effective in court will dress and conduct themselves

accordingly. Dark suits and conservative, even muted, accessories are recommended" (S. 290). Da vor amerikanischen Gerichten die Qualifikation des Gutachters in einer Befragung üblicherweise geprüft wird und nur bei positivem Ausgang der Gutachter überhaupt inhaltlich zu Wort kommt, wird anhand eines Wortprotokoll das mögliche Vorgehen dargestellt. "The first step in the process is to demonstrate the expert's specialness or right to claim expert status. If opposing counsel and the judge accept the witness as qualified, the evidence may be presented. If opposing counsel objects to the expert's qualifications and the judge agrees with the objections or if the judge determines that the 'expert' is not qualified, the judge will say, 'You can step down', thus dismissing the proffered expert before testimony is given" (S. 295). Kapitel 14 zeigt anhand konkreter Beispiele und Fragestellungen die wachsende Inanspruchnahme psychologischer Sachverständiger durch die Justiz in den USA. Der Autor geht zunächst auf die Prüfung der Glaubwürdigkeit und Zuverlässigkeit von Zeugenaussagen ein, ein klassisches Thema, das bereits von Münsterberg behandelt wurde. Inzwischen haben (experimentelle) Psychologen nachgewiesen, "that the testimony of witnesses based on what they believe they saw is not as consistent and accurate as the courts have traditionally assumed" (S. 329). Möglichkeiten der Psychologie, zur Prüfung der Frage der Zuverlässigkeit von Zeugenaussagen beizutragen werden dargestellt und Faktoren, welche das Gedächtnis beeinflussen kurz beschrieben. Als weiteres werden Ausführungen dazu gemacht, wie weit Psychologen über den psychischen Zustand einer Person, die zu Tode gekommen ist, etwa zur Klärung der Frage, ob die Todesursache Unfall oder Selbsttötung war, sachverständige Aussagen machen können ("Psychological Autopsy"). Besonderheiten der Begutachtung schwerer Fälle, die vor einer "Grand Jury" abgehandelt werden, werden

dargestellt. Schließlich geht der Autor vor allem auf Probleme ein, die bei der Begutachtung durch einen Psychotherapeuten auftauchen können, behandelt kurz Fragen der Begutachtung für den Gesetzgeber und Prognosegutachten zur Gefährlichkeit bzw. Gewaltbereitschaft. Das 15. und letzte Kapitel schließlich behandelt kurz ethische Fragen sowie von juristischer Seite formulierte Standards und Voraussetzungen für die Tätigkeit als forensischer Gutachter. Es schließt sich ein umfangreicher Anhang an, der vor allem enthält: A. wichtige Rechtsfälle, auf die im Text immer wieder Bezug genommen wird, B. einen Überblick über Möglichkeiten der forensischen Ausbildung in den einzelnen US-Bundesstaaten, C. Zulassungsregeln als Gutachter vor Gericht, D. Regeln der APA zur Prüfung des Sorgerechts, E. Tabellen und Formeln zum Vergleich der Ergebnisse verschiedener Testverfahren, F. die Regeln für Forensische Psychologen der APA und der American Psychology-Law Society, G. Tabellen mit Test-Vergleichswerten für forensische und nichtforensische Populationen und schließlich H. die ethischen Prinzipien für Psychologen der APA. Es schließt sich ein Glossar forensischer Fachausdrücke an, ein umfangreiches Literaturverzeichnis sowie ein Autoren- und Sachregister. Das Lehrbuch zur Forensischen Psychologie von Blau gibt insgesamt eine gute und übersichtliche Einführung in das Thema. Aufgrund der Unterschiedlichkeit der Rechtssysteme zwischen den USA und Deutschland ist ein Teil der angesprochenen Probleme nicht direkt übertragbar. Ein Teil der erörterten Gutachtenfragen spielt auch bei uns (noch) keine bzw. lediglich eine untergeordnete Rolle. Darüber hinaus werden jedoch Grundsatzfragen der forensischen Begutachtung erörtert, die sich unabhängig vom Rechtssystem ergeben und deren Lektüre deshalb auch für den deutschen Leser gewinnbringend ist.

Kury, H. Psychowissenschaftliche Gutachten im Strafverfahren. Einige Anmerkungen nach dem "Fall Postel". *Praxis der Rechtspsychologie* 9, 1999, 86-94.

Helmut Kury

Douglas, John; Olshaker, Mark (1999). Mörder aus Besessenheit. Der Top-Agent des FBI jagt Sexualverbrecher. Hamburg: Hoffmann und Campe, 590 S., 49,90 DM, ISBN 3-455-11265-X.

Die Strafmoralität der Bevölkerung, die Einstellung zu Sanktionen gegenüber Straftätern, hat sich in den letzten Jahren nicht nur in Deutschland, sondern auch in den anderen westlichen Industriestaaten deutlich verschärft. Umfragen, etwa von Meinungsforschungsinstituten, aber auch Kriminologen, deuten darauf hin, daß ein wachsender Teil der Bevölkerung härtere Sanktionen für Straftäter unterstützt bzw. fordert. Der Hintergrund hierfür kann in den inzwischen ungünstigeren Lebensbedingungen breiter Teile der Bevölkerung gesehen werden, vor allem auch der Diskussion in der breiten Öffentlichkeit hierüber. Toleranz, gerade auch gegenüber Straffälligen hat auch etwas mit der eigenen Lebenssituation, der eigenen Absicherung und dem Wohlbefinden vor dem Hintergrund eines erarbeiteten Wohlstandes zu tun. Dadurch, daß es etwa den Bundesbürgern nach dem zweiten Weltkrieg in einem deutlichen Aufwärtstrend zunehmend besser ging, war es auch leichter, eine liberalere, weniger auf Strafen, sondern mehr auf Wiedereingliederung und Hilfe ausgerichtete Sanktionspolitik, die stark von den USA beeinflusst wurde, zu akzeptieren. Waren vor 50 Jahren, als die Todesstrafe in der Bundesrepublik Deutschland mit knapper politischer Mehrheit im Bundestag abgeschafft wurde, noch mehr als 70 % für diese Sanktion als härteste staatliche Reaktion auf schwere Straftaten, stimmen einer Wiedereinführung

inzwischen lediglich noch ca. 1/3 der Deutschen zu. Man hat "gelernt", daß die Nation nicht untergeht und die Innere Sicherheit auch dann nicht gefährdet ist, wenn man Schwerkriminelle nicht hinrichtet. Auch die Zahl der ausgesprochenen Freiheitsstrafen, die zumindest teilweise zu verbüßen waren, ist bis Ende der 80er Jahre insgesamt zurückgegangen. Diversionsstrategien haben sich, gerade auch bei jungen Rechtsbrechern, als fruchtbare, vor allem auch billigere Alternativen zu harten Sanktionen erwiesen.

Die in den 90er Jahren zu beobachtende zunehmende Forderung nach schärferen Sanktionen hat vor allem aber auch mit spektakulären Presseberichten zu Sexualstraftaten, begangen an kleinen Mädchen zu tun. Gerade Sexualstraftaten sind ein beliebtes Thema der Presseberichterstattung nach der alten Erfahrung, daß "Sex and Crime" immer noch ein gutes Rezept für die Erhöhung der Auflage darstellen. Vor diesem Hintergrund wurde vor allem in der Boulevardpresse der Eindruck erweckt, daß diese Straftaten stark zunehmen würden, und das vor allem im Zusammenhang mit einer laxen Sanktionspraxis der Gerichte. Beide Behauptungen, obwohl teilweise auch von Kriminologen geäußert, sind zu einseitig, wenn nicht gar falsch. Die Sexualkriminalität hat in den letzten Jahrzehnten eher abgenommen, daß durch härtere Sanktionen die Zahl der Straftaten wesentlich reduziert werden kann, ist zumindest sehr umstritten.

Die Veränderungen in der Sanktionseinstellung, etwa der Bundesbürger, aber auch in anderen westeuropäischen Nationen hängt, wie die Sanktionspolitik früher, wiederum deutlich von Entwicklungen in den USA ab. Dort ist seit Mitte der 70er Jahre bereits eine deutliche Zunahme der Sanktionshärte bemerkbar, die sich vor allem in einem dramatischen Anstieg der Gefangenenzahlen, ferner vermehrter Verhängung und Vollstreckung von Todesurteilen in vielen Staaten ausdrückt. Inzwischen haben die USA neben Rußland die weltweit höchsten

Inhaftiertenquoten, ohne daß es damit gelungen wäre, etwa die Schwerekriminalität wesentlich zu reduzieren. "Zero Tolerance" und "Three Strikes and you are out" wurden eingängige "Zauberformeln" der US-amerikanischen Sanktionspolitik, die auch in Deutschland einen gewissen Einfluß nicht verfehlten, wengleich der Nachweis ihrer Wirksamkeit hinsichtlich einer Reduzierung der Kriminalitätsbelastung nach wie vor aussteht. Als deutscher Kriminologe mag man sich manchmal über die Kriminalpolitik und Strafenpraxis der letzten Jahrzehnte in den USA wundern, handelt es sich doch gleichzeitig um ein Land, das daneben die Fragwürdigkeit von Sanktionen auf straffälliges Verhalten immer wieder betont hat und sich die Diskussion lange Zeit um Fragen der Resozialisierung des Täters bzw. eine Ausweitung der Diversion drehte. Etwas verständlicher mag die harsche Sanktionspolitik in den USA nach der Lektüre des Bandes von Douglas und Olshaker werden, handelt es sich hier doch um ein Buch, das dort, wie inzwischen auch hier, auf breites Interesse bei der Bevölkerung stößt.

Douglas, der als "Sexualverbrecher" jagender "Top-Agent des FBI" bereits auf der Titelseite vorgestellt wird, früher Chef der Spezialeinheit "Investigative Support Unit" war, sowie sein Koautor Olshaker, ein Dokumentarfilmer, die bereits zwei weitere Bände mit ebenso tendenziellen Titeln veröffentlichten ("Die Seele des Mörders", "Jäger in der Finsternis") legen hier ein umfangreiches Buch vor, das kaum der objektiven Aufklärung bzw., wenn überhaupt, nur sehr eingeschränkt einem Verständnis von Straffälligkeit dient, um so mehr aber der Vorurteilsbildung und einer Verhärtung ablehnender Einstellungen gegenüber straffällig gewordenen Menschen. Versprochen wird eine "Entschlüsselung der Psyche brutaler Killer, gerissener Mörder und Vergewaltiger", ferner eine Wegweisung, "wie Gewaltverbrechen zu bekämpfen" seien. Wenn im Klappentext behauptet wird, daß der Band "Basis-

lektüre für jeden (sei), der Gewaltverbrechen begreifen und verhindern will", so fühlt sich zumindest der kritische Leser am Schluß der Lektüre getäuscht: er hat weder viel Neues begriffen, außer, daß er mit oberflächlichen Klischees psychologischer Erklärungsansätze straffälligen Verhaltens konfrontiert wurde und "gelernt" hat, daß man im "Krieg gegen das Verbrechen" einfach endlich mal härter zuschlagen müsse, noch wirklich neue Informationen bekommen. Nun wird man bei einem Autor, der von polizeilicher Seite jahrzehntelang Schwerverbrecher "gejagt", hat nicht gerade eine sozialkritische Analyse der Hintergründe straffälligen Verhaltens erwarten, die oberflächlich-klischeehafte, reißerisch aufgemachte Aneinanderreihung einzelner Kriminalfälle, einer schlimmer als der andere, durchmischt mit meist pseudowissenschaftlichen "Erkenntnissen", offensichtlich vorwiegend dem Ziel härterer Sanktionierung verschrieben, überrascht dann doch, zumindest den deutschen Leser. Daß solche Bücher offensichtlich in den USA reißenden Absatz finden, deutet auf die breite Unterstützung der hier geäußerten "Kriminalpolitik" hin, stimmt allerdings gleichzeitig sehr bedenklich, werden doch einfachste Klischees bedient und verhärtet, die nicht zu einem Fortschritt hinsichtlich der Kriminalitätsproblematik führen. Die Sprache und die detailreiche Darstellung der einzelnen schlimmen Kriminalfälle mag dem Absatz des Bandes, nicht aber dem Verständnis für diese Täter dienen, ganz im Gegenteil, diese werden als "Monster" dargestellt. Aus einem Verständnis der Tathintergründe heraus wären aber eher wirksamere Präventionsstrategien zur Verhinderung solch schlimmer Taten zu entwickeln als aus der hier durch den ganzen Band hindurch propagierten Verschärfung des "Krieges" gegen "solche Individuen". Der Band umfaßt 13 Kapitel, die meisten sind gefüllt mit der Beschreibung von Kriminalfällen. Kapitel 1 ("Motivation X") beschreibt

die Anfänge des Hauptautors (Douglas) mit der Beschäftigung der Entwicklung eines "Programmes zur Persönlichkeitsanalyse von Straftätern" in den USA seit 1979. Schon der Eingangstext erinnert mehr an einen Kriminalroman als an ein Fachbuch (S. 13): "Sie waren alle tot. Alle vier. Die ganze Familie". In dem Programm geht es im wesentlichen darum, den Modus Operandi von Gewalttätern zu analysieren, das "Täterprofil von Serienmördern" (S. 22) zu erforschen, um die Erkenntnisse in der polizeilichen Strafverfolgung nutzen zu können, um solche "Monster zur Strecke zu bringen" (S. 27). Bereits hier wissen die Autoren zu verkünden, "Sexualmörder spielen ihre Taten in der Phantasie zunächst immer genau durch" (S. 28). In dem beschriebenen Fall eines Sexualmörders kommt Douglas messerscharf zu der Erkenntnis, "daß unser Unbekannter aus einer zerstörten Familie stammen mußte und wahrscheinlich von einer labilen und tyrannischen alleinerziehenden Mutter großgezogen worden sei" (S. 31). Von der Erstellung eines Täterprofils wird viel erwartet: "Wenn sich die ermittelnden Beamten damit anfreunden können und es annehmen, so haben sie unter Umständen eine gute Chance, die Liste in Frage kommender Verdächtiger drastisch einzuengen, und sie können einen möglichen Täter sogar erkennen, wenn er vor ihnen steht" (S. 33). Die gelieferten Beispiele können diese "Treffergenauigkeit" allerdings in der Regel gerade nicht belegen. Der Schluß des ersten Kapitels liefert ein repräsentatives Beispiel für die Diktion des Gesamttextes, der "Kriegssprache" und die Einstellung der Autoren (S. 39). Es sei "eine traurige Tatsache, daß wir nicht jede Schlacht gewinnen ... wir müssen demütig und ohne übertriebene Erwartungen in den Kampf ziehen ... denn der einzig wahrhaftige Sieg ist es, zu verhindern, daß diese Ungeheuer uns, unsere Familien oder Freunde zu ihren Opfern machen. Auch das hat nichts mit exakter Wissenschaft zu tun, aber ich weiß, daß diese Einstellung eine

Menge bewirken kann. Der Krieg wird nie zu Ende gehen, und wir alle sind darin Soldaten. Doch zuerst müssen wir uns darüber klar werden, wer unser Feind ist, und verstehen, in welchen Kampf wir ziehen, als Individuen und als Gesellschaft. Darüber gilt es nachzudenken". Es wird von Schlacht, Kampf, Krieg, Ungeheuern, Feinden und Soldaten gesprochen, es wird bereits hier ein Szenario skizziert, als gelte es, die Gesellschaft vor dem Untergang zu retten. "Wir befinden uns mitten in einem Krieg ... Ich gebrauche absichtlich das Wort *Krieg* und mache damit hoffentlich deutlich, worauf ich hinaus will. Raub und Gewaltverbrechen sind zu einer Herausforderung geworden, die kaum noch zu ertragen ist" (S. 42). "Es fehlt nicht viel, und die Gesellschaft wird gewalttätiger sein als je zuvor" (S. 43). "Wenn wir die Thematik tatsächlich ernsthaft angehen wollen und nicht nur herumpfuschen und politische Sprüche klopfen wollen, dann bleibt uns nichts anderes übrig, als dem Verbrechertum einen regelrechten Krieg zu liefern, und das bedeutet, dem Feind nach bestem Vermögen das Leben zur Hölle zu machen" (S.44). Um anzunehmen, daß die hier verkündeten "Weisheiten" der Autoren exakte Wissenschaft sind, muß man ausgesprochen uninformiert über die Hintergründe straffälligen Verhaltens sein.

Kapitel 2 ("Jäger und Gejagter") betont, daß das wichtigste Werkzeug, um Gewalttäter, solche "Typen", "Monster", "Ungeheuer", "degenerierte Versager" und "Kreaturen" "zur Strecke" zu bringen, das "Persönlichkeitsprofil des Täters oder die kriminologische Persönlichkeitsanalyse des Serienmörders" ist (S. 40). Daß die hier immer wieder beschriebene Strategie eines "Krieges gegen das Verbrechen" weder überzeugend noch erfolgreich ist, belegt die Situation zur Kriminalität in den USA am besten. Die Kriminalität nahm hier stetig zu, insbesondere die Zahl der Gewaltstraftaten macht Sorge, und das, obwohl schon seit Jahrzehnten mit harten Strafen darauf rea-

giert wurde. Während etwa die Todesstrafe in mehr und mehr Ländern abgeschafft wird, wird sie in der Mehrzahl der Bundesstaaten in den USA eher mehr als weniger praktiziert, ohne wesentlichen kriminalitätsreduzierenden Effekt. Gerade die USA, die sich oft als Vorreiter einer zukünftigen Entwicklung verstehen, sollten ins Nachdenken geraten, wenn sie erleben, daß etwa auch die früheren Ostblockländer Europas die Todesstrafe nach und nach abschaffen. Daß das alte Rezept eines "more of the same" auch hinsichtlich einer Kriminalprävention durch (noch) härtere Strafen nicht funktioniert, dürfte längst bewiesen sein.

Wenn die Autoren des Bandes immer wieder auf die katastrophalen Sozialisationsbedingungen der beschriebenen Täter zurückkommen ist es schwer verständlich, warum sie in ihren kriminalpräventiven Überlegungen nicht dort ansetzen. So betont Douglas, daß er auf dem Gebiet der Kriminalität bereits seit den 70er Jahren Erfahrungen sammle und "wirklich" glaube, "daß diese Menschen praktisch alle aus dysfunktionalen Verhältnissen kommen oder in irgendeiner Form als Kinder mißbraucht worden sind". Wenn er weiter schreibt: "Aber das erklärt nicht, warum sie die Taten begangen haben, und noch weniger entschuldigt es ihr Verhalten" (S. 47), widerspricht er sich im ersten Teil selbst, denn er führt seinerseits die Sozialisationsbedingungen als Hintergrund für die Straftaten an. Personen, die unter schädigenden Einflüssen aufgewachsen sind, verdienen seiner Ansicht nach "unser aller Mitgefühl ..., aber sobald sie sich in aggressiver Weise gegen ihre Mitmenschen wenden, haben sie meiner Meinung nach jeden Bonus, den sie aufgrund ihrer benachteiligten Situation haben mögen, verspielt. Im Gegenteil, sie entscheiden selbst, und zwar trotz ihres schlechten Umfeldes oder anderer Faktoren, die man ihnen als mildernde Umstände anrechnen könnte, Raub oder Gewaltverbrechen zu begehen". Diese "Logik" ist schwer nachzuvollziehen, die Täter dürften - wenn über-

haupt - eher "wegen" und nicht "trotz" des schlechten Umfeldes eine "Entscheidung" treffen.

Immer wieder betont Douglas, daß er nicht so recht an eine Resozialisierung der Täter glaubt, daß es "für solche Typen irgendeine Chance auf Besserung gibt", er zitiert "Experten", die den "Gedanken an ihre Rehabilitation sogar völlig in Abrede" stellen (S. 57). Vor diesem Hintergrund bleibt dann nur noch die Todesstrafe bzw. die lebenslange Inhaftierung, beides unterstützt der Autor vehement. "Als jemand, der eine lange Zeit seines beruflichen Lebens damit zugebracht hat, die Ted Bundys dieser Welt zu jagen kann ich nicht unbedingt behaupten, daß ich es genossen habe, als Bundy endlich mit zweitausend Volt auf dem elektrischen Stuhl von Starke ins Jenseits befördert wurde, aber ich muß doch zugeben, daß es mir eine gewisse Erleichterung verschaffte" (S. 491). Voller Befriedigung wird über die Wiedereinführung der Todesstrafe im Bundesstaat Kansas berichtet. Ob es verantwortet werden kann, einen Verbrecher wieder aus der Haft zu entlassen, wird in Frage gestellt (S. 558). Jemand, der vorsätzlich einen anderen Menschen tötet, könne seine Schuld niemals bezahlen. "Und in dem Augenblick, in dem er wieder in Freiheit ist, hat er seine Nase schon wieder ganz vorn" (S. 563). Die kriminologische Erfahrung lehrt uns eigentlich eher das Gegenteil: lange Zeit Inhaftierte haben es eher schwer, wieder Fuß zu fassen.

Kapitel 3 schildert zwei Vergewaltigungsfälle. Einer der Täter wird zu 3198 Jahren Freiheitsstrafe verurteilt, was mit Genugtuung berichtet wird, mit diesem Strafmaß habe der Richter "Justizgeschichte" geschrieben (S. 127). Wenn Douglas behauptet, daß es doch so sei, "daß ein Täter, der zunächst mit kleineren Delikten beginnt, in seinem späteren Leben nicht selten weitaus schwerwiegendere Verbrechen begeht", daß wir doch wüßten, "daß viele, die schon in ihrer Jugend kriminelle Handlungen begehen, als Erwachsene schließlich Verbre-

cher werden, die ohne weiteres auch zur Gewalt neigen" (S. 132f.), setzt er den Schwerpunkt völlig falsch: Es ist nach einhelligen kriminologischen Erkenntnissen, gerade auch aus den USA, vielmehr so, daß die meisten derjenigen, die in ihrer Jugend kleinere Delikte begehen, damit bald wieder aufhören, nur ein geringer Prozentsatz in eine ernsthafte kriminelle Karriere von Dauer "abrutscht" und von diesen wiederum nur ein kleiner Teil Gewaltstraftaten des von ihm beschriebenen Ausmaßes begeht.

Kapitel 4 beschreibt "die verschiedenen Typen von Vergewaltigern". Vor dem Hintergrund seiner langjährigen Erfahrung mit Tausenden von Einzelfällen glaubt er, die Täter vier Typen zuordnen zu können: - Selbstbestätigung suchender Machttyp, - exploitiver Typ, - Wuttyp und - sadistischer Vergewaltiger. Er werde als "jemand, der sich gut darin auskennt, Täterprofile zu erstellen" häufig gefragt, wieweit man beurteilen könne, "ob ein problematischer Jugendlicher als Erwachsener möglicherweise zu einer Gefahr für seine Mitmenschen wird. 'Na klar', antworte ich dann immer, 'das können wir, aber das kann auch jeder gute Grundschullehrer'. Das ist kein Kunststück; es geht nur darum, genaue Beobachtungen anzustellen und die entsprechenden Daten und Erkenntnisse richtig auszuwerten" (S. 163). Aussagen wie diese sind in ihrer Simplifizierung der Problematik kaum noch zu überbieten. Gerade die Prognose von späterem (schwer)kriminellem Verhalten ist nach wie vor ein ungelöstes Problem. So betont etwa Le Blanc (1998, S. 193) in dem von Loeber u. Farrington herausgegebenen ausgezeichneten Sammelband zu "Serious and violent juvenile offenders", der die neuesten Forschungsergebnisse zu dieser Problematik enthält, zusammenfassend: "Es war nicht möglich, ein völlig überzeugendes Instrument zu finden, weder zum Screening von Präventionsmaßnahmen noch zur Risikoprüfung innerhalb der jugendstrafrechtlichen Praxis, da alle wesentliche

methodische Defizite aufweisen. Ebenso war es nicht möglich, die besten Prädiktoren für ein solches Screening zu bestimmen, obwohl es einen breiten Konsens gibt hinsichtlich der wichtigsten Variablenbereiche". Hierbei handelt es sich vor allem um in den USA durchgeführte Forschungen.

Vor dem Hintergrund des Glaubens an die Aussagekraft von Täterprofilen empfiehlt Douglas geradezu, "ohne gleich paranoid zu werden", jedem Bürger, "dem am ordnungsgemäßen Funktionieren unserer Gesellschaft gelegen ist, sich auch selbst ein wenig darum (zu) bemühen, eigene Täterprofile zu erstellen" (S. 176). Ja selbst Kindern müßten wir "unbedingt beibringen - welchen Alters auch immer sie sein mögen -, sich selbst anhand des Verhaltens von Erwachsenen ein Persönlichkeitsprofil zu erstellen, damit sie in der Lage sind zu unterscheiden, wem sie glauben können und wem nicht, auf wen sie hören und wem sie sich anvertrauen können, wenn sie nicht weiter wissen oder in irgendeiner Hinsicht Hilfe oder Unterstützung brauchen" (S. 290). Es wird dazu aufgerufen, selbst Verantwortung zu übernehmen "und damit (zu) beginnen, diejenigen unter uns, die eine Gefahr sind, bei dem ersten Alarmzeichen zu erkennen. Und ich hoffe, daß eine gesteigerte Aufmerksamkeit und Aufklärung dabei helfen" (S. 463). "Junge Frauen müssen notgedrungen zur Kenntnis nehmen, daß sie leider kein allzu großes Vertrauen in die menschliche Natur setzen dürfen. Sie sollten ihr Bestes tun, sich darüber klar zu werden, mit wem sie Umgang pflegen, und sich nicht in Situationen begeben, die für sie in irgendeiner Form bedrohlich werden könnten. Um das zu erreichen, sollten sich junge Frauen möglichst alle Informationen beschaffen, auf die sie ein Anrecht haben. Eltern sollten ihre Kinder - sowohl Mädchen als auch Jungen - über die möglichen Gefahren aufklären und sie zur Wachsamkeit erziehen" (S. 557). Solche Ratschläge erwecken den Eindruck eines Katastrophenszenarios.

Die folgenden Kapitel beschreiben weitere schreckliche Taten, durchmischt mit Forderungen nach härteren Strafen. "Ich für meinen Teil sähe es viel lieber, wenn Mörder wie Robert Miller bis in alle Ewigkeit in sicherem Gewahrsam blieben, am besten sechs Fuß tief in der Erde. Kurz gesagt, es ist unverantwortlich, Individuen wie ihn jemals wieder auf die Straße zu lassen, bevor sie nicht so alt und hilflos geworden sind, daß sie nicht mehr in der Lage sind, einem anderen Menschen ein Leid anzutun" (S. 301). Kapitel 6 und 8 gehen auf die Folgen von Sexualstraftaten ein sowie die vielfach stigmatisierenden Einstellungen gegenüber den Opfern, allerdings auf einer sehr pauschalen Ebene. Kapitel 9 beschäftigt sich mit "Stalking", was etwa dem deutschen Straftatbestand einer gefährlichen Nötigung entspricht.

Kriminalität zu reduzieren bedeutet vor allem die Sozialisationsbedingungen von Kindern und Jugendlichen zu verbessern, also auf der Ebene der Familien- und Bildungspolitik anzusetzen. Es ist vor dem Hintergrund des heutigen kriminologischen Wissensstandes geradezu eine Binsenweisheit, daß eine gute Sozialpolitik die beste Kriminalpolitik ist, was vor nahezu einhundert Jahren bereits von dem deutschen Strafrechtler Franz von Liszt betont wurde. Die hohe US-amerikanische Kriminalitätsrate ist zunächst einmal "hausgemacht" und kann am wenigsten durch härtere Sanktionen wesentlich reduziert werden. Allein eine strengere Kontrolle von Schusswaffen, Unterstützungsprogramme für Unterprivilegierte und Maßnahmen zur Integration von Randgruppen würden die Kriminalitätsrate, vor allem auch was schwere Straftaten betrifft, zweifellos erheblich reduzieren. Statt dessen wird bis heute in einzelnen US-amerikanischen Gemeinden der Besitz von Schusswaffen zur Selbstverteidigung geradezu zur Pflicht gemacht, und bereits Kinder werden in den Gebrauch von Gewehren und Pistolen eingeweiht. Diese Wildwestmentalität, wo es in einem

"Land der Gesetzlosen" noch darum gehen muß, sich jederzeit seiner "Haut verteidigen" zu können, ist in einem modernen Industriestaat ein Anachronismus. Es darf nicht darum gehen, durch martialische Kriegs-Rhetorik den Graben zwischen Rechtstreuen und "Gesetzlosen" zu erweitern, sondern vielmehr darum, Verständnis für die Hintergründe und Entwicklung hin zu straffälligem Verhalten zu entwickeln, gerade wenn es um Prävention von (schwerer) Straffälligkeit geht.

Wenn Douglas für die datentechnische Erfassung von Sexualstraftätern wirbt und meint, daß die Information über die Täter der Öffentlichkeit zugänglich zu machen sei, auch von den Medien verbreitet werden dürfe, wenn nicht gar müsse, ist das unter dem Gesichtspunkt der Resozialisierung, die ja immer noch den besten Opferschutz darstellt, nicht nachvollziehbar, aber in den USA bereits Alltag. "Überdies gilt es nicht mehr als minderes Delikt, wenn jemand, der sich um eine Arbeit bewirbt, eine begangene sexuelle Straftat absichtlich verschweigt, sondern als ein krimineller Akt" (S. 545). Daß dadurch eine Wiedereingliederung der Täter in die Gesellschaft nahezu ausgeschlossen wird, versteht sich von selbst. Die Gefahr für die Opfer wird dadurch nicht verringert, sondern erhöht. Wenn Douglas am Schluß betont (S. 584): "Wir müssen grundsätzlich der Kriminalität gegenüber eine ganz andere Haltung einnehmen, und dafür müssen wir einige unserer Wertprinzipien radikal ändern", ist diese Änderung gerade in den USA seit Jahrzehnten im Gange, allerdings ohne den erhofften Erfolg einer Reduzierung der Kriminalitätsbelastung, ganz im Gegenteil. Er selbst erwähnt Ergebnisse von Umfragen, nach denen Opfer weniger an Bestrafung des Täters als vielmehr an Mitgefühl, Verständnis und Hilfe in ihrer Situation interessiert sind. Wenn er seinen Band mit der Erkenntnis schließt (S. 590): "Unsere moralische Empörung über das, was solche Individuen anrichten, kann gar nicht groß genug sein. Wir

sollten mit der gleichen Obsession gegen diese Charaktere ankämpfen, mit der sie selbst ihre Verbrechen begehen. Nur auf diese Weise haben wir eine Chance, diesen Krieg zu gewinnen", liegt er falsch. Der von ihm skizzierte Krieg wird dadurch verschärft, das Leid der Opfer keineswegs reduziert.

Objektive Aufklärung muß auch beinhalten, daß Straffälligkeit und auch schwere, schreckliche Gewalttaten nicht prinzipiell zu verhindern sind, daß sie Bestandteil einer jeden Gesellschaft sind. Das gilt auch für andere "Übel", wie etwa Verkehrsunfälle, denen zum Teil noch mehr Menschen zum Opfer fallen als Mord und Totschlag. So lag in Deutschland 1997 die Zahl der im Straßenverkehr getöteten Kinder bei 311, die Zahl der einem Gewaltverbrechen mit Todesfolge (Mord und Totschlag) zum Opfer gefallenen Kinder bei 94. Gerade weil (schwere) Straftaten prinzipiell nicht zu verhindern, bestenfalls zu reduzieren sind, ist es wichtig, die Opfer solcher Taten zu unterstützen. In dem Band wird fälschlicherweise auch suggeriert, daß das Leid, das durch Kriminalität über die Menschheit kommt, durch solche "Monster" ausgelöst wird. Hierbei bleiben andere Arten von Straffälligkeit, wie Drogendelikte, Wirtschaftskriminalität oder politische Straftaten, unerwähnt, deren gesellschaftlicher Schaden und das Leid, das sie auslösen teilweise nicht geringer sein dürfte.

Aus der Sicht eines Polizisten, der ein Leben lang gefährliche Straftäter verfolgt hat und erleben mußte, daß trotz aller Bemühungen das "Problem" nicht geringer, eher größer wird, ist der Band von Douglas u. Olshaker in vielem verständlich. Das Gefährliche an Büchern wie diesem ist jedoch, daß sie die Einstellung gegenüber Straffälligen weiterhin verschärfen und dadurch keineswegs zur Reduzierung der Kriminalitätsproblematik beitragen, ganz im Gegenteil.

Straftäter werden als etwas abartig Anderes dargestellt und dabei wird vergessen, daß sie

Teil, ja auch Produkt, unserer Gesellschaft sind und daß es vorrangig darum gehen muß, sie in diese Gesellschaft (wieder) zu integrieren. Hierfür ist es aber wichtig, den Graben zu ihnen nicht zu vergrößern, sondern im Gegenteil Brücken zu bauen und eindeutig zu signalisieren, daß man neben nötiger Strafe gleichzeitig auch Hilfe anbieten will und bereit ist, sie wieder in die Gesellschaft aufzunehmen. Daß es daneben einige "Unverbesserliche" geben mag, bei denen unsere Wiedereingliederungsmaßnahmen nicht greifen, die anhaltend gefährlich sind und die deshalb sicher verwahrt werden müssen, ist zweifellos richtig. Deren Anteil an den Straffälligen ist allerdings sehr gering, und man sollte von ihnen nicht auf "die Straffälligen" schließen.

LeBlanc, M (1998). Screening of serious and violent juvenile offenders: Identification, classification and prediction. In: R. Loeber u. D.P. Farrington (Eds.), *Serious and violent juvenile offenders. Risk factors and successful interventions*. Thousand Oaks u.a., S. 167-193.

Helmut Kury

Frank, Christel & Mitterauer, Bernhard (Hrsg.) (1998). Aktuelle Probleme forensischer Begutachtung. Festschrift für Gerhart Harrer.

Wien: Österreichischer Kunst- und Kulturverlag. 215 S., 78,80 DM, ISBN 3-85437-175-6.

Fragen der forensischen Begutachtung werden in den letzten Jahren zunehmend intensiver und breiter diskutiert. Das liegt vor allem daran, daß das Thema Kriminalität bzw. Innere Sicherheit insgesamt größere Aufmerksamkeit in den Medien gefunden hat. Hintergrund hierfür ist der vielzitierte Anstieg der Straftaten, vor allem junger Menschen, insbesondere jedoch die in der Presse breit dargestellten Sexualstraftaten, vorwiegend an Kindern. Vor

diesem Hintergrund sowie im Zusammenhang mit Änderungen der gesamtgesellschaftlichen Situation hat sich insbesondere auch die Strafeinstellung der Bevölkerung verschärft. Das wirkte sich auf der politischen Ebene in Deutschland etwa in einer Verschärfung der Gesetzgebung in bezug auf Sexualstraftäter und schwere Gewalttäter aus (vgl. das "Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten" vom 14. 11. 1997). Gerade auch hier wird vor der Gewährung von Vollzugslockerungen bzw. vorzeitiger Entlassung aus dem Strafvollzug vermehrt die Einholung von externen Sachverständigen-gutachten zur Einschätzung der Rückfallgefahr (Kriminalprognose) verlangt. Der Bundesgerichtshof hat sich in seinem Urteil vom 30. Juli 1999 (1 StR 618/98 - LG Ansbach) mit den "Wissenschaftlichen Anforderungen an aussagepsychologische Begutachtungen (Glaubhaftigkeitsgutachten)" im Zusammenhang mit der Prüfung der Frage, ob bei einem Kind ein sexueller Mißbrauch stattgefunden hat, beschäftigt. In der gerichtlichen Praxis werden vermehrt qualifizierte "psychowissenschaftliche" Gutachter benötigt, entscheiden sie doch in der Regel über Einzelschicksale mit.

Einer der erfahrendsten österreichischen forensisch-psychiatrischen Gerichtsgutachter, Forscher und Lehrer auf diesem Gebiet ist Gerhart Harrer, früher Vorstand und Ordinarius des ad personam eingerichteten einzigen Universitätsinstituts für forensische Psychiatrie in seinem Lande. Der Band enthält als Festschrift für den 80. Geburtstag Harrers die überarbeiteten Beiträge der 3. Salzburger forensischen Frühjahrstagung, die dem Jubilar ebenfalls gewidmet war. Neben der Laudatio auf den Jubilar, einer Zusammenstellung seiner forensischen neurologisch-psychiatrischen Publikationen enthält er insgesamt 16 meist sehr kurz gehaltene Einzelbeiträge, die in fünf Kapiteln untergliedert sind. Es werden darin wesentliche Aspekte der forensischpsychia-

trischen-psychologischen Begutachtung angesprochen. Ein Autoren- und Sachverzeichnis runden den Band ab.

Zunächst gibt Pöldinger in seiner "Laudatio" auf den Jubilar einen kurzen Überblick über den wissenschaftlichen Werdegang Harrers. 1971 wurde er zum ersten und einzigen Ordentlichen Professor für Forensische Psychiatrie an der Juridischen Fakultät der Paris Lodron Universität Salzburg in Österreich ernannt. Die Ergebnisse seiner wissenschaftlichen Arbeit veröffentlichte er in ca. 500 Publikationen, davon 55 zu forensisch-neurologisch-psychiatrischen Fragestellungen. Das erste Kapitel ("Handlungsanalyse und Schuldfähigkeit - anthropologische, juristische, kriminologische und psychiatrische Grundperspektiven") ist mit fünf Einzelbeiträgen gleichzeitig das umfangreichste. Gerchow betont in seinem Beitrag zum "Stellenwert der Handlungsanalyse einer Tat für die forensisch-psychiatrische Begutachtung" die Notwendigkeit einer umfassenden Längsschnittanalyse, um Defizite in der Persönlichkeitsentwicklung erfassen zu können. Ohne Analyse der Entwicklungsverläufe ließen sich die sehr variablen Motive und Motivationen, vor allem hinsichtlich der Täterprognose, kaum zutreffend beurteilen. Es wird eine "gestaltliche Erfassung der Gesamtentwicklung bis zum Tatzeitpunkt" (S. 5) gefordert. Zurecht betont der Autor, daß man vor allem bei Tötungsdelikten, die sich aus sozialen Konflikten mit einer spezifischen Entwicklung ergeben, an deren Ende die affektiv bestimmte Gewalttat steht, "ohne die Erfassung der Gesamtentwicklung" nicht auskomme. Haddenbrock stellt unter dem Thema "Freiheit und Zeitlichkeit" zwei kriminalanthropologische Grundperspektiven dar. In der ersten geht es um die Anthropologie und Pathologie strafrechtlicher Handlungs- und Schuldfähigkeit. Diskutiert wird die empirisch letztlich unbeantwortbare Frage nach der Willensfreiheit (Determinismus, Indeterminismus) und in diesem Zusammenhang der

Vorwerfbarkeit einer Tat (Schuld). "Nach heutigem kriminologischen Wissen und anthropologischer Besinnung ist keine Vergeltungsstrafe für delinquenten Freiheitsmißbrauch mehr vertretbar, sondern nur ein konstruktiv-präventives Strafen, das auch nicht nur abschrecken will, vielmehr positiv-generalpräventiv vor allem Normgeltung demonstrieren und positiv-individualpräventiv vor allem sozialen Gesinnungswandel erreichen soll. Ein Strafen also, das für Gesellschaft und Täter "heilsam" ist: eine poena medicinalis" (S. 19). In seiner zweiten Perspektive geht es um eine Gegenüberstellung von Kriminologie und Theologie. Was die katholische Kirche betrifft, unterstützt diese bis hin zum 1992 erschienenen Weltkatechismus die Strafe, ja selbst die Todesstrafe. Zum Schutz des Gemeinwohles der Gesellschaft erkenne die Kirche die öffentliche Gewalt an, "der Schwere des Verbrechens angemessene Strafen zu verhängen, ohne in schwerwiegendsten Fällen die Todesstrafe auszuschließen" (S. 34), ein Standpunkt, der heute ethisch nicht mehr akzeptabel ist, vor allem auch dem neutestamentlichen Gebot der Feindesliebe widerspricht (vgl. hierzu etwa auch Bugge: "Denn sie wissen nicht, was sie glauben". Reinbek 1997). Nach Haddenbrock "können nur Racheverlangen, Präventionsökonomie und vermeintliche - den Täter instrumentalisierende und empirisch längst widerlegte - Abschreckungswirkung die Todesstrafe fordern lassen" (S. 35).

Auch Hauptmann beschäftigt sich in seinem Beitrag mit der "Bedeutung der Willensfreiheit für das Strafrecht". Positionen des Indeterminismus und Determinismus werden stichwortartig dargestellt. Nach Ansicht des Autors ist eine Aufgabe des Schuldprinzips im Strafrecht "undenkbar: Ein staatliches Strafrecht, das über ein ethisch indifferentes soziales Steuerungsmittel hinausgeht, bleibt existenznotwendig" (S. 45). Das Schuldprinzip ermöglichte noch am ehesten eine gerechte und

zweckmäßige Begrenzung strafrechtlicher Haftung. Janzarik beschäftigt sich mit der Frage "Autopraxis, Desaktualisierung und die Steuerung des Handelns", Mitterauer stellt ein "biokybernetisches Handlungsmodell zur Begutachtung der Schuldfähigkeit" vor. Es ist ein weiterer Versuch, die Begutachtung transparenter zu machen.

Kapitel 2 ("Interdisziplinäre Aspekte der Begutachtung") enthält zwei Beiträge. Zunächst berichtet Dittmann über "Erfahrungen von Juristen mit psychiatrischen und rechtsmedizinischen Sachverständigen". Psychiatrische Sachverständige würden besonders häufig in den Konflikt zwischen Sachverständigen- und Therapeutenrolle geraten. Die "Kommunikationsstörungen" zwischen Juristen und Medizinern seien auf unterschiedliche Denk- und Arbeitsweisen zurückzuführen, ferner auf Persönlichkeitsakzentuierungen, die der Autor nach der ICD-10-Klassifikation umreißt (paranoide, schizoide, dissoziale, emotional instabile, histrionische, zwanghafte, ängstliche und narzisstische Menschen). Aus eigenen Befragungen von Juristen in Norddeutschland und der Schweiz geht u.a. hervor, daß sich die Auswahl der Sachverständigen sehr nach den örtlichen Verhältnissen richte. "Immerhin waren 70 % der Juristen der Ansicht, daß gelegentlich versucht werde, bereits durch die Auswahl des Sachverständigen Einfluß auf die Tendenz eines Gutachtens zu nehmen" (S. 85f.). Zurecht wird eine qualifiziertere Weiterbildung der Juristen auch im Hinblick auf eine gründlichere Überprüfung der vorgelegten Gutachten gefordert. Frank beschäftigt sich mit "Aspekten interdisziplinärer Qualitätssicherung" forensischer Begutachtung. Es wird ein Katalog von Qualitätskriterien, unterteilt in Struktur-, Prozeß- und Ergebnisqualität, diskutiert. Auch sie mahnt eine bessere Qualitätskontrolle der Sachverständigentätigkeit durch den Richter an (S. 101). Möglichkeiten interdisziplinärer Qualitätssicherung sieht sie u.a. in einer Fortbildungspflicht der Gutachter,

Verbesserung der Fort- und Weiterbildungsangebote, empirischen Evaluationsstudien oder Gutachten-Richtlinien.

In Kapitel 3 ("Rollenfunktion des psychiatrischen Sachverständigen", drei Einzelbeiträge) berichtet zunächst Nedopil über Rollenverständnis und Rollenkonflikte und stellt die Frage, ob es einer "Ethik der psychiatrischen Sachverständigen-Tätigkeit" bedürfe. Der Rollenkonflikt vor Gericht verschärfe sich für den Sachverständigen, wenn Gutachter "zum Zweck der Justiz instrumentalisiert werden" (S. 116). "Daß aus der Sicht der Justiz auch heute noch, ja heute mehr noch als vor zehn Jahren, für den Psychiater nicht der untersuchte Mensch, sondern der Auftraggeber im Mittelpunkt stehen soll, wird dem aufmerksamen Beobachter gelegentlich schmerzlich bewußt" (S. 117). Geht der Gutachter zu wenig auf die Vorstellungen des Gerichts von seiner Aufgabe ein, bekommt er keinen Auftrag mehr. "Die Beteiligten sollten bei langfristigen und vorausschauendem Denken an der Unabhängigkeit und Nicht-Käuflichkeit des Gutachters interessiert sein" (S. 119). Es bedürfe sehr wohl einer Ethik der psychiatrischen Sachverständigentätigkeit. Auch Prunnlechner-Neumann, Oberbauer und Wanke diskutieren in ihrem Beitrag den Rollenkonflikt Therapeut - Gutachter und gehen auf das Spannungsfeld zwischen Proband, Behörde und Gesellschaft ein. Zapotoczky und Lapornik behandeln mit den Themen Psychotherapie im Maßnahmenvollzug und Verhandlungen bei Geiselnahmen zwei weitere Aspekte, allerdings lediglich sehr kursorisch. Zu Recht mahnen sie einen besseren Übergang von einer Behandlung in der Institution in die "natürliche Umwelt" an. Da Inhaftierte vor allem in den ersten Monaten nach Haftantritt unter dem Freiheitsentzug leiden, somit gerade hier behandlungsmotiviert sind, fordern sie bereits in dieser Phase eines "motivationsfördernden Reaktionsmusters" einen Beginn der Behandlung. Wieweit dies allerdings auch für

Straffällige mit sehr langen Haftstrafen gilt, bei denen die Therapie sich dann u.U. über Jahre oder gar Jahrzehnte hinziehen würde, bleibt fraglich. Zu Recht betonen auch diese Autoren die Bedeutung einer Betreuung über die Haftentlassung hinaus: "Die größte Chance, die sich unter den gegenwärtigen Umständen Unterbrachten wie Therapeuten eröffnet, scheint in der Möglichkeit zu bestehen, eine psychische Stützung gerade über die Haftentlassung hinaus anzubieten" (S. 141f.). Im 4. Kapitel finden sich vier Beiträge zu dem Thema "Begutachtung im Strafrecht". Haller geht in seinem kurzen Beitrag auf einige Fragen der "forensisch-psychiatrischen Beurteilung von Drogenpsychosen" ein. Gutachterliche Fragestellungen ergeben sich hier hinsichtlich der Zurechnungsfähigkeit sowie einer Behandlungsnotwendigkeit. Griebnitz, Kofler, Mitterauer u. Desbarats berichten Ergebnisse einer Studie zum "Stellenwert von Persönlichkeitsstörungen in der Begutachtung von Straftätern" bei 84 während Strafverfahren untersuchten Probanden. Was die wichtige Frage nach der Gefährlichkeitsprognose betrifft zeigt sich, daß bei persönlichkeitsgestörten Tätern ein hoher Prozentsatz (ca. jeder Dritte) als hochgradig potentiell gefährlich beurteilt wurde, wesentlich mehr als vergleichsweise bei Nurotikern, Psychotikern oder Drogenabhängigen. Die Persönlichkeitsprofile einzelner Tätergruppen - gewonnen mit Fragebogen - unterschieden sich deutlich voneinander. Die Frage von Verfälschungstendenzen von mittels Fragebogen erfaßter Persönlichkeitsbeschreibungen wird kurz angesprochen. Pfolz geht auf "Beurteilungsdifferenzen zwischen schriftlichen und mündlichen, in der Hauptverhandlung erstellten Gutachten" ein. Aufgrund neuer Anknüpfungstatsachen in der Hauptverhandlung können sich im schriftlichen Gutachten dargestellte Ergebnisse ändern. Er untersuchte 1912 Gutachten, die im Zehnjahreszeitraum 1987 bis 1996 zur Frage der Voraussetzungen der Zurechnungsfähigkeit in

Österreich erstellt wurden, darunter 517 Alkoholbegutachtungen, und fand 3,6 % einschlägige Fälle, also einen recht geringen Anteil. Schanda, Knecht u. Poppe berichten die Ergebnisse einer Studie zur "Legalbewährung bedingt entlassener Maßnahmepatienten (§ 21/1 öStGB) der Justizanstalt Göllersdorf". Untersucht wurden 78 bedingt entlassene zurechnungsunfähige Straftäter, die durchschnittlich jeweils 4,8 Jahre behandelt wurden. Bei den 65 Patienten, bei denen im Mindestfall ein Zeitraum von 2,6 Jahren überblickt werden konnte (durchschnittliche Katamnosedauer: 6,2 Jahre) trat bei 24,5 % eine erneute Straffälligkeit auf, 13,8 % wurden deshalb nochmals eingewiesen, bei weiteren 3,1 % wurde infolge Mißachtung gerichtlicher Weisungen die bedingte Entlassung widerrufen. Die Rückfallstrafaten waren im Vergleich zu den oft schweren Gewalttaten, wegen welcher die Täter in den Maßnahmevollzug kamen, insgesamt viel leichter. Es handelte sich vorwiegend um Eigentumsdelikte. Die Behandlungsdauer wirkte sich lediglich tendenziell, nicht statistisch signifikant auf die Rückfälligkeit aus (Rückfällige: 4,1 Jahre; Nichtrückfällige: 5,5 Jahre). Betont wird auch hier die Bedeutung von Nachbetreuungsmaßnahmen bzw. die Schaffung von Übergangseinrichtungen. Kapitel 5 schließlich geht mit zwei Beiträgen auf das "Unterbringungs- und Sozialversicherungsrecht" ein. Eder-Rieder behandelt die "Frage des Einsichts- und Urteilsvermögens hinsichtlich der Selbstbestimmung psychisch Kranker bei Behandlungsentscheidungen im Rahmen des Unterbringungsrechts". Die Behandlung sei vom Selbstbestimmungsrecht des Patienten getragen. Ein einsichts- und urteilsfähiger Patient dürfe grundsätzlich nicht gegen seinen Willen behandelt werden, auch dann nicht, wenn die Behandlungsablehnung "unvernünftig" erscheint. Nur wenn die erforderliche Einsichts- und Urteilsfähigkeit fehle, könne es zur "Einwilligungssubstitution" durch Dritte zum Wohle des Patienten kom-

men. Grundsätzlich könne das im österreichischen Unterbringungsgesetz normierte "Selbstbestimmungsrecht bei einsichts- und urteilsfähigen Patienten nicht eingeschränkt werden" (S. 195). Klopff u. Griebnitz beschäftigen sich im letzten Beitrag mit der Frage der "Psychischen Belastung und sozialen Unterstützung bei Probanden im Sozialgerichtsverfahren". Bei 72 Personen, bei denen im gerichtlichen Auftrag ein neuropsychiatrisches Gutachten zur Frage der Arbeitsfähigkeit erstellt wurde, wurden zusätzlich Daten zur Persönlichkeit, Depressivität, Einsamkeit und sozialen Unterstützung erhoben. Es zeigte sich, daß insbesondere das Zusammenwirken von Depressivität und Einsamkeit zu psychosomatischen Problemen führte. Die Autoren, die die Gutachten medizinischer Sachverständiger beim Arbeits- und Sozialgericht Wien untersuchten, kamen zu dem kritischen Ergebnis: "Wenn auch seit 1985 eine Verbesserung der Qualität erkennbar war, so belegen auch die neuesten Ergebnisse, daß die medizinische Beurteilung, besonders im Fachbereich Neurologie/Psychiatrie, nach wie vor stark davon abhängt, von welchem Sachverständigen die Kläger untersucht werden, wobei der Kläger auf die Wahl des Sachverständigen keinen Einfluß nehmen kann" (S. 198). Der Band enthält in den einzelnen Beiträgen wichtige Aspekte der forensischen Begutachtung, die sich naheliegenderweise vorwiegend auf das österreichische Recht beziehen, was jedoch die Lesbarkeit auch für den deutschen Leser kaum einschränkt, da die Rechtssysteme sehr ähnlich und die Grundprobleme hinsichtlich der Begutachtung die gleichen sind. Für den informierten Leser bringen zumindest einzelne Beiträge aufgrund deren Kürze und damit zwangsläufigen Oberflächlichkeit kaum Neues. An vielen Stellen hätte man sich eine intensivere und vertiefendere Diskussion der Problematik gewünscht. Insgesamt bietet der Band jedoch interessante Einzelaspekte, das vor allem auch in den empirischen Beiträgen,

selbst wenn manche der Resultate aus früheren Studien bereits bekannt waren.

Helmut Kury

Krebber, Werner (1999). Sexualstraftäter im Zerrbild der Öffentlichkeit.

Fakten, Hintergründe, Klarstellungen.

Hamburg: Konkret Literatur Verlag. 128 S., 24,00 DM, ISBN 3-89458-177-8.

Werner Krebber, Gerichtsreporter im Ruhrgebiet, hat ein leicht verständliches, zugleich außerordentlich differenziertes, tiefgründiges Buch geschrieben über ein aktuelles Thema, bei dem sich die Geister scheiden. Das Problem, mit dem er sich befaßt, kann nicht bearbeitet werden, ohne daß man subjektive Wertauffassungen offenlegt, und dazu steht der Autor.

Sowohl psychologischen Sachverständigen als auch Psychotherapeuten, die mit Delinquenten arbeiten, lege ich die Lektüre des Buches nahe, weil es statistische Daten und wissenschaftliche Erkenntnisse der Kriminologie und der Rechtspsychologie verbindet mit der Analyse gesellschaftlicher Bedingungen, wie zum Beispiel den durch die Presse verzerrten Bildern von Sexualkriminalität. Für mich beweist dieses Büchlein einmal mehr, daß man auf 126 Seiten alles Wesentliche zu einem umschriebenen Thema sagen kann..

Irmgard Antonia Rode

Krieger, W. (Hrsg.) (1997). Elterliche Trennung und Scheidung im Erleben von Kindern. Sichtweisen, Bewältigungsformen. Beratungskonzepte.

Berlin: Verlag für Wissenschaft und Bildung (Reihe Forschung und Lernen, Bd. 7), 202 S., DM 29,80, ISBN 3-86135-159-5

In dem Band sind vier Beiträge aus ganz unterschiedlichen Perspektiven auf die Frage ausgerichtet, wie Kinder elterliche Trennung

und Scheidung erleben und wie mögliche Gefährdungen verhindert oder gemindert werden können. „Präventive Methoden in der Gruppenarbeit mit Kindern in Trennungs- und Scheidungssituationen“ behandelt M. Schmitt im ersten Beitrag. Sie bündelt Ansätze aus den USA mit eigenen Erfahrungen im Rahmen des Freiburger Gruppeninterventionsprogrammes und vermittelt recht konkrete und praxisorientierte Anregungen zur Durchführung.

Im zweiten Beitrag „Elterliche Trennung und Scheidung aus der Perspektive der betroffenen Kinder“ konzentriert sich R. Osthoff auf forschungsmethodische Zugänge. In einer imposanten Gesamtschau auf amerikanische und auch deutsche Untersuchungen werden bestehende Forschungsansätze analysiert und Schlussfolgerungen für Interventionsziele gezogen.

Dem Herausgeber gelingt in seinem Beitrag eine fundierte Synthese von Theoriebausteinen zu Stress, Coping und kritischen Lebensereignissen einerseits und den realen Belastungsphasen und -bedingungen für Kinder in Trennungsfamilien andererseits. Ebenso überzeugend ist der nächste Schritt, nämlich die Ableitung von Kriterien für ein Krisenmanagement betroffener Familien, insbesondere für die Scheidungsberatung.

Im vierten Beitrag analysiert H. Damian die Entwicklungslinien und die aktuellen Potenzen des Familienrechts zum Schutz von Kindern aus Trennungs- und Scheidungsfamilien. Die psychologischen, pädagogischen und juristischen Blickwinkel der Autoren sind geeint durch eine vorwiegend systemische Sicht auf ein brisantes und unzureichend erforschtes Problem. Die Beiträge enthalten eine Vielzahl von interessanten Anregungen auch für Psychologen, die im Familienrechtsbereich tätig sind.

Harry Dettenborn

Pecher, Willi (1999). Tiefenpsychologisch orientierte Psychotherapie im Justizvollzug. Eine empirische Untersuchung der Erfahrungen und Einschätzungen von Psychotherapeuten in deutschen Gefängnissen.

Pfaffenweiler: Centaurus-Verlagsgesellschaft, Studien und Materialien zum Straf- und Maßregelvollzug Bd. 8, 299 S., 59,80 DM, ISBN 3-8255-0234-1.

War es um die Behandlungsforschung, nach der intensiven und stets kontroversen Diskussion in den 70er und 80er Jahren, auch in der Bundesrepublik etwas ruhiger geworden, ist das Thema vor dem Hintergrund neuer und ermutigender, vor allem auch methodisch qualifizierterer Forschungsergebnisse inzwischen wieder mehr in den Vordergrund gerückt. Die Erfolgserwartungen sind realistischer, wir wissen inzwischen mehr darüber, welche Behandlungsansätze wohl die effektiveren sind. Besonders wird in diesem Zusammenhang international auf die kognitiv-behavioralen Treatments verwiesen, die, vor allem wenn sie mit praktischen konkreten Hilfen und Unterstützungsmaßnahmen, so etwa bei einem intramural durchgeführten Programm nach Haftentlassung, verbunden sind, teilweise durchaus beachtliche Erfolgsquoten aufzuweisen haben.

Weniger günstig, aber durchaus positiv schnitten auch in neueren Evaluationen in aller Regel die klassisch tiefenpsychologisch orientierten Behandlungsansätze, aber etwa auch die Gesprächspsychotherapie ab, die – auch in der Resozialisierung von Straffälligen – eine weite Verbreitung hat. Kritisiert wurde zum Teil heftig und sicherlich zu Recht, daß sich in den "klassischen" Therapieansätzen die Therapeuten zu sehr auf ein Zweiergespräch im 45-Minuten-Setting zurückziehen, ohne zu berücksichtigen, daß gerade ein Klientel aus unteren sozialen Schichten mit oft enormen praktischen Problemen, wie in aller Regel auch Straffällige, erwartungsgemäß hiervon

wenig angesprochen werden können. Bei diesem Klientel geht es oft vorrangig zumindest zunächst einmal um die konkrete Hilfe bei der Lösung anstehender brennender Probleme. Fiedler (1997, S. 395f.) etwa betont hinsichtlich der Behandlung der dissozialen und antisozialen Persönlichkeitsstörungen – ein Krankheitsbild, das auf einen erheblichen Teil, wenn nicht gar die meisten der inhaftierten Straftäter zutrifft – zu Recht: "In keinem anderen Bereich der Persönlichkeitsstörungen ist inzwischen das empirische Wissen so umfangreich, daß jedem nur halbwegs gut belesebenen Therapeuten klar sein müßte, daß dissoziale Persönlichkeitsstörungen wie alle anderen Persönlichkeitsstörungen auch – bei aller Evidenz der Hereditätsstudien – nur im Kontext spezifischer ungünstiger psychosozialer und gesellschaftlicher Faktoren und Entwicklungen ihre Extremisierung erfahren. Es ist nun leider oder glücklicherweise so: Wenn es psychosoziale Bedingungen sind, die zu gewohnheitsmäßiger Delinquenz und Kriminalität führen, gilt es zwingend – will man in der Psychotherapie auch nur in bescheidenem Maß erfolgreich sein – neben der individuell ausgerichteten Behandlung in möglichst mehreren zeitgleichen Parallelaktionen auch auf diese anderen Bedingungen Einfluß zu nehmen, die für die Exazerbation und Permanenz der Störungen mitverantwortlich zeichnen. Das jedoch widerspricht offensichtlich dem Psychotherapieverständnis vieler Therapeuten, die ihr Handwerkszeug zumeist für eine 'Psychotherapie in der Zweierbeziehung' gelernt haben. Auch aus einem solchen Mißverständnis speist sich die Annahme, schwere Persönlichkeitsstörungen seien psychotherapeutisch kaum oder nicht zu behandeln".

Nach ihm ist es geradezu "makaber, wie sehr wir uns inzwischen an therapieschulenspezifische und methodenbedingte Therapie- und Professions-Stereotype gewöhnt haben. In der Lebenswirklichkeit mit Menschen, die am Rande ihrer Möglichkeiten angekommen sind,

geht gelegentlich gar nichts mehr mit dem Versuch, in zweisamen Gesprächen Lösungen und Perspektiven zu entwickeln. Dialogische Psychotherapie, die nur im Therapieraum stattfindet, ist in vielen dieser Extremfälle nämlich schlicht Unsinn. Daß der Psychotherapeut auf seine Helferrolle im Lehnstuhl festgelegt ist, ergibt sich nur aus dem tradierten und möglicherweise völlig unsinnigen 45-Minuten Rhythmus einer Privatpraxis mit Come-Struktur. Insbesondere diese Praxis gilt es bei Menschen, die in ihrem Leben gescheitert sind, allmählich zu überwinden" (S. 399). Plog (1995, S. 14) bezeichnet die gerade auch im Strafvollzug sich auf Therapeutenseite findende Auswahlpraxis für das Behandlungsklientel als "Blumenbeetalternative: Ein therapeutisches 'Blumenbeet' wird in der Einrichtung, in dem Dienst kultiviert. Die Einrichtung als Ganzes wird dadurch nicht unter die Lupe genommen. Typisch dafür ist, daß Therapeuten sich mit Patienten in einen Raum zurückziehen und versuchen, aus ihnen einen Klienten zu machen. Die Tür wird gegen Störungen aus der Institution und aus der Kommune verbarrikadiert" (vgl. Pecher, S. 229). Diese Praxis der Psychotherapie wurde und wird vielfach bis heute aber ganz entscheidend von der Psychoanalyse als einzig richtige und letztlich hilfreiche vorgegeben, wobei nicht verkannt werden soll, daß auch bei dieser Therapieform das Problem zunehmend gesehen wird. Fiedler (1997, S. 399f.) geißelt hinsichtlich der Resozialisierung von Straffälligen zu Recht die nach wie vor praktizierte Beschränkung der Behandlung auf die Institution Strafvollzug und die mangelnde Nachbetreuung nach Haftentlassung. "Das Problem ist, daß die meisten Therapeuten, die ihren Therapieraum als einzigen und ausschließlich richtigen Ort therapeutischer Tätigkeit betrachten, die Übertragung und den Transfer des dort gemeinsam Erarbeiteten dem Patienten überlassen. Scheitert dieser, wird dies entweder als Compliance-Problem, als Notwendigkeit zur

Verlangsamung in der Therapie, als Problem der Persönlichkeitsstörung oder als noch vorhandener Mangel der Therapiemethodik betrachtet. Daß möglicherweise und von vornherein der Grundansatz der Therapiemethode selbst falsch sein könnte, wird kaum reflektiert. Die zu erbringende Transferleistung in die Hände der Patienten zu legen, ist gerade im Bereich der extremen Persönlichkeitsstörungen gelegentlich ungemein unverantwortlich. Wenn etwas Neues gepflanzt werden muß (sprich: wenn Patienten konkrete, bisher nicht vorhandene Kompetenz erwerben und erproben müssen), kann und darf der Betroffene mit der Einübung dieser Kompetenz nicht allein gelassen werden, insbesondere dann nicht, wenn absehbar ist, daß ihn dies überfordert. Und dies darf schon gar nicht dort so geschehen, wo an den Einübungsversuchen der Patienten erneut all jene Personen beteiligt sind, die möglicherweise erhebliche Mitverantwortung für die Entstehung und Aufrechterhaltung der jeweiligen Störungen tragen". Fiedler, der Sozialpsychologe und Klinischer, aber nicht Forensischer Psychologe oder Kriminologe ist, weist hier zu Recht in aller Deutlichkeit auf Mängel der nach wie vor praktizierten Resozialisierung von Straffälligen hin. Der Rückzug der Therapeuten auf die Zweierbeziehung, die von ihnen vielfach so wichtig erachtete "Abstinenz", ist nicht nur in der Behandlung von Straffälligen nicht der "Königsweg", sondern, wie etwa Grawe u.a. (1994) anhand einer umfangreichen Metaevaluation deutlich belegen konnten, auch in der Psychotherapie allgemein. Die Psychoanalyse tat sich mit der Behandlung von Straffälligen von Anfang an und bis heute schwer. Interessanterweise ist in diesem Jahr im deutschsprachigen Raum neben der empirischen Arbeit von Pecher zur tiefenpsychologisch orientierten Behandlung Straffälliger eine Evaluation zur Wirkung dieses Ansatzes von Reinfried (1999) erschienen, die – trotz methodischer Vorbehalte – auf positive

Behandlungswirkungen hinweist. Die Arbeit von Pecher evaluiert nicht den Erfolg analytischer Behandlung, er befragt Therapeutinnen und Therapeuten, die in deutschen Strafvollzugsanstalten tiefenpsychologisch orientiert behandeln, nach deren Arbeitsweise.

Die Arbeit gliedert sich in insgesamt 6 Kapitel. Das erste gibt eine kurze Einführung in die Thematik, in Kapitel zwei wird die Fragestellung herausgearbeitet und eine Literaturübersicht gegeben, Kapitel 3 beschreibt die Methode der eigenen empirischen Untersuchung. Im umfangreichsten 4. Kapitel werden die Befunde der Studie präsentiert, das 5. enthält die Diskussion der Resultate und das 6. eine Zusammenfassung.

Die Studie Pechers, der seit ca. 10 Jahren als Psychotherapeut in der Justizvollzugsanstalt München arbeitet, ist gleichzeitig seine Dissertation. Bereits in der Einführung (S.1f.) wendet er sich vehement gegen die Metaanalyse von Grawe u.a. (1994) zu den verschiedenen psychotherapeutischen Behandlungsverfahren, die Autoren würden "Schulnoten für die einzelnen Therapierichtungen" verteilen, dadurch sei ein neuer "Glaubenskrieg unter den Psychotherapieschulen losgetreten" worden. Der psychoanalytischen Behandlung werde "im Forschungs-Wettlauf gerade noch ein Platz im 'Mittelfeld' zugestanden". Der Autor selbst hat tiefenpsychologisch orientierte Therapeuten, die im stationären Rahmen eines Gefängnisses Delinquente behandeln mittels eines Fragebogens "um Äußerungen über ihre Erfahrungen, Einstellungen, Meinungen und die konkrete Gestaltung ihrer psychotherapeutischen Tätigkeit gebeten". Selbstrenommierete "Psychotherapeuten" – gemeint sind wohl Analytiker – wie Kernberg seien zu dem Schluß gekommen, daß bei Straffälligen "Behandlungen" – gemeint sind wiederum wohl psychoanalytische – wenig bis keinen Erfolg versprechen. Diese Aussage gilt nach neuesten internationalen Ergebnissen der Behandlungsforschung bestenfalls für die Psy-

choanalyse, nicht aber etwa für kognitiv-behaviorale Programme.

Kapitel 2 (S. 3ff.) definiert die eigene Fragestellung und gibt einen Literaturüberblick. Zunächst wird auf die Krise des Behandlungsgedankens eingegangen. Rechtsphilosophische, soziologische, kriminalpolitische, organisationspsychologische und klinisch-psychologische Argumente werden cursorisch und selektiv erwähnt. Der Autor befürwortet einen Behandlungsansatz im Strafvollzug. Was den Einwand betrifft, "Delinquente seien aufgrund ihrer spezifischen Persönlichkeitsmerkmale letztlich nicht zu behandeln, stellt sich die Frage, inwieweit die Beziehungsdynamik der Patient-Therapeut-Beziehung einseitig in Richtung auf den Patienten reduziert wird" (S. 11). Vor allem und in erster Linie stellt sich unseres Erachtens die Frage, ob die richtigen Behandlungsmethoden zum Einsatz kamen und nach wie vor kommen.

Zur Struktur und Psychodynamik dissozialer Persönlichkeiten werden lediglich tiefenpsychologische Ansätze referiert (S. 12ff.). Der Diskussion und dem Vergleich mit darüber hinausgehenden Erklärungsansätzen anderer Schulrichtungen stellt sich der Autor nicht. Hätte er das unvoreingenommen getan, hätte ihm wohl auffallen müssen, daß es durchaus überzeugendere Erklärungen für die Persönlichkeitsstruktur Straffälliger gibt. Kurz wird auf die ungünstigen Behandlungsbedingungen in Strafvollzugsanstalten eingegangen. Das Kapitel "Tiefenpsychologische Therapiekonzepte zur Behandlung dissozialer Persönlichkeiten" (S. 28ff.) geht in wenige Zeilen auf die altbekannten, inzwischen zum Teil veränderten Einrichtungen in Dänemark, den Niederlanden sowie das Vollzugskrankenhaus Hohenasperg ein, weiterhin werden allgemeine Probleme einer Behandlung in einer totalen Institution angesprochen. Behandlungstechnische Fragen einer tiefenpsychologischen Behandlung werden kurz erwähnt (S. 38ff.), wie Setting, Motivation, Indikation, Therapiever-

lauf oder Übertragung. Wenn, was die Indikation für eine Analyse betrifft, Freud nach Angaben Pechers (S. 49) u.a. selbst noch als Eingangskriterien einen gewissen Bildungsgrad und einen einigermaßen verlässlichen Charakter voraussetzte, ist allein hiernach ein Großteil der (inhaftierten) Straffälligen nicht für die analytische "Kur" geeignet. Ferner nimmt "mit der Schwere der Störung ... die Eignung für eine Psychoanalyse ab" (S. 49). Daß sich die heutige Psychoanalyse mehr und mehr von ihren klassischen Regeln wegbewegt hat, zeigen Thomä u. Kächele (1985, S. 173), die in ihrem bekannten Lehrbuch zur Psychoanalyse zur Frage der Motivation ausführen, daß man nicht so tun könne, "als hätten wir es hauptsächlich mit dem von allen Therapeuten hochgeschätzten idealen Patienten zu tun, der gut motiviert eine Behandlung sucht und sich des Zusammenhangs seiner Beschwerden mit Lebensproblemen und -konflikten bewußt ist, also eine psychoanalytisch erwünschte Krankheitseinsicht bereits mitbringt. Dies ereignet sich selten genug. Unsere Praxis jedenfalls sieht ganz anders aus".

Kapitel 3 (S. 77ff.) beschäftigt sich mit der Methode der eigenen Umfrage bei den tiefenpsychologisch orientierten Psychotherapeuten im deutschen Strafvollzug. 119 Vollzugsanstalten in Ost- und Westdeutschland wurden nach tiefenpsychologisch orientierten Mitarbeitern angeschrieben. 98 antworteten, in denen 89 entsprechende Therapeuten arbeiteten. Durch weitere Kontakte, etwa über Berufsgruppen, wurden die Adressen von 114 tiefenpsychologisch orientierten Therapeuten in Vollzugsanstalten gesammelt und mit einem Fragebogen angeschrieben. Nach einem Erinnerungsschreiben gingen insgesamt 57 auswertbare Fragebogen ein, was einer Rücklaufquote von ca. 50 % entspricht. Der Fragebogen erfaßte neben allgemeinen Angaben zu Alter und Geschlecht insbesondere Informationen zu den Bereichen Beruf und Ausbildung, institutionelles Umfeld, Setting, Moti-

vation, Indikation, Therapieverlauf, Übertragung, Gegenübertragung, Widerstand und Gruppentherapie.

Das weitaus umfangreichste Kapitel 4 (S. 82ff.) präsentiert die Befunde der Umfrage. Das durchschnittliche Alter der Therapeuten lag bei 39 Jahren, 63 % waren männlich, 46 der 57 Befragten Diplompsychologen (4 Ärzte, 3 Theologen). Weniger als die Hälfte (23) hatten eine abgeschlossene psychotherapeutische Ausbildung, 15 waren in laufender Ausbildung, immerhin 7 hatten keine psychotherapeutische Ausbildung, 20 hatten eine "sonstige Ausbildung" (S. 84). Es handelt sich somit bei den Befragten nur zu einem geringeren Teil um ausgebildete Psychoanalytiker. 32 fühlen sich trotzdem der klassischen Psychoanalyse am ehesten zugehörig, immerhin 16 der Tiefenpsychologie in Verbindung mit Gesprächspsychotherapie und weitere 15 in Verbindung mit systemischen Ansätzen. Auffallend ist, daß die Anhänger der Analytischen Psychologie und systemischer Ansätze signifikant älter sind als die Restgruppe. Lediglich 35 sind hauptberuflich ganztags, weitere 10 teilzeitbeschäftigt. Nur 14 der Befragten arbeiten in Sozialtherapeutischen Anstalten, 43 im Regelvollzug. Nahezu 40 % der Arbeitszeit wird für Einzeltherapie aufgewandt, 13 % für Gutachten und Stellungnahmen und 12 % für Gruppentherapie. Immerhin 29, und damit etwa die Hälfte, arbeiten außerhalb der JVA zusätzlich mit nichtdelinquenten Patienten. Was die Sitzungsdauer betrifft, halten die Therapeuten die "idealen" Vorgaben für "günstig", 50 Minuten bei Einzeltherapie und 90 Minuten bei Gruppentherapie. 43 Therapeuten berichten über eine Behandlungsfrequenz von einer Stunde wöchentlich. Vertreter der klassischen Psychoanalyse halten eine höhere Sitzungsfrequenz für günstig. 42 Therapeuten führen die Behandlung in der Freizeit des Gefangenen durch, 29 während der Arbeitszeit ohne Lohnfortzahlung und 18 mit Lohnfortzahlung.

Hinsichtlich der Frage nach der Motivation der Patienten setzen immerhin 25 Therapeuten eine "hohe" und 13 eine "mittlere" Motivation voraus. Auf die Frage nach Ausschlußkriterien für eine Psychotherapie im Gefängnis (Mehrfachnennungen) beziehen sich 110 Nennungen, und damit nahezu alle, auf "Mängel" beim Patienten, lediglich 8 auf ungünstige Rahmenbedingungen im Vollzug und 6 auf mangelnde Voraussetzungen beim Therapeuten (wie Gegenübertragungswiderstände, starke Aversion gegenüber dem Patienten) (S. 128ff.). Als im Patienten lokalisierte Ausschlußkriterien werden vor allem eine mangelnde Motivation, Psychosen oder andere psychische Störungen, mangelnde Intelligenz oder Agieren und Gewalt in der Haft gesehen. Die Gründe für einen Therapieabbruch werden in weitaus den meisten Fällen beim Patienten lokalisiert.

Die Therapeuten ordnen 8 vorgegebene Therapieziele in folgende Rangreihe (S. 160ff.): die Herstellung von Beziehungsfähigkeit, Stabilisierung der Persönlichkeit, soziale Stabilisierung, keine Eskalation der Delikte, Deliktfreiheit, Persönlichkeitsumstrukturierung, Vermeiden von Haftschäden und Begleitung aus ethischer Verantwortung. Damit wird das eigentliche Strafvollzugsziel, nämlich die Deliktfreiheit nach Haftentlassung erst an fünfter bzw. eingeschränkt an vierter Stelle genannt. Was eine Fortführung der Therapie über die Entlassungszeit hinaus betrifft, sind 24 Therapeuten der Ansicht, daß die Behandlung während der Inhaftierung abgeschlossen werden sollte, 23 meinen, die Therapie sollte bei einem anderen Therapeuten, nach Ansicht von 17 bei demselben Therapeuten fortgesetzt werden (S. 166, Mehrfachnennungen). Mit zunehmendem Alter vertreten die Therapeuten vermehrt die Ansicht, daß die Behandlung während der Inhaftierungszeit abgeschlossen werden sollte. "Zumindest ist wohl bei älteren Therapeuten weniger ein grundlegender Zweifel an der Möglichkeit der Durchführung einer

Therapie im Gefängnis zu erkennen, der sich bei jüngeren Befragten in der Ansicht äußert, eine Behandlung könne im Gefängnis zwar begonnen, aber nicht abgeschlossen werden" (S. 201).

Kapitel 5 (S. 199ff.) enthält eine ausführliche Diskussion der Ergebnisse, angereichert durch drei Fallbeispiele. Offensichtlich werden die von der Haftsituation geprägten Einflüsse der Rahmenbedingungen auf die Therapie als gering eingeschätzt. Was die Stellung der (psychologischen) Therapeuten betrifft kommt der Autor zu dem Ergebnis, daß "zumindest im herkömmlichen Gefängnis ... die Rolle des Psychologen durch eine gewisse Außenseiterposition gekennzeichnet" sei (S. 206). Vor dem Hintergrund einer geringen institutionellen Absicherung der Vollzugspsychologen bedürfte es "eines ständigen Aufwandes", den Rahmen für eine sinnvolle Therapie zu schaffen und zu erhalten. "Auf die Person des Therapeuten bezogen bedeutet dies: Wer sich ausschließlich psychotherapeutischen Aufgaben widmet, gerät innerhalb der Institution schnell in eine Außenseiterrolle, verliert den 'Anschluß', weil Psychotherapie keine abgesicherte Position im Anstaltsleben einnimmt und deshalb wenig Berührungspunkte mit anderen Abläufen und Bediensteten bietet, dagegen potentiell viele Reibungspunkte. Diese Isolierung wiederum birgt die Gefahr der Rückwirkung auf die Durchführbarkeit und Effizienz der Therapie. Je geringer der institutionelle Stellenwert, um so mehr ist Psychotherapie an die persönliche Stellung des Therapeuten innerhalb der Institution gekoppelt". Es muß deshalb für einen Therapeuten wichtig sein, seine "Stellung auf anderen Gebieten innerhalb der Justizvollzugsanstalt auszubauen, um den Stellenwert der von ihm durchgeführten Therapie zu garantieren" (S. 208f.). Damit weist der Autor auf einen ganz zentralen Schwachpunkt psychotherapeutischer Behandlung in Vollzugsanstalten hin.

Was den Anspruch an die Motivation Inhaftierter betrifft betont der Autor zu Recht, daß zu Therapiebeginn bei Dissozialen "kaum oder keine explizite primäre Motivation vorausgesetzt werden" könne (S. 228). Es besteht nach wie vor die große Gefahr, daß sich im Strafvollzug die Therapeuten eine Klientel zusammenstellen, die deren Fähigkeiten entsprechen und daß gerade dadurch die Entwicklung von Therapiemethoden, die sich nach den tatsächlichen Bedürfnissen der Klienten richten, blockiert wird (S. 229). Hierauf wies vor 15 Jahren bereits Rasch (1985, S. 326) hin, daran hat sich bisher nichts Wesentliches geändert. Der Autor wendet sich gegen eine seiner "Meinung nach drohende Überbetonung von Machbarkeit und Effizienz auch im Bereich der Psychotherapie im Strafvollzug" und will dem "eine ethische Sichtweise entgegensetzen, die von manchen vielleicht als antiquiert belächelt wird" (S. 233). Hier wird so getan, als bestünde ein Widerspruch zwischen Machbarkeit und Effizienz einerseits und ethischer Sichtweise andererseits, als wäre ersteres somit nicht ethisch. Ganz im Gegenteil gehört jedoch zu einem ethischen Handeln in diesem Bereich auch, daß man den Insassen einer Vollzugsanstalt diejenige Behandlung zukommen läßt, die bei strengen Effizienzüberprüfungen am besten abgeschnitten hat. Schließlich hat auch die Gesellschaft ein Anrecht darauf, daß mit den investierten finanziellen Mitteln sparsam umgegangen wird und die effizientesten Behandlungsmethoden zur Anwendung kommen. Hier geht es nicht um einen "Glaubenskrieg unter den Psychotherapieschulen", der angeblich von Grawe u.a. (1994) losgetreten worden ist, sondern um empirisch fundierte Erkenntnisse. Diese mögen vorläufig und widerlegbar sein, dann allerdings nur mit neuen, überzeugenderen Forschungsergebnissen und nicht mit bloßen Behauptungen. Systematische Fortentwicklung in der Behandlung Straffälliger wird es nur geben, wenn die praktizierten Behand-

lungsmethoden einer strengen Erfolgskontrolle unterzogen und die erfolgreichsten gezielt weiterentwickelt werden. Daß die tiefenpsychologisch orientierte Behandlung zunehmend an Einfluß verloren hat, liegt auch daran, daß sie sich mit der Durchführung von systematischen Erfolgskontrollen stets schwer getan hat. Auch Pecher legt in seinem abschließenden Kapitel "Konsequenzen für die Fortentwicklung der Therapie im Justizvollzug" (S. 231ff.) offensichtlich wenig Wert auf eine systematische Erfolgskontrolle und Evaluation. Die zentrale Bedeutung der Evaluation wird auch hier zu wenig gesehen. Wenn schon Freud (1926) von einem "Junktum von Heilen und Forschen" sprach, warum hat dann die Psychoanalyse sich nicht mehr der vergleichenden Erfolgsanalyse gestellt? Heute wird sie dazu gezwungen und schneidet gegenüber neueren Entwicklungen, wie den kognitiv-behavioralen Ansätzen ungünstig ab. Gerade das haben Grawe u.a. (1994) deutlich belegt. Hier von einer "Zahlengläubigkeit in der Therapieforschung" zu sprechen und von Methoden, "die schnelle und kostengünstige Symptombeseitigung als Ware anbieten" (S. 232), überzeugt nicht und sind längst überholte und widerlegte Vorwürfe.

Wenn "tiefenpsychologisch orientierte Therapeuten umfassendere Veränderungen durch den therapeutischen Prozeß im Auge haben als reine Symptombeseitigung" (S. 212) und deshalb Rückfallverhinderung als Therapieziel erst an 4. bzw. 5. Stelle nennen, dann müßte nachgewiesen werden, daß diese Symptombeseitigung auch tatsächlich rückfallvermindernde Effekte hat, bei einer Behandlung im Strafvollzug kann es nämlich zentral nur um die Resozialisierung gehen. Die Herstellung von "Beziehungsfähigkeit" etwa darf hier nur vor diesem Hintergrund eine Rolle spielen. Ferner wissen wir inzwischen, daß effiziente Behandlung von Straffälligen weit über die bloße Therapie psychischer Probleme hinausgehen muß und gerade auch praktische Hilfe und An-

regung zu leisten hat. Die von Pecher untersuchten tiefenpsychologisch orientierten Therapeuten legen hinsichtlich ihrer Therapieziele offensichtlich wenig Wert auf die Vermeidung von Haftschäden, mischen sich über die isolierten Therapie-sitzungen scheinbar wenig in den Vollzugsalltag und das Leben der Insassen ein. Tätigkeiten wie Schuldenregulierung, Kontaktaufnahme der Insassen zu Angehörigen und Erhaltung solcher Kontakte werden eher an den Sozialdienst delegiert. Der Betreuer der Arbeit von Pecher, und darauf weist der Autor zu Recht hin, Rauchfleisch (1981, S. 539f.), selbst tiefenpsychologisch orientiert, fordert die Therapeuten auf, aus der "analytischen Zurückhaltung herauszutreten und recht aktiv in das Leben des Patienten einzugreifen". Rauchfleisch (1993, S. 288) versteht sein Behandlungskonzept als "eine Art 'psychoanalytische Sozialarbeit' oder sozialarbeiterische Psychoanalyse". Ein solcher Therapieansatz hat zweifellos wesentlich mehr Chancen, zur Wiedereingliederung von Straffälligen beizutragen. Cremerius (1979, S. 587) stellt zu Recht fest, "daß die Grenzen der Analysierbarkeit nicht die Grenzen des Patienten, seiner Psychopathologie seien, wie Freud ... festgestellt hatte, sondern daß sie die Grenzen des Analytikers" seien. Zu einer erfolgreichen Wiedereingliederung gehört in aller Regel eine effiziente Nachbetreuung nach Haftentlassung. Wenn Pecher betont, daß die institutionelle Absicherung der Psychotherapeuten im Strafvollzug völlig unzureichend ist, ist ihm uneingeschränkt zuzustimmen. Die gegenwärtige Stellung des Behandlungspersonals in den Anstalten deutet eher darauf hin, daß man es mit der Resozialisierung der Insassen doch nicht so ernst meint und dieses Ziel – im Gegensatz zu den schön klingenden Ausführungen des Strafvollzugsgesetzes – letztendlich hinter anderen zurückgestellt wird. Wenn Resozialisierung wirklich an erster Stelle der Strafvollzugsziele stehen soll, muß es doch eine Selbstverständlichkeit sein, dem Behand-

lungspersonal, das diesem Ziel dienen soll, eine zentralere und entscheidungsmächtigere Stelle in der Anstaltshierarchie einzuräumen. "Schwerlich wird man eine vergleichbare Institution finden, in der die Repräsentanten des zentralen Ziels der Einrichtung aus der Leitung ausgeklammert werden" (S. 242). Pecher (S. 208) weist überzeugend darauf hin, daß Therapie im Vollzug und deren Überzeugungskraft – gerade auch gegenüber den Insassen – auch an die persönliche Stellung des Therapeuten in der Institution gebunden ist. Die empirische Untersuchung von Pecher liefert trotz einiger methodischer Probleme interessante Informationen zur Therapiesituation im Strafvollzug. Wenngleich tiefenpsychologisch orientierte Behandlungsansätze deutlich in den Hintergrund getreten sind, haben sie zu Beginn der Behandlung Straffälliger wesentlich zu einer Diskussion um den Resozialisierungsgedanken beigetragen. Sieht man einmal von dem überholten Bemühen des Autors ab, die tiefenpsychologisch orientierte Psychotherapie von allem anderen dadurch abzugrenzen, daß diese "seit jeher zu Recht umfassendere Ziele als die bloße Symptombeseitigung für notwendig" erachte und nun aber "gegenüber symptomorientierten Trainingsmaßnahmen, die schnelle und kostengünstige Erfolge versprechen, zunehmend unter Rechtfertigungsdruck" gerate (S. 246), eine Argumentation, die selbst nicht mehr alle tiefenpsychologischen Therapeuten überzeugt, darüber hinaus längst überholt ist, liest sich der Band mit Gewinn. Pecher hätte gut getan, sich als tiefenpsychologischer Therapeut, der zweifellos vieles zur Wiedereingliederung von Straffälligen beitragen kann, offener der Auseinandersetzung mit neueren Therapierichtungen zu stellen und hier nicht alte Klischees zu bedienen. Der Band ist trotz dieser Einwände allen an Resozialisierungsfragen im Strafvollzug Interessierten zu empfehlen.

Cremerius, J. (1979). Gibt es zwei psycho-

- analytische Techniken? *Psyche* 33, S. 577-599.
- Fiedler, P. (1997). *Persönlichkeitsstörungen*. Weinheim: Psychologie Verlags Union, 3. Aufl.
- Freud, S. (1926). *Die Frage der Laienanalyse. Unterredungen mit einem Unparteiischen*. Frankfurt a.M.
- Grawe, K., Donati, R. u. Bernauer, F. (1994). *Psychotherapie im Wandel – Von der Konfession zur Profession*. Göttingen u.a.: Hogrefe.
- Plog, U. (1995). Fragmente – Antagonismen. Psychotherapie in Institutionen der psychosozialen Versorgung. *Die Psychotherapeutin* 2, S. 8-17.
- Rasch, W. (1985). Nachruf auf die sozialtherapeutische Anstalt. *Bewährungshilfe* 32, S. 319-329.
- Rauchfleisch, U. (1981). Zum Agieren "dissozialer" Persönlichkeiten. *Psyche* 35, S. 527-543.
- Rauchfleisch, U. (1993). Die ambulante Behandlung von Straffälligen – eine Herausforderung für den Psychotherapeuten. In: Leygraf, N., Voibert, R., Horstkotte, H. u. Fried, S. (Hrsg.), *Die Sprache des Verbrechens. Wege zu einer klinischen Kriminologie*. Festschrift für Wilfried Rasch. Stuttgart u.a.: Kohlhammer, S. 284-289.
- Reinfried, H. W. (1999). *Mörder, Räuber, Diebe ... Psychotherapie im Strafvollzug*. Stuttgart-Bad Cannstatt: problemata frommann holzboog.
- Thomä, H. u. Kächele, H. (1985). *Lehrbuch der psychoanalytischen Therapie*. Berlin u.a.

Helmut Kury

Reinfried, Hans Werner (1999). Mörder, Räuber, Diebe ... Psychotherapie im Strafvollzug. Stuttgart-Bad Cannstatt: problemata frommann-holzboog, 316 S., 48,- DM, ISBN 3-7728-1997-4.

Fragen der Behandlung von Straffälligen ha-

ben in den letzten Jahren in der Kriminologie wieder vermehrt an Bedeutung gewonnen, nachdem sie in den USA ab Mitte/Ende der 70er Jahre und in Deutschland in den 80er Jahren erheblich an Interesse verloren hatten. Der Hintergrund hierfür war in der damals wachsenden Kritik an der (vermeintlichen) Wirkungslosigkeit von Resozialisierungsprogrammen im Strafvollzug bzw. bei Straffälligen überhaupt zu sehen. (Meta-)Evaluationen, vor allem durchgeführt in den USA, kamen zu dem Ergebnis, daß die praktizierten Resozialisierungsprogramme keinen überzeugend nachgewiesenen bzw. nur einen minimalen Effekt auf die Rückfälligkeit der Behandelten hätten. Verstärkt wurde die "Abkehr von der Behandlungsideologie" durch neue kriminalpolitische Programme, die vor allem auch durch die erstarkende Viktimologie gefördert wurden und dem Opfer von Straftaten eine wachsende Bedeutung einräumten. Alternativen zu einer Inhaftierung, wie Schadenswiedergutmachung oder Täter-Opfer Ausgleichsprogramme, bekamen im Kontext einer an Einfluß gewinnenden Diversionpolitik zunehmend Bedeutung. Wenn es schon nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich war, Straftäter in den Vollzugsanstalten zu resozialisieren, wie es eigentlich nach § 2 des 1977 in Kraft getretenen Strafvollzugsgesetzes in der Bundesrepublik vorrangige Aufgabe des Strafvollzuges ist, sollte dieser möglichst vermieden werden. In diesem Zusammenhang sind dann etwa auch die Gefangenquoten in der Bundesrepublik längerfristig relativ konstant geblieben, ab Mitte der 80er bis Anfang der 90er Jahre zurückgegangen, obwohl die Kriminalitätsbelastung weiterhin gestiegen ist. Die Kritik an der älteren Behandlungsforschung richtete sich - was sehr oft übersehen wurde - nicht so sehr auf die Wirkungslosigkeit der Behandlungsmaßnahmen, sondern noch mehr auf die geringe Aussagekraft der Evaluationsstudien selbst. Die Erfolgsmessung

der Behandlung war in aller Regel mit solchen Mängeln behaftet, daß gesicherte Aussagen über die Wirkung der Behandlung nicht möglich waren. Auch wenn in der kriminologischen Diskussion der letzten 15 bis 20 Jahre die Behandlungsforschung zugunsten anderer Themen in den Hintergrund rückte, wurden weiterhin Evaluationsstudien durchgeführt, und zwar mit zunehmend besserer Methodologie, aber auch theoretisch besser begründeten Behandlungsprogrammen. Mit der zunehmenden Veröffentlichung deren Ergebnisse in den letzten Jahren, die deutlich machen, daß Behandlung von Straftätern, auch in Vollzugsanstalten, durchaus wirksam sein kann, daß diese Wirksamkeit von den Behandlungsprogrammen abhängt, aber auch mit der wachsenden Erkenntnis, daß auch die "Alternativen" hinsichtlich einer Reaktion auf Kriminalität Probleme mit sich bringen, trat der Behandlungsgedanke wieder mehr in den Vordergrund. Die Erwartungen an Resozialisierungsprogramme sind heute realistischer, man kann nach neueren Evaluationsstudien mit einer moderaten Senkung der Rückfallquote bei den Behandelten um im Mittel etwa 10 % rechnen. In den neueren Evaluationen wurde einhellig und international auch deutlich, daß es offensichtlich vor allem die kognitiv-behavioralen Behandlungsansätze sind, die Erfolg versprechen. Interessanterweise schnitten derartige Behandlungsansätze auch in der allgemeinen Psychotherapieforschung relativ am besten ab. Im Vergleich dazu weniger erfolgversprechend sind die klassischen Ansätze wie eine tiefenpsychologisch oder gesprächspsychotherapeutisch ausgerichtete Behandlung.

Reinfried ist psychoanalytisch orientierter Psychotherapeut und beschreibt in seinem Band 35 von im behandelte Fälle schwerer Kriminalität, ergänzt durch theoretische Ausführungen zur Resozialisierung im Strafvollzug. Bereits im Vorwort dämpft er überhöhte Erwartungen an einen Behandlungserfolg (S. 5): "Von Psychotherapie profitieren im Straf-

vollzug nur einige wenige Klienten". Der Band enthält ein Vorwort von Toman und ein solches von Lösel, beide vor unterschiedlichem behandlungstheoretischem Hintergrund argumentierend. Toman bedient alte Vorurteile, die gerade von psychoanalytischer Seite oft den "Verhaltens- und Realitätstherapeuten" gegenüber vorgebracht werden, diese würden lediglich "zurechtdressieren". Solche Kritik an der Verhaltenstherapie kann vor dem Hintergrund umfangreicher vergleichender Evaluationsstudien heute nicht mehr überzeugen. "Nach dem Ende des 2. Weltkrieges erschien in der intellektuellen Diskussion die Führungsrolle der Psychoanalyse unangreifbar, ohne daß die Nichtüberprüfbarkeit ihrer Wirkung im Krankheitsfall ihrem Ansehen geschadet hätte" (Holsboer 1999, S. 43). Inzwischen hat sich das geändert. Lösel betont zu Recht, daß die reine "Redekur" der Psychotherapie überholt sei, daß "kognitiv-verhaltenorientierte und multimodale Behandlungsformen sowie gut strukturierte therapeutische Gemeinschaften", die "deutlich besseren Wirkungen" zeigen (S. 17). "Die aktuelle Forschung spricht für integrative Behandlungskonzepte, die sich nicht primär an Therapieschulen ... orientieren. Erfolgreiche Straftäterbehandlung geht in der Regel auch über den engeren psychotherapeutischen Ansatz hinaus" (S. 18).

Die Ausführungen Lösels sind im Grunde bereits eine Kritik des psychoanalytischen Behandlungsansatzes von Reinfried. Sein Vorgehen ist vor dem Hintergrund moderner Behandlungsforschung überholt. Das bedeutet jedoch nicht, daß man nicht trotzdem großen Gewinn aus der Lektüre des Bandes ziehen kann, der vor dem Hintergrund beachtlicher Erfahrungen und tiefer Einblicke in den Vollzug der Freiheitsstrafe geschrieben wurde. Zu Recht betont der Autor, daß Psychologie und Psychotherapie immer noch "einen unklaren Stellenwert innerhalb des Resozialisierungsprozesses im und nach dem Straf- und Maßnahmenvollzug" haben (S. 22).

Aus einem Bestand von 150 Fallgeschichten hat Reinfried 35 ausgewählt, die einen repräsentativen Querschnitt geben sollen. "Die Auswahl widerspiegelt auch die Erfolgsquote, die ich nicht verfälschen wollte" (S. 24). Der Autor betont die Schwierigkeiten, die einer Behandlung im Strafvollzug entgegenstehen. "Insbesondere die geschlossenen Institutionen lassen den einzelnen in seiner Entscheidungsfähigkeit derart verkümmern, dass er oft den letzten Rest seiner Eigeninitiative verliert. Es ist dann wenig erstaunlich, dass er nach der Entlassung auf alte Verhaltensmuster zurückgreift... Sehr wenigen Gefangenen gelingt durch Psychotherapie eine eigentliche Veränderung, die auch in der Freiheit anhält und die ihnen ein besseres und deliktisches Leben ermöglicht" (S. 25). Die "Wertvorstellungen innerhalb eines Gefängnisses (laufen) oft einer Behandlung zuwider" (S. 30). Die Behandlungseffekte scheinen nur einige Jahre anzuhalten: "Der Erfolg der Therapien scheint darin zu bestehen, dass die Rückfälle in altes deliktisches Verhalten entsprechend verzögert auftreten". Da dadurch die Rückfallquote während des Lebens eines Straftäters verringert wird, kann hierin eine Kosteneinsparung gesehen werden. Die Behandlungseffekte könnten, wie der Autor zu Recht betont, noch verbessert werden, wenn eine bessere Nachbetreuung nach Haftentlassung gegeben wäre.

In den folgenden Kapiteln 1 bis 6 beschreibt er nun die 35 Fallgeschichten, jeweils zusammengefaßt zu Deliktgruppen, die kurz eingeleitet und am Ende mit abschließenden Bemerkungen abgerundet werden. Zunächst geht es um "Affektmörder und Totschläger" (S. 35ff.). Bei diesen würde nur selten ein Bedürfnis nach Psychotherapie oder psychologischer Betreuung bestehen. Wichtig sei, "den Täter nicht allzu lange in seinem Schockzustand verharren zu lassen, damit er sich keine festen und überdauernden Erklärungen zurechtlegen kann, die schliesslich jeder psychologischen Arbeit und jeder sinnvollen

Entwicklung des Klienten entgegenstehen" (S. 36). Psychologen bzw. Psychotherapeuten müßten darauf achten, nicht selbst zum Instrument der Verharmlosung der Tat zu werden. Dieser nicht geringen Gefahr dürften insbesondere junge, unerfahrene Therapeuten ausgesetzt sein. Die behandelten Tötungsfälle werden nach dem Hintergrund des Tatgeschehens nochmals unterteilt in "Totschlag im Affekt im Sinne von Notwehr", "Affektmord zur Durchsetzung der eigenen Interessen", "Mord als Beziehungsdelikt", "Suchtstörungen, die einen Mord erleichtern" und "Mord als psychische Abwehr einer tiefen Kränkung". Die sehr plastische Schilderung der Fälle, die man mit großem Gewinn liest, legt zu Recht und vor dem Hintergrund des psychoanalytischen Ansatzes Reinfrieds nicht überraschend, jeweils großes Gewicht auf die Lebensgeschichte der Täter. Beeindruckend ist auch die Offenheit, mit der der Autor zu Schwächen in seinem therapeutischen Vorgehen steht, ebenso zu Abweichungen vom "klassischen" Ansatz. Mißerfolge, die auch bei ihm nicht selten vorkommen werden ebenso offen dargestellt und diskutiert wie Erfolge. In den "abschließenden Bemerkungen" der einzelnen Kapitel wird u.a. jeweils eine kleine Erfolgsbilanz gezogen, bei welcher der Autor sehr selbstkritisch vorgeht und die gerade deshalb mit Gewinn zu lesen ist, wenn auch die Verallgemeinerbarkeit aufgrund der geringen Fallzahlen, der Selektion der Probanden oder der Erfolgseinstufung durch den Therapeuten selbst eingeschränkt wird. Die hier zusammenfassend gemachten Ausführungen sind trotzdem sehr wertvoll. Insgesamt hat er mit 15 Tötungsdelinquenten gearbeitet, bei zwei Behandelten habe er "einen grundsätzlichen Wandel der Persönlichkeit" festgestellt, drei weitere "konnten wohl ein Stück weit von der Zusammenarbeit profitieren", bei zehn habe er "kaum Veränderungen ausmachen" können (S. 91f.). Wichtig für den Erfolg der Behandlung sei, daß die Klienten in der Kindheit "auch

Stücke von intakten Beziehungen erlebt" hätten, an die sie in der Behandlung anknüpfen können. Gerade diese Tätergruppe könne innerhalb des Gefängnisystems "ihr Leben gut einrichten, was leicht darüber hinwegtäuschen kann, dass sie außerhalb kaum lebensfähig sind" (S. 93). Schließlich stünden die langen, oft mehr als zehnjährigen Strafzeiten, einer Therapie in mancher Hinsicht entgegen.

In Kapitel 2 geht es um die Behandlung von Räufern (S. 95ff.). Auch diese kommen, wie auch die anderen Tätergruppen, aus psychisch gestörten familiären Verhältnissen, es fänden sich "oft große psychische Vernachlässigung bei vorhandenen elterlichen Bezugspersonen" (S. 95). Grundsätzlich sollten Therapeuten, nicht nur bei dieser Tätergruppe, sich mit denjenigen Themen auseinandersetzen, die vom Klienten eingebracht werden, ein Vorgehen, das typisch ist für den psychoanalytischen Ansatz und das gerade hinsichtlich der Behandlung von Straftätern zu Recht kritisiert wird. Der Autor "weicht" die Regel vor dem Hintergrund der eigenen Erfahrungen etwas auf, wenn er schreibt: "Kommt vom Klienten kein Vorschlag, worüber er sprechen möchte, kann der Therapeut auch auf frühere Themen zurückgreifen" (S. 99). Was den sich für jeden Therapeuten im Vollzug ergebenden Konflikt betrifft, wie man mit während der Therapie erhaltenen Informationen über Straftaten in der Anstalt umgeht, äußert er seinen Ärger über die "Dreistigkeit und Uneinsichtigkeit einiger Gefangener", die ihn manchmal in die Versuchung brachten, Anzeige zu erstatten. "Ich habe auf Meldungen verzichtet, weil ich wußte, daß die Gefangenen sehr schnell herausfinden würden, woher die Meldung gekommen war, und ich dann nicht mehr in dieser Institution hätte weiterarbeiten können" (S. 117).

Von den insgesamt 26 Räufern, die er behandelt habe, sei es in vier Fällen zu grundlegenden Veränderungen gekommen, die mit großer Wahrscheinlichkeit den Strafvollzug überdauern hätten, 10 Klienten habe er in einigen

wichtigen Punkten verändern können, 12 Klienten schließlich hätten sich "kaum" verändert (S. 141).

Kapitel 3 schildert die Behandlung bei Dieben (S. 145ff.). Bei Erfahrungen, wie etwa, daß sich bei Diebstählen "in der Vorgeschichte oft heftige Auseinandersetzungen mit den Eltern (fänden). Meist sind es Machtkämpfe mit den Vätern" (S. 145) fragt man sich, wieweit solche Aussagen verallgemeinerbar sind. Deutlich werden auch hier die eingeschränkten Möglichkeiten einer Resozialisierung im Strafvollzug bzw. bei einzelnen Tätern. Nicht jeder Straftäter ist mit den vorhandenen Behandlungsmöglichkeiten resozialisierbar. Die einzelnen Tätergruppen reagieren auf therapeutische Angebote teilweise deutlich unterschiedlich. Von den 28 von ihm behandelten inhaftierten Dieben erreichte er nach eigener Einschätzung in 11 Fällen deutliche und "wahrscheinlich anhaltende Veränderungen des Verhaltens", in 6 Fällen gab es kleine Teilerfolge und in 11 Fällen konnte nichts erreicht werden, 9 davon brachen die Behandlung nach wenigen Sitzungen ab. Der Autor stuft eine Therapie bei dieser Gruppe trotzdem als wichtig ein, da eine Behandlung in einigen Fällen "zu einer wesentlichen Verkürzung der kriminellen Phase in ihrer Lebenszeit führen" könne (S. 195).

Kapitel 4 berichtet Erfahrungen mit Betrügern, die "zu den schillerndsten Klienten (gehören), die in einem Gefängnis einsitzen" (S. 197). "Sie genießen die Augenblicke, in denen ihr Gegenüber glaubt, sie zu überführen, während sie schon wieder eine neue Geschichte erfinden, die diese Widersprüche erklären soll" (S. 198). Vor diesem Hintergrund arbeite man mit dieser Tätergruppe stets auf unsicherem Boden. "Keine andere Gruppe von Delinquenten versuchte derart ausdauernd und in allen Varianten zu testen, ob ich nicht wenigstens ein bißchen korrupt sei" (S. 240). Betrug und Hochstapelei sind in unserer Gesellschaft weit verbreitet und oft ist die Grenzziehung zwi-

chen kriminellem Verhalten und "salonfähigem Bluff" schwer zu ziehen (S. 200). Von den von ihm behandelten 19 Klienten dieser Kategorie konnte er bei lediglich 3 wahrscheinlich dauernde Veränderungen erreichen, bei 12 kam es vermutlich zu teilweiser Besserung und bei 3 zu keinerlei Änderung.

Kapitel 5 geht auf die in der Öffentlichkeit vor allem in letzter Zeit viel diskutierte Gruppe der Sexualstraftäter ein (S. 243 ff.). "Um keine andere Tätergruppe bemüht man sich psychotherapeutisch derart intensiv wie um die Sexualtäter. Ihre Delikte lösen bei der Bevölkerung besondere Angst, aber auch Neugier aus" (S. 243). Daß heute die meisten sexuellen Handlungen straffrei ausgelebt werden können, hat zu einem Rückgang der (registrierten) Sexualstraftaten geführt. Obwohl wir über gute psychologische Erklärungen sexuell devianten Verhaltens verfügen, mangelt es an wirksamen Behandlungsprogrammen, zumindest für einzelne Tätergruppen. Während etwa Pädophile kaum auf Behandlungsprogramme ansprechen, ließen sich Vergewaltiger, sofern sie auf die Therapie eingehen, eher resozialisieren. Als kaum behandelbar sieht Reinfried Sadisten an. "Für die meisten sadistischen Sexualtäter gibt es deshalb nur die lebenslängliche Verwahrung als Sicherung vor einem Rückfall" (S. 247). Die Frage nach der Gefährlichkeit stelle sich bei den Sexualtätern dringend. "Sie verändern sich bis zum Ende des Gefängnisaufenthaltes in der Regel nicht" (S. 275). Allerdings gibt es gleichzeitig auch nur "wenige Fälle, die tatsächlich für die Gesellschaft gefährlich werden können. Es scheint mir jedoch naiv, sie mit den gängigen Programmen verändern zu wollen" (S. 276). Sadisten "sollten besser in den Gefängnissen verwahrt bleiben". Psychologen sollten hier ihre Aufgabe darin sehen, diesen Klienten zu helfen, "sich in der Gefängniswelt zurechtzufinden. Versuche, diese Menschen zu behandeln, sind in einigen Fällen ausgesprochen gefährlich.... Nicht die jeweiligen Therapeuten,

sondern spezialisierte Gutachter sollten über eine Entlassung aus dem Gefängnis befinden" (S. 276). Hierbei handelt es sich auch um die einzige Tätergruppe, bei welcher der Autor am Schluß keine eigene Erfolgsstatistik mitteilt, offensichtlich war auch er hier nicht besonders erfolgreich., worauf auch die vier beschriebenen Fälle hindeuten.

Als letzte Täterkategorie werden Brandstifter beschrieben. Das Täterbild ist sehr schillernd, viele der gefährlichen und kaum heilbaren Brandstifter wiesen angeborene Anomalien auf. Sieben Täter wurden vom Autor behandelt, zwei konnten tiefergehende Veränderungen und Entwicklungen durchlaufen, drei weitere konnten aus den Gesprächen "wenigstens vorübergehend etwas profitieren", einer mit schlechter Prognose konnte sich mit Hilfe der Therapie aus dem Gefängnis befreien.

Versucht man aus den Angaben des Autors eine überblickshafte Erfolgsbilanz zu ziehen, so kommt man für die fünf Tätergruppen, zu denen er selbst Angaben macht (das ist für Sexualstraftäter nicht der Fall) zu folgendem Ergebnis: behandelt wurden 95 Patienten, zu einer positiven Beurteilung des Therapieausganges kommt Reinfried bei 22 (23 %), zu einer eingeschränkt positiven bei 34 (36 %) und zu einer negativen bei 38 (40 %) Patienten. Vor dem Hintergrund der Ergebnisse der neueren Evaluationsforschung wird von einem durchschnittlichen Behandlungserfolg von etwa 10 % weniger Rückfall der Behandelten im Vergleich zur Kontrollgruppe ausgegangen. Vor diesem Hintergrund wäre die Arbeit des Autors sehr erfolgreich gewesen. Selbst wenn man berücksichtigt, daß er seinen Therapieerfolg selbst eingestuft hat und objektive Daten zum späteren Legalverhalten nicht berichtet, scheint sich seine therapeutische Tätigkeit "gelohnt" zu haben, gerade auch unter finanziellen Aspekten. Vor diesem Hintergrund klingen seine abschließenden Bemerkungen sehr pessimistisch.

Zu Recht sieht der Autor eine deutliche Gren-

ze resozialisierender Tätigkeit in den gesellschaftlichen Bedingungen und den dadurch gesetzten Grenzen. Er bedauert, daß die psychologischen Erklärungen zu Täter und Targehehen bis heute vorwiegend dazu benutzt werden, "um vor Gericht strafmildernde Gründe anführen zu können. Ihre wesentlichen Aussagen sollten jedoch dazu herangezogen werden, um eine Tat besser erklären und eine allfällige Behandlung planen zu können" (S. 302). Von den vielen begutachteten Straftätern seien "nur wenige in der Lage, von einer psychotherapeutischen Behandlung zu profitieren.... Nach meinen bisherigen Erfahrungen können etwa zwei Prozent aller Strafgefangenen tatsächlich aus einer Therapie Gewinn ziehen. Zwei weitere Prozent stabilisieren sich wenigstens vorübergehend oder können in Teilaspekten Entwicklungen durchlaufen. Um sie sicher zu erfassen sind Therapien mit etwa acht Prozent aller Verurteilten notwendig" (S. 302). Dieses sehr pessimistische Ergebnis stimmt mit seiner eigenen Erfolgsbilanz offensichtlich nicht überein. Wenn er betont, daß auf jeden Fall geklärt werden müsse, "was denn überhaupt therapiert werden soll", ist ihm uneingeschränkt zuzustimmen.

Die Betonung, daß Psychotherapie "den Strafvollzug nicht ersetzen" könne, verwundert, denn das sollte sie ja auch nie ernsthaft. Wenn er auf die "abschreckende Wirkung des Strafvollzuges" setzt, der "in vielen Fällen ein größerer Stellenwert zuzuordnen (sei), als es bisher geschehen ist", schwimmt er damit auf der gegenwärtigen Welle der Punitivität, damit wird die Aussage jedoch nicht richtiger. Gerade internationale Vergleiche, etwa ein Blick in die USA einerseits oder die nordischen Länder, wie Finnland, andererseits werfen erhebliche Zweifel hinsichtlich der behaupteten abschreckenden Wirkung von Strafen auf. Die Nordamerikaner sperren ein, daß sie nur noch von den Russen übertroffen werden und haben gleichzeitig für westliche Verhältnisse eine enorm hohe (Gewalt-)Kriminalität. Die Be-

hauptung, mit strengeren Strafen das Kriminalitätsproblem "lösen" zu können, ist zu einfach und lenkt auch von den sozialen Hintergründen straffälligen Verhaltens ab. Daß Psychotherapie "auf dem Gebiet des Strafvollzuges immer eine randständige Bedeutung haben" wird, ist vermutlich richtig, das bedeutet aber nicht, daß soziale Trainingsmaßnahmen und konkrete Hilfsprogramme, vor allem auch eine intensivere Nachbetreuung, die, wie der Autor zu Recht betont, "meist mangelhaft" ist, doch wesentlich zu einer Eingliederung Straffälliger in die Rechtsgemeinschaft beitragen können. "Die heutigen Nachbetreuungen sind meist mangelhaft. Die Betreuer haben zu wenig Zeit, sehen ihre Klienten zu selten. Günstig wäre es, wenn die Nachbetreuer die Gefangenen bereits im Gefängnis kennen lernen können" (S. 306). Dem ist uneingeschränkt zuzustimmen.

Wenn auch den kriminalpolitischen Schlußfolgerungen am Ende des Bandes nur teilweise zuzustimmen ist, ist das Buch von Reinfried all denen, die mit Straffälligen zu tun haben zu empfehlen. Die Darstellung ist ausgewogen und nicht auf Sensations- oder Affekthascherei aus, wie man sie oft bei der Beschreibung schwerer Straftaten erlebt. Der Autor gibt vor dem Hintergrund eigener enormer Erfahrungen in der Behandlung inhaftierter Straftäter einen tiefen Einblick in die Hintergründe straffälligen Verhaltens, was zum Verständnis dieser Menschen beiträgt, auch deshalb ist die Lektüre sehr gewinnbringend.

Holsboer, F.: Streß – Angst – Depression:
Die neue Psychopharmakologie. Max-Planck-Forschung, *Sonderheft 1999*, 40-53.

Helmut Kury

ZEITSCHRIFTENSCHAU

Unter dieser Rubrik wird die Auflistung von Artikeln aus deutschsprachigen Fachzeitschriften, die für die rechtspsychologische Praxis von Interesse sein können, fortgeführt. Die »Zeitschriftenschau« begann im Rundbrief 2/90 mit einer Auflistung von Artikeln ab Januar 1989. In dieser (siebzehnten) Folge sind Artikel aus dem Zeitraum Juni 1999 bis Oktober 1999 sowie Artikel aus dem vorherigen Zeitraum, die übersehen wurden, aufgeführt. Die Liste ist weiterhin unvollständig, und mit der Aufnahme von einzelnen Artikeln ist nicht eine entsprechende Empfehlung verbunden.

Abkürzungen:

FPR	Familie, Partnerschaft, Recht
MschKrim	Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform
R & P	Recht & Psychiatrie
ZfJ	Zentralblatt für Jugendrecht
ZfStrVo	Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe

Allgemeine und rechtspolitische Themen

Müller, P. (1999). Neue PsychKGs: Liberale Absicht und reale Nachteile durch weiter eingeschränkte Rechte der betroffenen Patienten. *R & P*, 17, 107-111.

Familienrecht

Oelkers, H. (1999). Das neue Sorge- und Umgangsrecht - Grundzüge und erste Erfahrungen. *ZfJ*, 86, 263-268.

Weyhardt, D. W. (1999). Die familiengerichtliche Regelung der elterlichen Verantwortung: Eine Handreichung für den Praktiker. *ZfJ*, 86, 268-277, 326-335.

Kriminologie

Betsch, T., Schmid, J., Glaubrecht, M., Kurzenhäuser, S. & Dondelinger, A. (1999). Zur empirischen Fundierung des Konzepts der feindseligen Aggression. *Zeitschrift für Sozialpsychologie*, 30, 194-206.

Greve, W. & Wetzels, P. (1999). Kriminalität und Gewalt in Deutschland: Lagebild und offene Fragen. *Zeitschrift für Sozialpsychologie*, 30, 95-110.

Krahé, B., Scheinberger-Olwig, R. & Waizenhöfer, E. (1999). Sexuelle Aggression zwischen Jugendlichen: Eine Prävalenzerhebung mit Ost-West-Vergleich. *Zeitschrift für Sozialpsychologie*, 30, 165-178.

Laue, C. (1999). Anmerkungen zu Broken Windows. *MschKrim*, 82, 277-290.

Möller, A., Bier-Weiss, I. & Hell, D. (1999). Ärgererleben und Belastungsbewältigung in einer Untersuchungsgruppe gewaltdelinquenter Personen. *MschKrim*, 82, 223-234.

Otten, S. & Mummendey, A. (1999). Aggressive Interaktionen und soziale Diskriminierung: Zur Rolle perspektiven- und kontextspezifischer Legitimationsprozesse. *Zeitschrift für Sozialpsychologie*, 30, 126-138.

Weber, H. (1999). Ärger und Aggression. *Zeitschrift für Sozialpsychologie*, 30, 139-150.

Begutachtung in Strafverfahren

Hirschberg, W. (1998). Probleme der Gefährlichkeitsprognose im jugendpsychiatrischen Gutachten. *Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie*, 47, 314-330.

Maneros, A., Ullrich, S. & Rössner, D. (1999). Was unterscheidet psychiatrisch begutachtete von nicht psychiatrisch begutachteten Angeklagten? *R & P*, 17, 117-119.

Nedopil, N. (1999). Begutachtung zwischen öffentlichem Druck und wissenschaftlicher Erkenntnis. *R & P*, 17, 120-126.

Ullrich, S., Draba, S., Pillmann, F., Sanne-müller, U. & Maneros, A. (1999). Täterpersönlichkeit und soziobiographischer Hinter-

grund: Eine empirische Analyse begutachteter Angeklagter. *MschKrim*, 82, 291-298.

Sexualstraftäter

Amrein, J. (1998). Couch statt Gefängnis? Perversion und Sexualmord. *Sexualmedizin*, 20, 272-277.

Gutiérrez-Lobos, K., Eher, R., Grünhut, C. & Schmidl-Mohl, B. (1999). Die Bedeutung der sozialen Unterstützung bei gewalttätigen Sexualstraftätern. *R & P*, 17, 164-169.

Kunst, H., Hoyer, J. & Borchard, B. (1999). Paraphile Sexualstraftäter mit Gewaltdelikten: Unterscheiden sich Pädophile und sexuelle Sadisten? *MschKrim*, 82, 268-276.

Strafvollzug

Schöch, H. (1999). Zur Offenbarungspflicht der Therapeuten im Justizvollzug gemäß § 182 II StVollzG. *ZfStrVo*, 48, 259-266.

Stöver, H. & Lesting, W. (1999). Healthy prisons - Gesundheitsförderung im Strafvollzug. *R & P*, 17, 150-156.

Zeugenaussagen

Roebbers, C. M. & Lockl, K. (1999). Der Einfluß von Metakognitionen und vorheriger Irreführung auf die Identifikationsleistung kindlicher Augenzeugen. *Zeitschrift für*

Entwicklungspsychologie und Pädagogische Psychologie, 31, 116-126.

Svoboda, T. (1998). Hypnose von Zeugen - Hoffnung in ausweglosen Fällen? *Kriminalistik*, 52, 431-434.

Kriminalistik

Böhle, K. (1998). Zur Theorie und Praxis der gerichtlichen Identifizierung. *Mannheimer Hefte für Schriftvergleichung*, 24, 65-86.

Harbort, S. (1998). Ein Täterprofil für multiple Raubmörder. *Kriminalistik*, 52, 481-485.

Sczesny, S. & Stahlberg, D. (1999). Sexuelle Belästigung am Telefon: Definition, Prävalenz, Formen und Verarbeitung. *Zeitschrift für Sozialpsychologie*, 30, 151-164.

Neuropsychologie

Wilhelm, H., Eder, G., Neumann-Zielke, L., Riepe, J. & Romero, B. (1998). Leitfaden zur Erstellung neuropsychologischer Gutachten. *Zeitschrift für Neuropsychologie*, 9, 148-152.

(zusammengestellt von Thomas Fabian)

AUS DER RECHTSPRECHUNG

Zusammenstellung der neueren Rechtsprechung in familienrechtlichen Fällen

(zusammengestellt von Rainer Balloff)

I Verfahrenspfleger "Anwalt des Kindes"

Mit der am 1.7.1998 in Kraft getretenen Kindschaftsrechtsreform wurde mit dem neuen § 50 FGG die zum Teil nach wie vor heftig umstrittene Rechtsfigur des Verfahrenspflegers geschaffen.

Da es keine gesetzlichen Ausführungsvorschriften gibt, die etwa den Wirkungsbereich, die Rolle und das Aufgabengebiet des Verfahrenspflegers umreißen, war zu erwarten, dass die Rechtsprechung Klärungen herbeiführen wird. Deshalb wird im Folgenden die erste Rechtsprechung zu diesem Thema - soweit zugänglich - aufgeführt und in Auszügen wiedergegeben, zumal sich auch für Diplom-Psychologinnen und Dipl.-Psychologen ein neues und interessantes Berufsfeld eröffnen könnte, das sich beispielsweise von dem des psychologischen Sachverständigen erheblich unterscheidet (vgl. auch: Familie, Partnerschaft, Recht (1999), Heft 6: Themenschwerpunkt "Verfahrenspflegschaft").

1. Verfahrenspfleger, §§ 19, 20, 50 FGG (Beschwerde und Beschwerdeberechtigte)

Beschluss des OLG Hamm vom 24.09.1998 - 24 F 349/98.

In: Zeitschrift für das gesamte Familienrecht (1999), 46, 41-42.

1. Die Bestellung eines Verfahrenspflegers für ein Kind gemäß § 50 FGG in einem Sorgerechtsverfahren kann von einem sorgeberechtigten Elternteil mit der unbefristeten Beschwerde angefochten werden.
2. Zu den Voraussetzungen der Bestellung eines Verfahrenspflegers.

Sachverhalt und Gründe:

Durch die angefochtene Entscheidung hat das FamG im Rahmen des anhängigen Verfahrens zur Änderung der anlässlich der Scheidung der Eltern getroffenen Regelung der elterlichen Sorge gemäß § 1696 BGB für das Kind R. gemäß § 50 FGG eine Pflegerin für das Sorgerechtsverfahren bestellt. Diese Maßnahme greift die Antragsgegnerin mit der Begründung an, dass die Voraussetzungen für die Bestellung eines Verfahrenspflegers nicht vorlagen und i. Ü. der Abänderungsantrag des Antragstellers wegen offensichtlicher Unbegründetheit hätte zurückgewiesen werden müssen.

Die zulässige Beschwerde der Antragsgegnerin ist nicht begründet. Die Zu-

lässigkeit des Rechtsmittels folgt aus §§ 621a, I ZPO, 19, 20 FGG. Danach können Verfügungen des FamG, die keine Endentscheidung in der Hauptsache darstellen (für diese ist gemäß 621e ZPO die befristete Beschwerde gegeben), mit der unbefristeten Beschwerde angefochten werden, soweit durch sie in Rechte des verfahrensbeteiligten Beschwerdeführers eingegriffen wird. Dies ist hier der Fall, da durch die Bestellung einer Verfahrenspflegerin für das Kind dieser Teil des der Antragsgegnerin aufgrund ihrer alleinigen elterlichen Sorge obliegenden Rechts der Personensorge für das Kind beeinträchtigt wird. Die durch das Kindschaftsrechtsreformgesetz vom 16.12.1997 (BGBl 1997 I 2942) geschaffene Möglichkeit der Bestellung eines Verfahrenspflegers für das Kind im Rahmen eines seiner Person betreffenden gerichtlichen Verfahrens ist nicht anders zu beurteilen als die *Bestellung eines Ergänzungspflegers* nach § 1909 BGB, die bereits nach früherem Recht möglich war und in der Praxis im wesentlichen in Vermögensangelegenheiten erfolgt. Durch die Bestellung eines Verfahrenspflegers wird das Elternrecht, das grundsätzlich die Wahrnehmung sämtlicher Belange und Interessen des Kindes umfasst, berührt. Dem kann nicht entgegengestellt werden, daß es der Antragsgegnerin unbenommen ist, als Verfahrensbeteiligte neben ihren eigenen Interessen auch die Kindesinteressen weiterhin zu verfolgen. Die Beeinträchtigung des Elternrechts ist ebenso wie bei der Bestellung eines Ergänzungspflegers nach § 1909 BGB darin zu sehen, daß ein Teilbereich der elterlichen Sorge nicht mehr von dem alleinvertretungsberechtigten Elternteil bzw. den alleinvertretungsberechtigten Elternteil allein wahrgenommen werden kann. Daher sind der alleinsorgeberechtigte Elternteil bzw. im Falle der gemeinsamen elterlichen Sorge bei Eltern gleichermaßen wie bei der Bestellung eines Ergänzungspflegers (BayObLG, FamRZ 1965, 99) berechtigt, die Rechtmäßigkeit der vom Gericht angeordneten Bestellung eines Verfahrenspflegers im Beschwerdeverfahren überprüfen zu lassen.

In der Sache hat die Beschwerde der Antragsgegnerin dagegen keinen Erfolg, da die Voraussetzungen für die Bestellung eines Verfahrenspflegers nach § 50 FGG vorliegen. In § 50 II Nr. 1 bis 3 FGG werden Fallgruppen genannt, in denen das Gericht in der Regel eine Verfahrenspflegerbestellung vorzunehmen hat. Vorliegend sind Voraussetzungen des § 50 II Nr. 1 FGG gegeben, der eine Verfahrenspflegerbestellung vorsieht, wenn das Interesse des Kindes zu dem seines gesetzlichen Vertreters im erheblichen Gegensatz steht. Dies ist hier der Fall. Die Eltern streiten seit mehr als einem Jahr um die vom Antragsteller beantragte Änderung der anlässlich der Scheidung getroffenen Regelung der alleinigen elterlichen Sorge der Antragsgegnerin. Das FamG hat nach Anhörung von R., bei der diese erklärt hat, daß sie sich beim Vater wohler fühle, den Eindruck gewonnen, daß der Wunsch des Kindes nach einer Änderung der Sorgeregelung so stark ist, daß bereits vor der endgültigen Entscheidung über den Abänderungsantrag ein Wechsel des Kindes in den Haushalt des Antragstellers erforderlich erschien. Der Senat hat zwar die zu diesem Zweck vom FamG erlassene vorläufige Anordnung, mit welcher dem Antragsteller die Personensorge für das Kind einstweilen übertragen war, in der Beschwerdeinstanz aufgehoben. Dies besagt jedoch keineswegs, daß für das Abänderungsbegehren von vornherein keinerlei

Erfolgsaussicht besteht. Eine solche Beurteilung bleibt der endgültigen Entscheidung vorbehalten. Im Rahmen des Beschwerdeverfahrens hat der Senat festgestellt, daß zwischen den Eltern erhebliche Spannungen bestehen, die R. belasten. Der aus diesem Grund unternommene Versuch, eine einverständliche Regelung herbeizuführen, ist gescheitert. Auch wenn dies aus Sicht des Senats insbesondere auf die Haltung des Antragstellers zurückzuführen war, hat sich die Antragsgegnerin auch nicht in der gebotenen Weise um eine im Interesse des Kindeswohls gebotene einvernehmliche Lösung des Konfliktes bemüht. Dies wird u.a. daran deutlich, daß sie den Verhandlungsterminen v. 4.8.1997 und v. 20.7.1998 ohne ausreichende Entschuldigung ferngeblieben ist. Dieses Verhalten läßt nicht nur auf mangelndes Interesse an einer Beilegung des Partnerkonfliktes bzw. zumindest einer Minderung der bestehenden Spannungen, was für das Kindeswohl dringend geboten wäre, sondern auch auf fehlendes Verständnis für den von der Tochter geäußerten Wunsch, beim Vater leben zu wollen, schließen. Die Möglichkeit, daß unter diesen Umständen die Kindesinteressen den eigenen Interessen der Antragsgegnerin nachgeordnet und damit im vorliegenden Verfahren nicht mehr sachgerecht verfolgt werden, rechtfertigt die vom FamG vorgenommene Verfahrenspflegerbestellung nach § 50 FGG.

2. Verfahrenspfleger, § 50 FGG

Beschluss des OLG München vom 29.09.1998 - 12 WF 11 22/98.

In: Familie und Recht (1999) 11, 322-323.

Beschwerderecht der Eltern gegen die Bestellung eines Verfahrenspflegers für ihr Kind: §§ 50, 20 FGG, 1666 BGB
Eltern steht gegen die Bestellung eines Verfahrenspflegers für ihr Kind ein Beschwerderecht zu.

Sachverhalt und Gründe:

1. Soweit sich die Beschwerde der Antragstellerin gegen die Ziff. 1) (Einleitung von Maßnahmen wegen Gefährdung des Kindeswohls, Anordnung eines Gutachtens und Bestellung des Gutachters) 4) (Zurückstellung der Aktenversendung), 5) (Einholung einer Stellungnahme des Stadtjugendamtes) und 6) (Hinweis auf Abtrennungsmöglichkeit) richtet, ist die Beschwerde unzulässig.

Das von Amtswegen nach § 1666 BGB eingeleitete Sorgerechtsverfahren ist nach §§ 21 Abs. 1 Nr. 1, 623 Abs. 3 ZPO Folgesache des Scheidungsverfahrens; insoweit kommen nach 621a Abs. 1 ZPO die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zur Anwendung. Nach § 19 FGG findet die Beschwerde gegen Verfügungen des Gerichts erster Instanz statt. Inhaltlich liegen aber hier keine gerichtlichen Verfügungen i.S. dieser Vorschrift vor; es handelt sich vielmehr um eine verfahrensleitende Anordnung, eine Beweisanordnung nebst Bestimmung des Beweismittels, eine Anweisung an die Geschäftsstelle, ein Ersuchen an eine andere Behörde und einen verfahrensleitenden Hinweis. In allen diesen Fällen findet die Be-

schwerde nicht statt, da keine anfechtbare Verfügung vorliegt (Keidel/Kuntze/Winkler, FGG 12. Aufl. § 19 Rdn. 5 und 72 mwN).

2. Soweit sich die Beschwerde gegen die Bestellung eines Verfahrenspflegers nach § 50 FGG richtet, ist sie zulässig, da die Antragstellerin auch nach § 20 Abs. 1 FGG beschwerdeberechtigt ist (vgl. Mauser in FamRefK § 50 FGG Rdn. 35), jedoch nicht begründet. Nach § 50 Abs. 2 Nr. 1 und 2 FGG ist regelmäßig die Verfahrenspflegschaft anzuordnen, wenn die Kindesinteressen im erheblichen Gegensatz zu denen seiner gesetzlichen Vertreter stehen oder Gegenstand des Verfahrens wegen Gefährdung des Kindeswohls ist, das mit der Trennung von seiner Familie oder der Entziehung der gesamten Personensorge (auch nur des einen Elternteils) verbunden ist. Beides ist hier der Fall, denn das Kindesinteresse steht im erheblichen Gegensatz zu den durch die vereinbarte Regelung dokumentierten Elterninteressen, wie die Antragstellerin selbst schriftsätzlich überzeugend ausführt; und das Verfahren kann die in § 50 Abs. 2 Nr. 2 FGG genannten Folgen haben. Einer Feststellung, daß ein Interessengegensatz besteht und die angesprochenen Folgen eintreten werden, bedarf es vor der Bestellung des Verfahrenspflegers nicht, denn um eine effektive Vertretung des Kindes zu gewährleisten, genügt es nicht, einen Verfahrenspfleger erst zu bestellen, wenn der Interessengegensatz bereits definitiv feststeht (Mauser, a.a.O. Redn. 18), ebenso wenn die Folgen des § 1666 BGB bereits beschlossene Sache sind. Hier genügt es, daß derartige Maßnahmen in Betracht kommen (Maurer, a.a.O. 3. Aufl. § 50 FGG Redn. 13). Es reicht daher aus, wenn - wie hier - Eltern- und Kindesinteressen ausreichend definiert im erheblichen Gegensatz stehen, ohne daß die Unüberbrückbarkeit erwiesen sein muß, oder daß das eingeleitete Verfahren die in Nr. 2 genannten Folgen haben muß. Es ist daher wesentliche Aufgabe des Verfahrenspflegers, einen Interessenausgleich herbeizuführen und zur Vermeidung schwerer Eingriffe in die Eltern-Kind-Beziehung beizutragen, da beides den Kindesinteressen am besten gerecht wird. Den Parteien ist daher, gerade im Interesse des Kindeswohls, engste Zusammenarbeit mit dem Verfahrenspfleger zu empfehlen, um nachteilige Folgen für alle Beteiligten zu vermeiden.

3. Verfahrenspfleger, § 50 FGG, § 1632 Abs. 4 BGB (Wegnahme des Kindes aus Pflegefamilie)

Beschluss des OLG Köln v. 30.11.1998 - 14 Wx 25/98.

In: Zeitschrift für das gesamte Familienrecht (1999), 46, 314-315.

Die Verfahrensvorschriften des Kindschaftsrechtsreformgesetz sind ab 1.7.1998 anzuwenden; Art. 15 KindRG enthält nur Übergangsvorschriften für die Rechtsmittelzuständigkeit. Auch wenn das Landgericht danach noch als Beschwerdegericht im FGG-Verfahren zuständig ist, muß begründet werden, warum in Fällen des § 1632 Abs. 4 BGB (Wegnahme des Kindes aus Pflegefamilie) von der nach § 50 Abs. 2 Nr. 3 FGG regelmäßig erforderlichen Bestellung eines Verfahrenspflegers für das Kind abgesehen wird. Fehlt es an einer Bestellung ohne Begründung, ist die Entscheidung verfahrens-

fehlerhaft ergangen.

4. Verfahrenspfleger, § 50 FGG, § 620 Nr. 2 ZPO, § 1684 BGB (Umgangsrecht)

Beschluss des OLG Rostock vom 15.4.1999 - 8 WF 90/99.

In: Zentralblatt für Jugendrecht (1999), 86, 307.

Das Umgangsrecht ist nach der Kindschaftsrechtsreform nicht mehr als Recht des Elternteils definiert, der das Sorgerecht nicht hat, sondern als Recht des Kindes.

Übersteigt der Streit der Eltern in einer Sorge- und/oder Umgangsrechtssache das übliche Maß, ist das Familiengericht nach der Formulierung des § 50 Abs. 2 FGG gehalten, die Kinder durch die Bestellung eines Verfahrenspflegers zusätzlich zu schützen.

Sachverhalt und Gründe:

Zwischen den Eheleuten ist seit September 1997 ein Scheidungsverfahren anhängig. Im Juli 1998 hat der Vater ein Umgangsrechtsverfahren nach § 620 Nr. 2 ZPO anhängig gemacht. Die beiden Kinder der Parteien befinden sich in der Obhut der Antragsgegnerin.

Über den Anordnungsantrag des Antragstellers hat das Familiengericht wiederholt verhandelt. Ein geregelter Umgang findet jedoch immer noch nicht statt.

Durch den angefochtenen Beschluß hat das FamG den beiden Kindern der Eheleute einen Verfahrenspfleger gemäß § 50 I, II Ziff. 1 FGG bestellt. Dagegen wendet sich die Antragsgegnerin. Der Beschluß sei nicht begründet. Bei "kleineren Streitigkeiten" der Eltern im Zusammenhang mit dem Umgangsrecht sei es nicht gerechtfertigt, mit einer derartigen Maßnahme in die rechtliche Stellung der Antragsgegnerin einzugreifen.

Die zulässige Beschwerde ist nicht begründet.

Es ist zwar richtig, daß belastende Beschlüsse begründet werden müssen. Von einer Begründung kann jedoch ausnahmsweise abgesehen werden, wenn sich die Gründe für die getroffene Maßnahme zweifelsfrei aus dem Akteninhalt ergeben. Das ist hier der Fall. Die Auseinandersetzung zwischen den Eltern um das Umgangsrecht des Vaters hat ein Ausmaß erreicht, das mit dem Wort "kleinere Streitigkeiten" auch nicht annähernd richtig bezeichnet ist.

Das Umgangsrecht ist nach der Kindschaftsrechtsreform nicht mehr als Recht des Elternteils definiert, der das Sorgerecht nicht hat, sondern als Recht des Kindes. Dieses Recht steht unter dem besonderen Schutz der Verfassung, nämlich Art. 6 GG. Sieht man das Umgangsrecht des Kindes an, liegt es auf der Hand, daß eine Interessenkollision zwischen dem Elternteil entstehen kann, der die Obhut ausübt und den Kindern, die mit Ausnahme ganz gravierender entgegenstehender Gesichtspunkte das Recht auf Umgang auch mit dem anderen Elternteil haben. Der Gesetzgeber wollte durch die Möglichkeit den Kindern einen Verfahrenspfleger zu bestellen, zur Befriedung des Strei-

tes zwischen den Eltern beitragen (vgl. zur Entstehungsgeschichte und dem Sinn und Zweck des § 50 FGG Johannsen/Henrich/Brudermüller, Eherecht, 3. Aufl. München 1998, Rn. 1-5 zu § 50 FGG). übersteigt der Streit der Eltern in einer Sorge- und/oder Umgangsrechtssache das übliche Maß ist das Familiengericht nach der Formulierung des § 50 Abs. 2 FGG sogar gehalten, die Kinder durch die Bestellung eines Verfahrenspflegers zusätzlich zu schützen. Die getroffene Maßnahme ist daher nicht zu beanstanden. Eine Kostenentscheidung ist nicht veranlaßt, § 620 g ZPO.

5. Verfahrenspfleger, § 50 FGG, § 1684 BGB

Zur Kontakthanbahnung in einem Umgangsverfahren. Einsetzung eines Verfahrenspflegers nach § 50 FGG.

Beschluss des AG Zossen vom 19.11.1998 - 6 F 188/998.

In: Der Amtsvormund (1999), 73, 143.

Sachverhalt und Gründe:

Es soll zwischen der minderjährigen F.S. und dem Kindesvater W. die Wiederaufnahme des Umgangs eingeleitet werden.

Für die Kontakthanbahnung soll erfolgen ein erster Schritt über briefliche Kontakte, die aufgrund des Geheimhaltungsinteresses der Kindesmutter an der Wohnadresse, über das Jugendamt T. F., dort Frau S. vermittelt werden.

Frau S. wird insofern verpflichtet, Briefe des Kindes an den Vater weiterzuleiten und Briefe des Vaters dem Kind zu übergeben.

Die Kontakthanbahnung soll unterstützt werden durch vermittelnde Gespräche und Anleitungen seitens des Jugendamtes.

Zur psychologischen Unterstützung sowie ggf. Wahrnehmung der Rechte des Kindes in einem weiteren Gerichtstermin wird Herr Dr. E.W. als Verfahrenspfleger nach § 50 FGG eingesetzt.

Der Verfahrenspfleger wird beauftragt:

- Unter Berücksichtigung der PAS-Problematik den Vater-Kind-Kontakt psychologisch aufzubereiten und die Kontakthanbahnung zu unterstützen,
- ggf. im weiteren Verfahren die Interessen des Kindes vor Gericht wahrzunehmen,
- ggf. in der Umgangsausweitung den Interessen des Kindes entsprechend vermittelnd tätig zu werden.

Der Verfahrenspfleger wird - im Einverständnis mit den Kindeseltern ermächtigt, die Akten zum Scheidungs- und Umgangsverfahren der Parteien bei dem Gericht B. einzusehen, sofern er dies für seine Tätigkeit für erforderlich hält. Bezüglich der Umgangsproblematik sowie zur weiteren Sachkenntnis zum PAS wird ihm Gelegenheit zur Einsicht in die Verfahrensakte gegeben.

Zur Gewährleistung der konfliktfreien Umgangsanhahnung wird das Ruhen des Verfahrens angeordnet. Die Anordnung erfolgt im Einverständnis der Parteien für die Dauer von 9 Monaten.

Neuer Termin geht nur auf Antrag einer Partei, frühestens zum 1.9.1999.

Der Verfahrenspfleger wird beauftragt, im Falle des Fehlschlagens der Kontakthanbahnung eine Stellungnahme bzw. einen Bericht zur Akte zu reichen.

Kommentar der Redaktion "Praxis der Rechtspsychologie":

Ein problematischer und nicht hinnehmbarer Beschluß, da dem Verfahrenspfleger entgegen der Vorgabe des § 50 FGG auferlegt wird, Handlungen vorzunehmen und Aktivitäten zu entfalten, die dem ASD im Jugendamt, einer Beratungsstelle zur Anbahnung von Umgangskontakten gemäß § 1684 BGB, § 18 KJHG oder einem vom Gericht bestellten Sachverständigen vorbehalten sind.

Ähnlich wie einem Rechtsanwalt als Parteivertreter der Kindeseltern darf auch dem Verfahrenspfleger ("Anwalt des Kindes") vom Gericht nicht vorgeschrieben werden, was er zu tun oder zu unterlassen hat.

Allenfalls kann das Gericht den Wirkungskreis erwähnen und umschreiben. Im vorliegenden Fall also auf § 50 FGG und § 1684 BGB hinweisen.

Der Verfahrenspfleger als Interessenvertreter des Kindes (§ 50 Abs. 1 FGG) ist kein Erfüllungsgehilfe des Gerichts; er übt deshalb auch keine weisungsgebundene Tätigkeit aus.

6. Verfahrenspfleger, §§ 50, 70 b FGG (Unterbringung).

Wer sich bereits seit mehreren Jahren erfolglos mit den Problemen des Kindes beschäftigt hat, kann nicht zum Verfahrenspfleger gemäß § 50 FGG bestellt werden, vgl. auch Richter/Kreuznacht, Der Amtsvormund 1999/31.

Beschluss des OLG Naumburg vom 10.3.99 - 8 WF 69/99.

In: Der Amtsvormund (1999), 73, 713.

Sachverhalt und Gründe:

Auch wenn die Bestellung des Verfahrenspflegers auf § 70 b FGG beruht, lassen sich die neuen Vorschriften zur Pflegerbestellung für das Kind gemäß § 50 FGG nicht ignorieren. Ziel der Bestellung ist dabei die Interessenvertretung des Kindes, das Ernstnehmen seiner Äußerungen und das Bemühen um Verständnis. Das Kind soll in jedem Stadium des Verfahrens in seiner Individualität wahrgenommen und geachtet werden.

Das muß erst recht gelten, wenn es um die geschlossene Unterbringung eines Kindes geht. Deshalb ist es nicht nachvollziehbar, daß ein Beteiligter, der sich bereits seit mehreren Jahren mit den Auffälligkeiten des Kindes beschäftigt hat, der vielfache Versuche zur Besserung und Heilung durch Integration in Kleingruppen, Kinder- und Jugendheim und Sonderbetreuungen unternommen hat und nach Scheitern dieser Aktivitäten nunmehr ein eigenes Interesse an der Unterbringung haben könnte, zum Verfahrenspfleger bestellt wird.

Eine Interessenkollision drängt sich geradezu auf, ganz abgesehen von der Tatsache, daß das Kind aufgrund seiner bisherigen Kontakte mit dem JA dieses ablehnt. Eine vertrauensvolle, umsichtige Beziehung zwischen Kind und Pfleger für die Dauer des Verfahrens scheint kaum möglich.

Unter diesen Umständen war die Pflegerbestellung aufzuheben und die Sache insoweit an das AG zurückzuverweisen.

7. Verfahrenspfleger, § 50 FGG.

1. **Nicht bei jedem Interessengegensatz ist zur Pflegerbestellung nach § 50 FGG zu greifen. Die Pflegerbestellung ist nicht die Regel, sondern der Ausnahmefall.**
2. **In der Regel sind Anfangsermittlungen, vor allem eine Anhörung des Kindes erforderlich, bevor es nach § 50 FGG zu einer Pflegerbestellung kommt.**

Beschluss des OLG Frankfurt am Main vom 24.6.1999 - 6 WF 96/99.

In: Der Amtsvormund (1999), 73, 785-787.

Sachverhalt und Gründe:

Gegen die Beordnung eines Verfahrenspflegers hat der Vater mit Schriftsatz vom 23.4.99 Beschwerde mit dem Ziel der Rückgängigmachung der Bestellung eingelegt. Der Familienrichter hat das Rechtsmittel dem Senat kommentarlos vorgelegt.

In einem Schreiben des Verfahrenspflegers an das Gericht vom 21.4.99 heißt es u.a.:

"Ich habe die Parteien um ein Erstgespräch gebeten. Die Rechtsbeistände habe ich aufgefordert, während des Umgangsrechtsprozesses zwischen dem Verfahrenspfleger und den Eltern nicht streitverschärfend zu korrespondieren. Zu gegebener Zeit erhalten Sie von mir einen Bericht."

Die Beschwerde des antragstellenden Vaters ist zulässig, weil sein Recht durch die amtsgerichtliche Bestellung eines Verfahrenspflegers beeinträchtigt ist (§ 612 a ZPO), §§ 19, 20 FGG). Seine Beschwerde liegt darin, daß während des familiengerichtlichen Verfahrens der Verfahrenspfleger an die Stelle der gesetzlichen Vertreter des Kindes tritt, also das Recht und die Pflicht zur elterlichen Verantwortung eingeschränkt wird.

Die Beschwerde des Vaters ist auch in der Sache selbst begründet, weswegen die Pflegerbestellung wieder aufzuheben war und zwar aus drei Gründen:

Zunächst erhalten weder der die Bestellung anordnende Beschluß noch die (Nichtabhilfe-)Verfügung des Familienrichters eine Begründung. Dies ist bereits ein schwerwiegender Verfahrensfehler. Spätestens aufgrund eines Rechtsmittels ist auch eine mit der einfachen Beschwerde anfechtbare Entscheidung zu begründen, also der Nichthilfebeschluß, damit der Rechtsmittelführer entsprechend argumentieren kann und damit das Obergericht seiner Überprüfungsaufgabe überhaupt gerecht werden kann. Dies entspricht auch der sonstigen Senatsrechtsprechung, etwa bei Streitwertbeschwerden - es sei denn, die dem angefochtenen Beschluß zugrundeliegenden Voraussetzungen seien ohne weiteres aus dem Akteninhalt erschießbar. Letzteres ist vorliegend aber nicht der Fall, wie sich aus den nachfolgenden Ausführungen zum zweiten Aufhebungsgrund ergeben wird.

Das Amtsgericht hat die in § 50 FGG normierten Voraussetzungen für eine

Pflegerbestellung beim jetzigen Verfahrensstand verkannt, weswegen der angefochtene Beschluß auch aus diesem Grunde aufzuheben ist. Zwar steht dem Familienrichter bei der Prüfung der Frage, ob die Bestellung eines Verfahrenspflegers erforderlich ist, ein Beurteilungsspielraum ("erforderlich", "erheblich") zu, der Senat vermag aus den Akten jedoch nicht zu erkennen, daß die Bestellung eines Verfahrenspflegers i.S. des § 50 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 1 FGG erforderlich ist.

Erstens bestand zum gegenwärtigen Verfahrensstand noch keine Veranlassung, einen Verfahrenspfleger zu bestellen, weil noch gar nicht klar ist, ob es vorliegend überhaupt erhebliche Interessengegensätze gibt. Zwar ist es richtig, daß ein Verfahrenspfleger nicht erst dann zu bestellen ist, wenn der Interessengegensatz der Betroffenen bereits definitiv feststeht, wie das OLG München in FamRZ 1999, 667 klarstellt, andererseits bedarf es aber in der Regel in jedem Einzelfall "Anfangsermittlungen", die offensichtlich unnötige Pflegerbestellung vermeiden helfen. Sobald sich im Laufe des Verfahrens - etwa bei der Anhörung des Kindes oder der Anhörung des JA die Erforderlichkeit einer Pflegerbestellung ergibt, soll das Gericht baldmöglichst einen Verfahrenspfleger bestellen, um die Interessenwahrnehmung für das Kind zu gewährleisten (BT-Drucks. 13/4899, S. 130). Im vorliegenden Verfahren hat der Familienrichter zum Beispiel die Kinder bisher, soweit aus den Akten ersichtlich - das älteste Kind ist etwa 7 Jahre alt - nicht angehört. Erst nach Erfüllung dieser Richteraufgabe (§ 50 b FGG) läßt sich im allgemeinen leichter beurteilen, ob und ggf. wie die Beziehungen und eventuellen Interessengegensätze der Betroffenen geartet sind. Hinzu kommt, daß die Eltern derzeit einen gewissen Umgang des Vaters mit den Kindern handhaben, es also im weiteren Verfahren eigentlich nur um die "Feinarbeit" an einem einvernehmlichen Konzept geht, auf das das Gericht selbst "hinzuwirken" hat (§ 52 FGG).

Ferner wird der Familienrichter nach Abschluß seiner "Anfangsermittlung" zu prüfen haben, ob eine Pflegerbestellung deswegen erforderlich ist, weil "das Interesse des Kindes zu dem seiner gesetzlichen Vertreter im erheblichen Gegensatz steht" (§ 50 Abs. 1 FGG): Bereits dieser klare Wortlaut des Gesetzes spricht dafür, nicht schon bei jedem Interessengegensatz zur Pflegerbestellung zu greifen. Hätten die Betroffenen keine unterschiedliche Sichtweise des Kindeswohls bzw. ihrer noch nicht aufgearbeiteten Partnerprobleme, hätten sie ja gar nicht erst das Gericht angerufen. Daß sie "kontradiktorische" Anträge stellen, insbesondere bei Beteiligung durch Anwälte, liegt im Verfahrenssystem begründet und sagt für sich noch nichts darüber, ob das Konfliktpotential aus der Sicht des Kindes "erheblich" über dasjenige hinausgeht, das mit den traditionellen Mitteln des § 12 FGG seit eh und je bewältigt wurde und zunächst bewältigt werden kann. Solange also diese "Verfahrensgarantien ... ausreichend sind" (BT-Drucks. a.a.O., S. 132), bedarf es keines zusätzlichen Verfahrensbeteiligten. Die Pflegerbestellung ist also nicht der Regel- sondern der Ausnahmefall. Dies entspricht auch der Ansicht des historischen Gesetzgebers Bundestag (BT-Drucks. 13/8511, S. 69). Im Hinblick auf das Schreiben des Verfahrenspflegers an die Betroffenen und im Hinblick auf ein anderes Beschwerdeverfahren, in welchem derselbe

Verfahrenspfleger in anderer Sache rund 7.200,00 DM an Kosten geltend gemacht hat, weist der Senat vorsorglich auf folgendes hin:

Der Verfahrenspfleger ist nur "zur Wahrnehmung seiner (i.e. des Kindes) Interessen" (§ 50 Abs. 1 FGG) berufen. Es geht - mit den Worten des historischen Gesetzgebers - um einen Ausgleich von Defiziten bei der Wahrnehmung der Interessen der von diesem Verfahren besonders betroffenen Kinder (BT-Drucks. 1348/99, S. 129/131), das heißt - mit den Worten des BVerfG in FamRZ 1999, 85/87 - um eine "Interessenwahrnehmung im Sinne einer Parteivertretung". So werden auch in der Beschlußempfehlung des Rechtsausschusses die Ausführungen zum Verfahrenspfleger unter der Überschrift "Anwalt des Kindes" gestellt (BT-Drucks. 13/8511, S. 68). Der gesetzliche Auftrag des Verfahrenspflegers entspricht also in etwa dem der von den Eltern berufenen Rechtsanwälte. Der Verfahrenspfleger hat also nur das eigenständige Interesse des Kindes "zu erkennen" und "zu formulieren" (a.a.O., S. 88) - mehr nicht, insbesondere ist es als reiner "Parteienvertreter" nicht seine Aufgabe, darüber hinausgehende Ermittlungen anzustellen und/oder zwischen den Eltern zwecks Abschluß einer einverständlichen Regelung zu vermitteln und/oder die Durchführung des Umgangsrechts zu begleiten.

8. Verfahrenspflegschaft und Adoption § 50 FGG, §§ 1748 Abs. 1, 1909 BGB.

Beschluss des OLG Karlsruhe vom 11.5.1999 - II Wx 33/99.

In: Der Amtsvormund (1999), 73, 777-781.

Besteht zwischen den Kindern und den Eltern im Rahmen eines Amtsgerichtsverfahrens ein massiver Interessenkonflikt, ist es gerechtfertigt, den Eltern die Vertretung des Kindes in der Amtsgerichtsangelegenheit zu entziehen und dem Kind nach §§ 1909 BGB einen Pfleger zu bestellen (vgl. auch § 50 FGG Verfahrenspfleger).

II Sorgerechtsregelungen nach Trennung und Scheidung

1. Streitigkeiten der Eltern bei der Wahrnehmung und Ausübung des Sorgerechts - § 1671 BGB.

Beschluss des OLG Bamberg vom 9.2.1999 - 2 UF 183/98.

In: Zeitschrift für das gesamte Familienrecht (1999), 39, 803.

Gründe:

Kommt es zwischen Eltern, die sich in Grundfragen der Erziehung einig sind, lediglich in Nebenfragen zu Streitigkeiten, die durch Einschaltung eines Vermittlers lösbar sind, besteht kein Anlaß, von der gemeinsamen elterlichen

Sorge abzugehen.

2. Sorgerechtsregelung und entgegenstehender Wille eines Elternteils - §§ 1671, 1626, 1666 BGB.

Beschluss des OLG Karlsruhe vom 27.8.1998 - UF 133/98.

In: Zentralblatt für Jugendrecht (1999), 86, 352.

Gründe:

Aufgrund der Neufassung von § 1671 II BGB (ab 1.7.1998) ist auch eine Sorgerechtsregelung zugunsten eines Elternteils gegen dessen entgegenstehenden Willen möglich, zumal inzwischen § 1626 I S. 1 BGB n.F. diesbezüglich nicht mehr von "das Recht und die Pflicht", sondern von "die Pflicht und das Recht" spricht.

3. Die Übertragung der Alleinsorge stellt nach der Kindschaftsrechtsreform die Ausnahme - § 1671 BGB.

Beschluss des Amtsgerichts Chemnitz vom 3.9.1998 - 4 F 681/98.

In: Zeitschrift für das gesamte Familienrecht (1999), 39, 321-324.

Gründe:

1. Nach der durch das KindRG neu gefaßten Vorschrift des § 1671 Abs. 2 Nr. 2 BGB stellt eine Alleinübertragung des Sorgerechts auf den betreuenden Elternteil und damit korrespondierend die Entziehung des Sorgerechts des nicht betreuenden Elternteils eine Ausnahme von der Regel des trotz Trennung und Scheidung fortbestehenden gemeinsamen Sorgerechts dar.

2. Eine solche Entscheidung kommt - ausnahmsweise - nur bei schwerwiegenden Mängeln des nicht betreuenden Elternteils in seiner Erziehungseignung, nicht jedoch allein schon dann in Betracht, wenn der betreuende Elternteil die Kooperation in Fragen der Kindesbetreuung und elterlichen Sorge mit dem anderen Elternteil verweigert. In diesen Fällen ist die Alleinübertragung der elterlichen Sorge regelmäßig weder aus rechtlichen noch aus tatsächlichen Gründen geboten und dient jedenfalls dem Kindeswohl nicht am besten i.S. von § 1671 Abs. 2 Nr. 2 BGB.

4. Angelegenheiten des täglichen Lebens und Entscheidung von erheblicher Bedeutung bei der Ausübung des gemeinsamen Sorgerechts §§ 1671, 1687 BGB.

Beschluss des OLG Köln vom 26.10.1998 - 14 UF 170/98.

In: Zeitschrift für das gesamte Familienrecht (1999), 39, 249-250.

Gründe:

Die Entscheidung, daß ein dreijähriges Kind mit einem Elternteil einen zweiwöchigen Ferienaufenthalt in einem afrikanischen Land (hier: Sharm-el-Sheik/Ägypten) verbringen soll, betrifft keine Angelegenheit des täglichen Lebens, sondern ist eine Entscheidung von erheblicher Bedeutung, für die das gegenseitige Einvernehmen der Eltern, denen die gemeinsame Sorge zusteht, erforderlich ist. Dies ergibt sich aus den Gesundheitsgefahren, die typischerweise für ein kleines Kind bei solchen Reisen bestehen.

5. Zumutbarkeit der Ausübung der gemeinsamen elterlichen Sorge trotz entgegenstehenden Willens eines Elternteils - 1671 BGB.

Beschluss des OLG Zweibrücken vom 1.10.1998 - 5 UF 24/98.

In: Zeitschrift für das gesamte Familienrecht (1999), 39, 40-41.

Gründe:

1. Elternschaft und Partnerschaft sind im Blick auf die elterliche Sorge für ein gemeinsames (minderjähriges) Kind auseinanderzuhalten.
2. Getrenntlebende Eltern sind verpflichtet, im Rahmen der elterlichen Sorge Konsens zu suchen und zu finden.
3. Aus dieser Pflicht können Eltern nicht entlassen werden, solange ihnen ein gemeinsames Erziehungshandeln zum Wohle des Kindes zumutbar und die darauf gerichtete Erwartung nicht unbegründet erscheint.

6. Beibehaltung der gemeinsamen elterlichen Sorge - §§ 1671, 1628 BGB.

Beschluss des OLG Oldenburg vom 10.7.1998 - 14 UF 33/98.

In: Familie und Recht (1999), 10, 19-21.

Sachverhalt und Gründe:

An der im Rahmen des § 1671 Abs. 2 BGB n.F. für die Beibehaltung der gemeinsamen elterlichen Sorge erforderlichen Kooperationsbereitschaft und -fähigkeit der Eltern fehlt es jedenfalls solange nicht, solange zwischen ihnen in Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung (§ 1628 BGB) im wesentlichen keine Uneinigkeit besteht.

Die beteiligten Kindeseltern streiten in der Beschwerdeinstanz noch über das Recht der elterlichen Sorge über ihr Kind J., geboren am 9.12.1993. Mit seinem Ehescheidungsverbundurteil vom 12.2.1998 hat das AmtsG die Ehe der Parteien geschieden, den Versorgungsausgleich durchgeführt und das Recht der elterlichen Sorge für die aus der Ehe stammende Tochter auf die Kindesmutter übertragen. Zur Begründung hat es ausgeführt, es bestünden zwar keine Bedenken auch gegen die Eignung des Vaters, der das gemeinsame Sorgerecht anstrebt, doch stehe dem das fehlende Einverständnis der Kindesmutter mit dieser Regelung entgegen.

Gegen diese Entscheidung wendet sich der Antragsgegner mit seiner Beschwerde, mit der er weiterhin die gemeinsame elterliche Sorge mit der Kin-

desmutter anstrebt. Er behauptet, zwischen den Eltern beständen hinsichtlich der Kindeserziehung keinerlei Spannungen, so daß die gemeinsame elterliche Sorge den Intentionen des am 1.7.1998 in Kraft tretenden KindRG entspreche. Die Kindesmutter verteidigt die angefochtene Entscheidung und behauptet, es fehle an der für eine gemeinsame Sorge unerläßlichen Kommunikations- und Verständigungsbereitschaft beider Eltern. Insbesondere verweist sie auf Streitigkeiten über die Unterhaltungspflichten des Antragsgegners. Auch habe es in der Vergangenheit unterschiedliche Auffassungen zu Fragen der Kindererziehung gegeben. So habe der Vater nicht akzeptiert, daß das Kind wegen einer Allergie eine besondere Ernährung benötige. Es sei auch nicht richtig, daß der Kindsvater J. über einen längeren Zeitraum allein versorgt habe.

Die gemäß §§ 621 e Abs. 1, 621 Abs. 1 Nr. 1 ZPO zulässige Beschwerde erweist sich in der Sache als begründet.

Gemäß Art. 15 § 2 Abs. 4 des am 1.7.1998 in Kraft getretenen KindRG, das hinsichtlich seiner materiell-rechtlichen Regelungen von diesem Tag an auch auf solche Verfahren anzuwenden ist, die bereits vorher anhängig waren, wäre ein als Folgesache anhängiger Sorgerechtsstreit als in der Hauptsache erledigt anzusehen, wenn nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten ein Elternteil beantragt, ihm das Recht der elterlichen Sorge allein zu übertragen. Diesen Antrag hat die Kindesmutter mit Schriftsatz vom 1.7.1998 gestellt.

Dieser Antrag war jedoch zurückzuweisen, denn nach § 1671 Abs. 2 BGB in der seit dem 1.7.1998 geltenden Fassung kann dem Antrag, sofern der andere Ehegatte nicht zustimmt, nur dann entsprochen werden, wenn zu erwarten ist, daß die Aufhebung der gemeinsamen Sorge und die Übertragung des Sorgerechts auf den Antragsteller dem Wohl des Kindes am besten entspricht. Demzufolge hätte die Übertragung der Alleinsorge auf die Antragstellerin einmal der Feststellung bedurft, daß die alleinige Sorge sich gegenüber der gemeinsamen als die bessere Alternative für das Kind erweist. Darüber hinaus wäre festzustellen gewesen, daß die Antragstellerin zur Ausübung der alleinigen Sorge besser geeignet ist als der Antragsgegner.

Schon die erste Feststellung konnte nicht getroffen werden, denn es kann nicht festgestellt werden, daß die Alleinsorge dem Wohle des Kindes besser entspricht als die gemeinsame Sorge. Allerdings setzt die gemeinsame elterliche Sorge die Kooperationsfähigkeit und -willigkeit der Eltern voraus. Sie müssen in der Lage sein, sich über Angelegenheiten des Kindes zu verständigen. Die Kindesmutter hat insoweit Bedenken geäußert und auf in der Vergangenheit liegende Vorgänge verwiesen. Der Kindsvater habe wiederholt keine Zeit für das Kind gehabt und zu oft seine Mutter, also die Großmutter des Kindes, eingeschaltet. Dem kam jedoch kein erhebliches Gewicht bei, weil der Vater sich zu der Zeit im Examen und damit in einer Ausnahmesituation befand, die keine Rückschlüsse auf sein sonstiges Verhalten im Umgang mit dem Kind zuläßt.

Überdies hat die Antragstellerin darauf verwiesen, daß es unterschiedliche Auffassungen über den Umgang mit der Allergie des Kindes gibt, und daß der Vater auch im übrigen gesundheitliche Beeinträchtigungen nicht mit dem erforderlichen Ernst betrachte. Diese Äußerungen lassen auf zwei partiell unterschiedliche Auffassungen von Erziehung und Betreuung schließen, die

jedoch der Ausübung der gemeinsamen Sorge nicht entgegenstehen, denn diese unterschiedlichen Auffassungen dürften auch schon während des ehelichen Zusammenlebens bestanden haben, ohne daß sie der Ausübung des gemeinsamen Sorgerechts entgegenstanden. Unterschiedliche Auffassungen zu einzelnen Erziehungsfragen sind im übrigen jeder Beziehung immanent und ändern nichts daran, daß zwischen den Eltern ein Grundkonsens besteht, innerhalb dessen die unterschiedlichen Auffassungen von Fall zu Fall bis zur jeweiligen Entscheidung erörtert werden. Nur dann, wenn über unterschiedliche Auffassungen zu einzelnen Fragen der Kindesbetreuung hinaus auch der zwischen den Eltern zu fordernde Grundkonsens zerstört wäre, wären die Voraussetzungen zur Beibehaltung der gemeinsamen Sorge nicht mehr gegeben. Hiervon könnte beispielsweise dann ausgegangen werden, wenn auch in Angelegenheiten, deren Regelung für das Kind von erheblicher Bedeutung ist (§ 1628 BGB), wiederholt keine Einigung zwischen den Eltern erzielt werden konnte. Derlei Feststellungen lassen sich hier jedoch nicht treffen.

Daß beide Elternteile kooperationsfähig und -willig sind, läßt sich auch daran erkennen, daß der Umgang des Vaters mit dem Kind problemlos funktioniert. Auch das Kind selbst hat anlässlich seiner Anhörung geäußert, daß es gern zum Vater gehe und sich auch gern von ihm zum Kindergarten bringen und von dort abholen lasse. Die Bindungen des trotz der Scheidungssituation ersichtlich gefestigten Kindes an beide Elternteile sind offenbar ungestört nach wie vor vorhanden.

Da somit schon nicht festgestellt werden konnte, daß die Alleinsorge gegenüber der gemeinsamen Sorge für das Wohl des Kindes die bessere Alternative darstellt, war der Antrag der Kindesmutter zurückzuweisen. Einer gesonderten deklaratorischen Feststellung des Fortbestehens der gemeinsamen Sorge bedurfte es nicht.

7. Aufklärungspflichten im Rahmen von Sorgerechtsentscheidungen §§ 50 b, 12 FGG u.a.

Beschluss des OLG Köln vom 6.10.1998 - 25 WF 102/98.

In: Kindschaftsrechtliche Praxis, 2, 24-25.

Gründe:

1. Es stellt einen in der Regel zur Aufhebung und Zurückweisung führenden erheblichen Verfahrensmangel dar, wenn ein vierjähriges Kind nicht vor Erlass einer Entscheidung über die elterliche Sorge angehört worden ist.
2. Der Bericht des Jugendamtes stellt grundsätzlich dann keine geeignete Grundlage für eine Sorgerechtsentscheidung dar, wenn die örtlichen Verhältnisse sowie das Umfeld beider Elternteile nicht durch einen Hausbesuch geklärt worden sind.

8. Gemeinsame Sorge trotz fehlender Kommunikation der Eltern - §§ 1626, 1687, 1671 BGB.

Beschluss des Familiengerichts Offenbach am Main vom 9.2.1999 - 317 F 665/98.

In: Kindschaftsrechtliche Praxis (1999), 2, 98.

Sachverhalt und Gründe:

Allein die fehlende Kommunikation zwischen den Eltern rechtfertigt noch nicht die Annahme, daß diese sich in Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung nicht werden einigen können.

Aus der Ehe der Parteien ist das Kind Jennifer, geb. am 6. Januar 1996, hervorgegangen. Das Kind lebt bei der Kindesmutter im Haushalt. Der Kindsvater ist hiermit einverstanden. Das Umgangsrecht des Vaters mit Jennifer ist durch eine Vereinbarung der Parteien geregelt und findet zwischenzeitlich einvernehmlich regelmäßig statt. Die Mutter beantragte im Rahmen des Scheidungsverbundes, ihr das Sorgerecht für Jennifer zu übertragen. Sie betrieb sich im wesentlichen darauf, dass mit dem Antragsteller eine Gesprächsführung nicht möglich sei. So finde weder bei der Abholung noch bei der Zurückbringung des Kindes eine Kommunikation zwischen den Parteien statt.

Der Vater trat dem Antrag entgegen. Er wünschte die Beibehaltung des gemeinsamen Sorgerechts unter Hinweis darauf, daß er an tragenden Entscheidungen auch weiterhin beteiligt sein möchte. Er sei bereit, gemeinsam mit der Mutter erneut eine Beratungsstelle aufzusuchen und dort unter Mitwirkung einer dritten Person eine bessere Grundlage für eine gemeinsame Gesprächsführung zu erarbeiten.

Der Antrag der Mutter wurde von dem Familiengericht im Rahmen des Scheidungsverbundurteils zurückgewiesen, da aufgrund des von ihr vorgebrachten Sachverhaltes nicht festgestellt werden könne, daß eine Aufhebung der gemeinsamen elterlichen Sorge dem Kindeswohl hier am besten entspreche. Letztere wäre Voraussetzung für eine vom dem Grundsatz des § 1626 BGB abweichende Regelung und Anordnung des alleinigen Sorgerechts, da der Vater mit der Übertragung nicht zustimmt. Voraussetzung wären erhebliche Streitigkeiten in bezug auf die Angelegenheiten des Kindes und mangelnde Kooperationsbereitschaft, die erwarten lassen, dass sich die Konflikte nach der Scheidung fortsetzen und zum Nachteil des Kindes auswirken werden.

Eine derartige Prognose lasse sich vorliegend nicht stellen. Zwischen den Eltern bestehe Einigkeit, daß das Kind seinen Lebensmittelpunkt auch künftig im Haushalt der Mutter haben werde. Dieser steht damit gem. § 1681 BGB die alleinige Entscheidungsbefugnis in Angelegenheiten des täglichen Lebens zu. Ein notwendiges einvernehmliches Handeln ist beschränkt auf Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung. Tatsächliche Anhaltspunkte dafür, daß die Parteien in derartigen Angelegenheiten nicht zu einvernehmlichen Lösungen kommen, gebe es nicht. Daß der Vater derzeit bei der Abho-

lung des Kindes mit der Mutter nicht kommuniziere, sei kein ausreichender Anhaltspunkt. Das Umgangsrecht an sich verlaufe zwischenzeitlich unproblematisch. Ein besserer Kontakt zwischen den Eltern wäre zwar im Interesse des Kindes wünschenswert. Die Aufhebung des gemeinsamen Sorgerechts dürfte hierzu jedoch nicht verhelfen, sondern eher das gegenteilige Ergebnis zur Folge haben. Der Antragsteller habe seine Bereitschaft an erneuten gemeinsamen Beratungsgesprächen bekundet. Es wäre nach Ansicht des Familiengerichts wünschenswert, daß die Parteien gerade im Hinblick auf ihre fortbestehende gemeinsame Elternverantwortung nochmals von der Möglichkeit einer gemeinsamen Beratung Gebrauch zu machen.

III Adoption

1. Zur Sittenwidrigkeit eines auf die Vermittlung einer Adoption zum Zwecke des Erwerbs eines Adelstitels gerichteten Geschäftsbesorgungsvertrags.

Beschluss des BGH vom 10.10.1996 - III 2R 205/95.

In: Familie und Recht (1997), 8, 28-29.

Sachverhalt und Gründe:

Verlangt der Auftraggeber eines nichtigen Geschäftsbesorgungsvertrags unter Anwendung der Grundsätze der Geschäftsführung ohne Auftrag nach §§ 681 S. 2, 667 Art. 1 BGB die zur Durchführung des Geschäfts treuhänderisch überlassenen Gelder heraus, so beantwortet sich die Frage, ob die übergebenen Gelder zweckentsprechend verwendet worden sind, nach den - wenn auch nichtigen - getroffenen Treuhandabreden.

Der volljährige Kläger K. bemüht sich unter Einschaltung von Anwälten und des Titelhändlers W. um Adoption durch die Gräfin Y. Die Beteiligten streiten nunmehr um die Abwicklung der entsprechenden Geschäftsbesorgungsverträge nach Scheitern der Adoption.

Begründung:

Ein Volljähriger kann als Kind angenommen werden, wenn die Annahme sittlich gerechtfertigt ist, insbesondere, wenn zwischen dem Annehmenden und dem Anzunehmenden ein Eltern-Kind-Verhältnis bereits entstanden (§ 1767 Abs. 1 BGB) oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses zu erwarten ist (§ 1767 Abs. 2 i.V.m. § 1741 Abs. 1 BGB). Zwischen K. und der adoptionswilligen Gräfin Y. bestand ein solches Verhältnis nicht und sollte auch nicht hergestellt werden: K. kam es nur auf den Erwerb eines "Adelstitels" an; die Gräfin war allein am Erhalt des "Kaufpreises" interessiert. Ein dergestalt "erkaufter" Adoptionsvertrag nach § 1741 S. 1 BGB a.F. nach § 138 Abs. 1 BGB nichtig (BGHZ 35, 75); dies gelte auch nach Ablösung des Vertragssystems durch das Dekretsystem nach dem Adoptionsgesetz von 1976 (s. § 1752 Abs. 1 BGB).

Nichtig sind auch die entsprechenden Geschäftsbesorgungsverträge, bei de-

nen der Geschäftsbesorger im eigenen finanziellen Interesse verspricht, den Titel-Interessenten mit einem "verkaufswilligen" Adligen zusammenzuführen und auf Erlaß eines Kindesannahme-Beschlusses durch das VormG hinzuwirken. Ebenfalls sittenwidrig und damit gemäß § 138 Abs. 1 BGB nichtig ist auch eine Treuhandvereinbarung, mit der der "Fluß" der für den Titelkauf benötigten Gelder in die Wege geleitet worden ist. Abzuwickeln ist dann nach den Grundsätzen der Geschäftsführung ohne Auftrag. Verlangt der Auftraggeber eines nichtigen Geschäftsbesorgungsvertrages nach §§ 681, S. 2, 667 Art. 1 BGB die zur Durchführung des Geschäfts treuhänderisch überlassenen Gelder heraus, so beantwortet sich die Frage, ob die übergebenen Gelder zweckentsprechend verwendet worden sind, nach den - wenn auch nichtigen - Treuhandabreden.

2. Widerspruch eines 16jährigen Jugendlichen gegen seine Adoption.

Beschluss des Bayerischen OLG vom 19.9.1997 - 1 Z BR 143/96.

In: Familie und Recht (1997), 8, 29.

Sachverhalt und Gründe:

Ist der Ausspruch der Annahme eines 16jährigen Kindes beantragt worden, ohne daß der Antragsteller die erforderliche Einwilligung des Kindes in die Annahme vorliegt, so ist eine persönliche Anhörung des Kindes und des Antragstellers durch das erkennende Gericht jedenfalls dann nicht geboten, wenn das Kind bei seiner Anhörung vor dem ersuchten Richter ausdrücklich eine Einwilligung in die Annahme verweigert. Ob in einem solchen Fall eine persönliche Anhörung des Kindes überhaupt geboten ist, bleibt offen.

Ein 16jähriges nichtehelich geborenes Mädchen hat der Adoption durch seine 67jährige Patin nicht zugestimmt.

Gemäß § 1746 Abs. 1 S. 1 BGB ist zur Annahme die Einwilligung des Kindes erforderlich. Das Kind kann diese Einwilligung, wenn es bereits über 14 Jahre alt und nicht geschäftsunfähig ist, nur selbst erteilen (§ 1746 Abs. 1 S. 3 Hs. 1 BGB). Die Einwilligung kann nicht ersetzt werden.

Hat der Antragsteller die erforderliche Einwilligung des Kindes in die Annahme nicht vorgelegt, so ist eine persönliche Anhörung des Kindes und des Antragstellers durch das erkennende Gericht jedenfalls dann nicht geboten, wenn das Kind bei seiner Anhörung vor dem ersuchten Richter ausdrücklich eine Einwilligung in die Annahme verweigert. Das Bay. OLG hat offen gelassen, ob in einem solchen Fall eine persönliche Anhörung des Kindes überhaupt geboten ist.

3. Unverschuldete Unfähigkeit der Eltern zur Pflege und Erziehung.

Beschluss des BGH vom 15.10.1996 - XII ZB 72/96 EzFamR BGB § 1448 Nr. 6.

In: Familie und Recht (1997), 8, 92.

Sachverhalt und Gründe:

Unfähigkeit der Eltern zur Pflege und Erziehung; keine Ersetzung der Einwilligung in die Adoption bei Verbleib des Kindes in einer Pflegefamilie auch bei Unterbleiben der Adoption; keine Bedeutung eines unverhältnismäßigen Nachteils für das Kind bei Unterbleiben der Adoption.

Bei unverschuldeter Unfähigkeit der Eltern zur Pflege und Erziehung ihres Kindes kann die Einwilligung in die Adoption nicht ersetzt werden, wenn das Kind auch bei Unterbleiben der Adoption in einer Familie aufwachsen kann. Im Rahmen des § 1748 Abs. 3 BGB kommt es nicht darauf an, ob das Unterbleiben der Adoption dem Kind zu unverhältnismäßigem Nachteil gereichen würde.

Das OLG Frankfurt hatte dieses Verfahren gemäß § 28 Abs. 2 FGG dem BGH zur Entscheidung der Streitfrage gemäß Leitsatz vorgelegt (abweichend: OLG Karlsruhe FamRZ 1990, 94).

Begründung:

Der Gesetzgeber hat im Rahmen des § 1748 Abs. 3 BGB bewußt die Grenzen für eine Ersetzung der Einwilligung eng gezogen, da es sich hier - anders als bei Fällen des Abs. 1 BGB - um schicksalhaften, nicht zurechenbaren Versagens der Eltern handelt und der mit der Adoption verbundene Verlust ihres Kindes für sie deshalb eine besondere Härte bedeutet, die ihnen nur ganz ausnahmsweise zuzumuten ist. Selbst bei drohender Heimunterbringung ist die Ersetzung der Einwilligung von der weiteren Voraussetzung abhängig, daß das Kind hierdurch in seiner Entwicklung schwer gefährdet würde. Die enge Gestaltung des objektiven Ersetzungsgrundes begegnet im Hinblick auf die Wahrung der Interessen des Kindes keinen verfassungsrechtlichen Bedenken. Das BVerfG hat mehrfach betont, daß ein derart weitreichender Eingriff in das Elternrecht unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes regelmäßig nur bei besonders schwerem Versagen der Eltern in ihrer Verantwortung gegenüber dem Kind zulässig ist (BVerfGE 24, 119, 146; 60, 79, 89 ff = EzFamR BGB § 1666 Nr. 3; BVerfG FamRZ 1988, 807).

Lebt das Kind seit längerer Zeit in einer Pflegefamilie und wollen die Eltern es der Pflegeperson wegnehmen, kann das VormG gemäß § 1632 Abs. 4 BGB den Verbleib von Amtswegen oder auf Antrag der Pflegeperson anordnen (vgl. dazu auch BVerfGE 75, 201). Steht die Personensorge einem Vormund zu, gilt dieser Schutz auch ihm gegenüber (§1800 BGB; vgl. BayObLG FamRZ 1991, 1080). Gefährdungen des Kindes durch das Umgangsrecht der Eltern können durch gerichtliche Regelungen nach § 1634 Abs. 2 BGB abgewendet werden. Die Integration des Kindes in die Pflegefamilie kann etwa durch Namensänderung gefördert werden.

VI Spezielle Fragen bei der Regelung der elterlichen Sorge

- 1. Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft; Regelung der elterlichen Sorge für die Dauer des Getrenntlebens der Eltern; Zugehörigkeit eines Elternteils zu der Religionsgemeinschaft "Zeugen Jehovas". - § 1671 BGB.**

Beschluss des OLG Oldenburg vom 7.11.1996 - 11 UF 131/96.

In: Familie und Recht (1997), 10, 120.

Sachverhalt und Gründe:

Weder Neigungen zu der Religionsgemeinschaft der "Zeugen Jehovas" noch die entsprechende Mitgliedschaft erlauben es, darauf eine negative Sorgerechtsregelung zu stützen; abzustellen ist vielmehr auf die konkreten Auswirkungen betreffend die Erziehung des Kindes. Nur wenn bei Anwendung der auch sonst maßgeblichen Kriterien dem Kindeswohl abträgliche Folgen einer bestimmten Erziehungsweise festzustellen oder konkret zu befürchten sind, ist die Erziehungsfähigkeit betroffen.

Das FamG hatte der Antragstellerin für die Dauer des Getrenntlebens der Parteien die elterliche Sorge für die gemeinsamen Kinder übertragen. Das OLG hat die Beschwerde des Antragsgegners zurückgewiesen.

Begründung:

Allein der Vortrag, die Antragstellerin tendiere zu den "Zeugen Jehovas" genügt nicht, mangelnde Erziehungseignung anzunehmen. Sogar die Mitgliedschaft eines Elternteils bei dieser Religionsgemeinschaft besagt allein nichts über die Erziehungsfähigkeit. Abzustellen ist auf die konkreten Auswirkungen auf die Erziehung des Kindes. Nur wenn bei Anwendung der auch sonst maßgeblichen Kriterien (Förderprinzip, emotionale Bindung, Kontinuität, Kindeswille) dem Kindeswohl abträgliche Folgen einer bestimmten Erziehungsweise festzustellen oder konkret zu befürchten sind, ist die Erziehungsfähigkeit betroffen und kann sich der betreffende Elternteil nicht darauf berufen, daß seine Erziehungsmethoden von seiner religiösen oder sonstigen persönlichen Einstellung geprägt sind. Nachteilige Auswirkungen für die Kinder der Parteien hat das OLG vorliegend nicht festangestellt.

Rechtsprechung zu dieser Problematik:

OLG Düsseldorf DAVorm 1992, 878; FamRZ 1995, 1511; OLG Frankfurt FamRZ 1994, 920; OLG Stuttgart FamRZ 1995, 1290; OLG Hamburg FamRZ 1996, 684 (Ls) mit Anm. Garbe; OLG Saarbrücken FamRZ 1996, 561 = EzFamR aktuell 1996, 38; OLG Hamm EzFamR aktuell 1997, 21.

- 2. Regelung der elterlichen Sorge und Religionszugehörigkeit - §§ 1671 n.F., 1672 a.F. BGB.**

Beschluss des OLG Frankfurt am Main vom 1.10.1998 - 6 UF 138/98.

In: Zeitschrift für das gesamte Familienrecht (1999), 39, 182.

Sachverhalt und Gründe:

Es entspricht nicht dem Wohl zweier Mädchen, sie der Obsorge ihres Vaters anzuvertrauen, nur damit dieser sie in der islamisch/pakistanischen Tradition erziehen kann, obwohl

- die Mädchen hier geboren sind, hier leben, deutsche Staatsangehörige sind,
- die Mutter Deutsche ist,

- der pakistanische Vater inzwischen die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hat.

Da die Parteien aus unterschiedlichen Kultur- und Religionskreisen kommen, ist es für die Kinder wichtig, daß sie an beide Traditionen herangeführt werden. Soweit die pakistanisch/islamische Kultur in Frage steht, hat der Vater während der Umgangszeiten ausreichend Gelegenheit, deren Inhalt den Kindern zu vermitteln. Der Senat vermag keinen Grund dafür zu erkennen, daß bei der Erziehung namentlich die islamische Tradition im Vordergrund stehen müßte. Soweit der Vater beklagt, daß die Mutter von der früher gemeinsam und einvernehmlich praktizierten islamischen Erziehung der beiden Mädchen nunmehr wieder abgerückt sei, kommt seinem Einwand keine entscheidende Bedeutung zu, weil nach § 1 des Gesetzes über die religiöse Kindererziehung vom 15.7.1921 "die Einigung jederzeit widerruflich (ist)". Die Kinder leben im deutschen Kulturkreis und werden voraussichtlich auch auf nicht absehbare Zeit hier bleiben, zumal auch der Vater die deutsche Staatsangehörigkeit angenommen hat. In dieser Situation widerspricht es dem Kindeswohl, wenn sie zu religiös determinierten Verhaltensweisen angehalten werden, die eine Integration in die sozialen und gesellschaftlichen Gegebenheiten am Ort ihres Lebensmittelpunktes eher erschweren. Wie sich aus der im Beschwerdeverfahren abgegebenen Stellungnahme des Vaters vom 16.7.1998 ergibt, wäre damit jedoch zu rechnen, wenn dieser die alleinige Sorgerechtszuständigkeit für die Kinder bekäme. Ein gemeinsames Sorgerecht kommt wegen der gegenwärtigen Zerstrittenheit der Eltern nicht in Frage.

V Die richterliche Anhörung gemäß §§ 50a, 50b, 50c FGG

1. Begründungspflicht beim Absehen von der Anhörung.

Beschluss des OLG Oldenburg vom 1.10.1997 - 5W 159/97.

In: Zeitschrift für das gesamte Familienrecht (1999), 39, 35-36.

Sachverhalt und Gründe:

Es bedarf der besonderen Begründung, wenn das Beschwerdegericht von der Anhörung der Eltern im Sorgerechtsverfahren absehen will.

Gemäß § 50a Abs. 1 S. 3 FGG sind in den Fällen der §§ 1666, 1666a BGB die Eltern stets persönlich, d.h. mündlich, anzuhören. Dies gilt grundsätzlich auch für das Beschwerdeverfahren (MünchKomm/Hinz, BGB 3. Aufl. - 1666 Rz 71).

Die persönliche Anhörung bedeutet nicht nur die Verwirklichung rechtlichen Gehörs, sondern soll in erster Linie der nach § 12 FGG gebotenen Sachverhaltsaufklärung dienen. In den Fällen der § 1666, 1666a BGB hat sie über diese allgemeine Zielrichtung hinaus einen weiteren, im Gesetz ausdrücklich genannten Zweck: Es soll vor dem Hintergrund des Schutzbereichs von Art. 6 GG und angesichts der oft schwerwiegenden tatsächlichen Folgen von

Maßnahmen nach §§ 1666, 1666a BGB für das Kind und die Eltern geklärt werden, ob die Gefährdung des Kindeswohls auf andere Weise abgewendet werden kann (vgl. BayObLG, FamRZ 1980, 1150).

2. Zur Notwendigkeit der persönlichen Anhörung der Eltern und der Pflegeeltern des Kindes im Erstbeschwerdeverfahren bei Entziehung des Personensorgerechts - §§ 50a, 50b, 50c FGG.

Beschluss des OLG Hamm, vom 19.1.1998 - 15W 561/97.

In: Zeitschrift für das gesamte Familienrecht (1999), 39, 36-37.

Gründe:

Nach § 50a Abs. 1 S. 3 FGG ist die persönliche (mündliche) Anhörung des sorgeberechtigten Elternteils zwingend vorgeschrieben. Das LG hat diese Bestimmung zwar nicht übersehen, aber dennoch keinen Anlaß gesehen, den Beteiligten als Vater nochmals persönlich anzuhören, weil das AmtsG ihn angehört habe und von seiner erneuten persönlichen Anhörung neue Erkenntnisse nicht zu erwarten seien.

3. Notwendigkeit der Anhörung des nichtehelichen Vaters - §§ 1666, 1666a, 1672, § 50a FGG.

Beschluss des OLG Köln vom 30.11.1998 - 10 UF 187/98.

In: Zeitschrift für das gesamte Familienrecht (1999), 39, 530-531.

Gründe:

Wird über den Entzug der elterlichen Sorge über ein nichteheliches Kind wegen Gefährdung seines Wohls gemäß § 1666, 1666a BGB entschieden, ohne den Vater des Kindes gemäß § 50a Abs. 2 FGG anzuhören, so liegt hierin ein wesentlicher Verfahrensmangel, der zur Zurückverweisung führt.

VI Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

**Kindeswohl, Kindesentführungsübereinkommen (HKiEntÜ) und Ver-
fahrenspflegschaft gemäß § 50 FGG.**

**Beschluss des 2. Senats des Bundesverfassungsgericht vom 29.10.1998
- 2 BvR 1206/98.**

In: Zeitschrift für das gesamte Familienrecht (1999), 39, 85-89.

Gründe:

1. Das Haager Kindesentführungsübereinkommen (HKiEntÜ) gewährleistet die Beachtung des Kindeswohls im Zusammenspiel von Rückführung als Regelfall und Ausnahmen nach Art. 13 und Art. 20 HKiEntÜ. Die restriktive

Auslegung dieser Ausnahmeklauseln ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden.

2. Im Sonderfall gegenläufiger Rückführungsanträge ist eine nähere Prüfung des Kindeswohls anhand von Art. 13 HKiEntÜ verfassungsrechtlich geboten.

3. Aus der verfassungsrechtlichen Verankerung des Kindeswohls in Art. 6 Abs. 2 und Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG) ergibt sich die Pflicht, das Kindeswohl verfahrensrechtlich dadurch zu sichern, daß den Kindern bereits im familiengerichtlichen Verfahren ein Pfleger zur Wahrung ihrer Interessen zur Seite gestellt wird, wenn zu besorgen ist, daß die Interessen der Eltern in einem Konflikt zu denen ihrer Kinder geraten.

VII Nichtehelehenrecht nach der Kindschaftsrechtsreform

Zur gerichtlichen Durchsetzbarkeit gemeinsamer Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern - § 1226 a BGB.

Beschluss des OLG Hamm vom 12.1.99 ZUF 440/98.

In: Kindschaftrechtliche Praxis (1999), 2, 97.

Gründe:

1. Nach der gesetzlichen Regelung ist ein Verfahren zur Übertragung des gemeinsamen Sorgerechts bei nicht ehelich geborenen Kindern nicht vorgesehen und auch nicht notwendig.

2. Diese Regelung ist auch verfassungsrechtlich unbedenklich, da sie der besonderen Stellung der nicht verheirateten Mutter Rechnung trägt.

Begründung:

Der Antragsteller ist Vater der am 8.8.1991 nicht ehelich geborenen Tochter der Antragsgegnerin. Durch den angefochtenen Beschluß war der Antrag des Antragstellers auf Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge über das minderjährige Kind der nicht miteinander verheirateten Parteien mit der Begründung zurückgewiesen worden, eine bereinstimmende Erklärung der Eltern, die elterliche Sorge gemeinsam tragen zu wollen, liege nicht vor.

Die hiergegen gerichtete Beschwerde des Antragstellers war nach Ansicht des OLG Hamm nicht begründet. Der erstinstanzlich gestellte Antrag sei nicht zulässig gewesen. Die vom Antragsteller angestrebte gemeinsame Sorge tritt ein, wenn die Voraussetzungen dafür vorliegen, ohne daß es dazu eines besonderen Anspruchs bedarf.

Im vorliegenden Fall waren die Voraussetzungen für ein gemeinsames Sorgerecht nach § 1626 a BGB, wie der Antragsteller selbst einräumte, nicht gegeben. Nach dieser Vorschrift hat bei nicht miteinander verheirateten Eltern die Mutter die elterliche Sorge, es sei denn, beide Elternteile erklären, die Sorge gemeinsam übernehmen zu wollen (Sorgerechtsklärung) oder heira-

ten. Die beiden letztgenannten Voraussetzungen lagen jedoch nicht vor. Auch ein Verfahren auf Ersetzung der Sorgerechtsklärung der Mutter, wohin der Antrag des Antragstellers ausgelegt werden könnte, ist gesetzlich nicht vorgesehen.

Das OLG Bamberg hat sich in seiner Entscheidung auch mit der Frage des sog. passiven Vetorechts der Mutter auseinandergesetzt. Trotz verschiedentlich geäußelter Kritik an dem passiven Vetorecht der Mutter (vgl. etwa Lipp. Das elterliche Sorgerecht für das nichteheliche Kind nach dem Kindschaftsrechtsreformgesetz, C II Rauscher, Das Umgangsrecht im Kindschaftsrechtsreformgesetz Fuánote 76, beide in Schwab. Das neue Familienrecht) hatte der Senat keine Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit der bestehenden Gesetzeslage. Die gesetzliche Regelung werde der besonderen Stellung einer nicht verheirateten Mutter gerecht und setze die vom Bundesverfassungsgericht gesetzten Vorgaben (BVerfG NJW 1991, 1944 und 1995, 2155) an die Regelung der elterlichen Sorge sachgemäß um (vgl. auch Rehberg RuR 1998, 65 (68f)).

Kommentar der Redaktion "Praxis der Rechtspsychologie":

An dieser Stelle sei die Prognose erlaubt: Das Vetorecht der nicht verheirateten Mutter wird keinen Bestand haben. Die gesellschaftspolitische Aufwertung der nichtehelichen Lebensformen wird in Zukunft das Elternrecht des nicht mit der Kindesmutter verheirateten Vaters stärken und die mit dem Vetorecht verknüpfte Herabsetzung des Rechts des natürlichen Vaters nicht länger vertretbar erscheinen lassen. Je mehr sich unsere Gesellschaft von dem Leitbild der Ehe löst und alternative Lebensgemeinschaften anerkennt und gleichstellt, je weniger darf der nicht mit der Mutter verheiratete Vater vom Sorgerecht ausgeschlossen werden.

VIII Die Sachverständigentätigkeit

1. Die psychologische Begutachtung eines Kindes darf grundsätzlich nur mit Zustimmung des Sorgeberechtigten erfolgen §§ 19, 20, FGG, §§ 1671, 1696, 1666 BGB

Beschluss des OLG Zweibrücken vom 22.9.1998 - 2 WF 59/98.

In: Zeitschrift für das gesamte Familienrecht (1999), 39, 521-522.

Gründe:

1. Die Anordnung der Einholung eines kinderpsychologischen Gutachtens im familiengerichtlichen Sorgerechtsverfahren kann mit der einfachen Beschwerde anfechtbar sein.

2. Im familiengerichtlichen Sorgerechtsverfahren darf die psychologische Begutachtung des Kindes grundsätzlich nur mit Zustimmung des Sorgeberechtigten angeordnet und durchgeführt werden. Gemäß 1666 BGB kann das Familiengericht aber die Zustimmung ersetzen.

2. Die Entscheidung des Sachverständigen - §§ 1, 3, 16 ZSEG, § 12 FGG.

Beschluss des Amtsgerichts Mönchengladbach-Rheydt vom 25.9.1998 - 16 F 104/97.

In: Kindschaftsrechtliche Praxis (1999), 2, 25-26.

Sachverhalt und Gründe:

Ein gerichtlich bestellter Sachverständiger ist auch dann nach §§ 3, 1 ZSEG zu entschädigen, wenn sich seine Tätigkeit darauf beschränkt festzustellen, ob die Eltern unter entsprechender sachverständiger Anleitung in der Lage sind, im Interesse und Wohl ihres Kindes eine einverständliche Regelung zu finden, die dem Kindeswohl entspricht.

Begründung:

Die getrenntlebenden Kindeseltern stritten vor dem Familiengericht Mönchengladbach-Rheydt über die Ausübung des zwischen den Parteien bereits durch Vergleich tituierten Umgangsrechts. Die Kindesmutter stellte streitig einen Antrag auf Abänderung der Umgangsregelung und zwar dahingehend, daß ein Umgang der Kinder mit dem Vater nicht mehr stattfinden soll. Dem war vorausgegangen, daß das Beratungs- und Diagnosezentrum der Stadt Mönchengladbach zum einen die Unregelmäßigkeit von begleiteten Besuchkontakten bestätigt hatte, zum anderen aber auch erklärt hatte, daß die Beziehung zwischen Vater und Kindern vielfältig und intensiv waren und die Kinder sich auf das Wiedersehen mit dem Vater freuten. Das Jugendamt Mönchengladbach hatte eine Vermittlung nicht erfolgreich durchführen können.

Das Amtsgericht Mönchengladbach-Rheydt erließ am 28.5.1997 folgenden Beschluß: "In der Familiensache soll Beweis erhoben werden über die Frage, welche Umgangsregelung dem Wohl und dem Bedürfnis der Kinder am ehesten entspricht, durch Einholung eines schriftlichen Sachverständigengutachtens.

Der Sachverständige wird beauftragt, zunächst mit den Eltern und den Kindern zu versuchen, unter Einsatz seines Sachverständigen eine einvernehmliche Regelung zu finden.

Für den Fall des Scheiterns dieses Versuches soll der Sachverständige ein schriftliches Gutachten vorlegen, aus dem sich auch ergibt, woran die einvernehmliche Regelung gescheitert ist, welche Maßnahmen möglicherweise vom Gericht getroffen werden können, um den Kindern beide Elternteile zu erhalten bzw. zurückzugeben.

Zum Sachverständigen wird bestimmt: "...".

Dem sodann durch das Gericht beauftragten Sachverständigen gelang es, mit den Eltern eine einvernehmliche Regelung in allen Punkten zu erreichen. Als Ergebnis wurde festgestellt, daß sich das Verfahren erledigt hatte.

Der Sachverständige erstellte zwei Rechnungen, welche angewiesen wurden.

Der Bezirksrevisor beim Landesgericht Mönchengladbach beantragte daraufhin, gemäß § 16 ZSEG die Sachverständigenentschädigung durch Beschluß auf 0,00 DM festzusetzen. Er vertrat die Ansicht, gemäß § 1 ZSEG werden nur Sachverständige entschädigt, die von dem Gericht zu Beweis-

zwecken herangezogen wurden. Da der vorliegend tätig gewordene Sachverständige nur damit beauftragt gewesen sei, mit den Eltern und den Kindern zu versuchen, eine einvernehmliche Regelung zu finden, handele es sich nicht um ein Heranziehen zu Beweiszwecken, welche nach § 1 ZSEG aus der Staatskasse zu vergüten sei. Bei Beratungsbedarf sei auf die Jugendhilfe hinzuweisen. Eine Vermittlungstätigkeit, wie sie im vorliegenden Verfahren erfolgte, sei im Gesetz nicht vorgesehen und deswegen könne eine Vergütung nicht gezahlt werden.

Das Familiengericht folgte der Argumentation des Bezirksrevisors nicht und setzte die Entschädigung des Sachverständigen entsprechend den bereits angewiesenen Beträgen gerichtlich gemäß § 16 ZSEG fest.

Zur Begründung führte das Gericht aus, der Bezirksrevisor habe den im FGG-Verfahren geltenden Amtsermittlungsgrundsatz verkannt. Das Familiengericht habe nach § 12 FGG die Aufgabe, die geeignet erscheinenden Beweise aufzunehmen. Dabei habe das Gericht nach pflichtgemäßen Ermessen darüber zu entscheiden, ob es sich mit formlosen Ermittlungen (Freibeweis) begnügen kann oder in der durch § 15 FGG vorgesehenen Form Beweis erheben muß (Strengbeweis).

Der Beweisbeschluß bestehe aus zwei Teilen. Der erste Teil, der im vorliegenden Fall nur zur Ausführung gekommen sei, bestehe im Rahmen des Freibeweises gemäß § 12 FGG aus seinem Auftrag an den Sachverständigen zu einer sogenannten Inventionsdiagnostik (Schade/Friedrich, Die Rolle des psychologischen Gutachters nach Inkrafttreten des neuen Kindschaftsrechts, FPR, 1998, 237, 238). Der zweite Teil des Gutachterauftrages gemäß dem genannten Beweisbeschluß steht im Raum des Strengbeweises nach §§ 15 FGG, 402 ff ZPO auf dem Boden der herkömmlichen Statusdiagnostik. Keinesfalls könne davon die Rede sein, daß der Sachverständige in irgend einer Form therapeutisch tätig geworden ist. Hier liege also der Fall so, daß der Sachverständige mit einer gezielten Intervention die Eltern zu autonomen Entscheidungen befähigen sollte (vgl. Balloff/Walter, FuR 1981, 334 ff; Salzgeber/Höfling, ZU 1991, 388 ff.). Letztgenannte Salzgeber und Höfling, sprechen davon, Beratung und Intervention müßten miteinander vereint werden. Bei dieser Gutachtertätigkeit gehe es darum, Verhaltensänderungen der beteiligten Person, z.B. hinsichtlich ihrer Kommunikation und Kooperation zu erreichen und eine Veränderung der Bedingungen anzustreben. Diese Art der Interventionsdiagnostik im Rahmen der familiengerichtlichen Begutachtung sei auch nicht neu. Etwa seit Inkrafttreten des Kinder- und Jugendhilfegesetzes seien zu diesem Thema sehr viele Veröffentlichungen erfolgt. Auch der Familiengerichtstag habe in seinen Empfehlungen des 7. Familiengerichtstages (FamRZ 1988, 468, 470, 111) empfohlen: "Auch der psychologische Sachverständige in streitigen familiengerichtlichen Verfahren um Sorgerecht und Umgangsregelung ist dem Kindeswohl verpflichtet. Das bedeutet: Auch sein erstes Ziel muß sein, daß beide Eltern eine übereinstimmende Regelung finden. Gelingt das nicht, geht es darum, eine Entscheidungshilfe für das Familiengericht zu finden, die gegenwärtigen Schwierigkeiten weder festschreibt noch Eltern unnötig verletzt. Diese Zielstellung sollte auch in der Formulierung des Gutachterauftrages erkennbar werden, der möglichst früh erteilt werden sollte."

Ein so verstandener Gutachterauftrag sei dem Sachverständigen erteilt worden, und von diesem Gutachterauftrag sei der Sachverständige auch nicht abgewichen. Nur unter Einsatz des psychologischen Sachverständigen habe eine Regelung getroffen werden können, die sowohl dem Selbstbestimmungsrecht der Eltern als auch dem Kindeswohl in hohem Maße gerecht wurde.

Dabei kam es nach Ansicht des Familiengerichts besonders darauf an, daß das Gericht feststellen konnte, ob und in welchem Umfang die Eltern zu bewegen sind, ihre starre Meinung zu ändern und sich zum Wohle ihrer Kinder zu verständigen. In diesem Verfahren, so auch hier, sei der juristisch ausgebildete Richter jedoch überfordert, einen solchen Einigungswillen der Eltern festzustellen, wenn dieses nicht relativ einfache Sachverhalte betrifft. Der Richter benötigte zur Feststellung, ob die Eltern in der Lage sind, eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen, des Rates des dafür ausgebildeten Fachmannes, also des Familienpsychologen. Dessen Aufgabe im Rahmen des § 12 FGG, die ihm vom Richter übertragen worden ist, sei es zunächst, festzustellen, ob diese Einigungsmöglichkeit und Fähigkeit besteht. Zu diesem Zwecke werde der Sachverständige regelmäßig zunächst die Aufgaben erfüllen, die der Richter mit eigenem Sachverstand nicht erfüllen kann, nämlich festzustellen, ob eine Vermittlungsfähigkeit und eine Vermittlungsbereitschaft zwischen den Eltern besteht. Dieses könne auch nur von einem Psychologen durchgeführt werden, jedenfalls dann, wenn alle übrigen Vermittlungsbemühungen gescheitert sind. Die Beweisfrage, die der Sachverständige in diesem ersten Teil seines Gutachtensauftrages zu beantworten hatte, sei mit anderen Worten darin zu sehen, ob die Eltern unter entsprechender sachverständiger Anleitung in der Lage sind, im Interesse des Wohles ihres Kindes eine Regelung zu finden, die dem Kindeswohl am ehesten entspricht. Diese Aufgabe habe der Sachverständige vorliegend erfüllt. Das Ergebnis seiner Bemühungen sei gewesen, daß der Sachverständige dem Gericht mitteilen konnte, daß eine Bereitschaft zur gütlichen Beilegung des Streites gegeben ist. Diese gütliche Beilegung sei dann letztlich dadurch herbeigeführt worden, daß beide Elternteile das Umgangsregelungsverfahren für erledigt erklärten.

3. Sachverständigengutachten in einer Umgangsregelung - § 1684 Abs. 4 BGB, § 12 FGG.

OLG Zweibrücken, Beschluß vom 26.10.1998 - 5 UF 98/98.

In: Kindschaftsrechtliche Praxis (1999), 2, 98.

Gründe:

Besteht zwischen den beteiligten Eltern ein schwerer persönlicher Konflikt, in dem auch ein gemeinschaftliches minderjähriges Kind seelisch miteinbezogen ist (hier: Verdacht gegen den Vater, die Mutter vergewaltigt und anschließend mit einem Messerstich erheblich verletzt zu haben), so darf das Familiengericht ohne ausreichende eigene Sachkunde den Umgang zwischen dem Kind und dem Vater nur mit sachverständiger Beratung regeln. Ein Verstoß hiergegen kann einen erheblichen Verfahrensfehler darstellen,

der zur Aufhebung und Zurückweisung führt.

IX Umgangsrecht

1. Umgang bei zerstrittenen Ehepartnern und Ängsten des Kindes - § 1684 BGB.

Beschluss des OLG Hamm vom 3.11.1998 - 7 UF 270/98.

In: Kindschaftsrechtliche Praxis (1999), 2, 63-64.

Gründe:

1. Das Umgangsrecht darf nur dann für längere Zeit eingeschränkt oder ausgeschlossen werden, wenn andernfalls das Wohl des Kindes gefährdet wäre. Bei völlig zerstrittenen Eheleuten ist dies nicht bereits dann der Fall, wenn es zwischen den Eheleuten im Beisein des Kindes zu heftigen Auseinandersetzungen kommt. Dies rechtfertigt nicht den vollständigen Ausschluß des Umgangsrechts des nicht sorgeberechtigten Elternteils.
2. Ein gerichtlich eingeholtes psychologisches Gutachten kann den Ausschluß des Umgangsrechts dann nicht stützen wenn der Sachverständige - in Abweichung von der Übllichkeit - keinen Kontakt zwischen Vater und Kind beobachtet hat und deshalb nicht verlässlich beurteilen kann, ob die Annahme berechtigt ist, der Vater verursachte die Ängste des Kindes.
3. Hat das Kind mehr als ein Jahr keinen Kontakt zu seinem Vater gehabt und leidet das Kind zudem unter Ängsten, die der Vater möglicherweise mit verursacht hat, kommt ein sog. begleitender Umgangskontakt in Betracht.

Der gleiche Sachverhalt z.T. anders konnotiert und interpretiert: (Beschluß des OLG Hamm vom 3.11.1998 - 7 UF 270/98).

In: Zeitschrift für das gesamte Familienrecht (1999), 39, 329.

Gründe:

1. Bei völlig zerstrittenen Eheleuten ist es nicht untypisch, wenn es aus Anlaß zufälliger Treffen zu heftigen Auseinandersetzungen kommt. Dies rechtfertigt nicht den vollständigen Ausschluß des Umgangsrechts des nicht sorgeberechtigten Elternteils. Das Umgangsrecht darf nur dann für längere Zeit eingeschränkt oder ausgeschlossen werden, wenn andernfalls das Wohl des Kindes gefährdet wäre (Bestätigung von OLG Hamm, FamRZ 1994, 58).
2. Der psychologischen Empfehlung, das Umgangsrecht des Vaters für mehrere Jahre auszuschließen, kann nicht gefolgt werden, wenn der Sachverständige - in Abweichung von der Übllichkeit - keinen Kontakt zwischen Vater und Kind herstellt und beobachtet und deshalb nicht verlässlich beurteilen kann, ob die Annahme der Vater habe die Ängste des Kindes verursacht, berechtigt ist.

3. Hat der Vater das Kind längere Zeit (hier: mehr als ein Jahr) nicht mehr

gesehen und leidet das Kind unter Ängsten, die der Vater möglicherweise mit verursacht hat, kommt ein begleiteter Umgangskontakt einmal monatlich für eine Stunde in Betracht.

2. Wiederanbahnung von Umgangskontakten - § 1684 BGB.

Beschluss des OLG Braunschweig vom 14.10.1998 - 1 UF 164/98.

In: Zeitschrift für das gesamte Familienrecht (1999), 39, 185.

Gründe:

Zur Notwendigkeit einer behutsamen Wiederbelebung von Umgangskontakten zwischen Kind und nicht mit der Mutter verheiratetem Vater nach längerer Unterbrechung bei gleichzeitig ablehnender Haltung der Mutter.

3. Umgangsrecht des nichtehelichen Vaters nach der Kindschaftsrechtsreform - § 1684 BGB.

Beschluss des OLG Karlsruhe vom 23.9.1998 - 18 UF 192/98.

In: Zeitschrift für das gesamte Familienrecht (1999), 39, 184.

Gründe:

1. Aufgrund des nunmehr grundsätzlich gegebenen Umgangsrechts auch des nichtehelichen Vaters kann ein solches nur ausgeschlossen werden, soweit dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist. Solche Gründe sind grundsätzlich nicht das geringe Alter des Kindes noch ein sich anbahnendes Vater-Kind-Verhältnis zum neuen Lebensgefährten der Mutter.

2. Belastungen des Kindes, namentlich nach längerer Unterbrechung der Kontakte, kann durch deren Ausgestaltung begegnet werden.

4. Entziehung des Kindes in bezug auf den umgangsberechtigten Elternteil - § 235 StGB.

Urteil des Landesgerichts Bielefeld vom 11.2.1999 - 4 StR 594/98.

In: Zeitschrift für das gesamte Familienrecht (1999), 39, 651- 652.

Sachverhalt und Gründe:

Nach § 235 StGB macht sich der allein sorgeberechtigte Elternteil strafbar, der dem umgangsberechtigten Elternteil das Kind entzieht.

Begründung:

Das LG hat den Angeklagten wegen Kindesentziehung (§ 235 StGB a.F.) zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren und neun Monaten verurteilt. Seine Revision, mit der er die Verletzung sachlichen Rechts rügt, hat nur zum Strafausspruch Erfolg.

Das LG hat folgende Feststellungen getroffen:

Der dem Islam angehörende Angeklagte ist in Pakistan geboren und aufgewachsen. 1979 reiste er nach Deutschland ein und heiratete 1982 die deut-

sche Staatsbürgerin E. 1989 gab er die pakistanische Staatsangehörigkeit auf und wurde deutscher Staatsbürger. Aus der wieder geschiedenen Ehe ist der am 30.1.1985 geborene Sohn M. hervorgegangen, der beide Staatsangehörigkeiten besitzt und von dem Angeklagten im islamischen Glauben erzogen wird. Seit 1994 ist der Angeklagte in zweiter Ehe mit einer pakistan. Frau verheiratet. Bereits 1991 - kurz vor der Ehescheidung - hatte der Angeklagte das gemeinsame Kind vorübergehend gegen den Willen seiner damaligen Ehefrau nach Pakistan verbracht und so durchgesetzt, daß diese in dem von ihr beantragten Scheidungsverfahren einer Übertragung der elterlichen Sorge auf ihn zustimmte. Seine geschiedene Ehefrau erhielt Umgangsrecht bezüglich des Sohnes M. an jedem Wochenende.

Anfang 1996 erfuhr die Kindesmutter von einer Verurteilung des Angeklagten zu einer dreijährigen Freiheitsstrafe wegen einer Messerstecherei (die Strafe wurde im Berufungsverfahren auf zwei Jahre reduziert, die Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt). Gleichzeitig gab es wegen unregelmäßigen Schulbesuchs des Kindes und wegen Beeinträchtigungen des Umgangsrechts Streitigkeiten, in deren Verlauf der Angeklagte seine geschiedene Frau körperlich mißhandelte. Am 23.1.1996 beantragte die Mutter bei dem AMTG die Übertragung der elterlichen Sorge im Wege der einstweiligen Anordnung. In der mündlichen Verhandlung am 26.1.1996 erklärte der Angeklagte, er habe keineswegs die Absicht, den Jungen nach Pakistan zu verbringen, er wolle vielmehr hier in Deutschland mit ihm zusammenleben. Darauf hin wurde der Eilantrag der Mutter zurückgewiesen, auch ihre Beschwerde blieb ohne Erfolg, jedoch untersagte das OLG durch Beschluß vom 30.1.1996 dem Angeklagten das Kind vor Entscheidung über das Sorgerecht in der Hauptsache außerhalb des Hoheitsgebietes der Bundesrepublik Deutschland zu verbringen. In der Folgezeit versicherte der Angeklagte auch bei Kontrollbesuchen einer Mitarbeiterin des Jugendamtes dieser gegenüber, er beabsichtige nicht, das Kind nach Pakistan zu verbringen.

Zwischen dem 24. und 27.2.1996 reist der Angeklagte dann entsprechend seinem bereits vorgefaßten und mit seinen Angehörigen in Pakistan abgesprochenen Plan mit seinem Sohn nach England, von wo aus sie nach Pakistan flogen. Er beabsichtigte auf diese Weise, das Umgangsrecht seiner geschiedenen Ehefrau und die Durchführung des anhängigen Sorgerechtsverfahrens zu vereiteln. Anfang April 1996 kehrte der Angeklagte allein nach Deutschland zurück und ließ das Kind zur Erziehung nach islamischen Recht in der Obhut des mittlerweile 80jährigen Großvaters. Alle Bemühungen der Mutter, der am 14.3.1996 auf erneuten Antrag im Wege der einstweiligen Anordnung die elterliche Sorge übertragen worden war, den Jungen aus Pakistan zurückzuholen, blieben erfolglos. Weder ein gerichtlicher Herausgabebeschluß verbunden mit einer sechsmonatigen Beugehaft noch die seit Januar 1998 vollstreckte Untersuchungshaft haben den Angeklagten dazu bewogen, die Rückkehr des Kindes herbeizuführen.

Der Senat hält an früherer Rspr. des RG und des BGH fest, wonach auch das Umgangsrecht (die frühere Bezeichnung lautete "Verkehrsrecht") des nicht sorgeberechtigten Elternteils - hier der Mutter - dem Schutzbereich des § 235 StGB unterfällt.

Geschütztes Rechtsgut des § 235 StGB ist vorrangig das Sorgerecht der für

den jungen Menschen verantwortlichen Personen und das daraus abgeleitete Obhuts- und Aufenthaltsbestimmungsrecht. Mittelbar dient die Vorschrift zum Schutz des Kindes, nämlich dessen körperlicher und seelischer Entwicklung (vgl. BT-Drucks. 13/8587, S. 23, 38; BGHSt. 39, 239, 242). Grundsätzlich kann eine Kindesentziehung deshalb auch von einem Elternteil gegenüber dem anderen begangen werden, sofern jedem Elternteil das Personenrecht zumindest teilweise zusteht. Nichts anderes gilt aber, wenn - wie hier - einem Elternteil das alleinige Sorgerecht zusteht und der andere Elternteil nur das Umgangsrecht aus § 1634 BGB a.F. (§§ 1684 ff. BGB n.F.) ausübt. Zwar wird das in § 1634 BGB a.F., §§ 1684 ff. BGB n.F. normierte Umgangsrecht des nicht (mehr) sorgeberechtigten Elternteils heute nicht mehr als Restbestandteil der (durch § 235 StGB geschützten) Personensorge verstanden (so aber noch RGSt. 66, 254, und BGHSt. 10, 376, 378), sondern aus dem durch Art. 6 II S. 1 GG geschützten natürlichen Elternrecht hergeleitet (vgl. BVerfG, Urteil vom 29.10.1998 - 2 BvR 1206/98 -, FamRZ 1999, 85; Gernhuber/Coester-Waljen, Lehrbuch des Familienrechts, 4. Aufl. § 66 I). Das Umgangsrecht enthält nach heutiger Auffassung damit weder ein Erziehungsrecht noch eine Erziehungspflicht. Dieser rechtsdogmatische Wandel rechtfertigt es jedoch nicht, die Strafbarkeit eines Eingriffs in das verfassungsrechtlich geschützte Umgangsrecht nunmehr zu verneinen. Der Zweck des elterlichen Umgangsrechts gebietet es vielmehr nach wie vor, dieses in den Schutzbereich des § 235 StGB einzubeziehen. Nach allg. A. soll das Umgangsrecht - ungeachtet seiner dogmatischen Deutung - es dem nicht sorgeberechtigten Elternteil ermöglichen, sich von dem körperlichen und geistigen Befinden des Kindes und seiner Entwicklung durch Augenschein und gegenseitige Aussprache fortlaufend zu überzeugen, die verwandtschaftlichen Beziehungen zu dem Kind aufrechtzuerhalten, einer Entfremdung vorzubeugen sowie dem gegenseitigen Liebesbedürfnis beider Teile Rechnung zu tragen (BGHZ 51, 222 = FamRZ 1969, 148; FamRZ 1994, 778, 779). Das am 1.7.1998 in Kraft getretene KindRG hat diesen Beziehungsschutz aus dem § 1634 BGB a.F. in die §§ 1684 ff. BGB n.F. verlagert und dabei sogar noch wesentlich erweitert (vgl. Diederichsen, NJW 1998, 1977, 1986). Es liegt im Interesse des Kindes, daß sich der nicht sorgeberechtigte Elternteil von seiner Entwicklung überzeugen und im Falle des Sorgerechtsinhabers auf §§ 1696 oder 1666 BGB gestützte Maßnahmen veranlassen kann. Vor allem soll einer Entfremdung zwischen dem Kind und dem nicht sorgeberechtigten Elternteil vorgebeugt (-dieser Gedanke hat in § 1626 III S. 2 BGB n.F. Niederschlag gefunden-) und die Kontinuität der Eltern-Kind-Beziehung gewahrt werden, weil der "Reserveelternteil" - wie auch hier geschehen - gemäß §§ 1678 II, 1680 II und III, 1696 BGB jederzeit wieder in das Sorgerecht einrücken kann und dann die weitere Erziehung des Kindes zu verantworten hat (vgl. BVerfG, FamRZ 1983, 872, 873 f.; BGH, FamRZ 1984, 778, 779; Gernhuber/Coester-Waltjen, a.a.O., § 66 I). Damit schützt das Umgangsrecht auch das zwar ruhende, aber unter bestimmten Umständen wieder auflebende Sorgerecht des zur Zeit gerade nicht sorgeberechtigten Elternteils und dient damit letztlich auch der ungestörten Entwicklung des Kindes. Wegen dieser unbestreitbaren Vorteile für das Kindeswohl genießt das elterliche Umgangsrecht als absolutes, die Befugnis-

se des Personenberechtigten einschränkendes Recht nach wie vor den Schutz des § 235 StGB.

Der Angeklagte hat das Kind durch List entzogen. List ist ein Verhalten, das darauf abzielt, unter geflissentlichem und geschicktem Verbergen der wahren Absichten oder Umstände die Ziele des Täters durchzusetzen (BGHSt. 16, 62; 32, 269).

Hier hat der Angeklagte sowohl bei seiner gerichtlichen Anhörung wie auch bei den Kontrollbesuchen des Jugendamtes wahrheitswidrig vorgespielt, eine Verbringung des Kindes nach Pakistan nicht zu erwägen und den Beschluß des OLG akzeptieren zu wollen, so daß entsprechende Sicherungsmaßnahmen unterblieben sind. Tatsächlich ist der Angeklagte nach vorgefaßtem Plan mit der Fähre nach England und von dort per Flugzeug nach Pakistan gereist. Dadurch hat er es umgangen, bei der pakist. Botschaft in Deutschland die erforderlichen Visa beantragen zu müssen, was möglicherweise seine Pläne verraten hätte. Gleichzeitig hat er die im Inland angestellten Nachforschungen nach dem Verbleib des Kindes erschwert, weil bei der pakist. Botschaft in Bonn eine Visaerteilung nicht feststellbar war.

Das Urteil hat jedoch im Strafausspruch keinen Bestand. Die Strafkammer hat die Tat des Angekl. als besonders schweren Fall der Kindesentziehung nach § 235 II StGB a.F. gewürdigt und ist dementsprechend von einem Strafraum von sechs Monaten bis zu 10 Jahren Freiheitsstrafe ausgegangen. Die durch das 6. StRG zum 1.4.1998 in Kraft getretene Neufassung des § 235 StGB eröffnet für die Grundtatbestände nach § 235 I und II n.F. einen von Geldstrafe bis zu fünf Jahre Freiheitsstrafe reichenden Strafraum. Einen besonders schweren Fall als unbekanntes Regelbeispiel sieht die Neufassung jedoch nicht (mehr) vor. Der allein in Betracht kommende Qualifikationsbestand des § 235 IV Nr. 1 StGB n.F. - Verursachung einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung (vgl. dazu BT-Drucks. 13/8587, S. 39) - ist nach den bisher getroffenen Feststellungen nicht erfüllt. Sollten weitere Feststellungen zu dem Befinden des Kindes nicht möglich sein, ist die Strafe gemäß § 2 III StGB dem Strafraum des § 235 I StGB a.F. zu entnehmen, der demjenigen des neugefaßten § 235 StGB entspricht.

5. Zwangsgeld - § 33 FGG.

Beschluss des OLG München vom 2.9.1998 - 12 WF 1125/98.

In: Zeitschrift für das gesamte Familienrecht (1999), 39, 522.

Gründe:

Ein Zwangsgeld nach § 33 FGG kann in einem Umgangsrechtsverfahren nur angeordnet werden, wenn zu einer Umgangsvereinbarung eine gerichtliche Verfügung getroffen wurde. Die gerichtliche Verfügung kann auch nachträglich ergehen. Die zulässige Beschwerde des Antragstellers ist unbegründet. Das FamG hat zu recht darauf hingewiesen, daß eine gerichtliche Verfügung zum Umgangsrecht fehlt, die Voraussetzung für die Zwangsgeldverhängung nach § 33 I FGG ist. Sie kann nicht aus den Hinweis, daß laut Protokoll v. 4.7.1996 die Umgangsvereinbarung auf Vorschlag des Gerichts

zustande kam, hergeleitet werden, da sich dieser Hinweis nur darauf bezieht, daß das Gericht eine gütliche Einigung anregte. Hierzu ist das Gericht, wie die Neufassung des § 32 FGG zum 1.7.1998 ergibt, in jeder Lage des Verfahrens verpflichtet. Gerichtliche Verfügung bedeutet, daß das Gericht nach Abschluß des Vergleichs die getroffene Vereinbarung durch Beschluß zu billigen oder zu bestätigen hat (vgl. eingehend Prinz zu Wied, FuR 1998, 193, m.w.N.). Auch wenn die Frage der gerichtlichen Verfügung in der Vergangenheit u.U. großzügig ausgelegt wurde, ist auf Grund der seit 1.7.1998 geltenden Rechtslage hierauf genau zu achten, weil der Gesetzgeber in dem im vorliegenden Verfahren angebrachten Vermittlungsverfahren nach § 52a FGG nochmals zum Ausdruck brachte hat, daß entsprechend § 33 I FGG eine gerichtliche Verfügung Voraussetzung für ein weiteres Tätigwerden des Gerichtes ist. Die gerichtliche Verfügung könnte zwar nachgeholt werden, es kann aber nicht beanstandet werden, daß der Familienrichter sich mangels Erinnerung an den Fall nach zwei Jahren hierzu nicht mehr imstande sieht. Der ASt. kommt daher nicht umhin, ein neues Umgangsregelungsverfahren einzuleiten.

6. Zwangsgeld - § 33 FGG, § 1684 BGB.

Beschluss des OLG Düsseldorf vom 10.8.1998 - 3 WF 127/98.

In: Zeitschrift für das gesamte Familienrecht (1999), 39, 522.

Leitsatz:

Ein Zwangsgeld darf nur für den Fall der Verhinderung eines genau bestimmten Umgangsrechts angeordnet und später festgesetzt werden.

Anschrift des Verfassers:

Dr. Rainer Balloff
Institut Gericht & Familie Berlin/Brandenburg e. V.
Große Hamburger Straße 17
10115 Berlin

SEKTIONSMITTEILUNGEN

Protokoll der Mitgliederversammlung der Sektion Rechtspsychologie im BDP In Berlin am 09. 10. 1999

Anwesend: 31 Mitglieder, 4 Gäste
Dauer: 17.30 – 18.35

Tagesordnungspunkte:

1. Bericht des Vorstandes
2. Deligiertenmandate
3. Stand der Weiterbildung
4. Geplante Kongresse
5. Neues Maßregelvollzugsgesetz
6. Offenbarungspflicht der Therapeuten im Strafvollzug
7. Verschiedenes

1. Es erfolgte der Bericht des Vorstandes über seine Aktivitäten (u.a. Organisation und Teilnahme an Veranstaltungen und Stellungnahmen zu aktuellen Anfragen). Die Sektion verfügt seit einiger Zeit über eine eigene Webseite und nimmt hier Informationen und Anregungen gerne an (<http://www.bdp-verband.org/repsy/rpsymain.htm>).

Über den Kassenstand wurde mitgeteilt:

Übernahme des Kontos mit	
Stand vom 30. 11. 1998	70.524,41 DM
Kontostand am 04. 10. 1999	81.740,90 DM
Einnahmen	62.306,23 DM
Ausgaben	59.971,21 DM
Aufschlüsselung der Ausgaben:	
Zeitschrift	31.396,81 DM
Abgaben an BDP	4.464,86 DM
Personalkosten	19.998,00 DM
Postbank	64,70 DM
Vorstand (und letzte Sitzung alter Vorstand)	
Deligierte/Landesvorsitzende/Redaktion der Zeitschrift	
Reisekosten, Büro, Telefon, sonstige Auslagen,	
Miete für Tagungsräume etc.	22.046,84 DM

2. Zur Frage der Deligiertenmandate wurde erklärt, daß nach der ursprünglichen Wahl in

Frankfurt die Zahl der drei Deligierten auf später zwei reduziert werden mußte (wegen des Anteils der Sektion an der Deligiertenkonferenz). Nachdem eine Deligierte zu zwei wichtigen Terminen nicht erschienen war und auch nicht das Eintreten der Ersatzdeligierten ermöglicht hatte, wurde vorgeschlagen, sie von ihrem Amt zu entbinden. Nach kurzer Diskussion wurden die Deligierten Cornelia Orth und Uwe Wetter mehrheitlich (bei 1 Gegenstimme und 4 Stimmen Enthaltung) in ihrem Amt bestätigt und die dritte Deligierte von ihrem Amt entbunden.

3. Das Vorstandsmitglied Fabian informierte darüber, daß nunmehr zwei Weiterbildungsprogramme für die Zertifizierung des Rechtspsychologen BDP akkreditiert worden sind („Ost“ und „Mitte“). Als Stichtag für den Beginn einer Übergangsregelung gilt der 01. 01. 2000. Die Verordnung für die Übergangsregelung (u.a. über Gebühren, Auswahl der Gutachter, etc.) wird dem Vorstand durch den Akkreditierungsausschuß vorgelegt werden. Die Zertifizierung im Rahmen der Übergangsregelung wird ebenfalls in der Hand des Akkreditierungsausschusses liegen.

4. Es stehen verschiedene Kongresse bevor: Die Sektion Rechtspsychologie wird beim Kongreß der Strafvollzugspsychologen im Juni 2000 vertreten sein. Vom 03. – 05. 07. 2000 veranstaltet die Sektion vor dem Hintergrund der Kooperationsvereinbarung des BDP mit dem spanischen Berufsverband COP in Pamplona/Spainien eine gemeinsame Tagung Rechtspsychologie. (Die Veranstaltungen erhalten eine Simultanübersetzung). Außerdem findet im Jahr 2001 im Kölner Raum ein Kongreß der Sektion Rechtspsychologie statt.

5. Eine Eingabe durch Vorstandsmitglieder beim Landtag NRW hat erfreulicherweise zur Folge gehabt, daß nunmehr Ärzte und Psychologen in der Erstellung von Prognosegutachten und Gutachten zu Fragen der Lockerung im Massregelvollzug gleichgestellt sind.

6. Im Rahmen des neuen Strafvollzugsgesetzes

haben sich die Pflichten der Therapeuten im Strafvollzug geändert: Nunmehr müssen sich Psychologen bei Durchführung einer Therapie dem Anstaltsleiter selbständig offenbaren, wenn sie in der Therapie etwas erfahren haben, was die Sicherheit innerhalb der Justizvollzugsanstalt oder die Sicherheit der Bevölkerung gefährden könnte. Es wurde diskutiert, inwieweit hiermit die Vertrauensbasis in der Therapie gefährdet ist und eine Kommission zur Klärung dieser Frage gegründet. Ansprechpartnerin von Seiten der Sektion ist Frau Nowara, zur Mitarbeit bereit erklärt haben sich Frau Büttner (Tübingen) und Herr Romkopf (Berlin).

7. Unter dem Punkt ‚Verschiedenes‘ erfolgten Kommentare zur bisherigen Gestaltung des Berliner Kongresses. Die Organisation einer Referatsabfolge im 30-Minuten Takt wurde als ungünstig angesehen, die Vorträge als zu kurz empfunden.

Mareike Hoese

Besuchen Sie die Webseite
der Sektion Rechtspsychologie!!!

[http://www.bdp-verband.org/
repsy/rpsymain.htm](http://www.bdp-verband.org/repsy/rpsymain.htm)

HINWEISE FÜR AUTOREN

Hinweise zur Manuskriptgestaltung und für Buchrezensionen

1 Hinweise für AutorInnen zur Manuskriptgestaltung

Manuskripte sind in dreifacher Ausfertigung einzeilig maschinen- bzw. mit Textverarbeitungsprogramm geschrieben an die Schriftleitung der »Praxis der Rechtspsychologie« einzureichen (entweder an Prof. Dr. Fabian oder Prof. Dr. Dettenborn oder Dr. Balloff). Sie müssen formal und inhaltlich druckreif sein, sollen nicht mehr als 20 DIN-A-4-Seiten umfassen und dürfen den Umfang von 30 Zeilen pro Seite und 60 Anschläge pro Zeile nicht überschreiten.

Die Schriftleitung behält sich das Recht vor, ihr notwendig erscheinende sprachliche Verbesserungen vorzunehmen. Gegebenenfalls wird das Manuskript zum Neuschreiben an den Autor/die Autorin zurückgeschickt.

Voraussetzung für die Einreichung eines Manuskripts an die Schriftleitung ist, daß die Arbeit noch nicht publiziert oder an anderer Stelle zur Publikation eingereicht wurde. Die endgültige Annahme des Manuskripts kann erst erfolgen, wenn die obengenannten Bedingungen erfüllt sind.

Ein Exemplar des Manuskripts verbleibt auch im Fall der Ablehnung bei der Schriftleitung.

Am Anfang des Beitrags - unter dem Titel - erscheinen der Name des Autors/der Autorin (Vor- und Zuname) und sein Tätigkeitsort. Titel, Name, Postadresse und Zugehörigkeit zu Institutionen erscheinen am Ende des Artikels im Anschluß an das Literaturverzeichnis.

Falls im Ausnahmefall Fußnoten verwendet werden, sind sie fortlaufend zu numerieren.

Die alphabetisch geordnete Literaturliste, die alle im Text zitierten Arbeiten enthält, befindet sich am Schluß des Textes. Literaturhinweise erfolgen im Text und enthalten den AutorInnennamen (nur Familienname), Erscheinungsjahr und gegebenenfalls die Seitenzahl. Arbeiten, die im selben Jahr erschienen sind, werden durch den Zusatz a, b, c etc. hinter der Jahreszahl

(z.B.: 1996a) gekennzeichnet.

Absätze sind in zeitgemäßer Schreibform anzuordnen (also keine Leertasten auf der neuen Zeile setzen).

Hervorhebungen im Text, die auch später im gedruckten Text enthalten sein sollen, sind durch *Kursivschrift* oder ein unterstrichenes Wort zu kennzeichnen. Auch Zitate und Kurzzitate im Text sollten *kursiv* geschrieben bzw. unterstrichen werden.

Die Literaturangaben sind im übrigen entsprechend den Richtlinien zur Manuskriptgestaltung nach den Vorgaben der Deutschen Gesellschaft für Psychologie abzufassen.

Beispiele:

1. Bei Monographien:

Name, abgekürzter Vorname. (Jahreszahl). Titel. Ort: Verlag (Balloff, R. (1992). Kinder vor Gericht. Opfer, Täter, Zeugen. München: Beck).

2. Mehrere Verlagsorte

Sind mehrere Verlagsorte angegeben, reicht es aus, nur den ersten Ort anzugeben.

3. Zwei oder mehr VerfasserInnen

Treten zwei oder mehr VerfasserInnen auf, ist zwischen dem vorletzten und letzten Verfasser das Zeichen »&« zu setzen: Beispiel: Fabian, T., Balloff, R. & Dettenborn, H. (1996) ...

4. Zeitschriften

Bei Zeitschriften immer nur die Jahrgangszahl und nur bei nicht fortlaufender Seitenzahl zusätzlich (Heft- oder Bandnummer etc.) in Klammern anführen (Beispiel: Dettenborn, H. (1996). Zwischen Bindung und Trennung - die Kindesherausgabe aus psychologischer Sicht. Familie, Partnerschaft, Recht, 2, 76-87). Zeitschriften werden im übrigen ausgeschreiben und nicht abgekürzt: z.B.: Zentralblatt für Jugendrecht - nicht: ZfJ.

5. Aufsätze und Sammelwerke

Bei Aufsätzen aus Sammelwerken: Name, abgekürzter Vorname. (Jahreszahl). In (ohne Komma) abgekürzter Vorname. Name (Hrsg.), Titel des Sammelwerkes (Angabe der Seiten z.B. 1-15). Ort: Verlag (Beispiel: Balloff, R. (1996). Beratung, Therapie und Mediation bei Konflikten in familialen Übergängen. In H. Schilling (Hrsg.), Wege aus dem Konflikt. Von der Therapie bis Mediation: Professionelle Unterstüt-

zung von Kindern und Eltern bei Trennung und Scheidung (S. 30-58). Mainz: Grünewald. Buchtitel und Zeitschriftennamen sowie die Jahrgangsnummern werden *kursiv* geschrieben oder unterstrichen. Ansonsten sind bei Korrekturarbeiten die Korrekturvorschriften aus dem Duden zu benutzen und zu berücksichtigen.

II Buchrezensionen

Bei Buchrezensionen sollte von dem Rezensenten/der Rezensentin - falls eine Gliederung bzw. Schwerpunktsetzung der folgenden Art in dem Werk erkennbar ist,

1. der Problemaufriß der AutorIn,
2. der erkennbare Anwendungsbezug,
3. das Aufgreifen kontroverser Positionen bei der Bearbeitung des jeweiligen Themas und
4. der zusammenfassenden Ausblick auf künftige Perspektiven kritisch gewürdigt werden.
5. Im Schlußteil sollte eine Bewertung und Einschätzung des vorliegenden Werks vorgenommen werden. Insbesondere sollte das rezensierte Werk in den Kontext der bereits vorhandenen wissenschaftlichen oder sonstigen Erörterungen gestellt werden.

III Urheber- und Nutzungsrechte

Manuskripte, die zur Veröffentlichung in der Praxis der Rechtspsychologie eingereicht werden, dürfen nicht gleichzeitig an anderer Stelle eingereicht oder veröffentlicht sein bzw. werden.

Die Autoren bestätigen und garantieren, daß sie uneingeschränkt über sämtliche Urheberrechte an ihrem Beitrag einschließlich eventueller Bildvorlagen, Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen und Tabellen verfügen und daß der Beitrag keine Rechte Dritter verletzt. Die Autoren räumen dem Verlag räumlich und mengenmäßig unbeschränkt für die Dauer des gesetzlichen Urheberrechts das ausschließliche Recht der Vervielfältigung und Verbreitung bzw. der unkörperlichen Wiedergabe des Beitrages ein. Dies gilt auch für die Verwertung des Beitrages außerhalb der Praxis der Rechtspsychologie und unabhängig von deren Veröffentlichung. Die Autoren räumen dem Verlag ferner die folgenden ausschließlichen Nutzungsrechte am Bei-

trag ein:

- a) Das Recht zum ganzen oder teilweisen Vorabdruck oder Nachdruck – auch in Form eines Sonderdrucks, zur Übersetzung in andere Sprachen, zu sonstiger Bearbeitung und zur Erstellung von Zusammenfassungen (Abstracts);
- b) das Recht zur Veröffentlichung einer Mikrokopie-, Microfiche- und Microformausgabe, zur Nutzung im Weg von Bildschirmtext, Videotext und ähnlichen Verfahren, zur Aufzeichnung auf Bild- und/oder Tonträger und zu deren öffentlicher Wiedergabe durch Radio- oder Fernsehsendungen;
- c) das Recht zur maschinenlesbaren Erfassung und elektronischen Speicherung auf einem Datenträger (z.B. Diskette, CD-Rom, Magnetband) und in einer eigenen oder fremden Online-Datenbank, zum Download in einem eigenen oder fremden Rechner, zur Wiedergabe am Bildschirm – sei es unmittelbar oder im Wege der Datenfernübertragung –, sowie zur Bereithaltung in einer eigenen oder fremden Online-Datenbank zur Nutzung durch Dritte;
- d) das Recht zu sonstiger Vervielfältigung, insbesondere durch fotomechanische und ähnliche Verfahren (z.B. Fotokopie, Fernkopie) und zur Nutzung im Rahmen eines sogenannten Kopienversands auf Bestellung;
- e) das Recht zur Vergabe der vorgenannten Nutzungsrechte an Dritte in In- und Ausland. Jeder Autor erhält 2 Freixemplare für seinen eigenen Bedarf. Darüber hinaus ist er berechtigt, weitere Exemplare mit einem Nachlaß von 30% zu erwerben. Alle übernommenen Exemplare sind zum persönlichen Gebrauch bestimmt und dürfen nicht weiterveräußert werden.

Adressen der Landesbeauftragten der Sektion Rechtspsychologie

Baden-Württemberg

Dipl.-Psych. Ralf Rieser
Hornusstraße 16, 79108 Freiburg, Tel.: (0761) 500037 oder 33133

Bayern

Dipl.-Psych. Dr. Marianne Schwabe-Hoellein
Rotbuehlstraße 5, 92253 Schnaittenbach, Tel.: (0941) 55103

Berlin

Dipl.-Psych. Hans Treblin
Mittenwalder Straße 18, 10961 Berlin, Tel.: (030) 6937642 oder (Fax) 283391162

Brandenburg

Dipl.-Psych. Ronald Möller
Ernst-Mucke-Straße 21, 03044 Cottbus, Tel.: (0355) 874645 oder 4850

Bremen

Dipl.-Psych. Jürgen Nowack
Wätjenstraße 23, 28213 Bremen, Tel.: (0421) 210322 oder 533875

Hamburg

Dipl.-Psych. Prof. Dr. Frank Baumgärtel
Höpen 53, 22415 Hamburg, Tel.: (040) 4317411 oder (0421) 218-3081

Hessen

Dipl.-Psych. Lutz Gretenkord,
Ernst-Lämmer-Straße 30, 35041 Marburg, Tel.: (06456) 91503

Mecklenburg-Vorpommern

Dipl.-Psych. Reinhard Doberenz
Beginenberg 25/26, 18055 Rostock, Tel.: (0381) 2016404 oder (Fax) 2016402

Niedersachsen

Dipl.-Psych. Hartmut Böhm
Herder Straße 21, 49078 Osnabrück, Tel.: (0541) 434108

Nordrhein-Westfalen

Dipl.-Psych. Dr. Susanne Offe
Marktstraße 33, 33602 Bielefeld, Tel.: (0521) 66147

Rheinland-Pfalz

Dipl.-Psych. Karin Schneider-Wolber
Kannenbäckerstraße 4, 56235 Ransbach-Baumbach, Tel.: (02623) 3813

Saarland

Dipl.-Psych. Michael Antes
Viktoria-Luisen-Straße 9, 66740 Saarlouis, Tel.: (06831) 43666 oder 48681

Sachsen

Dipl.-Psych. Dr. Christine Herbig
Hufelandstraße 15, 01477 Arnsdorf, Tel.: (035200) 26412 oder 26249

Sachsen-Anhalt

Dipl.-Psych. Dr. Steffen Dauer
Kleine Ullrichstraße 12, 06108 Halle, Tel.: (0345) 2033566

Schleswig-Holstein

Dipl.-Psych. Georg J. Huwer
Wiesenhof 18 b, 23730 Neustadt/Holstein, Tel.: (0451) 41531 oder (04561) 6111-294

Thüringen

Dipl.-Psych. Alexander Leuthold
Salzaerstraße 4, 99734 Nordhausen, Tel.: (03631) 974558

Adressen der Delegierten der Sektion Rechtspsychologie

Dipl.-Psych. Cornelia Orth
Ehrenhainstraße 87, 42329 Wuppertal, Tel.: (0202) 732332

Dipl.-Psych. Uwe Wetter
Köner Straße 73, 53879 Euskirchen, Tel.: (02251) 58885

Adressen der Mitglieder des Akkreditierungsausschusses Weiterbildung in Rechtspsychologie

Prof. Dr. Thomas Fabian (*Vorsitzender*)
Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig, Fachbereich Sozialwesen,
Postfach 300066, 04251 Leipzig, Tel.: (0341) 5804-346, Fax: (0341) 5804-402

Prof. Dr. Friedrich Lösel (*stellvertretender Vorsitzender*)
Universität Erlangen, Institut für Psychologie I, Bismarckstraße 1, 91054 Erlangen
Tel.: (09131) 852330, Fax: (09131) 852646

Dr. Christine Herbig
Hufelandstraße 15, 01477 Arnsdorf, Tel.: (035200) 26249, Fax: (035200) 26469

Prof. Dr. Günter Köhnken
Universität Kiel, Institut für Psychologie, Olshausenstraße 40, 24098 Kiel
Tel.: (0431) 880-7317, Fax: (0431) 880-3237

Dipl.-Psych. Karin Schneider-Wolber
Kannenbäckerstraße 4, 56235 Ransbach-Baumbach, Tel.: (02623) 3813, Fax: (02623) 3895

Prof. Dr. Max Steller
Freie Universität Berlin, Institut für Forensische Psychiatrie, Limonenstraße 27, 12203 Berlin
Tel.: (030) 84451420, Fax: (030) 84451440

Themenschwerpunkte der letzten Hefte:

6. Jahrgang (1996)

Heft 1/2 **Viktimologie**

7. Jahrgang (1997)

Heft 1 **Familienrecht**

Heft 2 **Aussagepsychologie**

8. Jahrgang (1998)

Heft 1 **Straftäterbehandlung**

Heft 2 **Kindschaftsrecht**

9. Jahrgang (1999)

Heft 1 **Polizeipsychologie**

Sonderheft **Psychophysiologische Aussagebeurteilung**

Praxis der Rechtspsychologie

Die *Praxis der Rechtspsychologie* wurde gegründet als Mitteilungsblatt für die Mitglieder der Sektion Rechtspsychologie im Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen e.V. (BDP). Im Laufe der Jahre hat sie sich zu einem Fachorgan entwickelt, das Bezüge zwischen Wissenschaft und Praxis herstellt und somit einen Beitrag zu einer wissenschaftlich begründeten Praxis liefert. Wesentliche Zielsetzungen der *Praxis der Rechtspsychologie* sind die umfassende Information der Sektionsmitglieder und die Förderung der fachlichen Diskussion in der Sektion.

Grundsätzlich werden alle Themenbereiche der Rechtspsychologie sowie psychologische relevante juristische und rechtspolitische Probleme in der *Praxis der Rechtspsychologie* behandelt.

Die *Praxis der Rechtspsychologie* enthält folgende Rubriken:

- Aufsätze
In diese Rubrik werden wissenschaftliche Beiträge aufgenommen. Nach Möglichkeit werden in jedem Heft zu einem Schwerpunktthema mehrere Aufsätze abgedruckt.
- Forum
In diese Rubrik werden Diskussionsbeiträge zu rechtspolitischen und fachlichen Problemen sowie Leserbriefe aufgenommen.
- Praxisberichte
Generalisierende Praxisberichte oder einzelne Falldarstellungen werden im Sinne einer forensischen Kasuistik in diese Rubrik aufgenommen.
- Tagungsberichte
Zur breiten Information der Kolleginnen und Kollegen wird unter dieser Rubrik über rechtspsychologisch interessante Fachtagungen berichtet.
- Literaturdienst
Rezensionen, eine Bücherumschau, eine Zeitschriftenschau und themenspezifische Literaturlisten sind fester Bestandteil dieser Zeitschrift.
- Rechtsprechung
Rechtspsychologisch interessante Entscheidungen der Gerichte werden unter dieser Rubrik aufgeführt.
- Sektionsmitteilungen und Dokumente
Berichte aus dem Sektionsvorstand, Protokolle der Mitgliederversammlungen und Berichte der Landesbeauftragten aus den einzelnen Bundesländern sowie Dokumente werden unter dieser Rubrik veröffentlicht.